UC-NRLF
$B 413 735

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Zweiundvierzigster Band.
1919.

Osnabrück 1920.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
O8084
v.42

Verein

für

Geſchichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorſtand.

Vorſitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Profeſſor, Direktor des Ratsgymnaſiums a. D.

Stellvertretender Vorſitzender: Schirmeyer, Dr., Studienrat am Carolinum.

Schriftführer: Brunk, Dr., Studienrat am Ratsgymnaſium.

Schatzmeiſter: Stüve, Dr., Landgerichtsrat.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor und Profeſſor in Münſter i. W. — Bär, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Coblenz. — Kruſch, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Hannover.

Korreſpondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeſchichtlichen Abteilung des Muſeums für Völkerkunde in Berlin.

A. Lebenslängliche Mitglieder.

Brunk, Dr., Prof., Osnabrück.
Ehlert, Pastor, Buer.
Fisse-Niewedde, Hofbes., Engter.
Häcker, Fr., Gen.-Direktor, Osnabrück.
Hecker, Franz, Kunstmaler, Nahne.
Hölscher, cand. hist., Dülmen i. W.
Kämmerer, Rud., Fabrikant.
Osthoff, cand. med., Osnabr.
Rhotert, Dr., Domkapitular, Osnabrück.
Thalheim, Rechtsanwalt, Osnabrück.
Uthoff, Dr., Prof., Osnabrück.
Westerfeld, Lehrer, Haltern b. Belm.
Weymann, Alfr., Fabrikant, Osnabrück.
Wolf, Georg, Gutsbes., Nette b. Osnabrück.

B. Jährlich zahlende Mitglieder.

I. Im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann.
Aßert, Dr., Studienrat.
Back, Gewerberat.
Bartscher, Anton, Kaufmann.
Baumert, Artur, Buchhändler.
Beckschäfer, Monsignore, Domkapitular, päpstlicher Geheimkämmerer.
Behnes, Baumeister.
Bellersen, Präses des Knabenkonviktes.
Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar.
Bergmann, Studienassessor.
Berning, Wilhelm, Dr. theol., Bischof von Osnabrück.
Bibliothek der Bürgerschule.
Bibliothek der Regierung.
Biedenbieck, Pfarrer an der Kreuzkirche.
Billerbeck, Apotheker.
Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Bock, Dr., Gymnasialdirektor.
Bödeker, L., Justizrat.
Bödige, Dr., Professor.
Böwes, Pfarrer an der Josefskirche.
Borchelt, Mittelschullehrer.
Breitenbach, Lehrer.
Brickwedde, Senator.
Brockschmidt, Pastor a. D.
Buchholz, Domkapitular.
Budde, Gust., Kaufmann.
Della Valle, Dr., Studienrat.
Dencker, Dr., Professor.
Depenthal, Kaufmann.
Dieckmann, Dr., Professor.
Dierks, Wilh., Ingenieur.
Dütting, Karl, Weinhändler.
Egert, Seminarlehrer.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Elstermann, Herm., Kaufm.
Engelen, Geh. Justizrat.
Enke, Lehrer.
Fink, Dr., Archivrat.
Franke, Dr., Gymnasialdirektor.
Fricke, H. Kaufmann.
Fromm, Dr., Redakteur.
Glogau, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.
Goering, Geh. Justizrat.
Gosling, Rud., Kaufmann.
Grabhorn, H., Kaufmann und Senator.
Grote, Peter, Kaufmann.
Grupe, Mittelschullehrer.

Hackmann, Erster Postdirektor.
Hammersen, Rechtsanwalt u. Notar.
Hammersen, Fritz, Architekt.
Hanewinkel, Dompastor.
Heilbronn, Herausgeber und Erster Schriftleiter der Osnabrücker Zeitung.
Heilmann, F., Kaufmann.
Heilmann, Gust., Kaufmann.
Heinecke, Amtsgerichtsrat.
van Held, Dr. med.
Henrici, Witwe.
Henß, Oberstadtsekretär.
Hermann, Senator.
Hilkenkamp, Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Seminaroberlehrer a. D.
Hollander, Dr., Professor.
Holstein, F. W., Goldarbeiter.
Hungerland, Dr., Schwed. Univ.-Doz. a. D.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Buchhändler.
Jürgensmann, W., Bäckermeister.
Kämmerer, Frau Olga.
Kellersmann, Alfr., Dr. med., Sanitätsrat.
Kellersmann, Ferd., Kaufmann.
Kellersmann, Franz, Dr. med.
Kennepohl, Professor.
Klußmann, Oberbürgermeister a. D.
Knappe, Dr., Professor.
Knoke, Dr., Geh. Studienrat, Professor, Direktor des Ratsgymnasiums a. D.
Kohstall, Rektor, Schinkel.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Lammers, Marie, Lehrerin.
Langenberg, Dr., Studienrat.
Langerfeldt, Geh. Justizrat.
Lehmann, Fr., Stadtbaurat.
Lejeune, Domvikar.
v. Lengerke, Chr., Fräulein, Studienrat.
Lichtenberg, Rud., Photograph.
Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lueg, Hans, Glasmaler.
Lüer, Rud., Kaufmann.
Majewski, Gust., Architekt.
Martiny, Dr., Archivrat.
Meinders, Buchhändler.
Meyer, Fr., Kaufmann.
Meyer, Heinr., Kaufmann.
Meyer, Paul, Direktor.
Meyer, Wilh., Studienrat.
Middendorf, Holzhändler.
Müller, Dombechant.
Nehbel, Magda.
Nülle, Johannes, Gutsbesitzer.
Oldermann, Dr., Rechtsanwalt.
Osterhaus, Rektor.
Pagenstecher, Alfr., jun., Fabrikant.
Pöttering, Direktor der Ursulinenlehranstalt.
Pröbsting, Geistl. Oberlehrer.
Radloff, Dr., Studienrat.
Rawie, A., Fabrikant.
Reichenbächer, Dr., Professor.
Reimerdes, Stadtsyndikus.
Ringelmann, Kaufmann.
Rinkel, Gymnasiallehrer.
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
Rodewald, Dr., Professor.
Rohde, Dr., Professor.
Röhrs, Rektor.
Rolffs, Pastor, Lic.
Röver, Theodor, Kaufmann.
Scheiermann, Domkapitular.
Schirmeyer, Dr., Professor.
Schmidt, Dr., Studienrat.
Schneider, Dr., Geh. Sanitätsrat, Direktor der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt.
Schoeller, Frau Agnes.
Schoeller, Gerhard, Fabrikant.
Schulhof, Dr., Rechtsanwalt.
Schwedtmann, Volksbüro-Sekretär.
Seling, Generalvikariats-Sekretär.
Steckelmann, Studienrat.
Stolcke, K., Bankdirektor.
Stölting, A., Kaufmann.
Stüve, Dr., Landgerichtsrat.

Tebbenhoff, Mittelschullehrer.
ter Meulen, Dr., Geheimer Justizrat.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thor, R., Architekt.
Tiemann, Dr. med.
Tilmann, Dr., Regierungspräsident.
Tonberge, Pfarrdechant.
Ursulinerinnen, Oberlyzeum der.
Baegler, Buchhändler.
Behling, Rechnungsrat.
Behling, Frau Rechnungsrat.
Waldmann, Rud., Kaufmann.
Waldmann, Wilh., Rentier.
Warlimont, Buchhändler.
Weidner, Superintendent.
Wellenkamp, Geh. Justizrat.
Weppen, Studienassessor.
Wiecking, Paul, Bankier.
Wilkiens, Senator.
Wortmann, Kaufmann.
Wunsch, Buchhändler.
Wurm, Dr., Betriebsdirektor des Eisen- und Stahlwerks.
Zeiske, Rechnungsrat.
Zientz, Studienassessor.

2. Im Kreise Versenbrück.

Altemüller, Lehrer, Wehdel bei Badbergen.
v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
Bindel, Dr., Professor, Realgymnasialdirektor a. D., Quakenbrück.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Hahlen bei Menslage.
Friedrich, Rechnungsrat, Senator, Quakenbrück.
Frommeyer, Herm., Bramsche.
Geers, Pastor, Fürstenau.
Haake, Lehrer, Börden.
Harbebeck, Ankum.
Hartke, Bürgerm., Fürstenau.
Hellen, Pastor, Versenbrück.
Hockemeyer, Pastor, Menslage.
Jütte, A., Kaufm., Bramsche.
Kaune, Superintend., Bramsche.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Krull, Pastor, Ankum.
Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
Nieberg, Dr., Arzt, Kolbehof bei Ankum.
Quakenbrück, Magistrat.
Rothert, Landrat, Versenbrück.
v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr., Major und Rittergutsbesitzer, Schlichthorst bei Fürstenau.
Stucke, Dr., Sanitätsrat, Bramsche.
Volksbildungsverein Bramsche.
Bornholt, Dechant, Neuenkirchen.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

Bauer, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Berning, Pastor, Remsede.
Engeljohann, Rektor, Dissen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heise, Pastor prim., Dissen.
Heuermann, Lehrer, Mentrup bei Hagen.
Hupe, Dechant, Laer bei Iburg.
Kanzler, Dr., Geh. Sanitätsrat, Badearzt, Bad Rothenfelde.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Kirchner, Kaplan, Iburg.
Köster, Pastor, Glandorf.
Bullgraff, Lehrer, Iburg.

4. Im Kreise Melle.

Bäte, Mittelschullehrer, Melle.
Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle.
Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Borchers, Pastor prim., Melle.
Crusius, Pastor, Neuenkirchen.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
Knoche, Superintendent, Buer.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Olthaus, Pastor, Gesmold.

v. Pestel, Frau, Bruche bei Melle.
Selige, Buchhändler, Melle.
Starcke, C., Fabrikant, Melle.
Bincke, Freifrau, Ostenwalde.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

vom Bruch, Dr., Schledehausen.
Busse, Hauptlehrer, Schledehausen.
Claus, Lehrer, Werschе bei Wissingen.
Dreyer, Pastor em., Rulle.
Hüggelmeyer, J., Oekonomierat, Hüggelhof.
Kisting, Lehrer, Icker b. Belm.
v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
Lebebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Meyer zu Belm, Hofbesitzer, Belm.
Ostman v. d. Leye, Geh. Regierungsrat, Leye.
Pleister, Hauptlehrer, Hasbergen.
Quirll, Frau Hedwig, Oesede.
v. Schele, A., Freiherr, Rittergutsbesitzer, Schelenburg.
v. Schele, Alfr. Georg, Freiherr, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Neuschledehausen.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, C., Kommerzienrat, Georgsmarienhütte.
Wimmer, Dr., Sanitätsrat, Georgsmarienhütte.
Biern, Lehrer, Nemden bei Wissingen.

6. Im Kreise Wittlage.

v. Bar, Freiherr, Langelage.
v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Busche-Ippenburg, gen. von Kessel, Graf, Ippenburg.
Heintze, Pastor, Lintorf.
Jürgenpott, Lehrer, Lintorf.
Krönig, Dr., Sanitätsrat, Bad Essen.
Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.
Schwer, Hauptlehrer, Venne.
Völker, Dr., Dechant, Osterkappeln.
Wesseler, Fr., Lic., Pastor, Hunteburg.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen.

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen.)

Behnes, Geh. Regierungsrat, Meppen.
Bösken, Direktor, Papenburg.
Brand, Dechant, Versen bei Sögel.
Ellerhorst, Pastor, Lathen.
Engelhardt, Dechant, Papenburg.
Gattmann, Dechant, Aschendorf a. E.
Hupe, Dr., Studienrat, Papenburg.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.
Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.
Schulten, Dr., Studienrat, Papenburg.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berssen b. Sögel.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.
Barlage, Hauptlehrer, Nordhorn.
Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).
Kriege, Geh. Regierungsrat, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

Brüske, Direktor, Thuine.
Dingmann, Dechant, Schapen.
Kreislehrerbibliothek des Inspektionsbezirks Lingen I (Hauptlehrer Stevens, Lingen).
Lietemeyer, Pastor, Thuine.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
Tappehorn, Pfarrer, Beesten.
v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.
Völker, Pastor, Bawinkel.

II. Außerhalb des Regierungsbezirks.

Abeken, Hans, Amtsrichter, Polle a. d. Weser.
Baader, Dr., Nienberge b. Münster i. W.
Beckmann, Dr., Professor, Erlangen.
v. Beesten, H. A., Dr., Arzt, Scherfelde i. W.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bibliothek der preußischen Landesversammlung, Berlin.
Böcker, Dr., Damme.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Bührmann, Veterinärrat, Gütersloh.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
Droop, Landgerichtsdirektor, Bielefeld, Herforderstr. 34 a.
Graff, Hans, Gerichtsassessor, Berlin W. 62, Lutherstr. 45.
Große-Heitmeyer, Rektor, Hofgeismar.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
v. Gülich, Ferdinand, Dr. jur., Geheimer Legationsrat, Berlin W. 50, Augsburgerstraße 1.
Gymnasium, Vechta.
Haus- und Zentralarchiv, Oldenburg i. Großh.
Henrichs, Dr., Sanitätsrat, Hameln.
v. d. Horst, Freiherr, Rittergutsbesitzer auf Haldem bei Lemförde.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Limburg (Lahn).
Itzen, Bürgermeister, Weener.
Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
Jänecke, Dr. ing. et phil., Regierungs- und Baurat, Schleswig.
Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Keisker, H., Dr., Studienrat, Siegen, Häuslingstr. 31.
Keisker, L., Dr., Kreisschulinspektor, Hamm i. W.
Kleyböcker, Lehrer, Harburg, Karlstr. 30.
Kreyenburg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Kurlbaum, Geh. Regierungsrat, Cassel, Amalienstr. 7.
Lammers, Professor, Solingen.
v. Ledebur, Wilh., Freiherr, Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke.
v. Lengerke, Hauptmann, Gandersheim.
v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.
Meyer, Fräulein Adele, Bückeburg, Lülingstr. 11.
Meyer, K., Professor, Hildesheim.
Meyer zum Vorwalde, Studienrat, Klausthal i. H.
Münster, Graf zu, Rittergut Ponickau i. Sa., Post Ortrand.
Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.
Ortmann, B., Neuenkirchen in Oldenburg.

Pagendarm, Joh., Postsekretär, Warburg i. W.
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen.
Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.
Schuhmacher, Dr., Professor, Aurich.
Snethlage, Ernst, Berlin NW. 5, Quitzowstr. 123.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.,
Stahmer, R., Fabrikdirektor, Karlsruhe.
Stöve, Kommerzienrat, Hamburg 39, Bellevuestr. 22.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Geh. Regierungsrat, Berlin W. 30, Rosenheimerstr. 24.
Struckmann, Oberförster, Oberförsterei Regenthin, Kr. Arnswalde.
Stüve, Generalleutnant a. D., Magdeburg, Limburgerstr. 1.
Sudfeldt, Walter, Berlin, Genthinerstr. 32 I.
Sudhoelter, Dr. med., Medizinalrat, Minden.
Thorade, Regierungsrat, Bankdirektor, Saarbrücken.
Timpe, Dr., Professor, Seminardirektor, Züllz in Schlesien.
Tobbe, Pfarrer a. D., Warendorf i. W.
Universitäts-Bibliothek, Münster i. W.
Vornhecke, B., Versmold.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Wake bei Göttingen.
Wiewel, Postdirektor, Eckernförde i. Schleswig-Holstein.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt.

Direktorium der Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.
Herzoglich Arenbergisches Geheimkabinett, Nordkirchen, Bez. Münster.
Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer, Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Bersenbrück.
Kreis Hümmling.
Kreis Iburg.
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
Kreis Osnabrück.
Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Osnabrück.

Die Bibliothek befindet sich hinfort im Staatsarchiv, Osnabrück, Schloßstr. 29 und ist täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Die Verwaltung liegt in den Händen des Herrn Archivrats Dr. Fink.

Die Bezahlung des Jahresbeitrages von 10 ℳ wird im März erbeten; Bankkonto des Vereins bei der Osnabrücker Bank, Postscheckkonto der Bank Nr. 379 Hannover. Durch Zahlung von 100 ℳ wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.

I.

Stiftsburg und Flecken Vörden.

Von Landrat Rothert in Berſenbrück.

Von den ſieben Stiftsburgen des Osnabrücker Landes iſt Vörden die jüngſte, ebenſo wie auch der Flecken Vörden erſt verhältnismäßig ſpät entſtanden iſt. Dennoch blicken beide auf eine bewegte Vergangenheit zurück.

Vörden liegt am Nordrande des Wittenfeldes, einer ausgedehnten Heide- und Moorgegend, die im Süden vom Wiehengebirge, im Weſten von der Haſe unterhalb Bramſche, im Norden von dem Dammer Höhenzuge begrenzt wird und nach Oſten in das Große oder Dievenmoor übergeht; urſprünglich ein unwirtliches Sumpfgelände. Wir leſen in der Lebensbeſchreibung Biſchof Bennos II. (1068—1088), daß der Wanderer damals ſelbſt im Sommer kaum das Wittenfeld durchſchreiten konnte. Da ließ Benno eine große Menge Arbeiter zuſammen kommen und einen Wegedamm aufwerfen, indem beiderſeits Gräben ausgehoben wurden. Er, der Freund und Schickſalsgenoſſe Kaiſer Heinrichs IV., der berühmte Dombaumeiſter, ließ es ſich nicht verdrießen, perſönlich längere Zeit die Arbeiten zu leiten, mit dem klugen Auge, das ſein Lebensbeſchreiber Norbert an ihm rühmt. Dem Unternehmen blieb der Erfolg nicht verſagt: jeder konnte nun ſelbſt im Winter bequem durch das Wittenfeld gehen.[1])

Wir finden dieſen von Benno gebauten Weg wieder in dem Wege, der die beiden uralten Mutterkirchen Bramſche und Damme in einer Länge von nahezu drei Meilen in

[1]) Vgl. Vita Bennonis, herausgegeben von Breßlau Kap. 12.

fast schnurgerader Richtung verbindet.[1]) Reichlich die südliche Hälfte der Strecke bis Vörden, der sog. Vörder Damm, führt quer durchs Wittenfeld. Der Straßenzug stellte eine unmittelbare Verbindung her zwischen dem Diözesanmittelpunkt Osnabrück und dem Gau Dersaburg, dessen alter Hauptort Damme war und wo reiches bischöfliches Tafelgut mit dem Haupthofe Bokern lag. Der Gau Dersaburg, etwa die südliche Hälfte des heutigen Amtes Vechta, war durch seine natürlichen Grenzen gleich einer Insel von der übrigen Welt abgeschlossen: im Osten und Südosten lagen unbetretbare Hochmoore sowie der Dümmersee, im Süden das Wittenfeld, im Westen bildete die Hase, im Norden die Vechtaer Aue, beide mit breiten, sumpfigen Niederungen, schwere Verkehrshindernisse.[2])[3]) Dieses abgesen-

---

[1]) Thyen scheint in Osn. Mitt. Bd. 9 S. 69 die Straße Engter—Vörden im Auge zu haben, ohne Gründe anzugeben. Wenn er schreibt, jetzt sei das Wittenfeld eher eine Sandwüste, als eine Sumpfgegend, so irrt er sehr.

[2]) Hierin liegt augenscheinlich der Grund, weshalb sich der Gau Dersaburg besonders lange, bis ins 13. Jahrhundert, als kirchliche und politische Einheit erhalten hat. Vgl. Philippi im Osn. Urk.-Buch Bd. I S. 361 f. und neuerdings Prüllage, Der Gau Dersi. Münstersche Diss. 1913. Nach Osten und S.-O. ist schon in vorgeschichtlicher Zeit und später durch Bohlwege (Dämme, daher der Name Damme) die Verbindung übers Moor hergestellt worden. Vgl. letzthin Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen §§ 416, 605. Die Gebeine des h. Alexander wurden im J. 851 von Osnabrück über Wallenhorst und Bokern nach Wildeshausen überführt. Vgl. Osn. U.-B. I Nr. 33. Hierbei wird man den gleichfalls sehr alten Weg über Stickteich in den Gau Dersaburg gewählt haben. Vgl. Nieberding, Niederstift Münster Bd. I S. 36 f. Daß die Hase mit ihren Ueberschwemmungen oft den Verkehr störte, ergibt die Urkunde über die Gründung der Kirche in Engter von 1229 (Osn. U.-B. II 241). Auch der heil. Christophorus als Kirchenpatron von Gehrde,

derte Gebiet wurde durch die neue Straße erschlossen und zugleich für den Durchgangsverkehr von Osnabrück über Vechta, Wildeshausen nach Bremen eröffnet.

Eine leichte Biegung macht der alte Weg von Bramsche nach Damme an der Stelle, wo es gilt, die Aue zu überschreiten, den Bach, der das Dievenmoor nach der Hase hin entwässert. Dieser Uebergang war an die Stelle gelegt, wo die moorige Bachniederung am schmalsten ist. Solch enger Durchgang heißt im Mittelniederdeutschen „der Vorde", und eben daher rührt der Namen unseres Vörden, das gerade an jener Stelle liegt.[1])

Eine Siedelung wird freilich an diesem Vorden nur sehr allmählich erwachsen sein; denn erst weit später hören wir von einer solchen. Vörden wird zuerst erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1341, März 16.[2]) Da schließt der Osnabrücker Bischof Gottfried von Arnsberg ein vierjäh-

---

das ursprünglich zum Kirchspiel Ankum jenseits der Hase gehörte, deutet darauf hin.

[3]) Wenn 1285 eine große Anzahl Güter als sita super Derseburgh bezeichnet werden (Osn. U.-B. Bd. IV 162) und das Kspl. Neuenkirchen dauernd s u p e r Dersborg, a u f der Dersburg, heißt, so scheint dieser Sprachgebrauch von der Vorstellung auszugehen, als ob die Orte auf einer Insel lägen. Freilich findet sich die Bezeichnung „auf dem Bram" und „auf dem Drein" auch in dem alten Bramgau und Dreingau des Oberstifts Münster.

[1]) Vgl. Lübben Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Jellinghaus, Die westfäl. Ortsnamen S. 34. Natürlich kann Vorde auch Furt bedeuten; angesichts der Angaben der Vita Bennonis wird hier jedoch nicht daran zu denken sein. Möser (sämtl. Werke Bd. VI S. 133) sagt: „Vörden sind Wege, die zuerst mit Holz belegt gewesen; und unser jetziger Flecken Vörden ist ein alter Grenzpaß."

[2]) Vgl. v. Hodenberg, Diepholzer U.-B. I Nr. 79.

riges Bündnis mit den benachbarten Edelherren Rudolf und Konrad von Diepholz, kraft dessen sie u. a. nicht zulassen wollen, daß von dritter Seite zwischen „den witten Vörden" und Vechta eine Burg gebaut würde. Daß hierbei unser Vörden auf dem Wittenfeld gemeint ist, unterliegt wohl keinem Zweifel; im übrigen ist man versucht, aus der Urkunde zu erschließen, daß Vörden damals schon eine Befestigung darstellte, etwa zum Schutze der Straße. Vechta war derzeit längst münsterische Landesburg. Die nächsten Erwähnungen ergeben noch nichts hierüber: im Jahre 1357 sollte ein Sühnetag zwischen den Rittern Everd von Horne und Arnd Dunker „vor dem Vörden" stattfinden,[1]) 1365 verspricht der Verweser des Bistums Osnabrück, Dietrich von der Mark, den Bürgern der Landeshauptstadt Osnabrück, daß sie und ihr Gut zollfrei bleiben sollen, wenn er etwa „tho den Vörden up dem Wittenvelde" einen Zoll anlegen sollte.[2]) Da Vörden späterhin wirklich Zollstätte war, wird diese damals eingerichtet worden sein. Diese Tatsache bestätigt, daß die Straße über Vörden zu jener Zeit für den Handelsverkehr von Bedeutung war, und der Verkehr mußte das Entstehen einer Siedelung begünstigen. Während der Regierungszeit des folgenden Bischofs, Melchior von Grubenhagen (1366—1376), um 1370, wird dann Vörden von dem Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertmann erstmalig als Landesburg (castrum in Vorden) genannt.[3])

Wie die benachbarten Landesherren, so sicherten auch die Osnabrücker Bischöfe ihr Gebiet in dem Wirrwarr mit-

[1]) Vgl. Stüve, Hochstift Osnabrück Bd. I S. 223.

[2]) Vgl. Friederici-Stüve, Gesch. der Stadt Osnabrück Bd. I S. 282.

[3]) Vgl. Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I S. 106, Bd. II S. 101.

telalterlicher Rechtsverhältnisse und Fehden durch die Anlage von Landesburgen. Geht Iburg als die älteste derartige Gründung bis auf die Zeit Bischof Bennos zurück, so ist Vörden, wie gesagt, die jüngste. Indes war Vörden als Stiftsburg keineswegs ohne Vorläufer. Der tatkräftige Bischof Ludwig von Ravensberg (1297—1308) war es gewesen, der zur Sicherung des Osnabrücker Nordlandes, das bis dahin nur die um 1235 gegründete Burg Quakenbrück schirmte, gleich zwei Burgen anlegte, im Westen gegen Tecklenburg das Haus Segelfahrt, an dessen Stelle später Fürstenau trat, im Osten an der Hase etwas oberhalb Bersenbrück das Haus Twistel. Die Klöster des Nordlandes, namentlich Bersenbrück und Malgarten, mochten von der nahe benachbarten Landesburg und ihrer reisigen Besatzung mehr die Last als den Schutz empfinden, und so sah sich Bischof Gottfried von Arnsberg im Jahre 1329 veranlaßt, auf ihre Bitten Twistel als Landesburg wieder aufzugeben.[1]) Vielleicht ist es kein Zufall, daß, wie wir sahen, eben unter Bischof Gottfried Vörden erstmalig genannt wird, und die Vermutung, daß es von vornherein eine Befestigung darstellte, findet darin eine gewisse Bestätigung.

Vor Twistel hatte Vörden durch seine Lage den Vorzug, eine wichtige Straße von Norden her zu decken; im übrigen war die neue Landesburg ebenso wie vordem Twistel wohl zweifellos gegen die münstersche Herrschaft Vechta gerichtet, zum Schutze der Osnabrückischen Ansprüche auf den alten Gau Dersaburg. An die Stelle der alten Grafen dieses Gaues, der Grafen von Ravensburg-Vechta, war im Jahre 1252 das Bistum Münster getreten. Dieses war später im Besitze des Gogerichts zu Damme, das den alten Gaubezirk umfaßte — obwohl einst König Friedrich II.

[1]) Vgl. Sandhoff Bd. II Urk. Nr. 174.

im Jahre 1225 mit sieben anderen Gogerichten auch das zu Damme der Osnabrücker Kirche überwiesen hatte —, und wir wissen, daß sich in Westfalen auf dem Besitze des Gogerichts zumeist die Landesherrschaft aufbaute. Andererseits gehörte das streitige Gebiet nicht allein in kirchlicher Beziehung zum Osnabrücker Sprengel, sondern der Bischof und das Domkapitel hatten auch reichen Grundbesitz dort und besaßen die Holzgrafschaft in der großen Dersberger Mark.[1]) So wurden denn von den beiden Burgen Vörden und Vechta aus die Jahrhunderte hindurch erbitterte Streitigkeiten um die Landeshoheit über das dazwischen liegende Gebiet geführt, die die beiden Hochstifter überdauert haben und nur zeitweise ruhten, wenn, wie es freilich öfter der Fall war, beide in einer Hand vereinigt waren.

Noch ein Nebenzweck scheint mit der Anlage der Landesburg Vörden verbunden gewesen zu sein. Nur eine kleine Wegstunde westlich von Vörden lag das Johanniterhaus Lage, eine bedeutende Grundherrschaft, eine Stiftung der Grafen von Tecklenburg. Es ist auffällig, daß in der Urkunde über die Aufgabe der Landesburg Twistel neben den benachbarten Klöstern Bersenbrück und Malgarten wohl das entfernte Börstel als beteiligt aufgeführt wird, nicht aber das ganz nahe Lage. Es scheint nämlich, daß die Gottesritter in Lage nicht geneigt waren, die Osnabrückische Landeshoheit anzuerkennen, und da wird Vörden die Aufgabe gehabt haben, diesen Selbständigkeitsgelüsten einen Riegel vorzuschieben.

Als die Stiftsburg Vörden um 1370 zuerst im Lichte der

---

[1]) Vgl. Stüve, Gogerichte S. 137 ff., Lodtmann, Acta Osnabrugensia Bd. I S. 284. Bezüglich des Grundbesitzes vgl. das Verzeichnis der bischöfl. Tafelgüter von etwa 1240, abgedruckt in Mösers Werken (Abeken) Bd. VIII S. 390.

Geschichte erschien,[1]) stand sie unter keinem glücklichen Sterne. Der erwähnte Bistumsverweser Dietrich von der Mark hatte von seiner Amtszeit her bedeutende Forderungen an das Stift. Um ihm genug zu tun, sah sich der Bischof Melchior genötigt, bald nachdem er das Bistum angetreten hatte, die meisten Stiftsburgen, darunter auch Vörden, an Dietrich zu verpfänden. Von diesem kamen die Burgen in die Hand des schlimmsten Feindes des Hochstifts Osnabrück, des Grafen von Tecklenburg, der damals daran denken konnte, seine Herrschaft über das ganze Hochstift auszudehnen. Diesen Bestrebungen trat Melchiors Nachfolger, der kriegerische Dietrich von Horne, erfolgreich entgegen. Ihm gelang es im Bunde mit der Stadt Osnabrück, die eigene Landesherrlichkeit wiederherzustellen. Nicht weniger wie neun Burgen sollen die Bürger Osnabrücks damals (1376) dem Tecklenburger abgenommen haben; eine davon war Vörden.[2]) Bischof Dietrich ist es dann gewesen, der nicht allein die Stiftsburg Vörden gesichert und sich ihrer als Stützpunkt der Landesgewalt nach außen wie nach innen bedient hat,—unter ihm läßt sich auch das Amt Vörden zuerst bestimmt nachweisen —, sondern der auch den Flecken und das Kirchspiel Vörden gegründet hat, sodaß er der eigentliche Gründer Vördens ist. Uebrigens war Dietrichs Geschlecht auf der Horneburg oder Harenburg im Kirchspiel Neuenkirchen ganz in der Nähe von Vörden zu Hause.

---

[1]) Philippi setzt die Gründung Vördens als Stiftsburg um 1370 an. Vgl. Osn. Mitteilungen Bd. XXII S. 90. Ich möchte die Gründung nicht sowohl dem schwachen Bischof Melchior, als vielmehr dem tatkräftigen Verweser Dietrich zuschreiben, von dem es feststeht, daß er den Burgenbau nachdrücklich förderte. Vgl. Osn. Gesch.-Quellen Bd. I S. 102, 105. Dietrich trat 1360 sein Amt an.

[2]) Stüve, Osnabrückische Geschichte Bd. I S. 254.

Von der äußeren Geschichte der Stiftsburg Vörden aus der Zeit des Mittelalters ist weiter zu erwähnen, daß Bischof Dietrich von hier aus im Jahre 1384 das Ritterhaus zu Lage nächtens überfiel und besetzte, wie er auch die Güter des Ordens an sich zog, da dieser ihm die ausgeschriebene Steuer verweigerte. Freilich mußte Dietrich schließlich im Jahre 1395 Lage mit allem Zubehör den Johannitern zurückgeben und volle Entschädigung leisten; aber die Osnabrücker Landeshoheit stand fortan auch für Lage fest.[1]) Das schloß freilich nicht aus, daß noch später (1511) gelegentlich offene Gewalttätigkeiten zwischen den Vördern und dem Orden vorkamen.[2])

Die ganze Regierungszeit Bischof Dietrichs stand im übrigen im Zeichen des Kampfes gegen Tecklenburg, den er im Bunde mit dem Bistum Münster und mit dem Erfolge führte, daß schließlich die beiden Bischöfe dem Tecklenburger seinen ganzen Besitz im Nordlande, die Aemter Kloppenburg und Friesoythe, weg und zunächst gemeinsam in Besitz nahmen (1393). Doch konnte Osnabrück seinen Anteil an der Beute nicht behaupten und trat diesen durch Vertrag von 1397 Dez. 28 an Münster ab.[3]) Als Entgelt verzichtete Münster auf das Anrecht, das es an das Schloß zu Vörden hatte, den Grund, worauf dieses stand, und alles Land, das bis dahin von dort aus urbar gemacht worden war; außerdem zahlte es die verhältnismäßig unbedeutende Summe von 1100 Gulden. Münstersche Untertanen, die in Vörden wohnten, behielt Münster sich vor, ebenso wie

---

[1]) Vgl. Sudendorf, Beiträge S. 47 ff.

[2]) Vgl. Stüve, Osn. Gesch. Bd. II S. 37.

[3]) Vgl. Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen U.-B. Bd. I Abt. 2 Nr. 15 u. 16; ferner Kindlinger, Münstersche Beiträge Bd. III S. 530.

umgekehrt Osnabrücker in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe ihr Recht behalten sollten. Der Osnabrücker Geschichtsschreiber Ertwin Ertmann beklagt diesen Vergleich mit Recht als einen sehr mageren, indem er die eingetauschten Münsterschen Anrechte auf Vörden als gering bezeichnet. [1]) Andererseits ergibt der Vertrag doch, welche Wichtigkeit Osnabrück einen unanfechtbaren Besitztitel für Vörden beimaß, der für die späteren Streitigkeiten mit Münster um jenen Landstrich allerdings von Bedeutung war.,

Die Befestigung der Landesburg Vörden haben wir uns in jener Zeit noch sehr einfach vorzustellen. Aus dem Freiheitsbriefe für den Flecken von 1387 (s. u.) ersehen wir, daß dieser nur von einem Plankenzaun umgeben war, den zu übersteigen gerade keine Unmöglichkeit darstellte. Auch die Befestigung der Stiftsburg war wohl die gleiche.[2]) Hinter den Planken wird sich ein Erdwall mit einem Wehrgang darauf befunden haben, davor ein Graben, sodaß die Befestigungsart noch die gleiche war, wie sie schon die vorge-

---

[1]) Osn. Geschichtsquellen Bd. I S. 122.

Der Sinn dieser Bestimmung war wohl im wesentlichen der, daß Münster fortan auf Grund der Gografschaft keine Gerichtsbarkeit und Teilherrschaft in dem Flecken Vörden in Anspruch nehmen konnte. Freilich wird schon in dem Freiheitsbrief von 1387 (s. u.) münsterscher Anrechte mit keinem Worte gedacht, während der Freiheitsbrief für Iburg von 1359 am Schlusse einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Gogerichts der Herren von Varendorf enthält. — Eine Münstersche Personalhoheit über Vördener Bürger ist später nicht ausgeübt worden.

[2]) Auch die Stiftsburg Hunteburg war 1358 durch eine Plankenbefestigung geschützt. Vgl. Osn. Mittl. Bd. XIV S. 121. Von den wichtigen Münsterschen Landesburgen Kloppenburg und Vechta meldet die Osnabrücker Reimchronik noch über die Bautätigkeit B. Konrads von Rietberg (1482—1508) „vor holt, lemen man nu suet torne unde muren." (Osn. G.-Qu. Bd. II S. 185).

schichtlichen Burgen aufweisen. Außerdem hat ein Turm oder Bergfried sicher von vornherein nicht gefehlt. Erst von Bischof Otto von Hoya (1410—1424) berichtet Ertmann,[1]) daß er Vörden ebenso wie Wittlage mit ausgedehnten und starken Befestigungen und einem Herrenhause (aula) versehen habe. Erst hierdurch wird Vörden das Aussehen gewonnen haben, das wir mit dem Begriff einer mittelalterlichen Burg verbinden. Eben damals verteidigte der Drost Wilhelm Ringhoff in Fürstenau und Vörden die Stiftseingesessenen tapfer gegen auswärtige Feinde.[2]) Unter dem nächsten Bischof Johann von Diepholz brach dann der Kampf mit dem Münsterschen Nachbar wegen der Landeshoheit über Damme aus, der mit einer großen, blutigen Schlägerei auf der Dammer Kirmes 1425 begann.[3]) Zwar wurde diese gesühnt, doch 1435 entbrannte der Streit aufs neue, und die Bürger Vördens waren schutzlos in ihren Händeln.[4]) In den Wirren, die 1442 zur Absetzung des Administrators Erich von Hoya führten, zogen die Osnabrücker Bürger wiederum vor Vörden und gewannen es dem Amtmann und Pfandherren Otto von Doringelo leicht ab, nachdem sie seine Geldforderungen befriedigt hatten.[5]) Fortan ist Vörden dem Stifte nicht mehr entfremdet worden. Im Jahre 1450 hielt hier das Domkapitel eine wichtige Tagfahrt zur Beratung ab über die bevorstehende Bischofswahl,[6]) auch sonst fanden gelegentlich Tagungen in Landesangelegenheiten auf der Burg zu Vörden statt.

---

[1]) Osn. G.-Qu. Bd. I S. 136.
[2]) Ebenda S. 137.
[3]) Stüve a. a. O. Bd. I S. 320.
[4]) Stüve a. a. O. Bd. I 337.
[5]) Ebenda S. 354.
[6]) Ebenda S. 380.

Der Befehlshaber der Landesburg war der bischöfliche Drost oder Amtmann, als deren erster in Vörden 1384 Otto von Essen begegnet.[1]) Zumeist entstammte der Drost einer eingesessenen Adelsfamilie; doch war dies in älterer Zeit nicht immer der Fall. Häufig stand der Drost gleichzeitig mehreren Burgen vor, und zwar war dann Vörden meist mit Fürstenau vereinigt, wie wir das schon bei Wilhelm Ringhoff sahen. Starb der Bischof, so entsandte das Domkapitel auf jede Stiftsburg je zwei seiner Mitglieder, um während der Sedisvakanz den Befehl zu übernehmen. Als Besatzung des Schlosses werden 1387 und 1391 in den Freiheitsbriefen für den Flecken Burgmänner genannt.[2]) Indes ist es in Vörden offenbar nicht mehr zur Bildung einer eigentlichen Burgmannschaft gekommen, wie bei den älteren Stiftsburgen, namentlich Iburg, Quakenbrück und Grönenberg,[3]) in der Art, daß in der Nähe sitzenden Adelsfamilien in der Burg Burglehen angewiesen wurden mit der Verpflichtung, in der Burg zu wohnen und sie zu verteidigen. Als Vörden gegründet wurde, waren die Lehensverhältnisse schon stark gelockert; einerseits wäre es kostspielig gewesen, die nötigen Lehngüter zu beschaffen, andererseits entzog sich der Adel mehr und mehr der Erfüllung der militärischen Lehnsfrist. Das Söldnertum begann das Lehnswesen abzulösen, und so wird man die Verteidigung Vördens von vornherein geworbenen Knechten anvertraut haben.[4])

[1]) Otto de Essendia officiatus in Vörden. Sudendorf, Verträge Urk. Nr. 85.

[2]) Vgl. unten S. 18 f., S. 22.

[3]) Die zahlreichen Edelsitze im Kspl. Alfhausen gehen offenbar auf die alte Burgmannschaft von Twistel zurück, wie schon Stüve bemerkt.

[4]) Vgl. auch die Erzählung Ertmanns über die Verpfändung der Stiftsburgen an Dietrich v. d. Mark um 1370: in

Schon bei der ersten Nennung der Landesburg Vörden erzählt Ertmann, daß damals zusammen mit ihr die zugehörigen Kirchspiele, Eigenbehörigen und Gerichte verpfändet worden seien.[1]) Es ergibt sich hieraus, daß damals bereits die Burg den Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes zu bilden begann, wie es denn ein uraltes Herkommen war, daß der Befehlshaber einer Burg zugleich Verwaltungsbefugnisse ausübte. So sind denn auch im Hochstift Osnabrück die Landesburgen alsbald die Sitze der örtlichen Verwaltung geworden, zunächst in betreff des bischöflichen Vermögens, dann auch zur Handhabung der Polizei, vor allem des Landfriedens. Für Vörden läßt sich dies urkundlich zuerst 1387 Nov. 1. belegen, als der Amtmann Otto von Nederlo eine beschöfliche Eigenbehörige vor dem Gogericht in Bramsche freiließ.[2]) So wurde denn unsere Burg der Mittelpunkt des sich herausbildenden Amtes Vörden, dessen Bezirk den mit Münster streitigen Teil des Gogerichts Damme, die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, umfaßte; weiter das Gogericht Bramsche mit den Kirchspielen Bramsche und Engter. Das ferner zum Gericht Bramsche gehörige Kirchspiel Ueffeln wurde zum Amte Fürstenau gelegt. Dafür kam Gehrde vom Gogericht Ankum nach Vörden. Offenbar war der Haselauf maßgebend für diesen Austausch.[3]) Die zwei-

Hunteburg, Grönenberg und Iburg werden die Burgmänner zahlenmäßig genau angegeben, bei Vörden aber keine solchen erwähnt. Osn. G.-Qu. I S. 106.

[1]) Ebendort.

[2]) Vgl. Sudendorf, Beiträge Urk. Nr. 83. Während Ertmann von den Aemtern Grönenberg und Iburg die Zahl der mitverpfändeten Kirchspiele genau angibt, spricht er bei V. unbestimmt nur von parrochiis. Die Bildung des Amtes V. scheint danach noch in Fluß gewesen zu sein.

[3]) Vgl. Stüve, Gogerichte S. 137.

fache Bezeichnung Amtmann und Droſt kennzeichnet deſſen Doppelſtellung; der militäriſche Titel Droſt (drossetus, der über die Heerſchar, trustis dominica, Geſetzte) galt aber bald als der vornehmere, der den Amtmann ganz verdrängte.[1]) Gleichwohl war das Droſtenamt eine der früheſten Beamtenſtellungen im neuzeitlichen Sinne, da es der Regel nach auf einige Jahre beſchränkt war, nicht in erblichen Lehnsbeſitz überging und der Droſt auf ein beſtimmtes Gehalt angewieſen war. Neben dem Droſten war für den Flecken Börden und unter Verneinung der Münſterſchen Gogerichtsbarkeit für die Kirchſpiele Damme und Neuenkirchen ein landesherrlicher Richter beſtellt, als deren erſter 1408 Gerhard von Haven, dann 1428 Markwart von Flendorf vorkommt.[2]) Seine Befugniſſe waren denen des Gografen analog. Das Gericht wurde unter freiem Himmel „vor dem Hauſe zu Börden" abgehalten; Richtſtätte war wohl der Galgenhügel an der Straße zwiſchen Börden und Engter.

Einen Einblick in das Leben und die Wirtſchaft auf dem Stiftsſchloſſe um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewährt die Rechnung, die der Droſt Hermann von Merveldt für die Zeit ſeiner Amtstätigkeit vom 15. Auguſt 1449 bis 9. Juni 1450 über alle Einnahmen und Ausgaben ablegte.[3]) Die Naturalwirtſchaft nahm in dem

---

[1]) Erſt das bürgerliche 19. Jahrhundert hat den Titel Amtmann wieder zu Ehren gebracht.

[2]) Vgl. Stüve, Gogerichte S. 139, Osn. Mittl. Bd. II S. 240, Bd. IX. S. 372. Wenn Sudendorf, Beiträge S. 48, Markwart ſchon 1384 an dem Ueberfall auf Lage teilnehmen läßt, beruht das wohl auf einer Verwechſelung, verurſacht durch den hierbei genannten Marquardus ten Borden.

[3]) Die Amtsrechnung iſt gedruckt Osn. Mittl. Bd. V S. 212 ff. 1449 Aug. 15 übertrug Biſchof Heinrich von Moers dem

Amtshaushalt noch einen breiten Raum ein. Unter den Einkünften sind zunächst die Erträgnisse der landesherrlichen Eigenwirtschaft zu nennen. Neben dem Schlosse lag das „Kohus," der Wirtschaftshof, von dem aus die zugehörigen Ländereien „myns Heren Lande" durch den Schulten und die „Meyersche" bewirtschaftet wurden. Als Erträgnisse werden aufgeführt Roggen und Hafer, daneben Erbsen, Bohnen und Hopfen, namentlich aber nicht weniger wie 51 Schlachtschweine. Der Besitz der Holzgrafschaft in der großen Dersberger Mark erlaubte einen starken Schweinebestand zu halten. Die landesherrliche Mühle in Bramsche brachte an Mahllohn Getreide und Kleie, auch Flachs, Malz und Oel. Bedeutender noch waren die Abgaben der Amtseingesessenen, zunächst der zahlreichen eigenbehörigen Höfe in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, die Roggen und Hafer, meist auch ein Schwein zu liefern hatten, während die wenigen landesherrlichen Höfe im Kirchspiel Bramsche eine Barabgabe zahlten. Sodann wurde, wie es scheint von allen bäuerlichen Höfen des Amts, die Bede erhoben, eine öffentlich rechtliche Abgabe (Steuer) von einigen Schillingen; dazu mußten ine Anzahl größerer Höfe in den Kirchspielen Damme und Gehrde jährlich ein Rind abliefern. Oeffentlichen Rechts war ferner der Zehnten: der schmale Zehnten aus einigen Höfen im Kirchspiel Damme sowie eine Zehnteinnahme des Kohuses, offenbar der Neubruchzehnte des Fleckens Vörden (s. S. 18) Eine besondere Abgabe war endlich der Hundehafer, den eine ganze Anzahl Höfe in Höhe von eini-

---

Marschall Herm. v. Merveldt als Drosten die Burgen Fürstenau und Vörden. Der Bischof starb 1450 Juni 2, und Merveldt wurde durch zwei Domherren ersetzt; vgl. Stüve, Osn. Gesch.Bd. I S. 373, 376, 379.

gen Scheffeln zu entrichten hatten, bestimmt zum Unterhalt der bischöflichen Jagdmeute, die auf den Stiftsschlössern gehalten wurde.[1]) Nicht durch die Rechnung liefen die Hand- und Spanndienste, zu denen die Amtseingesessenen der Obrigkeit verpflichtet waren. Als weitere Einnahmen erscheinen dagegen die Brüchten für Vergehungen, die übrigens teilweise in Naturalien, so in Rindern, auch in Häringen und Butter gezahlt wurden, ferner erblose Hinterlassenschaften, Sterbfälle (Heergewette), verlaufenes (verbiestertes) Vieh und endlich der Zoll in Börden.

Diese Einkünfte wurden nun in erster Linie zum Unterhalt des Amtshauses selbst und seiner Bewohner verwendet. Nach der Rechnung machten diese etwa 20—30 Personen aus: außer dem Drosten selbst waren es die Organe der Verwaltung, der Schreiber und der Vogt, dann das Wirtschaftspersonal, der Koch, Zapfer, Beschließer und Jäger, ferner eine Anzahl reisiger Knechte, die vielfach zu Botendiensten, aber auch zur Beaufsichtigung der Schweine in der Mast verwandt wurden, endlich die Leute des Kohuses. Ihre Ernährung und die des Viehstandes mit den Pferden und Hunden erforderten den größten Teil des aufkommenden Getreides, außerdem aber wurden nicht weniger als 36 Rinder und 126 Seiten Speck (halbe

[1]) Nach dem Eid des Fürstenauer Amtmanns Johann Buck von 1495 war es ursprünglich Sache der ländlichen Kirchspiele, die Hunde zu halten; diese hatten jedoch die Verpflichtung teilweise abgelöst. Vgl. Osn. Mittl. Bd. II S. 395. Vgl. auch die Wahlkapitulationen Erichs von Grubenhagen (1509), Franz von Waldecks (1532) und den Eid Franz Wilhelms (1626), wonach die Hunde auf den Schlössern gehalten werden sollten, während die Untertanen jährlich Hafer oder Roggen zum Unterhalt zu geben haben. Gedruckt Kreß Archidiakonalwesen II S. 14, 22, 54.

Schweine) nebst einigen Kälbern und Schafen auf dem Amtshause verzehrt. Freilich kehrte durchziehendes Kriegsvolk auf Fehdezügen häufig im Schlosse ein und wurde hier in gastlicher Weise aufgenommen. Bot das Amtshaus nicht genügend Raum, so wurden die Ritter mit ihren Knechten und Pferden auf Landeskosten bei den Bürgern des Fleckens einquartiert; diese werden hierdurch und durch die mancherlei Bedürfnisse des Amtshauses ein hübsches Stück Geld verdient haben. Nach Möglichkeit suchte dieses freilich den Hausbedarf selbst zu decken: so werden nicht weniger als 69 Malter Gerste und 27 Malter Hopfen zu Bier verbraut, eine Handmühle (Querne) für die Grützebereitung wird angeschafft, den Winter über ist sogar ein Weißgerber im Schlosse tätig. Dennoch mußten Rübsamen und Oel, Salz, Essig, Gewürz, Pfeffer und Zwiebeln, Butter und Käse,[1]) Stockfische, Häringe und Pricken (Neunaugen), auch Feigen und Kuchen zugekauft werden, was wohl meist im Orte geschah. Wie man offenbar reichlich, wenn auch einfach, aß, so wurde auch das Trinken nicht vergessen. Zu den Festtagen: Fastnacht, St. Martinstag, Mittwinter, Ostern und Pfingsten erhielt das Gesinde Wein oder Bier oder sonstige Leckerbissen; der Tod des Bischofs Heinrich von Moers wurde durch ein Leichenbier begangen.[2])

---

[1]) Die Rindviehhaltung auf dem Amtshause scheint unbedeutend gewesen zu sein.

[2]) Als der Scholaster von Münster Hermann Valke auf einem Fehdezuge gegen den Junker von Diepholz in Vörden einkehrte, wurde verzehrt an Schonebrot (feines Roggengebäck) 1 ß, an Häringen 2 ß, an 24 Quart Wein 1 M 5 ß, 3 ₰. Vgl. Falstaffs Rechnung im wilden Schweinskopf zu Eastcheap „nur für einen halben Pf. Brot zu dieser unbilligen Menge Sekt." Heinrich IV. 1. Teil 2. Aufz. 4. Szene.

An sonstigen Ausgaben sind zu erwähnen solche zur Bauunterhaltung des Amtshauses wie auch der Mühle und des Flutwerks in Bramsche, die Löhne für das Hausgesinde, die teils in bar, teils in Kleidung und Schuhzeug gewährt wurden, sodann die Kosten für die zahlreichen Dienstreisen des Drosten in Landesgeschäften, endlich auch die Kosten der Rechtspflege, für den Henker aus Osnabrück, der einen „bösen Mann" zu brennen hatte. Der Bareinnahme von 112 Mark steht eine Ausgabe von nicht weniger wie 201 Mark gegenüber; den Fehlbetrag hatte der Droste verauslagt.

Wie die bisherige Darstellung schon erkennen ließ, entwickelte sich neben der Burg und dem Amtssitz Vörden schon frühzeitig auch ein bürgerliches Gemeinwesen. Im Jahre 1387 Februar 24. erteilte Bischof Dietrich von Horne dem Schloß und Weichbild „dat begreven is vor den Vorden" und allen, die dahin fahren und dort wohnhaft werden, einen Freiheitsbrief, worin er ihnen seinen Schutz verhieß.[1]) Danach waren vor allem die Bürger Vördens persönlich frei, was deshalb von besonderer Bedeutung war, weil eben damals der Grundsatz aufkam, daß Landluft unfrei mache, niemand auf dem Lande ohne Schutzherrn als frei anerkannt wurde.[2]) Der obige Wortlaut ergibt, daß eine kleine bürgerliche Ansiedelung um das Stiftsschloß schon damals vorhanden gewesen sein muß, die allerdings nur sehr bescheiden gewesen sein kann. Um sie durch Zuzug von außerhalb zu fördern, verleiht weiter der Bischof den Bürgern an den zu errichtenden Gebäuden und urbar

[1]) Abgedruckt im Codex Constitutionum Osnabrugensium Bd. I S. 752 sowie Abdruck einiger das Flecken Vörden betreffender Begnadigungen. o. J.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 285.

zu machenden Ländereien volles Eigentum, sodaß sie es frei vererben können, auch nach außerhalb, und ebenso verkaufen dürfen. Dies letzte jedoch vorbehaltlich eines Näherrechts zu Gunsten des Landesherrn und der Bürger, denen der Kauf einen Monat zuvor anzubieten ist. Um das Roden von Land zu begünstigen, werden zehn Freijahre zugesagt, dann tritt Zehntpflicht ein.[1]) Für Totschlag, Körperverletzung und Beleidigung sind bestimmte Strafen festgesetzt, die sich z. T. nach dem Osnabrücker Stadtrecht richten. Hierher gehört auch der Fall, daß jemand es sich beifallen ließe, die Planken des Fleckens zu übersteigen. Tut es ein Bürger „von Thorheit wegen," so kostet es ihn eine Mark, geschieht es aber in feindlicher Absicht oder von einem Außenseiter, so geht es an Leib und Gut.[2]) Die aufkommenden Geldstrafen erhält zur Hälfte der Landesherr, zur Hälfte „Schloß, Burgmänner und Bürger." Brüchten, die aus Vergehen im Geschäftsverkehr: unrichtigem Gewicht, Kauf und Verkauf, verfallen, sollen nach Osnabrücker Stadtrecht gerichtet werden; sie fallen dem Weichbild allein zu. Dieses erhält das Recht, Satzungen über Gemeindeangelegenheiten zu erlassen. Endlich sollen Hörige des Bischofs oder seiner Untertanen, die sich in Vörden niederlassen, ihren Herren auf deren Wunsch ausgeliefert werden.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 14. Die Zehnteinnahme des Kohufes betrug 3 Malter 6 Scheffel Gerste. Auch in dem Flecken Fürstenau waren die Kämpe der Bürger zehntpflichtig, vgl. Stüve Osn. Gesch. Bd. I S. 414. Dagegen kommt die sonst in Städten übliche Erbzinsleihe (areae censuales) in Vörden nicht vor.

[2]) Die gleiche Strafe galt auch in Osnabrück, vgl. Stüve, Hochstift Bd. II S. 604.

[3]) Der Freiheitsbrief zeigt enge Verwandtschaft mit dem des Fleckens Iburg von 1359, wie auch mit den späteren für

Auf diesen „Freiheiten" beruhte fortan das Weichbildrecht von Vörden. Leider sind wir fast ohne alle sonstigen Nachrichten über dessen Verfassung in älterer Zeit. Nur soviel läßt sich sagen, daß, wenn in dem Privileg der Begriff des Gemeinwesens in den Worten „Schloß, Burgmänner und Bürger" zusammengefaßt wird, anscheinend hiermit eine ähnliche Verfassung beabsichtigt war, wie in der Burgmannsstadt Quakenbrück, wo die Obrigkeit aus den adligen Burgmännern und dem Bürgerrate bestand. Die Ausführung dieser Absicht scheiterte in Vörden daran, daß hier eine Burgmannschaft nicht zustande kam, wie wir sahen, und so erscheint schon 1391 als die Vertretung der Gemeinde der Rat.

Als Siegel führt der Flecken von altersher ein Rad mit drei Speichen, die im rechten Winkel zu einander stehen, sodaß die vierte Speiche zu fehlen scheint.[1]) Es handelt sich offenbar um eine Abwandlung des Landeswappens, des sechs- oder achtspeichigen Rades, das auch die Städte Osnabrück und Wiedenbrück führen, während das Iburger Siegel ein fünfspeichiges, das Melle ein vierspeichiges Rad zeigt.[2])

Die Befestigung des Fleckens haben wir uns sehr einfach vorzustellen; sie wird sicher nicht über die Iburgs, das mit einem „Hagen" (Gehege), Fürstenaus, das mit einem Plan-

---

Fürstenau von 1402 und Melle von 1443. Vgl. Codex Constitutionum Osnabrugensium Bd. I S. 738, Philippi, Westfäl. Bischofsstädte S. 87, 89.

[1]) Abbildung Westfälische Siegel des M. A. Taf. 92 von einer Urkunde von 1532. Umschrift: „Sigillum opidi novi in Vorden." Diese Umschrift wie auch der Stilcharakter des Siegels deuten darauf hin, daß der Siegelstempel nicht allzulange nach der Fleckensgründung geschnitten ist.

[2]) Vgl. Philippi in den Osn. Mittl. Bd. XIX S. 211.

kenzaun umgeben war, hinausgegangen sein. Vor dieser Umwehrung befand sich der Fleckensgraben. Sie war nach Norden und Süden durchbrochen von dem Dammer und dem Osnabrücker Tore. In deren einem, der Steinpforte, befand sich das Gefängnis. Im Nordwesten schloß sich die Befestigung an die dort liegende Amtsburg an. Das Gebiet, das der heute noch vorhandene Fleckensgraben — ohne die Burg — umschließt, mißt nur 3,76 ha, war also sehr beschränkt und bot nur einer kleinen Ansiedelung Raum. Der Grundriß des Fleckens ist ein längliches Rechteck, das von dem durchgehenden großen Heerwege, der die Hauptstraße bildet, der Länge nach durchschnitten wird. Sie hat nur eine Seitenstraße, die Achterstraße, die nach S.-O. im rechten Winkel abzweigt und, doppelt gebrochen, in sie zurückkehrt.

Danach war das Ausmaß der Fleckensgründung Bischof Dietrichs von vornherein ein recht bescheidenes. Damit stimmt es überein, daß der Freiheitsbrief Vördens nicht, wie sonst städtische Gründungs-Urkunden, die Einrichtung wiederkehrender Märkte vorsah, daß weder damals noch späterhin Handwerkerzünfte in Vörden erwähnt werden. Unzweifelhaft bildete aber gerade der Marktverkehr und der rege Handwerksbetrieb die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens.

Die Ursache für das Fehlen dieser beiden Faktoren wird einmal darin zu suchen sein, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für städtischen Handel und Wandel in Vörden nicht vorhanden waren. Wir sehen, wie es in der weiten Einöde des Wittenfeldes entstand, das sich namentlich nach Süden hin über eine Meile weit erstreckt, während im Osten das Große Moor ebensoweit reicht. Die bewohnten Gegenden im Südwesten hatten im Kirchspiel Bramsche, im Norden in Damme von altersher ihren engeren wirtschaftlichen Mittelpunkt. So fehlte für Vörden das wirtschaftliche Hinter-

land, dessen Versorgung es hätte übernehmen können. Auch die fortgesetzten Feindseligkeiten mit der münsterschen Herrschaft Vechta waren seinem Aufblühen entgegen.[1]) Als ein weiterer wichtiger Hindernisgrund kommt dann wohl noch hinzu, daß der Stadt Osnabrück schwerlich daran gelegen war, im Gebiete des Hochstifts andere Städte mit sich in Wettbewerb treten zu sehen. Die Stadt Osnabrück hat es bis auf den heutigen Tag verstanden, der wirtschaftliche Mittelpunkt des ganzen Osnabrücker Landes zu bleiben. Bei dem maßgebenden Einfluß, den sie namentlich im späteren Mittelalter auf die Landesverwaltung ausübte, wird es ihr nicht schwer geworden sein, diesen in der Weise geltend zu machen, daß ihre bevorzugte Stellung im Lande bei den verschiedenen Fleckensgründungen nicht berührt wurde.[2]) Es ist kaum ein Zufall, daß die beiden einzigen Städte, die es neben ihr zu einer gewissen bescheidenen Bedeutung brachten, Wiedenbrück und Quakenbrück, an den äußersten Grenzen des Bistums lagen.

So bezweckte denn die Gründung des Fleckens Vörden zunächst nicht mehr, als durch die Ansiedlung einiger Krämer, Wirte und Handwerker neben der Stiftsburg deren Besatzung, durchziehenden Truppen wie auch den dort geschäftlich verkehrenden Amtsinsassen einige wirtschaftliche Annehmlichkeit zu schaffen, in ähnlicher Weise, wie sich, um ein Beispiel aus der Gegenwart anzuführen, in den letzten

---

[1]) Vgl. Stüve, Osn. Gesch. Bd. I S. 396. Im Jahre 1456 beraubte Konrad Grebe mit des Bischofs Erlaubnis, gegen den Willen des Fleckens, von dort die Herrschaft Vechta, worauf Bürger aus Vörden in Vechta gefangen wurden.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. VII S. 37 „Die Furcht vor der Konkurrenz auf dem Lande war es, die noch 1650 die älteren Städte des Landes so abgeneigt machte, Fürstenau in ihre Zahl mit aufzunehmen."

Jahrzehnten um das Landratsamt im alten Kloster Versenbrück eine kleine, halbstädtische Siedlung gebildet hat. Daneben war es von Vorteil, für den Notfall einige Verteidiger mehr für die Stiftsburg zu gewinnen. Besondere Beachtung verdient schließlich noch der Umstand, daß Bischof Dietrich wie seine Nachfolger mit der Förderung des Fleckens Vörden offensichtlich auch Landeskulturzwecke verfolgt haben: wenigstens ein Teil jenes gewaltigen Oedlandgebietes sollte von Vörden aus urbar gemacht werden.

Wir sahen schon, wie der Freiheitsbrief von 1387 mehrere Bestimmungen zu Gunsten von Neubruchländereien enthielt. Bischof Dietrich ergänzte diese 1391 in der Martiniwoche dahin, daß er den Amtmann Otto von Nederlo bevollmächtigte, unter Zuziehung des Rates von Vörden Wiesenland vor dem Schlosse an Burgmänner und Bürger zu freiem Erbgute auszuweisen [1]) In dem Vertrage mit Münster von 1397 konnten demgemäß über Ländereien, die von Vörden aus urbar gemacht waren, bereits Bestimmungen getroffen werden (s. o. S. 8). Drei fernere landesherrliche Privilegien des 15. Jahrhunderts überweisen den Bürgern Vördens weitere Grundflächen. Im J. 1426, April 27. schenkte ihnen Bischof Johann von Diepholz Wiesenland, von dem der eine Teil nordwestlich vom Orte an der Aue nach dem Stickteich, der andere östlich nach dem Moore zu lag. Ebenso schenkte ihnen Bischof Konrad von Diepholz 1471, Nov. 11. Grünlandflächen, die ebenfalls östlich vom Orte zu suchen sind. In beiden Fällen wurde der Rat beauftragt, die Ländereien unter seinen Bürgern und angesessenen Miteinwohnern aufzuteilen; gleichzeitig wurde die Zinsfreiheit des neuen Grundbesitzes zugesichert. Trotzdem

[1]) Abgedruckt Cod. Const. Osn. I S. 753, Abdruck S. 7. Dort auch die späteren Privilegien.

er beide Male als „Wischland" bezeichnet wird, unterliegt es nach der Sachlage kaum einem Zweifel, daß es sich um Flächen handelte, die erst urbar gemacht werden sollten. Mittlerweile war Vörden auch in den Besitz einer gemeinsamen Mark gekommen, die der damaligen Landwirtschaft wegen des Viehaustriebes, des Plaggenhiebes zur Streu und Düngung und des Torfstichs zur Feuerung unentbehrlich war. Schon zu Zeiten der Bischöfe Otto von Hoya (1410—1424) und Johann von Diepholz (1424—1437) hatten sie den „alten Ellerfreden" in Besitz gehabt, den ihnen 1439, Okt. 21. Bischof Erich von Hoya bestätigte, wie er ihnen das zur Desberger Mark gehörige Bernhorn, ein Eichholz, dazu schenkte.[1]) In späterer Zeit finden wir die Vörder Feldmark abgesteint und durch einen Grenzgraben mit Schlagbäumen geschützt.[2]) Von der Desberger Mark, zu der sie ursprünglich gehört hatte, war die Vörder Mark gänzlich geschieden.[3])

Indes waren die Erfolge dieser Kultivierungsbestrebungen offenbar nur bescheidene. Zum Ackerlande eignete sich nur der nördlich an den Wegen nach Hörsten, Vestrup, Astrup und Hinnenkamp gelegene, verhältnismäßig kleine Teil der Feldmark, der etwas höher liegt und einen mageren Mineralboden zeigt. Im übrigen ist das Gelände um Vör-

[1]) Ellerfreden bedeutet ein eingefriedigtes Ellerholz, heute der Freden, s. ö. von Vörden. Das Bernhorn s. ö. vom Orte.

[2]) Vgl. Stüve, Osn. Gesch. II S. 798.

[3]) Vgl. Akten des Hist. Vereins im Staatsarchiv Osn. Rep. 199 III 5 B III 349, Eingabe von Bürgermeister und Rat an den Geh. Rat 1688 Mai 28.: „Wir von 300 und mehr Jahren in ruhiger Possession gewesen, daß wir keinem fürstlichen Holzgerichte zu compariren bedürfen, sondern wir Bürgermeister und Rat, wenn einer in der Mark peccirt, solches je und alle Wege zu bestrafen gehabt."

den sehr tief gelegen und Ueberflutungen ausgesetzt. Dazu ist der Boden moorig; im Südosten wird das Dievenmoor ursprünglich ziemlich nahe an Vörden herangereicht haben. Wenn nun auch durch den Torfstich im Laufe der Jahre und Jahrhunderte das eigentliche Hochmoor zurückgedrängt wurde, so konnte doch die damalige einfache Landwirtschaft auf dem immer noch moorigen, ungenügend entwässerten Gelände kaum mehr wie saure Wiesen und Weiden mit geringen Ernten erzielen. Wenn unser Vörden in älterer Zeit zum Unterschiede von den zahlreichen anderen Vörden gelegentlich die nicht gerade schmeichelhafte Bezeichnung „Dreckvörden" führte, so geht das jedenfalls auf die Mißachtung zurück, die man in der Vergangenheit dem schwer zu behandelnden Moorboden widmete.[1])

Die Gründung Vördens wäre schließlich nicht vollständig gewesen, wenn seine Verhältnisse nicht auch in kirchlicher Hinsicht geordnet worden wären. Vörden lag im Pfarrsprengel von Neuenkirchen, doch war der Besuch der von Vörden eine Wegstunde entfernten Pfarrkirche wegen der Ueberschwemmungen im Winter, aber auch wegen schwerer Pestseuchen und häufiger feindlichen Ueberfälle oft mit Lebensgefahr verbunden. Durch Urkunde von 1391, Okt. 27.[2]) erhob nun Bischof Dietrich von Horne die im Flecken schon vorhandene Kapelle zur Filialkirche, in der der Pastor von Neuenkirchen oder sein Kaplan taufen und Messe lesen und auf dem daneben liegenden Kirchhofe begraben durften. Auch

[1]) Vgl. das Ortelius'sche Kartenwerk von 1579 sowie Lodtmann Acta Bd. I S. 283. Wenn Lodtmann Dreckvörden in Gegensatz zu Lemförde stellt, so liegt hier eine Volksetymologie zu Grunde, da Lemförde ursprünglich „Levenfurt" hieß. Uebrigens gibt es für Moorwiesen s. ö. von Vörden noch den Flurnamen „im schwarzen Dreck."

[2]) Abgedruckt im Anhang.

ein eigenes Pfarrhaus wurde vorgesehen, und endlich wurden Kapelle, Kirchhof, Pfarrhaus und der sie verbindende Weg zur Freiheit erhoben, d. h. mit dem Asylrecht für flüchtige Verbrecher ausgestattet.[1]) Es war dann nur noch ein kleiner Schritt, daß Börden selbständige Pfarrgerechtsame erhielt, der bald darauf geschehen sein muß: im J. 1419 wird eine Kirche und ein Kirchherr (Pastor) zu Börden erstmalig genannt.[2]) Die Kirche ist dem h. Christophorus geweiht. Wie der Flecken, so blieb auch die mit ihm sich deckende Pfarrgemeinde von geringer Leistungsfähigkeit: zur Türkensteuer 1457 und 1458 zahlte sie jedesmal nur drei Schillinge, ein Satz, wie ihn sonst nur Kapellen und Vikarien zahlten.[3]) Mit der Mutterkirche Neuenkirchen gehörte Börden zum Archidiakonat des Domküsters oder Domthesaurars. Späterhin bestand neben der Pfarre auch noch eine Kaplanei.[4])

Mit dem Eintritt in die neuere Zeit behielt das Amtshaus Börden zunächst noch längere Zeit seine Bedeutung als Landesburg, ohne freilich mit Fürstenau, der Hauptfeste des Landes, wetteifern zu können. Von Bischof Konrad von Rietberg (1482—1508) wird berichtet, daß er beide Schlösser mit köstlichen Gebäuden habe schmücken lassen.[5]) Noch 1616 wurden die Burggräben von Börden im Wege der Landfolge gründlich aufgeräumt.[6]) Aus der Amtsordnung Bischof Erichs von Hoya von 1556 ergibt sich, daß die Hauptaufgabe des Drosten noch immer eine halbkriegerische

[1]) Vgl. über dies Asylrecht die gleichzeitige Satzung der Stadt Osnabrück von 1390 (Friderici-Stüve Bd. II S. 131).

[2]) Vgl. Sudendorf, Beiträge S. 52.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. XXII S. 262 und 269.

[4]) So werden im Flecken-Protokollbuch Bd. II S. 25 zum Jahre 1641 Kaplanei-Einkünfte erwähnt.

[5]) Osn. Gesch.-Quell. Bd. II S. 185.

[6]) Vgl. Stüve Osn. Gesch. Bd. II S. 507.

war: mit vier Reisigen, die auf dem Amtshause wohnten, und fünf Kirchspielsvögten hatte er den Landfrieden zu wahren. Die Aemter Fürstenau und Vörden, also das Gebiet des heutigen Kreises Bersenbrück, wurden jetzt bestimmungsmäßig in der Hand eines Drosten vereinigt, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Fürstenau hatte. Schon hieraus folgte, daß die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte in Vörden mehr und mehr in die Hand des Rentmeisters übergingen, der ständig auf dem Schlosse wohnte. Dazu kam, daß die Drosten vornehme Herren waren; zu dem Amte konnten nur noch „Landsassen" gelangen, „so ihre adeliche Sitze und Gutere im Stifft haben." Aus der Bestallung, die Bischof Franz von Waldeck 1549, September 28. dem Assche von Langen als Drosten zu Vörden erteilte, [1] ergeben sich die Gehaltsverhältnisse des Drosten. Danach stand dem Drosten die Nutznießung des zum Amtshause gehörigen Grundbesitzes und der Stickteichmühle [2] zu, ferner der Zehnten aus Bokern und Vörden und von den Amtsaufkünften jährlich eine bestimmte Menge Getreide und Schlachtvieh. Für die Bewirtschaftung des Amtshofes hatten die Amtseingesessenen Hand- und Spanndienste zu leisten. Auch die Amtssporteln standen dem Drosten teilweise zu. Dagegen hatte er den Rentmeister, Koch, Pförtner, Schließer und einen Fußknecht zu unterhalten. Außerdem aber verschrieb der Bischof dem Drosten für eine Forderung von 3000 Goldgulden, die jener von seinem Vorgänger Heidenreich Droste erworben hatte, 150 Goldgulden jährlich aus den Amtseinkünften. Es kam häufig vor, daß dem Drosten die Amtseinkünfte verpfändet wurden, wie wir schon 1442 bei Otto von

[1] Acta Bd. II S. 68.

[2] Vorbesitzer der Stickteichmühle war das Kloster Malgarten. Vgl. Osn. Mittl. Bd. II S. 27.

Doringelo sahen (s. o. S. 10); mit dem strengen Amtscharakter der Dienststellung des Drosten war solche Verpfändung freilich wenig vereinbar.

Die Grenzhändel mit Münster wegen der Landeshoheit über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen wurden durch Verträge von 1525 und 1568 wenigstens etwas gemildert. Fortan übte in dem streitigen Gebiete im wesentlichen jeder über seine Untertanen die Herrschaftsrechte aus, ähnlich wie das bezüglich Vördens einst der Vertrag mit Münster von 1397 vorgesehen hatte. Das schloß freilich nicht aus, daß die Streitigkeiten und gelegentlich auch die Gewalttätigkeiten immer wieder auflebten.

Ueber das Leben und Treiben im Flecken Vörden wissen wir kaum etwas; die kleine Zahl der Ackerbürger wird zufrieden gewesen sein, wenn sie in Ruhe ihren Geschäften nachgehen konnte. Für den landwirtschaftlichen Charakter des Ortes ist es bezeichnend, daß ebenso wie auf dem Lande bei einem Besitzwechsel der Bürgerwesen der neue Erwerber den Namen der Stätte annahm. So heißt es 1595 „Johann Severinckhauß jetzo Reinerdingk", 1648 „Merscher jetzo Brommelove". An dem öffentlichen Leben des Landes beteiligte der Flecken sich kaum, nur im J. 1532 nach dem Tode des Bischofs Erich von Grubenhagen schloß mit Kapitel, Ritterschaft und allen Städten und Weichbilden auch Vörden eine Landeseinung ab, um Willkürlichkeiten, wie sie der verstorbene Bischof begangen hatte, für die Zukunft geschlossen entgegen zu treten.[1]) Nach einem Schatzregister von 1561[2]) gab es damals in Vörden 49 viehhaltende Haushaltun-

[1]) Abgedruckt bei Kreß Teil 2 S. 62. Nach Lodtmann Acta I S. 287 ist Vörden mit den andern Weichbilden im 16. Jahrhundert gelegentlich auf dem Landtage erschienen.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. V S. 210. Das Amtshaus und seine Insassen werden hierbei als schatzfrei nicht berücksichtigt sein.

gen und 4 ohne Vieh. Danach wird die Einwohnerschaft damals etwa 300 Seelen betragen haben. Im Laufe des 16. Jahrhunderts fand die Reformation in Vörden Eingang. Wir wissen von Versuchen von 1597 und 1605, die lutherischen Pastoren wieder zur katholischen Ordnung zu bringen oder zu verdrängen; beide Male fanden diese aber an dem lutherischen Bischof Philipp Sigismund einen Rückhalt.[1]) Bei der Visitation des Weihbischofs Lucenius 1625, Mai 15.[2]) erklärte sich der Pastor Amelung Sartorius zwar bereit, wieder katholisch zu werden, gab aber zu, bis dahin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt zu haben. Auch ein Lehrer, Hermann Klinckhamer, wird damals zum ersten Male in Vörden genannt; natürlich kann es sich nur um eine einfache Volksschule gehandelt haben.

Wir sind damit schon in die Zeit des dreißigjährigen Krieges gekommen. So reich auch das Maß von Unheil war, das er, wie schon vorher mehrere Jahrzehnte hindurch der niederländisch-spanische Krieg, über das Osnabrücker Land brachte,[3]) so brach damit doch gleichzeitig

[1]) Vgl. Stüve, Osn. Gesch. Bd. II S. 421, 451.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. XXV S. 279.

[3]) In diesen Wirren zog fremdes Kriegsvolk mit Pferden durch Vörden, die es den umwohnenden Bauern abgenommen hatte. Vörder Bürger brachten „aus christlichem Mitleiden, damit gedachten Hausleuten solche Pferde nicht entfuret werden, im Geringsten aber nicht um Fürteils willen, deren soviel uns immer möglich umb das Genaweste zwar halb Gelt, in guter Meinung denen sie abgenommen ohne einig Verdienst wieder überzulassen", an sich. Wegen besorgter landesherrlicher Ungnade gaben sie später die Pferde ohne Ersatz des Kaufgeldes den Hausleuten wieder zurück, wurden aber von dem Drosten und Rentmeister in eine Brüchte genommen. Ihrer 22 Vördische Bürger wandten sich nun an Bürgermeister und Rat (1592 April 17.) mit der Bitte um Verwendung, „wan wir armen schamelen Leute mit

die merkwürdigste Zeit an, die Vörden erblickte, indem es sich eine Reihe von Jahren zur fürstlichen Residenz erhoben sah. Im J. 1623 begann das Kriegsungemach für Vörden selbst dadurch, daß am 16. Januar der ligistische Oberst von Nyvenheim mit einigen hundert Reitern durch Vörden zog und dort eine Besatzung von 50 Mann zurückließ, die mit Rauben, Plündern und Erpressen von Kriegsschatzungen gegen alle Schutzbriefe handelte, die das Stift Osnabrück erkauft hatte.[1]) Nachdem in den folgenden Jahren die katholische Restitution unter dem eifrigen Bischof Franz Wilhelm im ganzen Lande unbeschränkt geherrscht hatte, brachte dann der Eintritt Schwedens in den Krieg einen völligen Umschwung. Im Jahre 1633 fielen Stadt und Bistum Osnabrück in die Hand der Schweden und ihrer Verbündeten, und der schwedische Reichsrat schenkte das Fürstentum Osnabrück, das er als gute Beute betrachtete, dem Gustav Gustavson, Grafen von Wasaburg, einem natürlichen Sohne des großen Schwedenkönigs. Schweden folgte mit diesem Vorgehen dem Beispiele, das der deutsche Kaiser selbst zuerst gegeben hatte, indem er 1628 das eroberte Mecklenburg seinem Feldherrn Wallenstein überwies. Gustavson ist dann bis zum Westfälischen Frieden tatsächlich der Landesherr des Stifts Osnabrück gewesen, mußte freilich nach der Laune des Kriegsglücks seine Herrschaft teilweise mit Franz Wilhelm teilen. So eroberte dessen Bruder, der Graf Lorenz von Wartenberg, im J. 1635 vorübergehend auch Vörden zurück.[2]) War Gustavson in den ersten Jahren

zweien Schwerden nach dem gemeinen Sprichwort ja pillich nicht zu richten"; der Rat verwandte sich darauf beim Bischof. Vgl. Akten des Gesch. Vereins im St.-A. Reg. 199 III 5. B. III. 349.

[1]) Vgl. Stüve a. a. O. Bd. II S. 553.

[2]) Vgl. Sandhoff, Bd. II S. 181.

Ein kleinstädtisches Bildchen aus dem großen Kriege: „Anno 1637 den 31. Octobris alß wegen des H. Stadthalters

nur zeitweise im Lande, da er beim Heere Baners sein Livländisches Reiterregiment führte, so zog er sich 1639 dauernd nach Osnabrück zurück, um dann im Sommer 1643, als die Stadt Sitz der Friedensversammlung und damit neutral wurde, nach Vörden überzusiedeln.

Die Osnabrücker Geschichtsschreibung hat Gustavson, der unter der langen Reihe von Landesherren immerhin eine der eigenartigsten Erscheinungen darstellt, bislang nicht sehr günstig betrachtet. Daß er der katholischen Seite wenig zusagte, ist begreiflich. Aber auch Karl Stüve hat eine ausgesprochene Abneigung gegen ihn, was sich aus seinem rauhen, soldatischen Auftreten gegen das derzeit freilich arg verknöcherte und engherzige Gemeinwesen der Stadt Osnabrück erklärt, in dessen großen, sozusagen reichsstädtischen Ueberlieferungen Stüve wurzelte.[1]) Erst in neuester Zeit ist man Gustavson gerechter geworden.

Wann und wo er geboren wurde, wer seine Mutter war, habe ich nicht feststellen können.[2]) Aeußerlich war er des Vaters Ebenbild. Er studierte in Wittenberg, wo er seinen Vater in einer lateinischen Rede zum Siege bei Breitenfeld beglückwünschte. Dann trat er in das schwedische Heer ein, wo er tapfer mitfocht, so in der Schlacht bei Hess.

(Gustavson) eine Collecte von 25 Thlrn. ist zusahmen gepracht, dadurch die Pfordten biß zu der Betzahlungh sein zugeschlossen die Schlosseln biß so lange im Rhadthuse behalten, hatt Heinrich Brockmann mit Suptilicheit das Schloß ohne Schlüsseln aufgemacht u. etliche Leuthe darauß gelassen, dadurch er alß ein ungehorsam Bürger in den Halßbandt gesetzet." Vörder Ratsprotokollbuch Bd. II Bl. 2.

[1]) Hauptquelle über Gustavson sind die Ratsprotokolle dieser Zeit, die ausgesprochen gegen ihn Partei nehmen.

[2]) Einige Daten bringt Zedlers Universallexikon 1747 Bd. 53 S. 2.

Oldendorf 1633. Wenn er auch gelegentlich polternd und gewalttätig in die Verhältnisse der Stadt Osnabrück eingriff, die über seine Wutausbrüche klagte, so suchte er doch andererseits auch wieder der Stadt Erleichterung zu erwirken und war streng gegen seine Soldaten, deren Ausschreitungen gegen Bürger er scharf strafte. Auch daß er gegen das Hexenbrennen einschritt, das der Osnabrücker Rat in dieser schweren Zeit mit besonderem Eifer betrieb, gereicht ihm zur Ehre. Gegen Andersgläubige war er mitten im Glaubenskriege duldsam. Das Dominikanerkloster in Osnabrück nannte ihn seinen Wohltäter, das abgebrannte Kloster Gertrudenberg unterstützte er mit milden Gaben. Andererseits trug er (noch 1650) zum Bau der lutherischen Kirche in Melle eine namhafte Summe bei. [1])

Wenn Gustavson im J. 1643, als er die Stadt Osnabrück räumte, Vörden zu seiner Residenz wählte, das in seiner Einöde von Moor und Heide für einen fürstlichen Aufenthalt wenig Verlockendes bieten konnte, statt des weit schöneren Iburg, das im 16. Jahrhundert dauernd bischöfliche Residenz gewesen war, so wird die gesichertere Verbindung nach dem Norden für Vörden entschieden haben. Vörden selbst wurde nun stark befestigt. In den nächsten Jahren hielt „Seine fürstliche Gnaden der Graf von Wasaburg" dann in Vörden seinen Hof, der freilich mehr ein Kriegslager gewesen sein wird, zusammen mit seiner Gemahlin Anna Sophie, einer geborenen Gräfin von Wied, mit der er seit 1641 verheiratet war. Einen kleinen Einblick in sein dortiges Leben gewährt die Schilderung des rührigen Iburger Abtes Thorwarth, der am 20. März 1645 Gustavson in Vörden aufsuchte, um mit ihm über die Rück-

[1]) Vgl. Osn. Mittl., Bd. 28 S. 212, Bd. 31 S. 202, Bd. 37 S. 44.

gabe des Klosters Iburg an den Konvent zu verhandeln und von ihm „über die Maßen prechtich tractiert" wurde. Thorwarth berichtet: Das Ampt Hauß Vörden hatte er dermaßen magnifice und prächtig aufgebaut, daß ein König da logieren möchte." [1])

Indes war Gustavson nicht nur der fröhlich bechernde und bramarbasierende Soldat, wie Thorwarth ihn kennen lernte. Das Haus Vörden war auch der Sitz seiner Regierung, die unter seiner persönlichen Leitung von einer Kanzlei mit drei gelehrten Räten geführt wurde. Seine Kanzleiordnung von 1645, Aug. 1. ist uns erhalten, ebenso eine Reihe von Landesverordnungen.[2]) Neue Forschung hat ergeben, daß die schwedische Regierung, an der übrigens auch Oxenstierna und ein schwedischer Resident beteiligt waren, keineswegs das Land ausgesogen hat, vielmehr ehrlich bemüht gewesen ist, es wirtschaftlich zu heben und geordnete Zustände herbeizuführen, soweit die wilden Zeiten dies eben zuließen. [3])

Bei den Friedensverhandlungen verlangte 1646 Schweden das Stift Osnabrück für Gustavson. Als diese Forderung sich nicht durchsetzen ließ, verwandte sich Gustavson dafür, daß das Haus Braunschweig das Stift erhalte. Im Westfälischen Frieden wurde Gustavson mit 80 000 Talern abgefunden, die in vier Jahresraten fällig waren. Bis zu ihrer Abtragung sollten die Schweden Herren im Lande bleiben. Doch räumte Gustavson zufolge des Vertrages zu Vörden von 1650, Nov. 2./12. noch im gleichen Jahre das Stift, nachdem seiner Abfindung noch 5000 Taler zugelegt worden waren. Er hatte von der Krone Schweden im J.

---

[1]) Vgl. Osn. Gesch.-Qu., Bd. III S. 232, 234.
[2]) Cod. Const. Osn. Bd. I S. 272.
[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 31 S. 202.

1648 die zum Erzstift Bremen gehörige Herrschaft Wildeshausen als Lehen erhalten und residierte in Huntlosen, wo er schon im J. 1653 gestorben ist.

Wir besitzen eine Abbildung Bördens aus dem J. 1661, die uns den Zustand zur Zeit Gustavsons veranschaulicht.[1]) Danach umschließt das Schloß, ein mehrgeschossiger Massivbau, in drei Flügeln einen Binnenhof, dessen vierte Seite durch einen Torbau abgeschlossen ist. Das Schloß wird durch einen Graben von der Vorburg getrennt. Diese enthält nach vorn Fachwerkhäuser, offenbar die Wirtschaftsgebäude des Amtshofes, und ist nach den Befestigungsregeln jener Zeit mit einem Walle umgeben, der mit vorspringenden Winkeln und Basteien unregelmäßig geführt und nach außen durch eine Futter- und Brüstungsmauer geschützt ist. Außerhalb zieht sich ein breiter Graben herum. Auch der Flecken Börden ist in ähnlicher Weise durch einen hohen Wall — „daß man von den Dächern der Häuser auf den Wall steigen konnte" — und breiten Graben befestigt, das Tor nach Damme ist durch eine besondere Bastei geschützt. Nach Südosten hin erhob sich die Kaiserschanze. — Obwohl Börden noch eine Zeitlang Garnison der Fürstenauischen Landeskompagnie unter dem Rentmeister und Hauptmann Pfeffer blieb (bis 1679),[2]) schütteten in diesen Jahrzehnten die Börder Bürger allmählich den Fleckenswall wieder in den Graben und machten Gärten daraus, wozu sie sich befugt glaubten, da die Schweden ihnen s. Zt. den Grund und Boden zu den Befestigungen ohne Entschädigung weggenommen hatten. Auch das Schloß überlebte die Schwedenzeit nicht lange. Der Hauptflügel mußte schon z. Zt.

[1]) Wiedergegeben Osn. Mittl. Bd. 5, Kunstdenkmäler der Prov. Hannover. Kr. Bersenbrück S. 192.

[2]) Vgl. Corp. Const. Osn. Bd. I S. 1478—1483.

des Bischofs Ernst August II. (1716—1728) durch einen Neubau ersetzt werden, nur der südliche Seitenflügel, der Wirtschaftszwecken dient, hat standgehalten.

Dem Flecken wird die kurze und kriegerische Zeit, da er sich Residenz nennen konnte, kaum greifbare Vorteile gebracht haben. Freilich hat er nicht in dem Maße, wie andere Orte, durch Eroberung und Plünderung während des großen Krieges gelitten, aber in einer Eingabe aus späterer Zeit klagt der Rat doch, „daß diese geringe Bürgerschaft ab ao 1623 bis Zeit erlangten Friedens mit vielen und langwehrigen Einquartierungen dergestalt onerirt, daß bei dem meisten Teil res angusta domi und große Armuth und das Fleck in großen Schulden stecken thut." Im Jahre 1662 hatte Vörden 444 evangelische Einwohner, sechs Häuser waren von Katholiken bewohnt, die Einwohnerschaft wird also annähernd 500 ausgemacht haben.[1]) In konfessioneller Beziehung bestimmte die immerwährende Kapitulation von 1650, daß die Kirche in Vörden simultan sein sollte, sodaß also die kleine Gemeinde nun zwei Geistliche zu unterhalten hatte. Das Pfarrvermögen wurde dieserhalb geteilt.[2]) Naturgemäß brachte dieser Zustand mancherlei Reibungen unter den beiden Bekenntnissen mit sich. So wurde 1718 dem katholischen Pastor anbefohlen, die Bilder, die er in der Kirche angebracht habe, wieder abzunehmen; 1723—28 machten

---

[1]) Nach der „Geistlichen Polizeiordnung" des Vitus Büscher. Frdl. Mitteilung von Direktor Bindel, Quakenbrück.

[2]) Protocolla senatus Vördensis Bd. II Bl. 96: „Ao 1652 Aug. 14. sein vermuge divisionis bonorum pastoralium zum Vorden anno 1651 d. d. 24. Aprilis erectae Johan Hoeke Bürgermeister und Henr. Floegell zue Provisorn an katholischen Seiten angesetzet" und vereidigt „in Gegenwart Herrn Bürgermeister Johann Lappenbergh und Mencke Kleiböcker als evangelische Provisorn" vor dem Notar Joh. Vincke.

Tätlichkeiten, die bei der Prozession vorgefallen waren, längere Verhandlungen nötig. [1])

Seit dem 17. Jahrhundert sind wir über die Verfassung des Fleckens näher unterrichtet.[2]) Amtliche Schriftstücke beginnen hochklingend mit den Worten „Wir Bürgermeister und Rat des freien Wichbolds Vörden." An der Spitze standen zwei Bürgermeister, daneben zwei Befehlshaber — später Assessoren genannt — vier Ratmänner und vier Kurgenossen. Die Leitung hatten die Bürgermeister; in welcher Weise sich die Befugnisse der übrigen drei Klassen von Ratsmitgliedern von einander schieden, ist nicht ersichtlich. Vielleicht sind ursprünglich neben den beiden Bürgermeistern nur vier Ratmänner vorhanden gewesen, und es hat später eine Verdoppelung des Rates durch Hinzutritt der Befehlshaber und Kurgenossen stattgefunden,[3]) wie allgemein seit dem Ende des Mittelalters die städtischen Vertretungen auf eine breitere Grundlage gestellt und vergrößert wurden. Eine Aufzeichnung, die inhaltlich wohl ins 16. Jahrhundert zurückgeht,[4]) berichtet über die Ratswahl folgendes:

„Nach alter Observans des Wicbolds Vörden werden Bürgermeister und Raht daselbst auf diese Weise erwehlet:

1. Am andern Tage des Monats Januarii ad tertium pulsum campanae Mittages zu 12 Schlagen kommen

---

[1]) Vgl. die Akten des St.-A. Osn.

[2]) Hauptquelle sind die Protocolla senatus Vördensis, beginnend mit Bd. II im Jahre 1637, daneben die Akten des Staatsarchivs.

[3]) Der Ausgangspunkt der Kurgenossen ist jedenfalls ihre Aufgabe, dem fürstlichen Halsgericht und Brüchtengericht beizusitzen, doch nehmen sie auch an den Verhandlungen des Rates teil.

[4]) Erhalten nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts, Staatsarchiv Amt Vörden Rep. 122 III 2 Regim. Fach 299 Nr. 1.

Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeine unausbleiblich zusahmen. [1])

2. Der alteſter Bürgemeiſter tut die Propoſition der Erwehlung.

3. Die vorigen Jahres geweſenen Bürgermeiſtern und Raht erwehlen aus der Gemeine vier Männer, auch aus ihrem Raht Mittel vier Männer, ſo des künftigen Jahres Bürgermeiſter, Raht und Vorſtendere erwehlen ſollen.

4. Dieſen acht Männern befiehlet der elteſter Bürgermeiſter, das dieſelbe bei zuvor geleiſteten Eide in dehro Raht Kammer daſelbſt unangeſehen einiger Freundſchaft oder Magſtſchaft kieſen und erwehlen ſollen ſolche Leute, ſo dienlich ſein, der Gemeine vorzuſtehen, als zwei Bürgermeiſtern, zwei neben den Bürgermeiſtern zu Befelhabern, auch vier andere Ratmenner, dan auch vier gemeine Mennern, ſo die Churgenoſſen genannt werden.

5. müſſen ſolche Erwehlte, ſoviel deren eigene Perſon anbetrifft, redliche Mennere, auch von aufrichtigen Eltern geboren ſein.

6. werden ſolche neues Erwehlte von dem Wiebolds-richter in Beywesend der gantzen Gemein beeidet.

7. geſchieht der jungen Bürger Beeidung.

8. nach ſolchen Erwehlung haben dieſelb Bürgermeiſtern und Raht von Ihre F. G. für den halben Zoll etliche Pfundt Fleiſch, etliche Pfundt Stockfiſch, etlich Pfundt Bäckereien und von ſechs Scheffel Rocken Schonbrodt zur Mahlzeit. [2])

---

[1]) Der 2. Januar, der Handgiftentag, iſt auch in Osnabrück Tag der Ratswahl.

[2]) In der gleich zu beſprechenden Verfügung Franz Wilhelms heißt es bezüglich der Mahlzeit nach der Ratswahl: „Das vielfaltige Sauffen ſoll hinfüro ganzlich abgeſchaffet ſein."

Diese Grundsätze sind, wenn auch nicht ganz unangefochten, bis zur Aufhebung des Hochstifts Osnabrück in Geltung geblieben. In der Zeit der katholischen Restauration hatte der Bischof Franz Wilhelm schon eine Verfügung an Börden wie an andere Stiftsflecken ausfertigen lassen, die die Ratswahl im konfessionellen wie im absolutistischen Sinne neu ordnete; doch ist die Unterschrift und Absendung dieser Verfügung aus unbekannten Gründen unterblieben.[1]) Danach sollte der Rat nur sechs Mitglieder haben, die der Bischof zu bestätigen hatte und aus denen er die Bürgermeister selbst auswählen wollte. Nur Katholiken sollten Bürger und Ratsmitglieder werden können. Aehnliche Versuche bezüglich des Glaubensbekenntnisses wiederholten sich noch öfter. Nach einem heftigen Zusammenstoß wandte sich 1662 Febr. 14. der Rat klagend an den neuen Bischof Ernst August I.: Während der Stuhlerledigung nach Franz Wilhelms Tode hätten Deputierte des Domkapitels ihm zugemutet, daß der halbe Rat künftig aus Katholiken bestehen solle, worin er wegen der habenden freien Ratswahl nicht willigen könne.[2]) Ebenso ging es bei der nächsten Stuhlerledigung: 1698 Dez. 11. erließ der Domküster und Archidiakon Dietr. Ludw. von Korff an die Gemeinde den Befehl, sich binnen acht Tagen schriftlich zu erklären, „ob sie die Vorsteher- und Ratsverwandtenstellen mit Katholiken zugleich durch gutwillige Wahl bekleiden oder aber dahin durch obrigkeitliche Arme angewiesen sein wollen." Die Börder beriefen sich demgegenüber auch diesmal erfolgreich auf ihr

---

[1]) Vgl. Staatsarchiv Reg. IX. Absch. 50 Nr. 3. Das Datum ist unausgefüllt; da in der Stadt Osnabrück das gleiche Vorgehen 1629 und 1630 wirklich stattfand (vgl. Friderici-Stüve Bd. III S. 160, 164), wird die Urk. in diese Zeit zu setzen sein.

[2]) Vgl. St.-A. Rep. IX Absch. 50 Nr. 4.

freies Wahlrecht, kein Katholik sei von der Wahl ausgeschlossen. [1])

Nicht minder heftig waren die Zusammenstöße, in die der Flecken wegen der von ihm beanspruchten gerichtlichen Befugnisse mit den landesherrlichen Behörden geriet. Im Jahre 1622 Nov. 14. wandten sich Bürgermeister und Rat beschwerdeführend an Kanzler und Räte. Aufgrund des Freiheitsbriefes von 1387 glaubten sie sich befugt, die darin festgesetzten Geldstrafen für Körperverletzungen und Beleidigung selbständig zu verhängen, wie das auch bisher geschehen sei. Der jetzige Drost und Rentmeister beanspruchten indes, daß von allen Straffällen im „Städtlein" ihnen ein Klagzettel vorgelegt werde, und verhängten danach die Strafen im Brüchtengericht. Vormals habe Bischof Konrad von Münster und Osnabrück (Konrad von Rietberg stand beiden Bistümern vor 1497—1508), als ein Totschlag in Vörden vorgefallen und er für den Täter eingeschritten sei, urkundlich erklärt, daß dies den Fleckensprivilegien unschädlich sein solle. Demgegenüber behaupteten die Beamten, der Drost Kaspar von Kerssenbrock und der Rentmeister Franz Molan (1622 Dez. 15), daß der älteste Bürgermeister stets die bruchfälligen Sachen neben dem Kläger dem Brüchtengerichte geklagt habe und nur der jetzige Bürgermeister sich dessen weigere. Eine ganze Anzahl Vorgänge, die die Be-

[1]) Vgl. das. Nr. 7.

Nach 1807 Jan. 2. schrieb der Rentmeister Schilgen namens des Amts an den Flecken: „Euch ist bekannt, daß zu Zeiten einer katholischen Regierung jederzeit darauf bestanden ist, daß der größere Teil des Rats mit katholischen Religionsverwandten hat müssen besetzt werden", und stellte ein gleiches Ansinnen, worauf er freilich auf Beschwerde durch die Regierung einen derben Wischer erhielt. St.-A. Rep. IX Absch. 50 Nr. 2.

amten aus dem Protokollbuche des Brüchtengerichtes seit Anfang des 17. Jahrhunderts vorbrachten, bestätigen dies.[1])

Im Jahre 1662 bei dem Streite mit dem Domkapitel wegen der Ratswahl ging es auch wieder um die Gerichtsbarkeit. Der Fiskalanwalt verklagte den Rat: Der Bürgermeister Eberhard Molan und der Rat hätten etliche grobe Schlägereien und Blotwunden propria autoritate untersucht und gestraft und dem Herrengerichte nicht eingebracht. In Verfolg der Sache wurde die ganze Gemeinde aufs Amtshaus vor den persönlich anwesenden Dompropst Joh. Werner von Leerodt und den Domherrn Jobst Henr. von Korff gefordert, der Bürgermeister Molan verhaftet und dem Rate wegen seiner „Widerspannigkeit" bei Pön von 100 Goldgulden untersagt, ohne ihr, der Domherrn, Vorwissen sich des Rathauses zu gebrauchen noch des Regiments einigermaßen zu unternehmen. Der Flecken wurde militärisch mit 50 Bauern belegt, die Hauptmann Pfeffer (s. o. S. 33) ließ einzelne Bürger durchprügeln. Der Rat suchte darauf bei dem neuen Landesherren um Schutz nach. In diesem Verfahren erklärten die früheren Bürgermeister, daß sie geringschatzige Sachen mit 12 oder 18 ß und einer Tonne Bier gestraft, alle anderen aber dem Gerichte übergeben hätten. Soweit die Nachrichten erkennen lassen, sind damit die strafrechtlichen Befugnisse des Fleckensrats zutreffend angegeben. Freilich blieb dieser in einer 1663 dem Landesherrn übergebenen deductio seu annotatio privilegiorum dabei, daß Untersuchung und Gericht bei Schlägereien, Lähmungen, Blutrünstungen und Scheltungen ihm zustünden, vermochte aber in der Folge diesen Anspruch tat-

[1]) Vgl. Akten des Geschichtsvereins im St.-A. Rep. 199 III 5 B MI 349.

sächlich nicht durchzusetzen.[1]) — Zwei Mitglieder des Rates waren Beisitzer, Kurgenossen, des Brüchtengerichts; die aus dem Flecken verfallenden Brüchten flossen, wie schon der Freiheitsbrief von 1387 verfügt hatte, diesem zur Hälfte zu mit der Zweckbestimmung „zur Besserung und Erhaltung notdürftiger Steinwege und anderm Beschwör" (1592).[2])

In peinlichen Sachen übte der Rat in älterer Zeit das Recht der Verhaftung und verwahrte die Verbrecher in der Steinpforte, bis diese bei der Neubefestigung Vördens durch Gustavson abgebrochen wurde; auch stellte der Rat aus seiner Mitte die Beisitzer des fürstlichen Halsgerichts.

Ferner befand sich am Rathause ein Halseisen, in das der Rat widerspenstige Bürger setzen ließ in Ausübung seines Rechtes auf Gebot und Verbot.

Selbständig war der Rat in der Handhabung der Wroge, der Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht und der Bestrafung von Zuwiderhandlungen.[3]) Die „Scheffelwroge" wurde verrichtet auf dem Rathause in Gegenwart des Meiers zu Bokern, der wohl als fürstlicher Holzrichter in der Deesberger Mark daran teilnahm.[4])

---

[1]) Vgl. St.-A. Rep. IX. Absch. 50 Nr. 4. Die Deductio ist gedruckt im Codex Constit. Osn. Bd. I S. 756ff., doch sind die zur Beurteilung unentbehrlichen Bemerkungen der Vördischen Beamten dazu nicht wiedergegeben.

[2]) Im 18. Jahrhundert war Streit mit den Beamten, ob dem Flecken auch die außerhalb der Schlagbäume, aber innerhalb des Vördischen Gebiets verfallenden Brüchten zustünden, vgl. St.-A. Reg. IX Absch. 50 Nr. 4.

[3]) Vgl. Eingabe des Rats von 1701 Jan. 24. (St.-A. Reg. IX Absch. 50 Nr. 2). Er verteidigt sich gegen den Rentmeister, der ihm die Wroge der Brotgewichte, Bier, Branntwein, Tran, Teer und Ellenmaße, sowie die selbständige Kognition und Bestrafung von Exzessen in Markensachen bestreitet.

[4]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. II S. 797.

Auch in Markensachen strafte der Rat selbständig Uebertretungen und übte ebenso das Recht der Schüttung, der Pfändung fremden Viehs.

In streitigen Zivilsachen nahm der Flecken gleichfalls die Unterjurisdiktion, die niedere Gerichtsbarkeit, in Anspruch. In geringen Schuldsachen hatte sich der Kläger zunächst an den Rat zu wenden, der dem Beklagten eine Frist von 14 Tagen setzte, innerhalb deren der Gläubiger zu befriedigen war. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist trat Pfändung ein.[1]) Im Jahre 1724, März 7., entschied der Bischof Ernst August II. dahin, daß es den Fleckensvorstehern unbenommen bleibe, Einwohner und Eingesessene in Zivilsachen vorzufordern, gegen einander zu hören und möglichst zu vergleichen, auch darüber Bescheid zu erteilen. Wer mit dem Bescheide nicht zufrieden sei, habe solches binnen drei Tagen den Fleckensvorstehern mitzuteilen und sei an die fürstlichen Gerichte zu verweisen.

Bedeutender war die Tätigkeit des Rates auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie die hauptsächlich durch solche Geschäfte ausgefüllten Ratsprotokolle erkennen lassen. Wesentlich für diese Aufgaben war auch der vom Rate bestellte Fleckensrichter da, ebenso wie in den Wigbolden Iburg und Melle. Vor dem Rate wurde Grundeigentum, das innerhalb des Bördischen Gebietes belegen war,

[1]) „Ao. 1661 März 14. comparuit Diedrich Focke und gab klagentlich zu verstehen, wie daß Joham Rubstradte ihme nach Osnabrück um 1½ Thlr. citiren lassen. Weilen nun ihme Focken von Bürgermeister und sämtlichen Rat keine 14 Tage um oder die Zahlung zu tuen auf Ansichten Joham Rubstradten angesetzt worden, also bat Diedr. F., weil hiesige Bürgermeister und Rat vorbeigegangen worden, mit gebührlicher Strafe zu belegen." Rubstradte wurde darauf ins Halseisen gesetzt. Vgl. St.-A. Rep. IX Absch. 50 Nr. 2.

aufgelassen und verpfändet, wurden Bürgschaften übernommen und Eheberedungen bei Wiederverheiratung Verwitweter abgeschlossen. Ebenso wirkte der Rat bei Nachlaßregelungen mit, namentlich wenn das Heergewette oder die Gerade gezogen wurden. In Vörden hatte sich der in Osnabrück schon 1425 abgeschaffte altdeutsche Rechtsbrauch erhalten, daß beim Tode des Mannes das Heergewette, beim Tode der Frau die Gerade dem nächsten Verwandten vorweg vor der übrigen Erbschaft zufiel.[1])

[1]) Vorn im Protokollbuch II findet sich folgende Aufzeichnung: Ein Hergewerde, so nach alten Gebrauch alhir in frien Weichbolt Voerden gezogen und angewisen wirt:

Erstlich ein Perdt mit Sattel und Zugh und die Kleider zu seinem Leibe.

Ein Kessel Spormaße.

Ein Herpoel (Heerpfuhl, Feldbett) ohne Laeken.

Eine Handbile, eine Bare.

Einen Kornsiget (die heute im Artlande noch übliche kurze Sense), einen Krop (Topf).

Einen Harhamer (Hammer zum Schärfen des Sichels).

Ein hone matte Pott.

Ein Swerdtmate Kiste.

Eine Gerade, so angewisen wirdt den Frawlichen.

Alle frovlichen Kleider, die tho eren Live horen.

Alle geboget Silber und Golt.

Ein Underbedde.

Alle upgesneden Laken.

Noch der Moder Kisten.

Noch ein Schrein.

Alle geboget Flachs.

Noch eine Spinnwocken beneben Spille und ein Verve (?).

Alles Linsamen und ein Ribiseren.

Ein Steppe und eine Selinge (?).

Eine Bodekettel.

Noch eine worme Beirß Groppen.

Alle geboden Gahrn.

Die Aufgabe des Richters war es, Zeugen eidlich zu vernehmen. Ferner lag es ihm ob, Gläubiger mangels Zahlung in verpfändeten Grundbesitz einzuweisen, was unter herkömmlichen Förmlichkeiten geschah, bei Häusern „durch Anrührung des Schlosses" (1629), bei Ländereien „durch Darreichung aller Ceremonien eines Erdenkluten" (1644).[1] Auch die sonst vor dem Rate verhandelten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehen wir ihn aufnehmen, gelegentlich auch für die Einsassen benachbarter Kirchspiele, „wobei Parteien in iurisdictionem consentientes" (1643). Eine strenge Scheidung seiner Befugnisse von denen des Rates, dem er öfter selbst angehörte,[2] scheint nicht bestanden zu haben, vielmehr war der Richter, der eine gewisse gelehrte Rechtskenntnis besaß, sozusagen Ratssyndikus, wie er zumeist auch die Ratsprotokolle verfaßte. Streitige Gerichtsbarkeit übte er nicht aus, „man ihren, dem Vördischen Richter, keiner Jurisdiction, nur allein, daß er jus sigilli über des Wieghboldts Vorden Civilsachen hat, geständig ist", heißt es in dem Berichte der Beamten von 1622, Dez. 15.

Die Einnahmen des Fleckens bestanden in den oben erwähnten Strafgefällen, ferner in der Akzise von Bier und

Eine tinnen Kanne.

Ein Vorkel stoel.

Dieses Alles kann einer zihen, wan idt dor ist, so idt dor nicht ist, so ist ock bethalet."

Durch Verordnung von 1702 Mai 5. wurden Heergewette und Gerade im Hochstift Osnabrück abgeschafft, vgl Cod. Cons Osn. Bd. I S. 1102.

[1]) Vgl. Protokollbuch II Bl. 8 u. 47.

[2]) So war 1648/49 der Richter Joh. Flügell gleichzeitig Bürgermeister, 1655 der Richter Menke Kleiböcker gleichzeitig Ratsherr. 1659/60 der Richter Hermann Brinkmann gleichzeitig Ratsherr.

Wein und in dem Brückengelde von durchgeführten Mühl- und Leichensteinen.[1]) Bei der Ziehung von Heergewette und Gerade stand dem Rate eine Gebühr zu. Bei der Aufnahme neuer Bürger war ein Bürgergewinngeld fällig; auswärts wohnende Börder zahlten jährlich eine „Urkunde", um ihr Bürgerrecht nicht zu verlieren. An Eigentum besaß der Flecken außer dem Rathause mit der Ratsstube einen ausgedehnten, wenn auch nicht sehr ertragreichen Grundbesitz in seiner Mark. Gelegentlich wurden Torfnutzungen an Auswärtige verpachtet, auch wurden in Zeiten der Not Zuschläge verkauft. Auf die Rechnungsführung des Fleckens suchte die Landesregierung Einfluß zu gewinnen. Der Bürgermeister Molan, der an dem Zusammenstoß mit dem Domkapitel 1662 wesentlich beteiligt war, wurde im Jahre 1664 erneut arrestiert, weil er sich weigerte, dem Drosten und Rentmeister die Fleckensrechnung zu legen.

Sehen wir so die Staatsgewalt seit dem 17. Jahrhundert sich immer stärker geltend machen und die überkommene Selbstverwaltung einschränken, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß jene im 18. Jahrhundert in erhöhtem Maße sich der Landeswohlfahrt annahm, und das wird auch Börden zugute gekommen sein. So erhielt der Flecken 1738 das Recht, mehrere Viehmärkte abzuhalten. Freilich fiel im Jahre 1747 der ganze Ort einer großen Feuersbrunst zum Opfer, die 63 Häuser mit der Kirche in Asche legte. Doch gab dieses Unglück den Anstoß, im Jahre 1750 eine landschaftliche Brandkasse für das Fürstentum zu gründen. [2])

[1]) Den durch den Freiheitsbrief dem Flecken zugestandenen halben Zoll hatte dieser später dem Landesherrn zurückgegeben, s. o. S. 36.

[2]) Vgl. Sandhoff Bd. II S. 274.

Besondere Fürsorge legte die Landesregierung dafür an den Tag, die Herstellung der Leinwand zu fördern, des einzigen Ausfuhrgegenstandes des Landes. Unzweifelhaft war dieses im 18. Jahrhundert wie auch vorher und später übervölkert. Die zahlreiche ländliche Arbeiterbevölkerung der Heuerlinge war seit langem genötigt, im Sommer durch Wanderarbeit in Holland ihr Brot zu verdienen, für die zurückbleibenden Frauen und Kinder bildete das Spinnen und Weben eine lohnende Beschäftigung. Die Regierung suchte diese Heimarbeit erfolgreich dadurch zu fördern, daß sie, außer der in Osnabrück seit Alters bestehenden Legge, auch auf dem Lande solche amtliche Schau- und Maßanstalten einrichtete, und so erhielten im Jahre 1772 auch Börden und Bramsche je eine Legge. Doch kam die Bördische Legge nicht recht in Aufnahme und wurde nach einigen Jahren nach Neuenkirchen verlegt. Der Grund lag darin, daß eben damals in Börden eine „bunte Linnenfabrik" eingerichtet wurde, über die wir vornehmlich durch einen Aufsatz in den Westfälischen Beiträgen näher unterrichtet sind.[1]) Es handelte sich danach keineswegs um eine Fabrik im heutigen Sinne, sondern um eine Organisation der hausgewerblichen Leinwandweberei im Verlagssystem. Zwei Osnabrücker Kaufleute, Strüve und Schröder, brachten ihr im Amte Wittlage gesponnenes, in Osnabrück gebleichtes Garn nach Börden, wo es in den Häusern gespult und dann im Kirchspiel Neuenkirchen gewebt wurde. Der Beginn des Unternehmens lag im Jahre 1771, nach kleinen Anfängen nahm es seit 1774 einen schnell wachsenden Umfang an, sodaß 1778 über 150 Stühle im Gange waren und gegen 200

[1]) Westfäl. Beiträge von 1779 S. 129ff. Vgl. auch den Brief Justus Mösers von 1782 Osn. Mittl. Bd. 31 S. 248, sowie die Akten des St.-Archivs 1. A. B. 355.

Familien in Vörden und im Kirchspiel Neuenkirchen Beschäftigung fanden. Im Jahre 1781 hatte die Fabrik sich „dermaßen vermehrt, daß jetzt 25 Familien bei dem Spulen und Winden und 200 Familien bei der Weberei ihren guten Unterhalt haben." Augenscheinlich war das Unternehmen von vorteilhaftem Einfluß auf die Lage der Heimarbeiter. „Auf die geringen Einwohner hiesiger Gegend und auf die Arme hat diese Fabrik bisher einen so großen Einfluß, daß man fast gar keine Bettler siehet". „Die Leute sind dabey so froh und zufrieden, daß sie fast jedesmal mit Freudenthränen ihr Arbeitslohn in Empfang nehmen und Gott und die Interessenten für die Gelegenheit zu diesen Verdienst danken". Der Jahreslohn, den eine Familie verdienen konnte, wird, wohl etwas hoch, auf 60—70 Rthlr. angegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß sie außerdem ihren kleinen Landwirtschaftsbetrieb hatte und daß es sich teilweise wenigstens um die nützliche Anwendung sonst müßiger Stunden handelte. Die fertige Leinwand, die noch gefärbt wurde, ging nach Amerika, hauptsächlich nach Surinam. Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg beeinflußte den Absatz nachteilig und die Hoffnung Mösers, daß nach wiederhergestelltem Frieden die Industrie sich noch weiter heben werde, scheint sich nicht erfüllt zu haben, denn aus späterer Zeit verlautet nichts mehr über sie.[1]) Da ein derartiges Verlagsunternehmen wenig Kapital erforderte, war es leicht wieder aufzugeben. — Aus dieser Zeit können wir erstmalig auch die Bevölkerung Vördens ziffernmäßig angeben: nach der Volkszählung von 1772 betrug sie 464

[1]) Justus Gruner: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung 1803 Bd. II S. 533 sagt: In Bramsche und Vörden gibt es zwar Manufakturen grober Tücher, aber sie sind ohne Bedeutung.

Seelen, die sich bis 1812 auf 657 vermehrte. Dieser Zuwachs ist jedenfalls auf den Aufschwung der Leinenfabrikation zurückzuführen. Eben damals wuchs der Ort aus den mittelalterlichen Fleckensgrenzen hinaus, an den Straßen nach Damme und Bramsche entstanden neue Häuser. Sind es auch nur die Wohnungen bescheidener Ackerbürger, so verdient doch das eine oder andere Haus in Vörden aus dieser und der Folgezeit wegen seiner guten Ausdrucksweise in baulicher Hinsicht Beachtung.[1])

Die folgende Zeit der napoleonischen Umwälzungen machte nicht allein dem Hochstift Osnabrück als selbständigem Staatswesen ein Ende, sondern auch dem alten Amte Vörden. Während der Fremdherrschaft bildete Vörden einen Kanton unter einem Maire; Gehrde und Bramsche wurden daneben selbständige Kantone. Nach den Freiheitskriegen stellte die hannoversche Regierung zwar das Amt Vörden wieder her, doch in wesentlich verkleinertem Umfange. Der uralte Grenzstreit zwischen Osnabrück und Münster wurde jetzt in der Weise aus der Welt geschafft, daß Hannover 1817 an den Rechtsnachfolger Münsters, das Großherzogtum Oldenburg, das ganze Kirchspiel Damme außer einem Teile der Bauerschaft Hinnenkamp und die größere Hälfte des Kirchspiels Neuenkirchen mit diesem Orte abtrat. Ferner wurde das Kirchspiel Gehrde zum neugegründeten Amte Versenbrück geschlagen. Vor allem aber wurde der Sitz des so verkleinerten Amtes von Vörden nach Malgarten verlegt, das mehr in der Mitte des neuen Bezirkes lag. Fortan hieß es Amt Vörden zu Malgarten. Eine gewisse Entschädigung erhielt der Flecken Vörden für diesen bedeutenden Verlust dadurch, daß die

[1]) Vgl. Lindner: Die bäuerliche Wohnkultur in den Beiträgen z. Gesch. des westf. Bauernstandes Berlin 1912 S. 722.

bei Hannover verbliebenen Teile der Bauerschaften Hinnenkamp und Hörsten sowie die Evangelischen aus Bieste seitdem kirchlich nach Vörden gehören.

Vörden hat fortan als stiller Ort ein unscheinbares Dasein weitergeführt. Am 13. November 1842 wurde es abermals durch einen großen Brand mit der Kirche in Asche gelegt. Dies bot den Anlaß, das Simultanverhältnis 1856 aufzulösen: die wieder hergestellte Kirche verblieb den Evangelischen, während die katholische Gemeinde den alten Amtshof, in dem zuletzt eine Forstinspektion untergebracht war, ankaufte, das Amtshaus zur Pfarre machte und daneben eine Kirche erbaute. Die Verfassung Vördens, das unter der Landgemeindeordnung steht, richtet sich nach der Satzung vom 24. August 1861. Der vormals exemte Amtshof ist in den Gemeindebezirk einbezogen. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und zwei Ratsherren, der Gemeindeausschuß aus sechs Bürgervorstehern. — Der völlige Zusammenbruch des als Heimarbeit weiter betriebenen Webstoffgewerbes in der Mitte des 19. Jahrhunderts brachte mit der einsetzenden starken Auswanderung nach Amerika auch dem Kirchspiel Vörden einen starken Bevölkerungsrückgang. Statt 1805 Seelen im Jahre 1848 zählte es 1905 nur noch 1482. Der Flecken Vörden ist auch in neuester Zeit noch weiter zurückgegangen, von 765 im Jahre 1885 auf 737 im Jahre 1910. Das liegt wesentlich an der leidigen Tatsache, daß Vörden bis heute ohne Eisenbahn ist: Die im Jahre 1900 vollendete Bahnstrecke Bramsche-Vechta geht über Neuenkirchen und läßt Vörden 5 Kilometer abseits liegen. So ist der Gewerbebetrieb in Vörden bis heute von geringer Bedeutung, eine Brennerei, eine Schwarzbrotbäckerei, eine Fleischwarenfabrik sind bescheidenen Umfangs, einige Schlächter liefern zum Osnabrücker Markt. Eine Anzahl Wanderarbeiter stellt Vörden in seinen Steinsetzern,

die den Sommer über in den größeren Städten tätig sind und sich meist soviel ersparen, daß sie sich später ein Ackerbürgerwesen erstehen können.

Nach dem Kriege wird Vörden hoffentlich die ersehnte Eisenbahn erhalten, wenn die alte Straße Osnabrück-Bremen als Schienenweg wieder ihren Verlauf über Vörden nehmen wird. Vor allem aber hat der Krieg die vaterländische Notwendigkeit gezeigt, alles kulturfähige Oedland urbar zu machen, und auf diesem Gebiete dürfte vornehmlich die Zukunft Vördens liegen. Die Gemarkung Vörden umfaßt 3180 Hektar; davon waren nach der letzten Aufnahme von 1913 nicht weniger als 2150 Hektar Oedland. Allerdings stellen 500 Hektar dieses Oedlandes den Dammer Anteil am Großen Moore dar, gehören also nicht eigentlich nach Vörden; immerhin bleibt die zu Vorden gehörige Oedlandsfläche noch groß genug. Mit anerkennenswertem Eifer haben sich die Vörder in den letzten Jahrzehnten bemüht, ihren Anteil an dem Sandboden des Wittenfeldes urbar zu machen, und es ist südlich des Ortes in dem alten Markenteil Freden (s. o. S. 23) ein neuer, ganz ländlich gebauter Ortsteil entstanden. Dennoch bleibt im Wittenfeld noch viel zu tun. Ganz unbezwungen lag bisher das Große Moor, soweit es nicht am Rande durch Jahrhunderte langen Torfstich abgegraben ist. Schon 1779 stellte in den Westfälischen Beiträgen[1]) ein ungenannter Verfasser Betrachtungen an, wie das Große Moor nutzbar gemacht werden könne, und schlägt vor, es nach holländischer Art durch Kanäle zu entwässern, die zugleich der Abfuhr des Torfes nach der Hase hin zu dienen hätten. Auch den alljährlichen Ueberschwemmungen der Vörder Wiesen sollte dadurch abgeholfen werden. Die abgetorften Moorflächen sollten

[1]) S. 145 ff.

dann in holländiſcher Fehnkultur urbar gemacht und beſiedelt werden. — Der Vorſchlag war von vornherein unausführbar, denn größeren Mengen Torf hat bei uns, anders als in dem brennſtoffarmen Holland, ſtets die Abſatzmöglichkeit gefehlt, und der Verfaſſer iſt ſich ſchwerlich darüber klar geweſen, um welch ungeheuren Torfvorrat es ſich in dem Großen Moor mit einer Mächtigkeit bis zu zehn Metern handelt. Erſt die deutſche Hochmoorkultur, wie ſie ſich neuerdings vornehmlich aus den Verſuchen der Moorverſuchsſtation in Bremen entwickelt hat, bietet jetzt die Möglichkeit, das Hochmoor nach genügender Entwäſſerung mit Hülfe des künſtlichen Düngers in urbares Land, vor allem in die ertragreichſten Grünländereien umzuwandeln. Zu dieſem Zwecke hat der Kreis Verſenbrück kurz vor dem Kriege von den Markgemeinden Vörden, Hinnenkamp und Kalkrieſe den innerſten Teil des Moores in Größe von etwa 600 Hektar angekauft. Während des Krieges hat ein Kommando Kriegsgefangener in anfänglicher Höhe von 600 Mann ein gut Teil Arbeit geleiſtet, um die Fläche vorzuentwäſſern und wegſam zu machen. Nach Friedensſchluß ſoll hier ein ganzes neues Dorf „Dievenmoor" mit etwa 40 mittel- und kleinbäuerlichen Stellen entſtehen. Es wird nicht nur dem Flecken und Kirchſpiel Vörden neues Leben bringen, ſondern weiterhin den Anſtoß geben, daß auch die vorderen Moorteile nach Vörden hin, für die die Entwäſſerung und Zuwegung mit geſchaffen werden, ſich bald in fruchtbares Land verwandeln. Für das Dievenmoor ſoll ſo gut wie für das Wittenfeld der hübſche Spruch[1]) gelten, den man ſich in der dortigen Gegend ſagt:

Dat Wittefeld,
dat wör en Wöſtenfeld

[1]) Mitgeteilt durch Paſtor Ebbighauſen in Engter.

un word en Wiskenfeld
un werd en Weetenfeld,
wennt nich an Sweeten fehlt
un Gott gefällt.

Fundatio capellae in Vörden. 1391 Oktober 27.

Tydericus dei et apostolicae sedis gratia episcopus Osnabrugensis ad perpetuam rei memoriam; ad quos presentia pervenerint, salutem in Domino. Cum castrum et oppidum nostrum in Vörden situm intra limites parochiae in Nienkerken super Dessburg nostrae diocesis ab ipsa ecclesia ibidem tantum distare dignoscentur, quod tam propter huiusmodi distanciam quam propter invadationes aquarum presertim tempore hyemali quam propter gravissimas pestes et frequentes hostium incursus et alia gravia pericula atque discrimina utriusque sexus homines, habitationes et incolae castri et oppidi predictorum absque corporum et rerum periculis ad dictam ecclesiam ad divina officia audienda et ecclesiastica sacramenta inibi percipienda parvulos suos baptizandos et funera sepelienda commode venire non possint, ideoque tantis periculis obviare et cultum divinum ampliare cupientes ad honorem Dei divini cultus angmentum dictorumque utriusque sexus hominum inhabitatorum et incolarum commodum et profectum ex consensu honorabilium virorum et dominorum prepositi decani et capituli ac thesaurarii ecclesiae nostrae, archidiaconi ecclesiae in Nienkerken, duximus esse concedendum et concedimus, quod rector pro tempore istius ecclesiae in capella in dicto oppido constructa habere baptisterium consecratum pro parvulis et adult[er]is baptizand[is], coemiterium aptum pro

funeribus sepeliendis ac parvulos seu adult[er]os ibiden baptizare, funera sepelire ac divina celebrare ac sacramenta ecclesiastica sanis et infirmis per se vel capellanum idoneum temporibus et jure permissis ministrare valeat, proviso tamen quod dicta ecclesia in Nienkerken ac parochiani ejus intra parochiam suam extra dictum oppidum commorantes officiis divinis et ecclesiasticis non defraudentur saccamentis ac ipse rector pro habitatione sua vel capellani forte jam aquisita vel aquirenda uti et libere gaudere valeat. Capellam et coemiterium adjacentes ac domum dicti rectoris nec non viam rectam, qua itur de dictis capella et coemiterio ad domum huiusmodi et egreditur, presentibus libertamus et libertate et immunitate ecclesiastica communimus, ita quod confugientes ad easdem capellam et coemiterium ac domum et viam inter eas plena gaudeant immunitate (?) et securitate a sacris canonibus Romanis (? oder reverendissimis?) pontificibus indultis et concessis. In quorum testimonium signum nostrum majus una cum sigillis majoribus dictorum decani et capituli ac thesaurarii archidiaconi presentibus sunt appensa, et nos prepositus, decanus et capitulum ac thesaurarius in signum nostri consensus in premissis adhibiti sigilla nostra una cum sigillo prefati reverendissimi patris Tyderici episcopi Osnabrugensis presentibus appensa. Datum anno MCCCLXXXXI^{no} in vigilia sanctorum Simonis et Judae apostolorum.

* * *

Kgl. Staatsarchiv Osnabrück.

Aus Henselers Urkundensammlung V S. 351 f.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

II.

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück.

Von Adolf Wrasmann †.[1])

A Einleitung.

I. Das Land.

Der jetzt zum Regierungsbezirk Osnabrück gehörende Hauptteil des ehemaligen Fürstentums hat einen Umfang von 226 474 ha.

Von dem Boden des Fürstentums gibt folgende Tabelle ein Bild:

Kreis	Gesamtfläche	Lehm- und Ton-Boden	Sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden	Sandboden	Moorboden	Wasserfläche
	ha	%	%	%	%	%
Osnabrück . .	32 801	35,6	40,0	18,9	5,0	0,5
Bersenbrück . .	105 990	6,7	36,1	49,0	7,7	0,5
Wittlage . . .	31 438	44,6	7,8	27,7	19,4	0,5
Melle	25 404,5	83,8	10,3	2,7	2,8	0,4
Iburg	30 840	43,8	19,2	36,3	0,3	0,4

Am günstigsten steht demnach der Kreis Melle, am ungünstigsten der Kreis Bersenbrück mit 49 % Sandboden und 7,7 % Moorboden. Im Kreise Wittlage hat das ehemalige Amt gleichen Namens sehr fruchtbare Gebiete, dagegen finden wir im ehemaligen Amt Hunteburg (jetzt zum Kreis Wittlage gehörig) und im ehemaligen Amt Vörden (jetzt zu Bersenbrück gehörig) ausgedehnte Moore. In neuerer Zeit macht aber die Kultivierung der Heiden und Moore große Fortschritte.

[1]) Gefallen am 2. August 1915.

Die Besitzverteilung des Grund und Bodens möge folgende Tabelle nach dem Ergebnis der Zählung vom 14. Juni 1895 veranschaulichen:

Kreis	Osnabrück	Berlenbrück	Wittlage	Melle	Iburg	
Betriebe überhaupt	4719	7983	3267	4426	4286	24681
Zahl der Betriebe mit weniger als 2 ha landw. benutzter Fläche	2580	2813	1137	2478	2403	11411
Landwirtschaftliche Fläche derselben	1704,7	2290,6	1068,7	2129,0	2181,6	9374,6
% der gesammten landw. benutzten Fläche des Kreises	9,87	5,42	7,32	13,34	14,6	
Zahl der Betriebe mit 2—5 ha landw. benutzter Fläche	1335	2961	1338	1153	1097	7884
Landwirtschaftliche Fläche derselben	3819	8634	4069	3341	3169	23032
% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	22,10	20,46	27,87	20,93	21,19	
Zahl der Betriebe von 5—20 ha	630	1771	716	670	693	4480
Landwirtschaftliche Fläche derselben	6811	18657	6839	7391	7019	46717
% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	39,43	44,21	46,85	46,31	46,95	
Zahl der Betriebe von 20—100 ha	172	436	74	125	93	900
Landwirtschaftliche Fläche derselben	4695	12269	2036	3098	2572	24670
% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	27,19	29,08	13,95	19,41	17,25	
Zahl der Betriebe mit mehr als 100 ha	2	2	2	—	—	6
Landwirtschaftliche Fläche derselben	244	346	585	—	—	1175
% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	1,41	0,82	4,01	—	—	

Die Tabelle ergibt, daß das Fürstentum Osnabrück ein Bauernland ist, und zwar ist fast die Hälfte des Landes, im Durchschnitt 44,75 % in den Händen der mittleren Bauern mit einem Grundbesitz von 5—20 ha.

Großbetriebe finden wir nur je 2 in 3 Kreisen.

Die Besitz- und Pachtverhältnisse stellen sich nach den Ermittelungen von 1895 folgendermaßen dar:

Kreis	Osnabrück.	Berlenbrück	Wittlage . .	Melle . . .	Iburg . . .	
Zahl der Betriebe überhaupt	4719	7983	3267	4426	4286	24681
Zahl der Betriebe mit weniger als 2 ha	2580	2813	1137	2478	2403	11411
Davon Betriebe, die ausschließlich eigenes Land bewirtschaften	171	392	103	229	298	1193
Betriebe, die nur gepachtetes Land haben	1943	1736	730	1558	1353	7320
Zahl der Betriebe von 2—5 ha	1335	2961	1338	1153	1097	7884
Davon Betriebe, die nur eigenes Land bewirtschaften	171	440	173	170	303	1257
Betriebe, die nur Pachtland bewirtschaften	780	1889	736	480	335	4220
Zahl der Betriebe von 5—20 ha	690	1771	716	670	693	4480
Davon Betriebe mit nur eigenem Land	363	1165	468	335	462	2793
Betriebe, die nur gepachtetes Land haben	88	276	68	54	33	519
Zahl der Betriebe von 20—100 ha	172	436	74	125	93	900
Davon Betriebe mit nur eigenem Land	149	387	61	97	80	774
Betriebe, die nur Pachtland haben	7	26	2	2	2	39
Zahl der Betriebe mit mehr als 100 ha	2	2	2	—	—	6
Davon Betriebe mit nur eigenem Land	2	2	2	—	—	6
Betriebe, die nur Pachtland bewirtschaften	—	1	—	—	—	—

Von den 24 681 landwirtschaftlichen Betrieben sind also 12 098, das sind 49 %, reine Pachtwirtschaften, von diesen Pachtwirtschaften entfallen aber 11 540 gleich 95,5 % oder 46,75 % aller Pachtbetriebe in die Gruppe der Kleinbetriebe mit weniger als 5 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. 7320 Pachtbetriebe oder 61,33 % aller Pachtwirtschaften entfallen auf die Betriebe mit weniger als 2 ha.

Diese landwirtschaftlichen Kleinpächter bilden zum größten Teil die ländliche Arbeiterschaft, es sind die den westfälischen Gebieten und besonders dem Osnabrücker Lande eigenen Heuerlinge. Das Wort Heuerling leitet sich her von dem niederdeutschen hüren, heuern = pachten, mieten. Es hat jedoch einen engeren Begriff angenommen. Unter Heuerling verstehen wir jetzt den Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes, der kontraktlich die Pflicht übernommen hat, dem Verpächter Arbeitshilfe als einen Teil der Pacht zu leisten. Von dem ostdeutschen Instmann unterscheidet er sich durch seinen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem freien Tagelöhner durch seine Arbeitsverpflichtung.

Die Geschichte dieses Heuerlingswesens im Fürstentum Osnabrück soll zum Gegenstand der folgenden Untersuchung gemacht werden. Vorher müssen wir jedoch ein wenn auch nur in kurzen Zügen gezeichnetes Bild von der Entwicklung der Agrarverhältnisse des Fürstentums gewinnen.

II. Agrargeschichte des Landes.

1. Die älteste Zeit.

Als die ersten Bewohner des Osnabrücker Landes wie der Gebiete links der Weser überhaupt werden die Kelten angesehen. Auf sie führt man das im Fürstentum Osnabrück vorherrschende Einzelhofsystem zurück. Vollkommen

durchgeführt war das Einzelhofsystem auch in der ältesten Zeit wohl nicht. Denn unter den ältesten Ansiedelungen finden wir engere Zusammengruppierungen von Höfen, Reihen von Höfen an Wegen und größere dorfmäßige Siedelungen. Fast ausschließlich dorfartig ist das frühere Amt Wittlage besiedelt. Diese dichten Siedelungen finden sich hauptsächlich in den fruchtbaren Gegenden und den Berglandschaften.

Als die Kelten von den Germanen weiter nach Westen gedrängt wurden, übernahmen diese das Einzelhofsystem. [1])

Im 4. oder 5. Jahrhundert drängte das starke Volk der Sachsen ins Land. Sie treten uns als die hartnäckigen Verteidiger des alten Glaubens und der alten Freiheit gegen die Franken entgegen. Die erbittertsten Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen unter Führung des Herzogs Wittekind spielten sich auf dem Boden des späteren, von Karl dem Großen gegründeten Bistums Osnabrück ab.

2. Agrarverfassung seit den Sachsenkriegen.

Die Verfassung der Sachsen unterschied 4 Stände: die Edelinge (Nobiles), die Frilinge (Liberi), die Laten (Liti) und die Sklaven (Servi). Zur eigentlichen Volksgemeinschaft gehörten aber nur die drei erstgenannten Stände. Unter ihnen bildeten die Laten, die hörigen Bauern, die Mehrzahl. Sie waren aller Wahrscheinlichkeit nach aus den unterworfenen Volksstämmen hervorgegangen; von den Thüringern, die von den Sachsen unterworfen wurden, wird uns ausdrücklich berichtet, daß sie als liti unter den Sachsen weiterlebten.

Die Weiterentwicklung dieses Aufbaues war nun die, daß die Edelinge bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im

[1]) Die hier vorgetragene Ansicht des verstorbenen Verfassers ist bekanntlich kein feststehendes Ergebnis der Wissenschaft.

Osnabrückischen fast völlig ausstarben und später ganz verschwanden. Dagegen bildete sich aus den Dienern des Bischofs ein neuer Stand, die Ministerialen, die sich zu einer Korporation zusammenschlossen und schließlich zu der Ritterschaft des Hochstifts wurden.

Ein Teil der Freien wurde zu Ministerialen, der andere sank größtenteils in den Stand der Laten hinab. Denn schon seit den Eroberungskriegen Karls des Großen bildeten sich Großgrundherrschaften der Kirche, der Klöster und einzelner Vornehmer. Durch das Hofrecht, das die Villication, die Organisation der Grundherrschaft, schuf, wurde die Lage der Laten bedeutend gehoben. Sie erhielten Erbrecht an der Hufe und wirksamen Schutz durch ihren Grundherrn. Gegen diese Vorteile tauschten die Freien ihre Freiheit ein. Religiöse Motive spielten mit bei der Eigenbegebung in die Grundherrschaft der Kirche, der Klöster.

Andrerseits aber stiegen die Sklaven, nachdem sich die Unterschiede in der Rasse, der Sprache verwischt hatten, in den Stand der Laten empor.

Schon im 11. Jahrhundert bestand die große Masse der Bauern aus Eigenbehörigen. Wenn wir von den geringeren Abweichungen und Verschiedenheiten absehen, so gab es zwei Hauptklassen von Eigenbehörigen: die Rittereigenen und die Hausgenossen. Die Rittereigenen, die Eigenbehörigen der weltlichen Grundherren, hatten einen Grundzins zu leisten, der entweder in einem bestimmten Anteil der Frucht (bei gutem Boden die 3., bei geringerem Boden die 4. Garbe) oder in einer festen Abgabe an Korn, Vieh, Geld u. a. bestand. Ferner waren sie zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, die Kinder mußten eine bestimmte Zeit auf dem Gute dienen. Der Gutsherr konnte die Eigenbehörigen am Leibe, aber nicht am Leben strafen. Dann hatten sie sogenannte ungewisse Gefälle zu leisten. Bei der

Aufheiratung auf einen eigenbehörigen Hof mußte eine Auffahrt entrichtet werden. Beim Tode des Hörigen nahm der Gutsherr den Sterbefall, bei Kinderlosen und Unverheirateten die ganze Nachlassenschaft, wenn Kinder hinterblieben, einen Teil, in der Regel die Hälfte. Doch wurde der Sterbfall gewöhnlich durch eine Abgabe von Geld abgelöst.

Besser als die Rittereigenen standen die Hörigen des Landesherrn, der Geistlichkeit und der Klöster. Sie schlossen sich zu Hausgenossenschaften zusammen, die unter den Meiern der Haupthöfe standen. Auf ihren Zusammenkünften auf dem Haupthofe regelten sie ihre Angelegenheiten. Ihre Dienstpflicht war geringer als die der Rittereigenen, die ungewissen Gefälle niedriger. Der Grundzins war mäßig, der Dienst der Kinder fiel oft fort. Eine Erhöhung der einmal bestehenden Verpflichtungen ließ das Hausgenossenrecht nicht zu.

III. Die Geschichte der Besiedelung.

1. Die Gemeindeverbände.

Für unsere Untersuchung ist aber eine andere Einteilung des Bauernstandes wichtiger, die das Alter und die Größe des Grundbesitzes und damit die Stellung des einzelnen in der Gemeinde zum Ausgangspunkt nahm. Hierbei kommen drei Gemeindeverbände in Betracht: die Bauerschaft, das Kirchspiel und die Markgenossenschaft.

a. Die Bauerschaft.

Die Bauerschaft (die bur, burscop) war ein auf nachbarlichen und wirtschaftlichen Beziehungen beruhender Verband zur Erfüllung wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben nach eigenem Recht. Die Zahl der zu einer Bauerschaft gehörenden Vollhöfe schwankte zwischen 4 und über 20, sie betrug jedoch durchschnittlich 8 bis 12. An der Spitze

stand der Burrichter, der von den Bauerschaftsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurde; erbliche Verbindung des Burrichteramtes mit einem Hof war seltener. Der Burrichter entschied mit den Gemeindegenossen über Besitzstreitigkeiten, richtete über Geldschuld und fahrende Habe, strafte Unrecht in Maß, Wage und Kauf, konnte in bestimmten Fällen über geringen Diebstahl richten. Er führte die Gemeinde zur Landfolge und zum Landgöding, dem nächst höheren Gerichte. [1])

b. Das Kirchspiel.

Mehrere Bauerschaften bildeten einen Kirchspielverband, der die kirchlichen Rechte und Pflichten zur Grundlage hatte, mit der Zeit aber auch immer mehr weltliche Beziehungen der Kirchspielsangehörigen regelte.[2])

Der Kirchort selbst, falls er nicht Flecken oder Stadt war, bildete entweder eine eigene Bauerschaft oder einen Teil einer Bauerschaft, er setzte sich auch wohl aus Teilen mehrerer Bauerschaften zusammen. Der Kirchhof war in der Regel wiederum gesondert. Der Kirchort wird als Dorf bezeichnet.

c. Die Markgemeinde.

Die Markgemeinde endlich regelte die Benutzung des nicht zu Sondereigentum ausgewiesenen, gemeinsamen Grund und Bodens, der Mark. Sie fiel manchmal mit einer Bauerschafts- oder Kirchspielgemeinde zusammen, in der Regel deckten sich ihre Grenzen jedoch nicht mit den Bauerschafts- oder Kirchspielsgrenzen. [3]) Die Markgenossenschaft umfaßte bald mehrere Bauerschaften oder Kirchspiele, bald

[1]) Stüve, Hochstift I, 78 f. II, 761.
[2]) Stüve, Hochstift II, 619, 627.
[3]) Stüve, Hochstift II, 629.

nur einen Teil eines Kirchspiels oder einer Bauerschaft, bald Teile verschiedener Bauerschaften. Die Höfe einer Bauerschaft gehörten daher oft zu verschiedenen Markgenossenschaften. In den über mehrere Bauerschaften sich erstreckenden Marken bestanden oft wieder Unterabteilungen, sogenannte Weisungen, die sich manchmal mit der Zeit selbständig machten. Die Markangelegenheiten wurden von den Genossen auf dem Hölting, der Markversammlung, die unter freiem Himmel stattfand, geregelt. Den Vorsitz führte in der Regel der Holzgraf, der von den Markgenossen gewählt wurde. Vielfach wurde das Amt mit der Zeit erblich. Es gab aber auch Marken ohne einen Holzgrafen, sie wurden als Freimarken bezeichnet. Für die ständige Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung in der Mark wurden aus den Genossen sogenannte Wahlmänner ernannt.

2. Die Bauernklassen.

In diesen Verbänden ging nun eine Ausbildung verschiedener Klassen mit verschiedenen Rechten und Pflichten vor sich. Diese Abstufung hat sich in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag erhalten, obwohl sie ihre frühere Bedeutung verloren hat. Noch jetzt scheiden sich die bäuerlichen Grundeigentümer des ehemaligen Fürstentums in Vollerben, Halberben, Erbkötter, Markkötter und Neubauern. Die unterste Schicht des Landvolkes bildet die Klasse der kleinen Pächter, der Heuerlinge. Die Entwickelungsgeschichte dieser Bauernklassen, zu der für die frühere Zeit noch einige hinzukommen, ist zugleich die Siedelungsgeschichte des Fürstentums.

a. Die Vollerben.

In den Vollerben oder Vollhöfen haben wir die ältesten Ansiedelungen vor uns. Sie bilden die ersten Auswei-

sungen zu Privateigentum aus dem gemeinsamen Grund und Boden. In den ältesten Nachrichten treten sie uns als Hufen (mansi) entgegen. Unter Hufe haben wir die Wohnstatt mit einem Maß an privatem Acker und der Berechtigung an der Mark zu verstehen.

Im 12. Jahrhundert wird als Bezeichnung des Vollhofes das Wort domus häufiger, um dann in den Urkunden der stehende Ausdruck für den Bauernhof zu werden. Als der entscheidende Bestandteil wurde eben die Wohnstatt angesehen; hierher brachte der Nachbar die Bauersprache, die Aufforderung zur Bauerschaftsversammlung. Die Volksetymologie machte aus dem lateinischen Worte mansus gar das Wort Manns-Hus. Die deutsche Bezeichnung in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts lautet „hus und erve". Die spätere und auch jetzt noch gebräuchliche Bezeichnung heißt „Erbe"; sie wird auch in unseren Darlegungen angewandt.

Die ursprüngliche Größe des Vollhofes steht nicht fest: sie wird je nach der Beschaffenheit des Bodens verschieden gewesen sein. In den fruchtbaren Gegenden haben wir ein kleineres Maß anzunehmen als in den Moor- und Heidestrecken. Das durchschnittliche Maß wird 30 Morgen betragen haben.

Bei dem Acker haben wir außer dem unmittelbar am Hause liegenden Garten zu unterscheiden zwischen dem Kamp und dem Esch. Unter Kamp ist ein Ackerland zu verstehen, an welchem dem Besitzer ein ausschließliches Recht zustand. Der Kamp mußte eingefriedigt („eingekämpt") sein, um vor dem Vieh auf der gemeinsamen Weide gesichert zu sein. Die Einfriedigungen bestanden in Erdaufwürfen, die mit Buschwerk besetzt waren. Diese „Wallhecken" gaben bis in die neue Zeit dem Lande ein besonderes Gepräge. Der Esch war ein Ackerkomplex, in den sich

mehrere Höfe teilten. Nur die äußeren Grenzen des Esches, in dem die einzelnen Ackeranteile im Gemenge lagen, durften eingefriedigt werden. Auf dem Esch herrschte Flurzwang, nach der Ernte diente er zur gemeinsamen Stoppelweide. Die Esche setzten aber eine dichtere Siedelung voraus.

Den dritten Bestandteil einer Hufe bildete das Recht an der gemeinen Mark. Diese Markberechtigung wurde mit dem Ausdruck „Ware" bezeichnet. Auf der Marknutzung beruhte hauptsächlich der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb; sie ermöglichte eine ausgedehnte Viehzucht. Der wichtigste Bestandteil der Mark war die gemeinsame Viehweide. Die Holzungen, Moore und Heiden lieferten das Feuerungmaterial. Die Eichen- und Buchenwälder dienten im Herbst zur Mastweide. Grasanger und Heiden lieferten in den Plaggen die Streu und den Dünger.

In der ursprünglichen Aufteilung des Grund und Bodens machte nun die Zunahme der Bevölkerung eine Weiterentwickelung nötig. Diese ging auf verschiedene Weise vor sich.

Durch Rodung und Anlage von Neukulturen in der Mark wurden neue Hufen geschaffen, die sich mit den älteren in gleichen Rang stellten, in die Reihe der Vollhöfe eintraten.

b. Die Halberben.

Ein anderer Weg war die Teilung von Erben, die nach dem Sachsenrecht gestattet war. Eine Teilung in mehr als zwei Teile kam jedoch wohl nur bei den größeren Höfen, den Haupthöfen vor. Auf diese Weise entstanden die Halberben (dimidia domus). Die beiden Häuser standen dann entweder in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem alten Hofgelände oder — und das war wohl der häufigere Fall — man setzte das neue Haus auf Markengrund.

Dieser Entwickelungsgang kam jedoch bald zu einem Abschluß. Im Interesse der Mark wurde die Bildung neuer vollwariger Höfe nicht lange geduldet. Ebensowenig konnte die Erbteilung eine große Ausdehnung nehmen, da die Hufen in der Regel nur für eine Familie genügende Existenzmöglichkeit boten. Bei den Eigenbehörigen kam als hindernder Umstand hinzu, daß die Grundherren darauf bedacht waren, die Höfe möglichst leistungsfähig zu erhalten. Eine Zersplitterung war gegen ihr Interesse. So bildete sich allmählich das Anerbenrecht aus, nach dem ein Kind den Hof übernimmt und die anderen eine billige Abfindung erhalten. Als Anerben kamen die Söhne vor den Töchtern in Betracht. Die Frage, ob der älteste oder der jüngste Sohn Anerbe sei, war nicht geregelt, und das führte zu manchen Streitigkeiten. Die Gutsherren erkannten das Vorrecht des einen oder des anderen nicht an, sondern bestimmten den zum Anerben, den sie für den tüchtigsten hielten. [1]) Ein gesetzliches Verbot der Teilung der Höfe und der Abtrennung einzelner Teile erfolgte jedoch erst im Jahre 1618. Die Geschwister der Anerben blieben zum großen Teil unverheiratet auf dem elterlichen Hofe, sie bildeten hauptsächlich das Gesinde. Die Gründung einer Familie im Elternhause war ihnen nicht möglich, dem Empfinden des deutschen Bauern ist das stets zuwider gewesen. Ein nicht geringer Teil des bäuerlichen Nachwuchses schritt zur Auswanderung. Besonders bei der Kolonisation des deutschen Ostens waren die niedersächsischen und westfälischen Bauernkinder in hohem Maße beteiligt.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Bildung von Vollerben und Halberben so gut wie abgeschlossen.

---

[1]) Stüve, Hochstift II, 677.

Um 1250 betrug die Zahl der Höfe etwa 3000, um 1600 zählte man 2150 Vollerben und 1030 Halberben; im Jahre 1723 beliefen sich die Zahlen auf 2149 und 1039. Der Bestand ist demnach in 5 Jahrhunderten fast der gleiche geblieben.

c. Die Kotten. (Erbkotten und Markkotten).

In dieser um 1250 abschließenden Periode hatten sich jedoch schon die Anfänge einer weiteren Stufe der Siedelung gebildet. Auf den Höfen waren kleinere Häuser entstanden, die uns schon in den Urkunden des 12. Jahrhunderts als casae, domunculae, inquiriae entgegentreten.[1])

Der deutsche Ausdruck heißt Kotten. In dem Worte kommt zum Ausdruck, daß diese Wohnungen durch Abtrennung von größeren Siedelungen entstanden sind, denn es leitet sich her vom ndd. Kot = die Abteilung, der Teil. (vgl. das mittelenglische cutten-schneiden).

Wenn ein Abfindling heiraten wollte und damit im Elternhause nicht mehr seines Bleibens war, so errichtete der Vater oder der als Anerbe berufene Bruder für ihn ein Häuschen und legte diesem einen Teil des Hoflandes bei. Die Markgenossen gestanden der neuen Siedelung eine beschränkte Marknutzung zu.

Diese Kotten bildeten zunächst ein Zubehör des Erbes. In den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts finden wir häufig die Ausdrücke: una domus et una casa ad eandem domum spectans; — domus cum casa — casa dictae domui attinens. Im Jahre 1282 verpflichtet sich ein Klostermeier von Iburg für ein Darlehn zur Ablieferung der 4. Garbe, wobei der zum Hof gehörige Kotten ausdrücklich ausgenommen wird: exceptis agris ad casam,

[1]) Stüve, Hochstift II, 609, 738.

quae curti adjacet, pertinentibus. Mit der Zeit wurden die Kotten dann zu selbständigen Gliedern in der Gemeinde.

Ein großer Teil, und wohl die ältesten, wurden auf Erbgrund errichtet. In der späteren Zeit, besonders im 15. und 16. Jahrhundert setzte man die Kotten meistens auf Markengrund.[1]) Diese waren dann darauf angewiesen, von den Erben Ackerland hinzuzupachten.

Die Kotten ersterer Art wurden Erbkotten genannt, die in der Mark angesetzten hießen Markkotten. Allerdings hießen auch manche auf altem Hofesland errichteten Kotten Markkotten.

Zur Gründung einer neuen Wohnstelle in der Mark war von jeher die Genehmigung der Markgenossen und des Holzgrafen erforderlich, während im Anbau auf Erbland größere Freiheit gegeben war.[2]) Für die Genehmigung mußte der neue Kotten sich zu bestimmten einmaligen oder dauernden Abgaben verpflichten. So mußten in den Kirchspielen Gehrde und Badbergen bis in das 19. Jahrhundert viele Markkötter an die Bauerschaft eine jährliche Gartenrente (Gartengeld) entrichten. Außerdem war es in manchen Bauerschaften Herkommen, daß, wenn auf einem Markkotten der Bewirtschafter wechselte, dieser den Erbleuten eine Tonne Bier, einen Schinken und ein Brot zum Schmause gab. Als dieses Recht der Erbleute angefochten wurde, wurde es von der Regierung ausdrücklich bestätigt. Dagegen machten die Markkötter auf der „Schevenrieden", einem Teil des Dorfes Gehrde, das Recht der „Tunstolterung" geltend, d. h. das Recht, bei jedem der erwähnten Schmause ihren Garten, wo er an die Mark grenzte, um die Länge der Zaunpfähle zu vergrößern.

Aber auch von Erbköttern wurde dieses jährliche

[1]) Stüve, Hochstift II, 609, 739.
[2]) ebenda 609.

Gartengeld an die Bauerschaft geleistet und beim Wechsel des Wirtschafters oder in bestimmten Zeitabschnitten eine größere Abgabe gefordert. So ruhte auf 2 Erbkotten in Vehs (Kirchspiel Badbergen) die Verpflichtung, daß der neue Wirtschafter jedem Voll- und Halberben einen neuen Hut oder 1 Taler gab. Außerdem mußte der eine jedes 7. Jahr an die Bauerschaft eine Tonne Bier, ein Brot und einen Schinken geben. Manche Erbkötter und Markkötter entrichteten die jährliche Abgabe nur an einen Hof, woraus der Schluß gezogen werden kann, daß sie auf Gründen dieses Hofes errichtet worden sind. Die auf Erbland errichteten Kotten erhielten die gleichen Besitzrechte wie der Hof, von dem sie stammten. Sie wurden, wenn der Hof eigenbehörig war, demselben Herrn eigenbehörig. Die auf Markengrund errichteten Kotten waren jedoch zum größeren Teil frei; doch beanspruchte der Landesherr als Oberholzgraf sämtlicher Marken von ihnen gewisse Dienste. Die Stände wollten den Anbau in der Mark beschränken und verpflichteten in der Kapitulation Conrads IV. vom Jahre 1482 den Bischof, Zuschläge zu verhüten. Im Landesvertrage von 1495 wurde für die Ausweisung neuer Zuschläge auch die Zustimmung des Kapitels und der Landschaft zur Bedingung gemacht. Die Errichtung von Kotten auf solchen Zuschlägen bedurfte der Genehmigung der Amtleute, und die Neuwohner sollten mit Diensten und Pflichten belegt werden. Von den Markköttern wurden Fußdienste, wenn sie Pferde hielten, auch Spanndienste verlangt, die anfangs jede Woche geleistet werden mußten, später aber eingeschränkt wurden. Eine Vermehrung der Markkötter lag also im Interesse des Landesherrn, und die zur Bedingung gemachte Genehmigung der Amtsleute schränkte ihre Vermehrung nicht ein. Dazu nahm der Landesherr bei den Markkotten auch das Recht in Anspruch,

den Kotten immer mit Leuten besetzt zu haben, die in demselben rechtlichen Verhältnis standen wie die ersten Bewohner. Nach diesem Recht wollte der Landesherr die Markkotten stets von freien Leuten bewohnt haben. Die Gutsherren dagegen waren bestrebt, ihre Eigenbehörigen auf die Markkotten zu bringen und diese dadurch an sich zu ziehen. Das gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß.

Erbkotten und Markkotten unterschieden sich dann weiter durch ihre verschiedene Stellung in der Gemeinde, wie unten weiter ausgeführt wird.

d. Die Brinksitzer.

Den Markköttern nahe stand die Klasse der Brinksitzer oder Brinklieger. Wie der Name sagt, waren es Leute, die sich auf dem Brink ansiedelten. Unter Brink ist im allgemeinen ungebautes Land, im besonderen ein Hügel, erhöhter Grasplatz, Grasrain zu verstehen. Dann bedeutet das Wort auch Rand, in diesem Falle also den äußersten Rand der Mark.

Die Brinksitzer waren geringere Leute als die Markköter; sie hatten gewöhnlich so gut wie gar keine Marknutzung. Höchstens wurde ihnen die Austrift von Vieh auf die Weide gestattet. Manche Brinksitze sind auch durch Teilung von Markköttereien entstanden. Denn bei den Kotten, so gering ihr Umfang auch war, trat nicht selten bei Erbgang eine Teilung oder Abtrennung einzelner Teile ein. So erhob ein Erbkotten in Rüsfort (Kirchspiel Gehrde) von einem Markkötter eine jährliche Abgabe von 4 Schilling, ein Zeichen, daß der Markkotten aus dem Erbkotten erwachsen ist. Teilungen von Kotten sind im Kirchspiel Gehrde und Badbergen mehrfach nachzuweisen.

e. Die Wördener und Kirchhöfer.

Von Bauernhöfen, die in der Nähe der Kirche lagen, wurden Grundstücke (Varen, Vörden, Wordstätten) abge-

trennt, auf denen sich Gewerbetreibende, Krämer und Krüger niederließen. Sie bildeten die Klasse der Wördener.

Aehnliche Siedelungen entstanden auf Kirchengrund, wo die Häuser zumeist am Rande des Kirchhofes angebaut wurden. Ihre Bewohner bezeichnete man als Kirchhöfer.

Oft waren die Kirchhöfe auch mit festen Speichern, sogenannten Steinwerken besetzt, die von reicheren Grundbesitzern errichtet waren, um in gefährlichen Zeiten als Zufluchtsstätte und Sicherheitsort für wertvollere Habe zu dienen. Sie wurden dann später vielfach zu Wohnungen umgestaltet.

Diese Wördener und Kirchhöfer, die sich schon im 12. Jahrhundert vorfinden,[1]) standen etwa den Brinksitzern gleich.

f. Die Leibzuchten.

Neben all diesen neuen Siedelungen, die durch die Vermehrung der Bevölkerung bedingt waren, nehmen eine besondere Stellung die Leibzuchtskotten ein. Leibzucht bedeutet so viel wie Altenteil. In früherer Zeit waren die Eltern, wenn sie den Hof an einen Sohn abgetreten hatten, meistens bei den Kindern im Hause geblieben. Im 16. Jahrhundert wird es regelmäßiger, daß der Bauer sich nach der Hofesübergabe in ein Häuschen, die Leibzucht, zurückzieht,[2]) die gewöhnlich auf dem Hofraum errichtet wurde. Aus dem Hofeslande wurde dann für die Leibzucht ein kleiner Acker ausgeschieden, der dem Leibzüchter neben den Naturallieferungen aus dem Haupthause den Unterhalt bot. In späterer Zeit betrug dies Leibzuchtsland $^1/_6$, für einen der Ehegatten $^1/_{12}$ des Hoflandes. In der älteren Zeit stand das Maß nicht fest. 1411 erhielt ein Ehepaar 1 Malter Roggensaat und die Hälfte der Ernte des letzten Jahres.[3])

[1]) Stüve, Hochstift II, 609.
[2]) ebenda 610.
[3]) ebenda 840.

In einem Auffahrtsbrief aus dem Jahre 1607 wurden für die Leibzucht außer Weide, Wiese und Dreschland 3 Scheffelsaat Acker bestimmt.

Das Wort Leibzucht wird von jeher in doppeltem Sinne gebraucht. Es bedeutet einerseits den Altenteil im allgemeinen, im engeren Sinne bezeichnet es das Leibzuchthaus.

Nicht selten wurde ein Leibzuchtshaus zu einem selbständigen Kotten, so daß dann eine neue Leibzucht errichtet werden mußte.[1])

3. Stellung der einzelnen Bauernklassen zu einander.

Wenn wir nun von den Leibzuchten absehen, so haben wir am Ausgang des Mittelalters in der bäuerlichen grundbesitzenden Bevölkerung zwei Hauptklassen: die Erben und die Kötter. Beide zerfallen dann wieder in Unterabteilungen, erstere in Vollerben und Halberben, letztere in Erbkötter, Markkötter, Brinksitzer, Wördener, Kirchhöfer.

Die Unterschiede zwischen diesen einzelnen Klassen waren jedoch in den ersten Zeiten nicht scharf ausgeprägt. In der Mark hat man zwischen Erben und Kotten stets einen Unterschied gemacht. Als eigentliche Markgenossen wurden nur die Erben angesehen. Der Unterschied zwischen Vollerben und Halberben wurde nicht überall gleich durchgeführt. In einigen Marken standen beide in ihren Rechten und Pflichten gleich, in anderen hatten die Halberben nur iene halbe Ware. Das Verhältnis 1 : ⅔ bildete sich jedoch als das häufigere aus. Den Köttern wurden stets nur geringere, ganz bestimmte Rechte zugestanden, den Erbköttern mehr als den Markköttern. Erstere hatten in der Regel ¼, letztere ⅛, auch wohl $^1/_{12}$ Ware und noch weniger.

---

[1]) Stüve, Hochstift II, 610.

Die Brinksitzer, ebenso die Wördener und Kirchhöfer hatten nur ganz geringe Rechte, oft auch gar keine.

Das Recht in der Mark stand mit der Stellung im Gemeinde- und Staatsverband in Wechselwirkung. Die Erben bildeten die eigentlichen Gemeindemitglieder. Aus ihrer Mitte ging der Burrichter hervor. Nur sie, in manchen Fällen auch wohl die Erbkötter, gehörten zur Kriegsrunde. Die Unterscheidung der einzelnen Klassen wurde zuerst bei der Steuer des Jahres 1350 versucht. Beim Erbschatz von 1557 setzte man das Erbe zu 1 Taler, das Halberbe zu ½ Taler, den Erbkotten zu ¼ Taler an. Als sich Schwierigkeiten mit den Gutsherren wegen des Charakters einzelner Höfe ergaben, wurde der Einteilung die Markberechtigung zu Grunde gelegt. Im Jahre 1565 unterschied man Vollerben, Halberben, Kotten und Brinksitze; bei dem Erbschatz von 1573 finden wir dann die Einteilung in Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter oder Brinksitzer durchgeführt. Die Klassen trugen zu dem Schatz im Verhältnis 1 : ½ : ¼ : ⅛ bei. Diese Abstufung ist in der Folgezeit durchweg beibehalten.

Neben dem Alter und der Art der Ansiedlung bildete in älterer Zeit auch die Größe des Grundbesitzes und des Hauses ein Unterscheidungsmerkmal. Später gelangte manche Kötterei durch Zukauf von Grund, vor allem aus der Mark, zu einer Größe, die den Erben nicht nachstand, sie oft noch übertraf.

Alle diese Klassen wurden unter dem Namen Hausmannsstand zusammengefaßt, sie wurden auch als Erbgesessene, als Angesessene, Hofgesessene bezeichnet. Denn eins hatten sie gemeinsam: den erblichen Besitz von Grund und Boden.

B. Die Entstehung des Heuerlingswesens.

I. Der Ursprung.

In dem bisher geschilderten Siedelungsgang entstand nun im 16. Jahrhundert eine neue Stufe, die für die Agrarverfassung des Fürstentums von großer Bedeutung wurde.

In den vorhergehenden Jahrhunderten waren die Neusiedelungen, mochten sie auf Hofesland oder in der Mark vor sich gehen, sogleich oder mit der Zeit selbständig geworden sein. Sie traten als selbständige Glieder in die Gemeinde, wenn auch mit minderem, von den Uransiedelungen ihnen zugestandenem Recht an der Mark. Die Zunahme der Kotten bedeutete aber eine steigende Einschränkung der Nutznießung der ursprünglichen Markgenossen. Im Interesse der Mark konnte daher ihre unbeschränkte Vermehrung nicht zugelassen werden. Durch die Wahlkapitulation von 1482 und den Landesvertrag von 1495 suchten auch die Stände einer weitgehenden Verminderung der Marken entgegenzuwirken.

Die Uebernahme eines neu gegründeten Markkottens setzte überdies Unternehmungsgeist und Tatkraft voraus. Denn der Markkötter mußte sich seinen Acker zum größtenteil durch Rodung und Neukulturen erst noch schaffen. Wo nun die Vermehrung der selbständigen Wohnstätten erschwert wurde, oder wo ein Abfindling vor der Uebernahme eines selbständigen Kottens zurückscheute, oder wo nicht die Mittel zur Gründung eines Kottens vorhanden waren, da bot sich ein Ausweg in der bloßen Pachtung. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts treten uns die ersten kleinen Pächter auf den Bauernhöfen entgegen. Sie werden als Hüsselten, Hüssenten, Husinten (Häuslinge) bezeichnet. Später wurde dann der Name Heuerling gebräuchlicher. Diese Hüsselten wohnten in der ersten Zeit nach ihrem Aufkommen selten in einem

eigenen Heuerhause. Ein Hauptgrund ihrer Entstehung war ja die Einschränkung des Anbaues. In erster Linie kamen für die Pachtungen die Leibzuchtskotten in Betracht, und die zunehmende Errichtung von Leibzuchtshäusern war neben den oben hervorgehobenen Gründen eine Hauptursache der Entstehung des Heuerlingswesens. Wenn der Leibzüchter gestorben war, der Wirtschafter des Hofes aber noch nicht daran dachte, den Hof abzugeben, dann war das Leibzuchtshaus auf lange Zeit zwecklos. Da lag es nahe, daß man es durch Verpachtung ausnutzte. Wenn dann der Bauer den Hof abtrat oder starb und dann er oder seine Witwe die Leibzucht bezog, mußte der Hüsselte in der Regel wohl weichen. Er wurde dann in einem anderen Nebenhause oder im Hauptwohnhause untergebracht. Doch lassen sich aus der ersten Zeit des Heuerlingswesens Fälle nachweisen, wo neben dem Leibzüchter noch Heuerleute in der Leibzucht wohnten. In wieder anderen Fällen blieb der Leibzüchter bei den Kindern im Hauptwohnhause wohnen, während die Leibzucht verpachtet war. Ein großer Teil der Hüsselten aber wohnte in Scheunen, Stallgebäuden und Backhäusern. In der Essener Mark wurden die Einlieger auch „Schopfenheuser" (Schuppenhäusler) genannt. Besonders werden die Backhäuser („Backs"), die sich auf jedem Hofe befanden und wegen der Abwendung von Feuersgefahr in einiger Entfernung vom Wohnhause lagen, als Wohnort der Heuerleute gedient haben. In späterer Zeit war das in hohem Maße der Fall. Noch jetzt sind viele Heuerhäuser ehemalige Backhäuser, und in manchen Gegenden heißen die Heuerleute noch jetzt wohl auf niederdeutsch „Backslüe" (Backhausleute).

Im Hauptwohnhause selbst nahm man die Heuerleute wohl seltener auf; am ehesten war das bei den Köttern der Fall, bei denen sich keine oder nur unbedeutende Nebengebäude befanden. Man überließ den Hüsselten dann eine

Kammer oder errichtete einen Anbau. In den Akten aus der Zeit um 1600 ist vielfach von Gademen, Gedemen als Wohnstätten der Heuerleute die Rede. Unter Gademen sind Ausbaue zu verstehen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts blieb das Heuerlingswesen von geringer Bedeutung. Außer in den Schatzregistern finden wir in den Quellen noch gar keine Nachrichten. Im Register der Pfarrangehörigen des Kirchspiels Riemsloh vom Jahre 1532 kommen unter 131 Namen 14 Hüssenten vor, in Kirchhoyel unter 37 Namen 6 Hüssenten.[1]) Sie wurden zu der Kopfschätzung mit 1—4 Schreckenburgern[2]) herangezogen, falls Sie nicht als arm bezeichnet waren.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, vor allem um die Jahrhundertwende, nahm das Heuerlingswesen einen gewaltigen Aufschwung, um von der Zeit an der Agrarverfassung des Landes ihr eigentümliches Gepräge zu geben. Es wird unsere Aufgabe sein, die Gründe dieses raschen Anwachsens näher darzulegen.

II. Gründe der Zunahme des Heuerlingswesens.

1. Die Lage des Bauernstandes im 16. Jahrhundert.

Das 16. Jahrhundert setzte an die Stelle der alten Natural- und Dienstwirtschaft die Geld- und Steuerwirtschaft. Die Steuern, die im Fürstentum Osnabrück zum ersten Mal im Jahre 1350 auftreten, wurden im 16. Jahrhundert zu einer häufigeren und schließlich regelmäßigen Erscheinung. Die Ausbildung des Steuerwesens wurde vor allem bedingt durch die Aenderung der Wehrverfassung. Unter Bischof Erich (1508—1532) kam das Söldnerwesen

[1]) St.-A. Abschn. 89, 1.

[2]) Schreckenburger, auch Engelgroschen genannt = etwa 66 Pf.

auf.[1]) Es führte zu großer Verschuldung, besonders, wenn der Fürst, wie Bischof Erich, von Hause aus ohne sonderliches Vermögen war.[2]) Das Tafelgut wurde durch Ankauf vermehrt, der Hofhalt kostspieliger, und man geriet in eine Schuldenwirtschaft, über die man dann völlig die Uebersicht verlor.

Die hauptsächliche Steuer war der Viehschatz, seltener waren bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts die Kopfschatzung und Erbschatzung. Einige Male wurde auch ein Gewerbe- und Hantierungsschatz und eine Accise ausgeschrieben.

Fast die ganze Steuerlast ruhte aber auf dem Bauernstande.

Die Geistlichkeit und die Ritterschaft waren von den Steuern befreit, erstere auf Grund kirchlichen Rechts, letztere wegen der ihr obliegenden Lehns- und Dienstpflicht. Mit dem Aufkommen der Söldnerheere hörte für die Ritterschaft in Wirklichkeit diese Dienstpflicht auf. Damit fiel der Grund der Befreiung fort, sie selbst aber blieb bestehen. Mit der Bewilligung von Steuern waren die Stände daher leicht bei der Hand, wenn sie auch wohl einmal „die hohen Beschwerden der armen dienstpflichtigen Untertanen" zugestanden und auf eine Einschränkung der Hofhaltung drangen.

Bischof Philipp Sigismund (1591—1623) setzte es allerdings zweimal durch, daß auch die Stände zu den Steuern herangezogen wurden. Während aber die Bauern 20 000, die Stadt 2259 Taler aufbrachten, gingen von der Ritterschaft 687 und von der Geistlichkeit 611 Taler ein.[3])

In ihrer Geldnot gingen die Fürsten dann ferner dazu über, die Dienste der Bauern in Dienstgeld umzuwandeln.

[1]) Stüve, Hochstift II, 2 ff., 586.
[2]) ebenda 14.
[3]) Stüve, Hochstift II, 588.

Da man der Dienste aber nicht ganz entbehren konnte, wurden neben dem Dienstgeld sogenannte Nebendienste bedungen. Bischof Erich griff als erster zu diesem Mittel, die Stände setzten jedoch 1525 das Dienstgeld um ¼ herunter und untersagten die Beidienste. Als um die Mitte des Jahrhunderts eine Ungleichheit in den Dienstgeldern eingerissen war, wurden sie jedoch durch Erhöhung wieder gleich gemacht.

Nicht minder als die öffentlichen stiegen auch die grundherrlichen Lasten. Der Adel war zum großen Teil tief verschuldet. Er war daher auf Vermehrung seiner Einkünfte aus den Abgaben seiner Eigenbehörigen bedacht. Auffahrt und Sterbfall wurden erhöht. Wie der Landesfürst, so strebten auch die Ritter nach Erhöhung und Vermehrung der Dienstgelder. Um 1584 nahmen sie 5—6 Taler für den vollen Dienst. Da eine Verordnung vom Jahre 1583 die Gutsherren ermächtigte, jedes Dienstgeld in Dienst zu verwandeln,[1]) wurden die Dienstgelder weiter erhöht.[2]) Widersetzte sich der Bauer, dann machte man ihn durch Auflegung vieler und gehässiger Dienste willfährig.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts machte sich dazu bei den Rittern das Streben geltend, die Gutswirtschaft, die sich gewöhnlich von einem Bauerngut wenig unterschied, zu vergrößern. Das geschah einmal dadurch, daß aus der Mark Zuschläge genommen wurden, dann aber in hohem Maße durch Ankauf und Einziehung von Bauernhöfen. Ein Anreiz zu diesem Bauernlegen lag in der Steuerfreiheit des Adels. Die zur Gutswirtschaft gezogenen Höfe wurden steuerfrei, ergaben demnach einen höheren Ertrag.

Diese Vergrößerung des Gutsackers hatte natürlich eine stärkere Heranziehung der Eigenbehörigen zu Diensten zur Folge.

[1]) Cod. Const. II, 20.
[2]) Stüve, Lasten des Grundeigentums 197.

Da durch diese Abäußerungen jedoch die Steuereinnahmen und die Zahl der zur Landfolge Verpflichteten verringert wurde, schritt die Regierung dagegen ein. Eine Verordnung vom Jahre 1602 bestimmte, daß auch von den eingezogenen Erben Steuer und Landfolge geleistet werden müsse.[1])

Die hohen Auffahrten, die die Gutsherren bedangen, waren aber gleichbedeutend mit hohen Abfindungen derjenigen Kinder, die auf einen anderen eigenbehörigen Hof heirateten. Als man 1583 an eine Ordnung des Schuldenwesens heranging, sah man in diesen hohen Abfindungen eine Hauptquelle der Verschuldung des Bauernstandes.[2])

Darlehen waren aber nur gegen hohe Zinsen zu haben; in Zeiten der Not betrug der Zinsfuß 10—15 und noch mehr Prozent. Für jeden Taler Darlehen wurden sogar wöchentlich 15 Pfennig oder täglich 1 Pfennig Zinsen gefordert. Die Stände schritten 1579 gegen diesen Wucher ein und setzten den Zinsfuß auf höchstens 6 % fest.[3])

Der Steuerdruck, die grundherrlichen Dienste und Abgaben durften zwar eine gewisse Grenze nicht überschreiten, wenn der Bauer überhaupt noch zu Leistungen fähig sein sollte. Aber dennoch geriet der Bauernstand in die drückendste Not und stellenweise gar an den Rand des Ruins, als die beiden gefürchtetsten Uebel über das Land hereinbrachen: Mißwachs und Krieg.

Schwere Mißernten brachten die Jahre 1556 und 1557.[4]) Im Jahre 1573 entstand eine Teuerung, die sich bis zur Hungersnot steigerte. Das Fleisch gefallener Tiere wurde verzehrt; in das Brot wurden Tannen- und Erlensamen und Stroh mit verbacken.[5]) 1579 trat wieder Miß-

[1]) Stüve, Hochstift II, 434.
[2]) ebenda 679.
[3]) ebenda 266, 663.
[4]) ebenda 182.
[5]) ebenda 224.

wachs ein. [1]) 1586 zerstörte Unwetter die Saaten und brachte eine Teuerung. [2])

Das größte Unheil aber brachten Fehden und Kriege, durch die das Land fast ein Jahrhundert lang nicht zur Ruhe kam.

2. Fehden und Kriege.

Wegen eines Mühlenbaues geriet der Ritter Grothaus zu Kronenburg bei Tecklenburg mit dem Bürgermeister von Osnabrück und dem Besitzer des Gutes Sutthausen in einen Rechtsstreit. Die Sache wurde nicht gütlich beigelegt, und das war für Grothaus ein Grund, jahrelang mit seinen Gesellen im Lande zu rauben und zu brennen. Vom Herbst 1557 bis zum Jahre 1559 hatten die Bauern unter seinen Brandschatzungen zu leiden. [3])

1657 führte der Herzog von Alba das spanische Heer nach den Niederlanden, und der nun folgende vierzigjährige Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden brachte über das Fürstentum Osnabrück schwere Bedrängnis. Osnabrücks neutrale Haltung wurde wenig beachtet. Wegen seiner nahen Lage zu den Niederlanden und der Grafschaft Lingen, die einen Zankapfel der kriegführenden Parteien bildete, hatte das Stift unter den Durchzügen und Einfällen sowohl der Spanier wie der Niederländer zu leiden. Besonders trübe war die Zeit nach 1590. Auch die alte Grothaus-Fehde hub wieder an. Ein Sohn des Grothaus verband sich mit einem verwegenen Bauernburschen, der in spanischen Diensten stand, und überfiel im Oktober 1590 raubend und plündernd das Kirchspiel Bramsche. [4]) Im

---

[1]) Stüve, Hochstift II, 266.
[2]) ebenda 308 f.
[3]) ebenda 178 ff.
[4]) ebenda 342.

Frühjahr zog ein spanischer Haufe gegen Bramsche. 800 Bauern stellten sich ihm am 29. März in der Gegend zwischen Ueffeln und Bramsche entgegen, 300 von ihnen wurden niedergemacht, die andern auseinandergetrieben. Bramsche, Neuenkirchen und Ueffeln wurden geplündert; den Raub schätzte man auf 5000 Taler. Dazu mußten noch 2000 Taler gezahlt und die gefangenen Bauern mit 900 Talern ausgelöst werden.

Im Mai wurde das Amt Iburg von Geusen und Spaniern heimgesucht. Der Sommer brachte besonders über das Amt Fürstenau durch mehrere Raubzüge schwere Bedrängnis. Auch die Aemter Vörden, Wittlage, Hunteburg, Reckenberg und Iburg blieben nicht verschont. Allein der eine große Raubzug, den Herzog Moritz von Sachsen-Lauenburg, der für Spanien Kriegsvolk warb, durch das Land unternahm, brachte einen Schaden von mehr als 40 000 Talern. Ende November plünderten die Spanier wiederum die Grenzbauerschaften. Allein von der kleinen Bauerschaft Settrup wurden zu dreimaliger Lösung des Viehs 692 Taler erpreßt. Am Weihnachtstage erlitt der Schultenhof zu Aselage einen Schaden von fast 300 Talern. Höhnend äußerten die Plünderer, die Räubereien würden solange fortdauern, bis das Stift sich durch feste Kontributionen abfinde und solange noch Pferd und Kuh im Lande sei. [1])

Kein Jahr verging ohne Raubzüge; allein der Januar 1594 brachte deren sechs. Im März brandschatzten die Spanier die Gegend von Ankum. Der Schaden wurde mit 9857 Talern angegeben. Die folgenden Monate brachten 12 Raubzüge. Im Winter raubten Engländer in spanischen Diensten in Glandorf. [2]) Im Jahre 1595 schätzte man sich glücklich,

---

[1]) Stüve, Hochstift II, 345 ff.

[2]) ebenda 358.

daß man nur 7 Raubzüge zählen konnte; das folgende Jahr brachte 26, die sich nicht nur auf den Norden beschränkten, sondern auch wiederholt ins Amt Iburg gingen.[1]) Das Land kam überhaupt nicht zur Ruhe. 1599 zählte man 54 Raubzüge der Spanier und Niederländer.[2]) Zu Beginn des neuen Jahrhunderts erreichte die Not ihren Höhepunkt. 1606 wurden über 60 Durchzüge und Einfälle gezählt, 1607 und 1608 gar über 100.[3])

Zahlreich waren in diesen wie in den späteren Kriegszeiten die Söhne osnabrückischer Bauern und Junker, die sich unter die raubenden Soldaten begaben und nicht selten ihr eigenes Heimatdorf und Vaterhaus brandschatzten.[4])

Der Waffenstillstand, der 1609 zwischen den Spaniern und Niederländern abgeschlossen wurde, brachte für das Hochstift nicht ein Ende dieser Bedrängnis. Der jülich-clevische Erbstreit führte wieder spanische und niederländische, auch brandenburgische Soldaten plündernd und erpressend ins Land.

3. Gesindemangel.

Zu all diesen Nöten kam dann noch ein Gesindemangel. In dieser Zeit, wo alle Ordnung aufgelöst zu sein schien, lockerte sich auch das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Gesinde. Die Lohnansprüche wurden größer, das Geld spielte auch bei den Knechten und Mägden eine Rolle. Wurden sie doch bei den Steuern mit herangezogen. Die Ansprüche an die Kasse des Bauern waren ohnehin aber schon zu hoch. Den Knechten bot sich dazu im Anfang des 17. Jahrhunderts in Holland Gelegenheit zu lohnender

---

[1]) Stüve, Hochstift II, 377.
[2]) ebenda 400.
[3]) ebenda 458.
[4]) ebenda 430.

Saisonarbeit. Viele von ihnen schnürten daher zu Beginn des Sommers ihr Bündel und kehrten im Herbst, wenn die hauptsächlichen Arbeiten auf dem Felde verrichtet waren, in die Heimat zurück. Dieser lohnende Verdienst, der freiere Zug, der durch die Lande wehte, rief in dem Gesinde mehr als früher das Streben hervor, am eigenen Herde zu sitzen. Mit dem geringsten Heuerkotten nahmen sie vorlieb. So mehrten sich um die Jahrhundertwende die Klagen über die Gesindenot, über Ueppigkeit, Frevel und Uebermut der Dienstboten.

In diesen Zeiten der Bedrängnis griff man den Markengrund an, verkaufte Zuschläge, um die hohen Kontributionen aufzubringen, die von den Heerhaufen und Räuberbanden verlangt wurden. Dem einzelnen Bauer aber bot sich als einziges Mittel zur Erleichterung und Besserung seiner Lage die Verpachtung von Teilen seines Grund und Bodens.

Es war ja starke Nachfrage nach kleinen Pachtstellen von Bauern, die abgeäußert, deren Haus und Hof zum Großbetrieb geschlagen waren, von Dienstboten und Abfindlingen.

Manche von denen, die eine Heuer suchten, konnten dem Bauer auch eine größere Summe als Darlehn geben; anstatt der Zinsen erhielten sie dann die Heuer. Besonders setzte man aber Abfindlinge in Heuerwohnungen an. Denn woher sollte der Bauer in dieser Zeit, da Steuern und Kontributionen schwer auf ihm lasteten, der Gutsherr die Gefälle steigerte und Frucht und Vieh dem Soldaten und Raubgesellen zum Opfer fielen, den Brautschatz, die Abfindung nehmen? Da waren die Abfindlinge gern damit zufrieden, wenn ihnen eine Wohnung im Backhause, in der Leibzucht und ein Stück Land an Stelle baren Geldes und der Aussteuer überlassen wurde.

Als zweiter Grund bei der Ansetzung von Heuerleuten

kam die Schaffung von Arbeitskräften hinzu, deren der Bauer bei den oft gesteigerten gutsherrlichen Diensten mehr als sonst bedurfte.

Nun waren aber die Heuerlinge für ihren Wirtschaftsbetrieb auf die Mitbenutzung der Mark angewiesen. Denn ohne sie ließ sich ein landwirtschaftlicher Betrieb überhaupt nicht denken. Nur sie ermöglichte eine Viehhaltung. Die Mark mußte das nötige Feuerungsmaterial, zum großen Teil den Dünger für den Acker liefern.

Die Markgenossen, die Heuerleute ansetzten, mußten diesen Umstand mit in Kauf nehmen. Aber die übrigen sahen sich durch die Marknutzung der Heuerleute beeinträchtigt. Bei ihnen machte sich daher bald ein Widerspruch gegen das Heuerlingswesen geltend. Vor allem wollte man den Köttern, die selbst nur geringe Rechte an der Mark hatten und nicht zu den eigentlichen Markgenossen zählten, die Ansetzung von Heuerlingen nicht gestatten. So ging man denn in den Markgenossenschaften bald gegen das Heuerlingswesen vor.

III. Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

1. In den Marken.

Im Jahre 1580 faßte man in der Vehrter und Power Mark einen Beschluß gegen die Hüsselten, der im Jahre 1586 im 27. Artikel der Markordnung wiederholt und folgendermaßen formuliert wurde: [1])

> Es sollen auch die Markkotten keine Hüszelten in ihren Backhäusern halten oder nehmen, auch keine Pferde in der Mark halten, wie dann auch die Markgenoszen keine frembde, die nicht in der Marke geboren, bey sich zuwohnen einnehmen sollen, bey poen fünff

[1]) Hist. Ver. B IV, 23.

marck, und so iemand welche hette, dieselbigen bey selbiger poen abschaffe, sonst mit einem als mit einem Uthmanne [1]) zu verfahren.

Eine vollständige Unterdrückung des Heuerlingswesens lag, wie aus dem Beschluß hervorgeht, nicht in der Absicht der Markgenossen. Den eigentlichen Markgenossen blieb es unbenommen, solche, die im Bereich der Mark geboren waren, besonders also Abfindlinge des eigenen oder eines benachbarten Hofes, als Heuerleute aufzunehmen. Doch schon im folgenden Jahre klagten die Holzgrafen, daß fast überall in den Leibzuchten und Backhäusern der Markgenossen Hüsselten wohnten, wodurch der Mark mancher Schaden erwachse. Daraufhin wurden die früheren Beschlüsse erneuert. Jeder Gutsherr sollte seinen Eigenbehörigen befehlen, bis Michaelis des Jahres dem Beschlusse nachzukommen. Gegen diejenigen, die nicht folgen würden, solle der Holzgraf mit der festgesetzten Strafe und auf andere Weise mit Ernst vorgehen. [2])

Das alles war aber anscheinend ohne Erfolg. 1589 baten die Markgenossen, daß die Hüsselten abgeschafft werden möchten. Die Holzgrafen und Gutsherren ließen es bei dem früheren Beschlusse. 1591 beschwerten sich die Malleute und verschiedene Markgenossen, daß sich bei einigen Markgenossen zwei, drei Hüsselten fänden: sie führten Klage darüber, daß diese Heuerleute durch ihre Schweine und Gänse Schaden an Hecken und Zäunen verursachten, ihnen aus ihren Dustteilen die Hopfenstangen fällten und zur Feuerung und für das Vieh die Bäume „stüveten".

Die Gutsherren ließen es bei den früheren Holzungsbeschlüssen bewenden; doch wurde bis Ostern Frist gegeben.

[1]) Uthmann (Ausmann) = Ausmärker: einer, der nicht zu Markgenossenschaft gehört.

[2]) Hist. Ver. B IV, 23.

Den Markgenossen, die bis dahin die Hüsselten nicht abschaffen würden, wurde eine harte Strafe angedroht: Sie sollten aus der Mark gewiesen werden, bis sie gehorchten, daneben aber auch Strafe bezahlen.

Bei all diesen Beschwerden seit 1587 ist ganz allgemein von Hüsselten auf den Höfen der Markgenossen die Rede, obwohl in dem Holzungs-Abschied von 1586 den Markgenossen die Ansetzung von Einheimischen als Heuerleute gestattet war. Wahrscheinlich ging aber einem Teil der Markgenossen dies Zugeständnis in seinen Folgen zu weit, sie waren daher gegen jede Duldung von Heuerleuten.

Die Verschärfung der Strafe, die man 1591 vornahm, scheint aber ohne große Wirkung gewesen zu sein. Auf dem Hölting des Jahres 1593 bringt der Holzgraf wiederum die Klage vor, daß fast allenthalben die Markgenossen in ihren Leibzuchten und Backhäusern Hüsselten wohnen hätten, die ohne seinen und der Markgenossen Willen die Mark nutzten. Er erhielt den Bescheid, daß er sich nach den vielen fast auf allen Holzgerichten gefaßten Beschlüssen richten solle. Die Frist zur Abschaffung der Hüsselten wurde auf einen Monat beschränkt.

Es blieb jedoch auch jetzt bei dem bloßen Beschlusse. Auf dem Hölting des Jahres 1604 wurden die gleichen Klagen laut und dieselben Beschlüsse gefaßt. Nicht einmal die Markkötter waren dem Verbote nachgekommen. 1605, am 31. August, setzte man wiederum Frist bis Michaelis zur Abschaffung der Hüsselten.

In anderen Marken kam es zu ähnlichen Verordnungen. In der Essener Mark knüpfte man um 1584 die Erlaubnis zum Bau eines Leibzuchthauses oder einer Scheune an die Bedingung, daß kein Hüsselte in diesen Häusern wohnen dürfe.[1])

[1]) Stüve, Hochstift II 740.

Später suchten die Herren von dem Bussche, die früher selbst auf Abschaffung der Hüsselten und „Schopfenhäuser" gedrungen hatten, die gegen die Hüsselten ergangenen Verordnungen einzuschränken. Im Februar 1598 verwandten sie sich beim Domkapitel für einen Heuerling, daß man ihm das gepfändete Pferd wiedergebe und ihn in seinem Schuppenhäuschen lassen möge, bis die Entfernung der Hüsselten und anderen Leute, die zum Schaden der Mark in Backhäusern, Schuppen und Scheunen lägen, allgemein durchgeführt werde. Das Domkapitel gab dem Gesuch nach, doch wurde dem Hüsselten der weitere Aufenthalt in der Essener Mark nur bis Ostern gestattet. Zu diesem Termin sollten auch die anderen Brinklieger usw. ihre Wohnungen räumen. Der Holzgraf wurde angewiesen, die allgemeine Abschaffung der „Schopfenhäuser" und Hüsselten ernstlich durchzuführen.

Im Juli aber klagte der Cantor im Domkapitel, daß v. d. Bussche jetzt bei dem Vorgehen gegen die Hüsselten und Brinklieger Einschränkungen machen wolle. Er wolle die in der Mark geborenen Geschwister, Kinder und Freunde (Verwandte) der Erbleute von dem Verbot ausnehmen. Daraufhin erging vom Domkapitel der Bescheid, die Verordnung sei streng durchzuführen. Wer nicht folge, solle durch Pfändung und auf andere Weise zum Gehorsam gezwungen werden.

In der Essener Mark ging man also bedeutend schärfer gegen das aufkommende Heuerlingswesen vor, als in der Vehrter und Power Mark. Während man sich hier hauptsächlich nur gegen die Ansetzung Fremder, außerhalb der Mark Geborener, als Heuerleute und gegen eine erhöhte Marknutzung der Markkotten wehrte, erstreckte man in der Essener Mark das Verbot auf alle Hüsselten ohne Ausnahme.

Die Einschränkung, die v. d. Bussche vornahm, zeigt jedoch, daß eine so weitgehende Maßregel auf große Schwierigkeiten stieß. Es war unmöglich, das Verbot bei den Heuerleuten durchzuführen, die als abgehende Kinder auf dem väterlichen oder einem benachbarten Hofe in einem Leibzuchtskotten, einem Backhause oder einer Scheune Unterkommen gefunden hatten.

Eine Unterdrückung des Heuerlingswesens war auch deshalb unmöglich, da sie gegen das Interesse eines großen Teils der Erbgesessenen war. Viele Heuerkotten waren für den Erbmann von größerer Bedeutung als für den Heuerling selbst. Die Pacht war für manchen Hof eine unentbehrliche Einnahme, manche Abfindung war durch eine Heuer ersetzt worden, der Heuerling war in vielen Fällen als Arbeitskraft nicht zu entbehren, nicht selten war der Bauer der Schuldner seines Heuermannes. In solchen Fällen war der Widerstand des Bauern gegen eine Entfernung des Heuerlings noch stärker als bei diesem selbst, und die Befolgung des Verbots der Hüsselten war geradezu unmöglich.

In dieser Beziehung geben die Akten der Sögeler Mark ein markantes Beispiel.[1]) Auch hier beklagten sich die Erbleute darüber, daß von den Köttern Hüsselten angesetzt seien, die ihnen und der Mark zum Schaden gereichten. Darauf wurde den Köttern geboten, die Hüsselten abzuschaffen. Nun hatte der Kötter Sandmann von der Tochter seines Nachbarn Schütte 20 Reichstaler geliehen erhalten und das Geld verbraucht. Als Zins wurde der Schütte von Sandmann Unterkunft in seinem Hause gewährt. Als nun das erwähnte Verbot erging, weigerte sich die Schütte, eher auszuziehen, als bis sie ihr Kapital zurückerhalten hatte.

[1]) Hist. Ver. B III, 192.

Sandmann gab ihr 10 Taler, da er nicht mehr zusammenbringen konnte, bat sie, auszuziehen und versprach, den Rest so bald wie möglich zu bezahlen. Die Schütte kam dem Ersuchen zunächst zwar nach, aber nach einigen Tagen stellte sie sich wieder ein und erklärte: Wenn sie nicht das ganze Kapital zurückerhalte, werde sie wohnen bleiben. Sie blieb denn auch. Die Beamten zu Vörden verhängten über Sandmann eine Strafe von 18 Talern. Als das nichts nutzte, wurde Sandmann von dem Gericht zu Bramsche dreimal zu insgesamt 150 Goldgulden Strafe verurteilt. Diese Strafe wurde auf eine Bittschrift des Verurteilten hin vom Geheimen Rat zu Osnabrück auf die Hälfte ermäßigt. Als Sandmann aber dann die Strafe noch nicht zahlte, kam es zur Pfändung. In einer neuen Bittschrift wandte sich der Verurteilte wieder an den Geheimen Rat um Erlaß der Strafe und Aufhebung der Pfändung. Der Ausgang der Sache geht jedoch aus den Akten nicht hervor.

2. Maßnahmen der Verwaltung und Gesetzgebung.

Das Vorgehen der Markgenossenschaften gegen das aufkommende Heuerlingswesen fand bald bei den Behörden und der Regierung Unterstützung und weitere Ausdehnung. Die rasche Zunahme des Heuerlingswesens hatte, wie hervorgehoben wurde, nicht zum wenigsten ihre Ursache in der Auflösung der alten, patriarchalischen Gesindeverhältnisse. Der Heuerlingsstand war zum großen Teil eine Umwandlung des Dienstbotenstandes, ohne diesen zu ersetzen. Die Ausbildung des Heuerlingswesens hatte daher eine Gesindenot als Begleiterscheinung, und vor allem dieser Umstand bewog die Behörden und die Regierung zu Maßnahmen gegen das Aufkommen der neuen Bevölkerungsklasse.

Vom Amte Iburg erging im Jahre 1606 eine Verordnung gegen die erhöhten Ansprüche der Handwerker, Tage-

löhner und Dienstboten.[1]) Im August 1607 wurde dann von demselben Amte folgendes „Mandat wegen muhtwilliger Knechte und Mägde" erlassen:

Wir vermerken auch dasz allerhandt ausz: und einlendisch gesindtlein, so noch hinder oder gebreck haben, und mit ehren ihre Kost voll verdienen konten, ungeachtet vorigen Ambts Mandaten herinner schleichen, sich vermehten, und wan Sie den Weinkauff verdienet, ohne fuge entlauffen, und sich bei 2. 3. weniger und mehren partheien vor Hüsselten niedersetzen, frommer Leute gesindtlein verführen, die gemeine Marken in viele wege beschweren, und sonsten dem frommen Hauszman mitt ungebürlichem wucher auszmergeln, dadurch menniglichen schade zugefüget wirdt, welchen die Obrigkeit billig nicht zusehen magh: Begehren demnach ewerenn Kerspel Leuten hiermitt zugepieten dasz ein Jeder sich sotaner Auszlendischen, auch auszerhalb Kerspels hero gebornen Hüsselten, zwischen hie und Michaelis losz mache, und niemandt so ledigh und losz, der nicht hinder oder gebreck hatt, und sonsten mitt getreuwen dienen sich ernehren kan, hinfüro vor Hüsselten soll gehauset oder beherberget werden, bei poen 5 Marck, und die jenigen so hinfüro ohne begründete Ursache, ihren hern unnd frauwen muhtwillig ausz dem Dienste entlauffen, sollen mitt ernstlicher gefencknis gestraffet werden, und darüber noch abtragen und das lohn bezalen, darnach sich ein jeder zurichten, und vor schaden wisse zu bewahren.

Datum Iborgh am 27. Augusti Anno 1607.

F. Iburgische Beamten.

Im Jahre 1608 trat denn auch die Regierung dem Heuerlingswesen näher. In der Landtags-Proposition vom

[1]) Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 188, 3.

Januar dieses Jahres trug sie den Ständen vor, daß schon seit einiger Zeit aus allen Aemtern vielfältige Klagen über die Ueppigkeit, den Mutwillen und Frevel des gemeinen Dienstvolkes, der Knechte, Mägde und Jungen, auch der gemeinen Arbeitsleute und Tagelöhner, einliefen. Wegen der guten Ernten in den letzten Jahren würde das Gesinde widerspenstig und mache sich selbständig. Auf dem Lande, in den Dörfern, Flecken und Städten lasse es sich in Backhäusern, Speichern, Kotten und Gademen nieder, unterhalte sich selbst und wolle niemandem dienen. Die erbgesessenen Bürger, Bauern und wer sonst auf Gesindearbeit angewiesen sei, würden dadurch aufs äußerste „ausgesogen". Auch gehe das Dienstvolk wieder davon, wenn es ihm gefalle; suche sich anderswo einen neuen Dienst oder gehe über die Grenze des Stifts, so nach Friesland, wo es in kurzer Zeit mehr verdienen könne. Später käme es dann wieder ins Stift, wann es ihm gefalle, und müßte das ganze Jahr darauf im Stift unterhalten werden. Bei den Arbeitsleuten und Tagelöhnern sei der Lohn übermäßig hoch. Die Stände würden dies alles wohl wissen und bezeugen können.

Es wurde dann zur Beratung gestellt, ob nicht eine Polizeiverordnung erlassen oder andere Maßnahmen gegen diese Zustände getroffen werden sollten. Die Stände faßten darauf folgenden, am 18. Januar zu einer Regierungs-Verordnung erhobenen Beschluß:

> Auf den vollen und halben Erben, auf denen bisher zwei Feuerstätten, nämlich die Erbstätte und das Leibzuchthaus gewesen seien, sollten nur diese beiden Wohnhäuser gestattet sein. Auf den übrigen aber, auf denen bislang nicht zwei Feuerstätten gewesen, und auf den Kotten ohne Unterschied sollte es nach altem Gebrauch gehalten und nur die rechte Feuerstätte geduldet wer-

den. Auf jeder Stätte dürfe nur eine Partei wohnen. Alle übrigen Feuerstätten und Hüsselten seien abzuschaffen und in Zukunft an keinem Orte des Stifts zu dulden.

Ferner beschlossen die Stände, daß die für das Amt Iburg erlassene Tagelöhner- und Dienstboten-Ordnung auf das ganze Stift ausgedehnt und der Lohn jedes Tagelöhners ausdrücklich „specifiziert" werden solle. Knechte und Mägde, die einen Dienst angenommen und den Weinkauf empfangen hätten, sich dann aber nicht einstellten oder vor der Zeit den Dienst aufgäben, sollten durch die Amtsleute angehalten werden, im Dienst auszuharren oder für Ersatz zu sorgen. Wenn ein Dienstbote sich außerhalb des Stifts begebe, solle er ohne Geleit nicht wieder ins Land kommen. Wer keinen Weinkauf empfangen habe, solle nicht zum Dienst gezwungen werden. Diesem könne auch, wenn er sich zeitweise in Friesland oder anderswo Verdienst suche, kein Geleit zugemutet werden.[1])

Dieser Landtagsbeschluß hatte also eine völlige Beseitigung und Unterdrückung des Heuerlingswesens zum Ziel. Er hatte aber keine große Wirkung. Am 29. Juli erließen die Beamten zu Fürstenau ein Schreiben an die Pastoren, daß die fürstlichen Erlasse nicht im geringsten beachtet worden seien. Deshalb richteten sie an die Pastoren das Ersuchen, am kommenden Sonntag vom Predigtstuhl zu verkünden, daß die verbotenen Feuerstätten und Hüsselten sowohl auf den Erben als auf den Kotten bis Michaelis abgeschafft und auf keinen Fall länger geduldet werden sollten. Eine Strafe von 10 Goldgulden und andere ernste Strafe wurde allen Erbleuten, Heuerlingen und Hüsselten angedroht, die dem Gebot nicht nachkommen würden.[2])

[1]) Abschn. 22, 4. — Abschn. 188, 3.

[2]) Abschn. 167, 5. — Rep. 199 Nr. 650

Aber schon oben wurde dargelegt, daß eine derartige weitgehende Maßnahme undurchführbar war. Wo sollten auch die schon zahlreichen Hüsselten mit ihren Familien bleiben, wenn man streng nach der Verordnung gegen sie verfuhr? Wie man aber in den Marken von der Durchführung der Beschlüsse absehen mußte oder zum mindesten sich zu einer Einschränkung der Maßregeln gezwungen sah, so mußte auch die Regierung ihr Vorgehen mildern. Denn es liefen bald Klagen ein, daß die Verordnung zu weit gehe.

Die Regierung nahm auf Grund der Beschwerden starke Einschränkung der Verordnung vor durch einen Erlaß vom 15. Sept. 1608, in dem die Abkömmlinge der angesessenen Erbleute geduldet werden und es weiterhin heißt:[1])

. . . . Daiegen aber solten unter dem wortt Husselten, die frembde, so den Erben nitt angehörigh, unnd hin und wieder in Scheunen, Backheußern und sönnsten schlechtz umb gewin zur heur liegen, oder auch, so geldt auff solche stette gethan und davor wohnen, aber deß Sommers in Frießlandt und anderer orter hingelauffen, daß niemandtz im Stift ihrs Dienstes zugewarten unnd dergleichen, gemeint sein. Bey diesen allen, weiln die Husselten ins gemein nun gegen den winter sich mit torffe, feurungh, korn unnd sönnsten versorgen unnd also den erben unnd marcken nit beschwerlich sein konnen, ist verabschiedet, daß mit der Execution des Mandatz, biß Ostern ins gemein unnd ohne unterschiedt gestollet, unnd gleichwoll denjennigen Husselten, so nach vorigen beschluß damitt gemeinet, immittelß bey namhafter Poen zu reumen eingebunden und auferlegtt und sonsten aber dieses so woll alß den

[1]) Staatsarchiv Rep. 122 IIIb Nr. 1.

publicirten Mandato, ne eidem in uno vel altero frans fiat, mit allem ernſte gehalten werde. — — —

Dieſer Erlaß macht alſo dieſelbe Unterſcheidung, die in der Vehrter und Power Mark vorgenommen und deren Durchführung auch in der Eſſener Mark verſucht war.

Eine Neuordnung der Landesverteidigung vermehrte die Schwierigkeiten. Im Jahre 1609 zog man, durch die Not der Zeit gezwungen, auch die Heuerleute zu den Kriegslaſten und Kriegsdienſten heran. Für die verheuerten Leibzuchten wurde das Soldatengeld auf 16 Pfg., der Beitrag zur Kriegs-Contribution auf 7 Schilling feſtgeſetzt. Während bisher nur die eigentlichen Erbleute zur Heeresfolge gehört hatten, beſchloſſen die Stände im gleichen Jahre eine allgemeine Muſterung der Voll- und Halberben, Erb- und Markkötter. Bei ihrer Durchführung kam es zu Unregelmäßigkeiten, ſo daß der Fürſt in einer beſonderen Verordnung diejenigen bezeichnete, die von der Heeresfolge ausgenommen ſein ſollten. Dies waren

1. die Armen, 2. alte und ſchwache Leute, 3. die eigentlichen Leibzüchter, 4. die Baumſchließer an den gemeinen Heerſtraßen, 5. „Thaglöhner Manſts oder frawen(!) ſo alſz einzle perſonen hin und widder in Backheuſen, Schuns und uff Kirchowen liggen und anderen umb geldte dienen und arbeitten und vermogh vorigen abſcheids under die hüſſelten zu rechnen.“ 6. Untervögte, Briefträger.

Außer dieſen ſollte niemand von der Heeresfolge ausgenommen ſein, auch nicht diejenigen, „die als heurleuthe uff den Leibzuchten ſizen oder uff Kerrhoven oder in Backheuſen wonnen, ſo zu den wehren dienlich und dieſelb brauchen (?) konnten“.

Es wird hier alſo zwiſchen Hüſſelten und Heuerleuten unterſchieden. Unter den Hüſſelten ſind nach der in der Verordnung gegebenen Definition Tagelöhner zu verſtehen,

die für Tagelohn überall arbeiten, wo sich ihnen Gelegenheit bietet. Die Heuerleute dagegen haben in erster Linie und hauptsächlich auf dem Hofe des Verpächters Dienste zu leisten. Die Hüsselten sind reine Mietsleute, die Heuerleute haben mit der Pacht eine Arbeitsverpflichtung gegenüber dem Verpächter übernommen. Wir hätten also eine Unterscheidung zwischen freien und kontraktlich gebundenen Arbeitern.

Doch kam es auf diese Unterscheidung weniger an. Als Hüsselte war bisher jeder Mietling bezeichnet worden. Nach dem Reskript vom 15. September 1608, das den Landtagsbeschluß vom Januar 1608 wesentlich einschränkte, waren unter Hüsselten aber nur noch diejenigen zu verstehen, gegen die das Verbot bestehen bleiben sollte. Nun konnte man aber nicht solche, die man aus ihren Wohnungen vertreiben wollte, zur Verteidigung des Landes heranziehen. Daher sind unter den vom Kriegsdienst befreiten Hüsselten, wie auch aus dem Schlußsatz des unter Ziffer 5 Stehenden hervorgeht, die unter das Verbot fallenden Mietlinge, unter den zur Heeresfolge herangezogenen Heuerleuten die von dem Verbot ausgenommenen Pachtleute zu verstehen. Die Unterscheidung zwischen Hüsselten und Heuerleuten findet sich jedoch nur an diesen Stellen. Sonst wird bald diese, bald jene Bezeichnung, daneben auch Benennungen wie Einlieger, Beiwohner ganz gleichbedeutend für die kleinen Pächter im allgemeinen gebraucht.

Die Heranziehung der Heuerleute zur Landesverteidigung erschwerte noch die ohnehin nicht leichte Durchführung der Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

In der Sitzung des Domkapitels vom 22. November 1609, an der auch Vertreter der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück teilnahmen, wurde der Beschluß, daß die Hüsselten abzuschaffen seien, erneuert.[1])

[1]) Domänen-Kammer, Domkapitel A 7.

Schon oben sahen wir, daß die Beamten in Fürstenau die Beschlüsse und Verordnungen streng durchzuführen suchten und den Grundbesitzern, welche die Hüsselten nicht abschafften, als auch den Hüsselten selbst gerichtliche Strafe androhten.

Diese Maßnahmen gingen dem Domkapitel jedoch zu weit. Eine Bestrafung der Verpächter, die von den fürstenauischen Beamten aus eigenem Antriebe angeordnet war, wollte es nicht zugeben. Als zu Ankum Gerichtstag angesetzt war, bei dem die Hüsselten mit 5 Talern, ihre Verpächter mit 10 Talern Brüchtegeld bestraft werden sollten, da beschloß das Domkapitel (18. März 1610), „daß die Beampten den proceß widder die leutte pleiben laßen und die Guethern in den sachen remedyeren solten, damit Ihre Erbe nicht verdorben würden".[1])

In der Sitzung vom 29. März wurde in einer Eingabe an den Fürsten darauf hingewiesen, daß in den Landtagsabschieden nichts davon enthalten sei, daß die Erbleute wegen der Ansetzung von Hüsselten bestraft werden sollten. Schuld daran, daß die Hüsselten nicht abgeschafft würden, seien die Beamten selbst, da sie die Hüsselten bei der Musterung auch herangezogen hätten. Daher möchten die Beamten mit weiterer Einforderung dieser Brüchtengelder bis demnächstiger Mitteilung einhalten.[2])

Dem Rentmeister Morrien von Fürstenau wurde in der Sitzung des Domkapitels vom 31. März 1610 befohlen, „die Hüsselten mit folge und wehre nitt zu beschweren, doch solle die verwürckte brücht, daß sie contra Inhibitionem nitt verwiechen, selbst bezalen".

Der Widerstand des Domkapitels gegen eine Bestrafung der Erbleute war durch den Wortlaut der Beschlüsse und

[1]) Domänen-Kammer, Domkapitel A 7.
[2]) ebenda.

Verordnungen wohl begründet. Die Verordnung vom 15. September 1608 hatte nur für die Hüsselten eine Strafandrohung enthalten.

Anlaß zu diesen Beschwerden gab auch wohl nur das Vorgehen des (nach Stüve, Hochstift II, 474) „alles auf die Spitze treibenden" Rentmeisters Morrien zu Fürstenau.

Im Amte Iburg wurden nach dem Bericht des Rentmeisters Valckenburg diejenigen Hüsselten, gegen die die Verordnung angewandt werden sollte, nicht zur Landesverteidigung herangezogen, wohl aber die anderen. Mit Strafe würden auch nicht die Erbleute, sondern die Hüsselten belegt. Zu Ostern sollten diese ihre Heuern räumen. Mit diesen Maßnahmen erklärte sich das Domkapitel einverstanden.

Gegen ihre Heranziehung zur Landesverteidigung erhoben die Heuerleute jedoch Einspruch, beim Stift St. Johann fanden sie dabei Unterstützung. Ihre Beschwerde kam auf dem Landtag des Jahres 1610 zur Sprache. Die Stände verwiesen aber auf den von ihnen gefaßten Beschluß, daß die Hüsselten abzuschaffen seien. Jetzt sögen diese den Erbmann aus; sie müßten billiger Weise ebenso gut wie dieser zur Landesverteidigung beitragen. Sie beschlossen darauf, daß es bis zum nächsten Landtag bei dem früheren Beschluß verbleiben solle, dann solle weiteres beraten werden. Es blieb aber alles beim alten. Auf dem Landtag des Jahres 1618 beantragte daher die Regierung energische Maßregeln.

Auch aus finanzpolitischen Gründen hielt sie das Hüsseltenwesen für schädlich. Denn wenn die Hüsselten abgeschafft würden, könnte von den Hausleuten mehr steuerbares Vieh gehalten werden. „Demnach stünde nunmehr zu der Stände Rhatsambst Bedenken, Ob nicht diesem Stiffte hocherspriesslich, dass in gemein dieses posten halber

ein endlicher ſchluſz gemachet unnd ernewert, dabey auch alle eineſz oder deſz andern auſzgewürckte Interceſſiones gentzlich zurügkgeſtelt, unnd waſz alſo beſchloſzen ſteiff unnd beſtändig exequirt unndt vollenzogen würde."

Die Stände faßten darauf den Beſchluß, daß es billiger Weiſe bei der früher ergangenen Verordnung und ihrer nachträglichen Einſchränkung verbleibe. Es ſolle danach mit allem Ernſte verfahren und keine „Interceſſiones" berückſichtigt werden.

IV. Weitere Zunahme des Heuerlingsweſens.

Der dreißigjährige Krieg.

Zu einer ſtrengen Durchführung des Beſchluſſes kam es aber nicht. Zwar ſuchten die Beamten ſich wohl an die Verordnung zu halten, oft beſtanden auch die Genoſſen einer Mark auf Befolgung des Verbots und beſchwerten ſich bei den Behörden, wenn einer von ihnen oder gar ein Kötter einen Heuerling anſetzte. Die Aemter gingen dann wohl mit Strafen bis zu 50 und mehr Goldgulden vor; aber es blieb in den meiſten Fällen wohl bei der bloßen Strafverfolgung, zumal in den folgenden Jahren alle Ordnung im Lande aufgelöſt zu ſein ſchien. Spaniſche, niederländiſche, jülichſche Truppen, Mansfeld, Chriſtian von Braunſchweig, Graf von Anhalt durchzogen plündernd das Land, legten ſich in den Dörfern in Quartier, erpreßten ungeheuere Kontributionen. Die Söldner, die man zum Schutze des Landes anwarb, vermochten die fremden Truppen nicht abzuweiſen. Die Regierung war ſchwach, die Landſtände uneinig. Innerhalb dreier Jahre wechſelte zweimal die Regierung, 1623 ſtarb Philipp Sigismund, und ſeinem Nachfolger Eitel Friedrich von Hohenzollern waren nur zwei Jahre der Regierung vergönnt.

Als 1626 der Sohn des Königs von Dänemark bei der Bischofswahl übergangen wurde, drang ein dänisches Heer ins Stift. 1633 fiel das Land in die Hände der Schweden, die es bis 1636 hielten. Unter den Einfällen, Durchzügen, Einquartierungen, Kontributionen, Plünderungen und Räubereien litt vor allem das platte Land. Unter den Soldaten bildeten sich kleine Banden, die auf eigene Faust Raubzüge unternahmen.[1]) Wie schon früher, befanden sich unter den Räuberscharen nicht selten Bauernsöhne des Landes. Diese Räuberbanden hatten auf den einzelnen Höfen, in den kleinen Bauerschaften leichtes Werk. Der Bauer hatte die Truppen zu unterhalten. Die Höfe wurden mit Einquartierungen überlastet, auf einzelnen lagen oft mehr als 100 Mann.[2]) In Venne mußte ein Bauer einmal gar 300 Mann unterbringen.[3]) Wenn noch etwas übrig blieb, das nicht verzehrt wurde, nahmen es die Soldaten als Raub mit sich. Die Saaten wurden zerstört, die Häuser oft ein Raub der Flammen.

Und dabei sollten noch große Summen für die Besoldung und den Unterhalt der fremden Heere aufgebracht werden. Um 1628 wurde an Kontribution in den meisten Kirchspielen wöchentlich vom vollen Erbe ½ Taler, also 26 Taler im Jahre, erhoben, in Bissendorf und Glandorf betrug die Summe 39, in Börden und Oesede 34 Taler. Dazu kamen noch 12 Taler für den Unterhalt der Landsoldaten.[4])

Schließlich kam dann noch der Gutsherr mit seinen Forderungen. An eine Leistung der regelmäßigen Abgaben war in solchen Zeiten nicht zu denken. Da suchten sich

[1]) Stüve, Hochstift III, 82 f.
[2]) ebenda 113 f.
[3]) ebenda 295.
[4]) ebenda 103.

denn die Gutsherren durch Erhöhung der ungewissen Gefälle schadlos zu halten.[1])

Mancher Hof wurde jetzt „wüst". Viele Bauern verließen die väterliche Scholle. Sie suchten lieber in irgend einer Scheune, einem Heuerkotten Unterschlupf, als daß sie jeden Tag auf dem Hofe in der Furcht vor Ueberfall, Plünderung und Gewalttat lebten. Im Amte Wittlage zählte man 1642 neun Dörfer, die wüst lagen.[2])

Wie in früheren Kriegszeiten, griff man auch jetzt die Mark an, um die Kontributionen aufzubringen. Man verkaufte das Holz und veräußerte Stücke des gemeinen Grundes. Wer jetzt Geld besaß, konnte seinen Grundbesitz leicht vermehren. Daneben blieb für den einzelnen Bauern die Verpachtung das wichtigste Mittel, um zu barem Gelde zu kommen.

So ließ sich eine weitere Zunahme des Heuerlingswesens nicht verhindern.

V. Neue Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

Nach Wiederherstellung des Friedens wurde aber noch verschiedentlich eine Wiederbelebung der früheren Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen versucht. Die Hauptsorge der Regierung nach dem Kriege war, daß die verlassenen „wüsten" Erben wieder besetzt würden. Die Stände, die sich schon 1658 über die hohen Ansprüche der Arbeitsleute und Tagelöhner beklagt hatten,[3]) drangen im Jahre 1685 auf Maßnahmen gegen die Zunahme des Hüsseltenwesens, die nach ihrer Ansicht den Bestrebungen der Regierung hinderlich war.

„Nuhn findet sich aber", heißt es in ihrer Eingabe, „hin und wieder, vorab aber in dem Ambt Fürstenauw und

[1]) Stüve, Hochstift III, 299.
[2]) Hoffmeyer, Geschichte von Osnabrück 97.
[3]) Abschn. 22, 11. — Mscrpt. 101 I.

daselbst vorhandenen freyen Marcken, welche mitt keinem Holtzgraffen versehen seynd, dasz in denselben die Hüszelte, Brinckliegere und Backhäuszern sich überhäuffen, und zwar der Uhrsachen halber, dasz Sie genuegsahmes Vieh halten können, zu dem Schatz aber ein geringes contribuiren, dahero die Erbe mehr und mehr deseriret und verwüstet werden, und zu deren Besetzung die Guetsherren keine Leute finden können, worunter auch eine beszere Verordnung desideriret wird, damitt die Erbe, welche die rechte last tragen müszen, wieder zum stande gerathen mögen".

Auch in der Vehrter und Power Mark, die zuerst gegen die Ansetzung von Heuerleuten aufgetreten war, kam man auf dem Hölting des Jahres 1654 auf die alten Beschlüsse zurück.

Es war beschlossen worden, daß für fernere Duldung der Heuerleute die Verpächter dem Holzgrafen die Hälfte der Heuergelder abliefern sollten. Dem waren die Bauern aber nicht nachgekommen. Nun wurde bestimmt, daß die Malleute diejenigen, bei denen Hüsselten säßen, angeben sollten. Dann sollte von ihnen die rückständige Hälfte der Heuergelder und die Strafe von 5 Mark eingetrieben werden, zugleich aber sollten die Verpächter bei Androhung der gleichen Strafe angehalten werden, die Heuerleute abzuschaffen.

Als dann bestimmte Anzeigen gemacht wurden, wurde den Genannten und „allen so Hüszelte bei sich oder in ihren Zimmern haben, bei poen von 5 Mark anbefohlen, selbe gegen künftigen Ostern abzuschaffen, oder sich bey dem Holzgraffen zu qualifizieren und mit der Nachbarn willen zuleben".

Dieser letzte Passus schränkte also das Verbot unter bestimmten Bedingungen ein. 1675 aber erging vom

Holzgrafen der erneute Befehl, die Hüsselten abzuschaffen. Die Weiterentwickelung des Heuerlingswesens ließ sich jedoch durch derartige Gegenströmungen nicht aufhalten. Die Faktoren, die sie erforderlich machten und begünstigten, waren stärker.

VI. Die Beschränkung der Ansiedlung als Grund für eine Zunahme des Heuerlingswesens.

Die Entstehung des Heuerlingswesens hatte, wie wir sehen, zum großen Teil ihren Grund darin, daß die Bildung neuer selbständiger Stellen auf dem Markengrund für den Bevölkerungsüberschuß erschwert wurde.

In der „Immerwährenden Kapitulation" (Capitulatio perpetua) vom 28. Juli 1650, einer Ausführungsverordnung zu den Friedensbestimmungen von 1648, in der mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg die rechtlichen Grundlagen für die künftige bischöfliche Regierung festgesetzt waren, war nun in § 46 bestimmt, daß

> „von den gemeinen Märckern keine Zuschläge, Kotten, Zaunrichtung, durch den Bischoffe, dessen Drosten, Rentmeister und Beambten aufgerichtet, oder von Ihnen solches Jemand anders vergönnt werde, es geschehe dann mit des Thumb-Capittuls und derselben die dazu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben".

Damit war ein Anbau in der Mark, die Gründung von Markkotten um ein bedeutendes erschwert, um so mehr, da sich der Grundsatz ausbildete, daß die einmütige Zustimmung der Markgenossen bei Ausweisung von Zuschlägen erforderlich sei.

Unmöglich war aber die Bildung neuer selbständiger Stellen auf altem Erblande. Schon oben wurde ausge-

[1]) Cod. Const. I, 1656.

führt, daß die Teilung der alten Höfe nur geringe Ausdehnung genommen hat, daß sich mit der Zeit das Anerbenrecht als Gewohnheitsrecht ausbildete. Zur Abtrennung einzelner Teile kam es jedoch häufiger, und auf diese Weise entstanden die selbständigen Kotten, besonders die Erbkotten. Aus der Sorge, die Bauerngüter zur Tragung der öffentlichen Lasten leistungsfähig zu erhalten, war nun im Jahre 1618 das „Dismembrationsverbot" ergangen, das die Teilung der Erben und die Abtrennung einzelner Teile verbot. Als dann im Jahre 1667 eine neue Steuer, der Monatsschatz, zur Einführung gelangte, wurde hierdurch das Dismembrationsverbot auch auf die Kotten ausgedehnt. Neben der Notlage des Bauernstandes durch Steuerdruck, die grundherrlichen Lasten, Gesindemangel, Krieg und Raubzüge, bildete diese weitgehende Unteilbarkeit des Grundbesitzes einen Hauptfaktor der Entwickelung des Heuerlingswesens. Da der Markengrund nur in der Not angegriffen wurde, war die Gründung von Heuerkotten, die Verpachtung kleiner Stellen die einzige Möglichkeit, den Bevölkerungsüberschuß unterzubringen.

Die Regierung aber legte der Ausbreitung des Heuerlingswesens kaum Hindernisse mehr in den Weg. Sie hatte vielmehr jetzt aus finanziellen Gründen ein Interesse an der Zunahme der Nebenhäuser. Oben wurde dargelegt, wie bei Gründung neuer Kotten, bei Ausweisungen aus der Mark der Holzgraf und die Markgenossen für ihre Zustimmung gewisse Abgaben forderten. Der Bischof Franz Wilhelm beanspruchte nun, daß für alle Zuschläge aus den Marken und alle neu errichteten Feuerstätten eine einmalige Abgabe als Consens-Geld und ein jährlicher Kanon an die landesfürstliche Kasse entrichtet werde. Als im Jahre 1646 von einigen Markgenossenschaften der Kirchspiele Neuenkirchen und Ankum gegen diese von den Beamten einge-

zogenen Abgaben Beschwerde erhoben wurde, begründete der Fürst in einem Schreiben an das Domkapitel ausführlich sein Recht, diese Gelder zu erheben.[1]) Ein wahrscheinlich an einen Drosten gerichtetes Reskript vom Jahre 1655 traf über dieses Consensgeld nähere Bestimmungen.[2])

Gegen Entrichtung einer Abgabe wurde auch wohl den Heuerlingen ein weiteres Verbleiben in ihrer Wohnung gestattet.[3])

Es ist anzunehmen, daß nach Einführung dieser Abgaben, auf die noch zurückzukommen sein wird, die Regierung der Errichtung von Nebenhäusern keine Schwierigkeiten mehr in den Weg legte. In den Akten finden sich Beispiele, in denen die Beamten und die Regierung gegen Markgenossenschaften entschieden, die sich der Errichtung eines neuen Nebenhauses widersetzten.

Ueber die Zahl der Heuerlinge zu Anfang des 17. Jahrhunderts lassen sich keine bestimmten Angaben machen. Die wenigen Zahlen, die sich in den Akten finden, bestätigen jedoch die Schlußfolgerung, die man aus den Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen ziehen konnte, daß die neue Bevölkerungsklasse schon eine starke Verbreitung gefunden hatte. Der Rentmeister von Iburg gab im Jahre 1610 die Zahl der Hüsselten in seinem Amte auf 2300 Personen an. Im Amte Fürstenau gab es im Jahre 1609 neben 1888 Erben und Kotten 138 Leibzüchter, 405 Heuerlinge in Leibzuchten und 219 Heuerleute in Scheunen und Backhäusern.[4])

---

[1]) Abschn. 167, 2.

[2]) Abschn. 167, 5.

[3]) Reskript Franz Wilhelms an den Drosten zu Fürstenau, Abschn. 167, 2.

[4]) St.-A. Mscpt. 100, II.

VII. Darstellung des Heuerlingswesens.

Im vorhergehenden haben wir eine Reihe von Faktoren dargelegt, die der Entwickelung des Heuerlingswesens zugrunde lagen. Sie allein geben jedoch keine genügende Begründung für diese Entwickelung, vor allem nicht für ihre Stärke. Diese läßt sich nur dann erklären, wenn für eine breite Unterschicht der ländlichen Bevölkerung die Existenzbedingungen gegeben waren. Damit kommen wir auf die Darstellung des Heuerlingswesens selbst und die Erwerbsverhältnisse der Heuerlinge.

1. Die Pachtung.

Die Pachtungen beruhten auf einem mündlichen Vertrag, der der Form nach in der Regel wohl auf die bei Pachtungen übliche Zeit von 3—4 Jahren, aber auch nur auf 1 Jahr abgeschlossen wurde. Für die Dauer der Pachtzeit war die Art der Düngung maßgebend. Eine Düngung mit Stalldung übte nach der herrschenden Anschauung ihre Wirkung auf 3—4 Jahre aus, eine Düngung mit Plaggen nur auf 1 Jahr.

Als im Jahre 1618 bei einem Streit um ein Erbe in Wulften die Pächter das gepachtete Land abtreten sollten, erhoben sie dagegen Einspruch, da erst im vorhergehenden Jahre das Land gedüngt worden sei und „sowohl kenntlichen Landes — als auch besonderlichen hiesigen Kirchspielsgebrauch wegen alle Landwinne continuirende Verheuerung, wenn keine andere Special-Abrede geschehen, von Mist zu Mist tacite redintegrirete, der Mist aber des Orts auf 3 Jahre lang gerechnet wird". Dagegen behaupteten die Beamten: „Es seien nur Erdplaggen aufgebracht, was alle Jahr zu geschehen pflege".

Ob nun die Heuerverträge auf ein Jahr oder auf 3—4 Jahre abgeschlossen wurden, ist von keiner großen Be-

deutung, denn zwischen Grundeigentümer und Heuerling bestand ein patriarchalisches Verhältnis, das in den meisten Fällen in den verwandtschaftlichen oder freundschaftlich-nachbarlichen Beziehungen der Familien seinen Grund hatte. Die Heuern waren daher in Wirklichkeit gleich Erbpachtungen.

Dieses Verhältnis lag in beiderseitigem Interesse. Der Bauer war auf die Arbeitshülfe des Heuerlings angewiesen. Der Pachtvertrag bildete einen wichtigen Bestandteil seiner Einnahmen. Nicht selten war er der Schuldner seines Heuermanns. Durch Ueberlassung einer Heuer konnte er die Ansprüche der Abfindlinge befriedigen.

Für den Heuermann waren die Pachtbedingungen erträglich, denn dem Bauer erwuchs meistens aus dem Pachtverhältnis der größere Vorteil, er mußte am meisten auf dessen Bestand bedacht sein. Allerdings war der Heuerling zur Arbeitshülfe verpflichtet, wann und so oft der Bauer ihn rief. Aber die Ackerwirtschaft der Bauern war nicht von großer Bedeutung, die Dienste der Heuerleute demnach nicht sehr zahlreich. Sie kamen hauptsächlich nur in Betracht, wenn die Arbeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt waren. Auf die eigenen Arbeiten des Heuerlings wurde Rücksicht genommen.

Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, aus welchem Grunde im Fürstentum Osnabrück die ländliche Arbeiterschaft fast ausschließlich als kleine Pächter mit Arbeitsverpflichtung gegenüber einem einzelnen Grundbesitzer angesetzt wurde, eine freie ländliche Arbeiterschaft aber fast vollständig fehlte. Diese Erscheinung hat ihren Grund in dem im Osnabrückischen vorherrschenden Einzelhofsystem. Bei der Streulage der Höfe, der oft weiten Entfernung der Höfe vom eigentlichen Dorfe, dem Kirchort, konnte es schwer zur Ansiedelung von Arbeitern kommen,

die bald auf diesem, bald auf jenem Hofe arbeiteten. Dem Bauer kam es darauf an, die Arbeitshülfe in nächster Nähe zu haben. In den eiligen Zeiten, wo die Notwendigkeit, die Arbeitskräfte zu vermehren, oft nicht vorhergesehen werden konnte, wären weite Wege, etwa ins Dorf, zu zeitraubend gewesen. Daher setzte man die Arbeiter in nächster Nähe des Dorfes an. Auch wenn man sie hier als freie Arbeiter angesetzt hätte, wären sie tatsächlich doch fast nur als Arbeiter für den einen Hof in Betracht gekommen. Die Heuerlinge hatten aber selbst einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, waren demnach auch gerade dann, wenn auf dem Hofe die Arbeiten sich auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängten, in ihrer eigenen Wirtschaft in Anspruch genommen. Damit sie nun aber ihre eigenen Arbeiten dem Dienst auf dem Hofe nicht vorziehen konnten und hierdurch der Zweck ihrer Ansiedelung zum großen Teil hinfällig wurde, so verpflichtete der Bauer die Heuerleute, ihm jederzeit auf seinen Ruf zur Verfügung zu stehen. In der Zeit, wo der Verpächter sie nicht verlangte, waren die Heuerleute natürlich nicht behindert, anderswo Arbeit zu übernehmen.

Die Hofdienste wurden ohne Entgelt in bar geleistet. Ein Entgelt bestand in der Beköstigung während der Dienstleistung, in Gegendiensten des Bauers, der seinen Heuerleuten den Acker bestellte, ihnen die nötigen Fuhren machte, und darin, daß sie niedrigere als die üblichen Pacht- und Mietpreise zahlten.

Der Pachtzins wurde wohl in der Regel in Geld entrichtet. Denn der geringe Umfang des Ackers der Heuerlinge gestattete keine Naturalabgabe. Dem Bauer aber kam es bei der Verpachtung gerade auf Geldgewinn an. Ueber die Höhe des Pachtgeldes haben wir nur spärliche Angaben. Im Jahre 1651 wurde ein Markkotten in Grothe an zwei Familien verheuert. Für die eine Hälfte

des Hauses nebst dem halben Garten und 3 Apfelbäumen mußte eine jährliche Pacht von 5 Reichstalern gezahlt werden. Die andere Hälfte des Hauses mit einem Stück Gartenland und den Baumfrüchten wurde auf 2 Jahre für 1½ Taler und den wöchentlichen Hofdienst vermietet. Anscheinend war die Pacht für die erstgenannte Familie deshalb höher, weil keine Dienste geleistet wurden. Im Jahre 1663 wurde das ganze Haus mit dem Garten für den Hofdienst und 6½ Reichstalern verheuert.

In Bippen bezahlten zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Heuerleute nach ihrer eigenen Angabe für ein Backhaus 5—6 Taler Miete. Die Pacht für das Land betrug 1 Taler, in einigen Fällen auch 14 Schilling für den Scheffel Saat. Statt dieser Geldsätze wurde auch 1 Scheffel Roggen als Pacht gegeben.

Das Pachtland der Heuerlinge war, wie schon hervorgehoben wurde, gering. Der wichtigste Bestandteil der Heuer war die Mitbenutzung der Mark. Einen rechtlichen Anspruch auf die Nutzung hatten die Heuerleute nicht. Markgenossen waren nur die mit Grundeigentum Angesessenen, und unter diesen waren den Köttern nur ganz bestimmte Rechte eingeräumt. Die Marknutzung konnte man den Heuerlingen aber nicht verwehren, ohne sie war eine Wirtschaft gar nicht denkbar. Für diese Duldung fand man dann die Formel, daß die Heuerleute an dem Recht ihrer Verpächter teilnahmen.

Bei einem Streit, der im Jahre 1726 in Gehrde über die Eintreibung von Gänsen in den Hasebruch entstand, wurde den Heuerleuten jedoch von dem Amte ein Recht ausdrücklich zugestanden. Das Amt Vörden entschied, daß die Erben und Erbkötter 4 Gänse und 1 Gänserich, die Markkötter 3 Gänse und 1 Gänserich, die Leibzuchten und Heuerhäuser mit 2 Familien 4 Gänse und 1 Gänserich, die

Heuerhäuser mit 1 Familie 3 Gänse und 1 Gänserich in die Mark zu treiben berechtigt seien. [1])

Aus der Mark holte sich der Heuerling das nötige Feuerungsmaterial. In den Waldungen sammelte er Fallholz, in den ausgedehnten Mooren stach er Torf, und die Heiden lieferten in den Sudden (getrockneten Heideplaggen) einen der hauptsächlichsten Brennstoffe. Düngung gewann er durch den Plaggenstich. Die Mitbenutzung der gemeinen Weide ermöglichte es ihm, eine Kuh zu halten, ein Schwein zu mästen. In den Heidegegenden war die Haltung von Schafen möglich, und in den Bruchgegenden lieferte die Aufzucht von Gänsen einen oft bedeutenden Ertrag.

Jedoch reichte die Pachtung nicht hin, um die Existenz der Heuerlingsfamilie zu sichern. Einen großen Teil seiner Bedürfnisse mußte der Heuerling durch Zukauf decken. Wenn wir dazu den Pachtzins, die Steuern in Betracht ziehen, so ergab sich eine nicht unbeträchtliche Summe, zu deren Erwerb der Heuerling auf Nebenverdienst angewiesen war. Erwerbsmöglichkeiten aber waren gegeben durch Hausindustrie und durch Wanderarbeit.

2. Die Erwerbsquellen der Heuerlinge.

a. Die Spinnerei und Weberei.

Schon im Mittelalter blühte im Osnabrücker Lande die Flachsspinnerei und Leinwandweberei. Sie hatte sich zu einer Hausindustrie entwickelt, die Jahrhunderte lang eine Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bildete, Osnabrück zu einem Haupthandelsplatz für Garn und Leinen machte. Die Osnabrücker Leinewand hatte Weltruf. Bei dem geringen Umfang des urbaren Ackers kam es für den Landmann, besonders für den kleineren, darauf an, Produkte

[1]) Twelbeck, Lagerbuch von Gehrde, 17.

von hoher Qualität für den Markt zu erzielen. Von einigen Landstrichen abgesehen, eignete sich aber der Boden des Fürstentums vorzüglich zum Flachsbau. Die Verarbeitung des Rohstoffes nahm der Bauer selbst in die Hand, sie bildete die Beschäftigung der ganzen Familie im Winter. Da der Bauer unter billigeren Bedingungen arbeitete als der städtische Weber, schlug er diesen leicht im Konkurrenzkampf. Es wurde hauptsächlich eine grobe Leinewand verfertigt, das sogen. Löwendlinnen. In einigen Kirchspielen des Amts Fürstenau, wo der Boden sich zum Anbau von Flachs nicht eignete, verfertigte man das sogen. Wollaken, das aus Wolle und Flachsgarn bestand (Flachsaufzug und Wolleneinschlag). Die ausgedehnten Heideflächen ermöglichten die Haltung großer Schafherden; im Kirchspiel Ankum wurden im Jahre 1657 6268 Schafe gezählt. Ein Teil der Wolle wurde von außerhalb, besonders aus der Lüneburger Heide bezogen. Das Flachsgarn wurde, wo der Flachs nicht gedieh, von benachbarten Kirchspielen geliefert.

Von großer Bedeutung für die Osnabrücker Leinwandindustrie war der Umstand, daß seit dem 14. Jahrhundert der unmittelbare Verkehr zwischen Produzent und Händler in der Hauptsache ausgeschaltet war. Die Stadt Osnabrück hatte das alleinige Recht der Vermittelung zwischen beiden. Alle Leinwandproduzenten waren gezwungen, die zum Verkauf bestimmte Leinwand auf die städtische Schauanstalt, die Legge, zu bringen. Hier wurde sie von städtischen Beamten gegen Zahlung einer Gebühr gemessen, klassifiziert, gestempelt und verkauft. Die Händler durften nur auf der Legge kaufen, Leinwandhandel durften nur Osnabrücker betreiben. Gegen den Aufkauf von Leinewand auf dem Lande, der nicht ausblieb und besonders vom fremden Händlern betrieben wurde, gegen die Errichtung privater

Leggen schritt die Regierung ein, ohne jedoch die Umgehung der Legge ganz beseitigen zu können. Da die Legge nicht nur den Absatz regelte, sondern auch Bestimmungen über die Qualität der Leinewand erließ, jedes Stück prüfte und mit ihrem Stempel in eine bestimmte Klasse einordnete, so fand durch sie die Leinwandindustrie große Förderung. Das Osnabrücker Leggezeichen war berühmt; im Welthandel wurden die Leinewandsorten nach der Osnabrücker Einteilung benannt. Ihren Hauptabsatz fand die Osnabrücker Leinewand im Auslande. Im Mittelalter ging sie hauptsächlich nach Italien, England und den Niederlanden. Die Hansa, der sich auch Osnabrück anschloß, trug wesentlich zur Förderung des Absatzes bei. Der Verfall dieses Bundes blieb zwar nicht ohne Einfluß auf den Leinwandhandel, aber durch die Entdeckung Amerikas wurde ihm ein ganz neues, wichtiges Absatzgebiet erschlossen. Eine Ausfuhr nach Italien bestand zwar noch um die Wende des 16. Jahrhunderts. Aus einem im städtischen Archiv zu Osnabrück erhaltenen Geleitsbrief geht hervor, daß im Jahre 1599 ein anscheinend bedeutender, für Italien bestimmter Leinwandtransport von Osnabrück nach Nürnberg abging. Im Jahre 1627 mußte ein gleicher Transport wegen der Kriegsunruhen in Cassel liegen bleiben. In der Folgezeit kam Italien als Absatzgebiet nicht mehr in Betracht. Die Kolonialländer Holland, England, Spanien, Portugal waren jetzt Hauptabsatzgebiete, als gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Kolonien einen großen Aufschwung nahmen. Die Zunahme des Geldreichtums hatte einen vermehrten Verbrauch im Mutterlande zur Folge, vor allem aber wuchs der Bedarf an Leinewand in den Kolonien. In den Tropen wurde die Leinewand der Baumwolle vorgezogen, da sie angenehmer im Tragen war. Besonders stieg Ende des 17. Jahrhunderts die Nachfrage auf den

westindischen Inseln, als hier der Anbau zunahm und der Handelsverkehr mit dem benachbarten Festlande sich stark erweiterte. Auf dem Weltmarkt war aber die norddeutsche, vor allem die Osnabrücker Leinewand am meisten begehrt, da der Preis niedrig war und der Leggestempel für die Güte der Ware bürgte.

Neben dem Leinewandhandel erreichte die Garnausfuhr aus dem Osnabrücker Lande eine nicht geringe Bedeutung. Wichtig war besonders das Aufblühen der Leinwandweberei im westlichen Deutschland, im Bergischen, besonders in Elberfeld, da der Flachsbau hier nur einen Teil des Bedarfs deckte.

Garnspinnerei und Leinewandweberei war von ganz besonderer Bedeutung für die Heuerleute. Sie hatte den Vorzug, daß das Rohmaterial, wenn auch oft nur zum Teil, auf dem eigenen Acker gewonnen werden konnte. Wenn der Heuerling nicht so viel Flachs anbauen konnte, wie zur Anfertigung eines Stückes Leinewand erforderlich war — das Löwendlinnen wurde in Stücken von 100 und mehr doppelten Ellen verkauft — beschränkte er sich auf das Spinnen und verkaufte das Garn. So kam er auch eher zu Gelde. Besonderen Anreiz zum Verkauf gaben die Garnhändler, die immer wieder trotz Regierungsverbote das Land durchzogen und für fremde oder eigene Rechnung Garn aufkauften, dabei die Leute nicht selten übervorteilten. Viele Heuerleute verhausierten die Leinewand auch selber. Sie nahmen sie mit auf ihre jährliche Wanderung nach Holland, aber um Pacht und die Steuern aufzubringen, mußte sich der Heuerling noch nach einem weiteren Erwerb umsehen.

Dazu bot sich im Auslande, in den benachbarten Niederlanden, reiche Gelegenheit, und mit dem Aufkommen des Heuerlingswesens setzt auch gleich im Fürstentum Osna-

brück eine periodische Arbeiterwanderung, der Hollandsgang ein, der in der Wirtschaftsgeschichte des Osnabrücker Landes ein wichtiges Kapitel bildet.

b. Der Hollandsgang.

In den Niederlanden nahm zu Beginn des 17. Jahrhunderts Handel und Industrie einen gewaltigen Aufschwung. Waren sie schon im 16. Jahrhundert neben Portugal der bedeutendste Handelsstaat gewesen, so brachte ihnen der vierzigjährige Kampf gegen Spanien nicht nur die Unabhängigkeit, sondern er begründete auch ihre Vormachtstellung im Welthandel. Die niederländische Handelsflotte durchzog zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit mehr als 3000 großen Schiffen alle Meere; um 1670 sollen von den etwa 20 000 Handelsfahrzeugen Westeuropas 15—16 000 die niederländische Flagge geführt haben.

Neben der Frachtschiffahrt war die Heringsfischerei und der Walfischfang von großer Bedeutung. Die Ausdehnung des Handels hatte ein Aufblühen der Industrie zur Folge. Das Anwachsen der Flotte zeitigte einen Aufschwung im Schiffbau und den verwandten Gewerben. Mit der Fischerei stand eine Reihe von gewerblichen Unternehmungen in Verbindung. Die größte Bedeutung aber hatten die für den Absatz ins Ausland arbeitenden Gewerbe, in erster Linie die Textilindustrie und die Tabakmanufaktur. Neue Industriezweige erstanden, wie Zuckersiederei, Farbstoffabriken, Färbereien.

Der Aufschwung in Handel und Industrie war aber von bedeutsamen Folgen für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft in den hauptsächlich in Betracht kommenden Provinzen Holland, Friesland und Groningen beschränkte sich, da Wiese und Weide vorherrschten, fast ausschließlich auf Viehzucht und Milchwirtschaft. Der größere Teil des

Landes bestand jedoch noch aus Moor und Sumpf. Der Prozentsatz des Unlandes war in den östlichen, Deutschland benachbarten Provinzen am größten. Bei dem Ueberwiegen von Wiese und Weide war die Heugewinnung einer der wichtigsten Wirtschaftszweige; in die benachbarten Gebiete wurde Heu ausgeführt. Da die Heuernte aber auf einen kurzen Zeitraum des Jahres beschränkt ist, bedingt sie, zumal in größeren Betrieben, eine Vermehrung der zu gewöhnlichen Zeiten erforderlichen Arbeitskräfte. In den Niederlanden war aber ein ländlicher Arbeiterstand nur gering vertreten; die Weidewirtschaft hatte eine weitgehende Aufteilung des Grund und Bodens, die Bildung zahlreicher kleiner Stellen nicht zugelassen. Zur Zeit der Heuernte trat daher ein Arbeitermangel ein, der aus den Städten und den benachbarten Provinzen gedeckt werden mußte. Die starke Aufwärtsentwicklung von Handel und Industrie, die sich im Westen des Landes konzentrierten, hatte nun aber eine zunehmende Abwanderung vom platten Land und somit eine Vermehrung des Arbeitermangels zur Folge. Dazu kam, daß der lange Unabhängigkeitskampf vermindernd auf die Bevölkerungszahl eingewirkt hatte. Von den Getöteten abgesehen, wurde der Verlust an Menschen allein durch Flucht ins Ausland auf 120 000 Köpfe geschätzt. In der großen Wassersnot von 1568, die zu der Kriegsnot noch hinzukam, sollen 20 000 Menschen ihr Leben verloren haben. Außerdem wurden durch Auswanderung in die Kolonien der heimatlichen Volkswirtschaft viele Arbeitskräfte entzogen.

Der Arbeitermangel steigerte sich noch durch eine Vermehrung der Anbaufläche. Soweit das Moor ausgenutzt wurde, geschah das bis in das 16. Jahrhundert in der Hauptsache durch Brandkultur. Im 16. Jahrhundert setzte nun eine planmäßige Moorkultur ein, zunächst im Westen,

zu Ende des Jahrhunderts und zu Anfang des folgenden auch in den ausgedehnten Mooren des Ostens. An die Stelle der Brandkultur trat die Abtorfung, die durch Anlegung eines Kanalnetzes gefördert wurde. Diese Moorkultur hatte einerseits ihre Ursache in dem Bestreben, neuen Grund und Boden zu schaffen, andererseits bewirkte der Aufschwung der Industrie eine starke und steigende Nachfrage nach Torf, dem einzigen Feuerungsmaterial der Niederlande. Auch ins Ausland wurde Torf ausgeführt.

Demnach waren die Niederlande darauf angewiesen, einen großen Teil ihres Bedarfs an Arbeitskräften, vor allem das temporäre Bedürfnis der Landwirtschaft nach Vermehrung der Arbeitskräfte, aus dem Auslande zu decken. Dabei kamen aber nur die benachbarten westfälischen und niedersächsischen Gebiete in Betracht, schon wegen ihrer nahen Lage und weil die Niederdeutschen das geeignetste Arbeitermaterial bildeten. Ausschlaggebend aber war der Umstand, daß hier die wirtschaftliche Entwickelung gegenüber der niederländischen gerade in entgegengesetzter Richtung sich vollzog. In den niederdeutschen Gebieten nahm die Volkszahl nach dem Aufkommen neuer Bevölkerungsgruppen stark zu. Da die Landwirtschaft aber noch keinen intensiven Charakter angenommen, die Entwickelung von Gewerbe sich in engen Grenzen gehalten hatte, so war für die unteren Volksschichten keine genügende Erwerbsmöglichkeit vorhanden. Damit waren die Bedingungen einer Wanderarbeit gegeben. An dem Hollandsgang, wie diese periodische Wanderung genannt wurde, beteiligten sich im Fürstentum Osnabrück nicht nur die Heuerleute, sondern auch Kötter, Bauernsöhne und vor allem die Dienstboten. Die Heuerleute stellten aber den größten Prozentsatz. Für die Hollandsgänger kamen hauptsächlich folgende Arbeitsgebiete in Betracht: Die Grasarbeit, die Torfgräberei, die

Ziegelbrennerei und der Walfischfang. Denn da es sich hier um Saisonarbeiten handelte, die dazu große Kraftanstrengung erforderten und nur mäßigen Lohn abwarfen, fehlte es in den Niederlanden hier vor allem an Arbeitskräften. Die Ziegelarbeit scheidet für unsere Darlegung aus, ihr wandten sich fast ausschließlich Wanderarbeiter aus dem Lippeschen zu, wie ja noch jetzt Lipper Ziegler nach Holland wandern.

Wohl der größte Teil der Osnabrücker Hollandsgänger widmete sich der Torfarbeit. Die Torfarbeiter waren etwa 3—5 Monate in Holland. Sie traten im März und April, manche auch schon im Februar, ihre Wanderung an und kamen Ende Juli oder im August zurück. Die Torfarbeit bestand entweder im „Baggern", wobei der Torfschlamm mit einem Beutel und einer Stange aus der Tiefe herausgeholt wurde, oder im Torfgraben. Sie war die schwerste und ungesundeste aller von den Hollandsgängern übernommenen Arbeiten. Die Arbeiter standen vom frühen Morgen bis zum Abend — nur zum Essen gönnten sie sich Ruhepausen — in gebückter Haltung und oft bis an die Knie im Wasser. Es wurde meistens im Akkord gearbeitet; für eine Quadratrute (12 Quadratfuß) wurden im 18. Jahrhundert 8—12 Stüber gezahlt, in die sich der Baggerer und der Löscher teilen mußten. Die Kost war sehr einfach, das Nachtlager in primitiven Torfhütten äußerst schlecht. Viele der Torfgräber kamen mit einem bösen Krankheitskeim in die Heimat zurück.

Die Grasarbeiter waren 6—9 Wochen von der Heimat fort. Sie zogen Ende Mai oder Anfang Juni aus und kehrten Ende Juli zurück. Das Mähen und Heuen geschah ebenfalls im Akkord. Die ohnehin nicht leichte Arbeit wurde durch die möglichst große Ausnutzung der Zeit noch anstrengender.

Ein Teil der Hollandsgänger ging mit auf den Walfischfang. Die Walfischfänger gingen im Februar oder März von Hause fort und kamen erst im September oder Oktober wieder.

Auch Frauen und Mädchen gingen nach Holland auf Arbeit. Sie wurden hauptsächlich in den Gärten mit Unkrautjäten beschäftigt, halfen auch beim Heuen und Garbenbinden.

Die Hollandsgänger vereinigten sich bei ihrem Auszug zu Trupps. Der Weg wurde zu Fuß zurückgelegt, auf den Hin- und Rückgang wurde im allgemeinen je eine Woche gerechnet. Das nächste Ziel war Lingen an der Ems. Hier sollen zur Blütezeit des Hollandsganges jährlich 25 000 Wanderarbeiter aus Niedersachsen, Oldenburg, Westfalen über die Emsbrücke gegangen sein. Die Nahrungsmittel für den Aufenthalt in Holland wurden zum großen Teil von Hause mitgenommen, durchschnittlich 50—60 Pfund an Wurst, Speck, Eiern, Mehl, Brot, Butter. Die Packen, die außerdem noch Wäsche, Kleider und Handwerkszeug enthielten, wurden an bestimmten Orten von Frachtfuhrleuten gesammelt und nach Holland gefahren. Die Hollandsgänger behielten nur den Proviant für die Reise bei sich.

Als der Hollandsgang anfing, von Bedeutung zu werden, griffen die Behörden und die Regierung ein. Im Jahre 1620 beschwerten sich die eingesessenen Hausleute zu Bramsche, Neuenkirchen und Engter bei dem Geheimen Rat zu Osnabrück, daß die Verordnung, die die Wanderung der Dienstboten nach Holland einzuschränken suchte, von diesen nicht beachtet werde. Es habe sich, so heißt es in der Eingabe, „in facto das Contrarium vorhin begeben und erauget sich anitzo, daß unsers Kerspels Dienere, so sich bei uns diesen Sommer zu Dienste begeben, haufenweise in Hollandt und andere orter, umb alda graß zu meyen

und ihres furteils zu gebrauchen, hinzureißen und die zugesagte angetrettene Dienste bei unß zu verlassen vorhabens sein". Sie baten, daß das „vorhin communis utilitatis gratia ad conservandam agriculturam" erlassene Mandat erneuert und die Dienstboten bei Strafe angehalten würden, in ihrem Dienst auszuharren und die Reise nach Holland aufzugeben. Der Geheime Rat erließ darauf an den Rentmeister zu Vörden die Verfügung, die frühere Verordnung von neuem zu veröffentlichen und den Dienstboten zu gebieten, ihren Dienst „aufrecht one einig außtretten biß rechter Zeit auszuhalten".

Eine allgemeine Erschwerung des Hollandsganges brachte das Jahr 1648. Am 18. Februar 1648 erließ Gustav Gustavsohn (Graf von Wasaburg, ein natürlicher Sohn Gustav Adolfs, dem nach der Besetzung des Stifts Osnabrück durch die Schweden im Jahre 1633 die Regierung übertragen war) eine Verordnung, daß niemand ohne die Erlaubnis der Beamten nach Holland oder anderen Orten auf Arbeit gehen solle. Diese Maßnahme entsprang der Sorge für das in den Wirren des langen Krieges zum großen Teil verwüstete Land. Viele Bauernhöfe lagen wüst, deren Besitzer umgekommen oder geflohen waren. In den Jahren nach dem Kriege war die Hauptfrage der Regierung auf die Hebung des Landbaus, vor allem auf die Besetzung der verlassenen Höfe gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles waren aber alle heimischen Arbeitskräfte erforderlich, eine allgemeine Einschränkung des Hollandsganges ist daher verständlich.

Bei ihrer Meldung auf den Amtshäusern wurde von den Hollandsgängern ein „Schreibgeld" erhoben. Das gab im Jahre 1661 der Ritterschaft Anlaß, gegen die Meldepflicht der Hollandsgänger überhaupt Einspruch zu erheben. Daß die Hollandsgänger sich bei den Beamten melden, ein-

schreiben lassen und Schreibgeld erlegen müßten, sei wider altes Herkommen. Es sei dabei nur auf das Schreibgeld abgesehen, und deshalb sei billiger Weise diese Vorschrift aufzuheben. Der Bischof erwiderte jedoch ablehnend und erklärte, daß das Verfahren schon ein altes Herkommen sei.

In der Folgezeit waren hauptsächlich militärische Gründe für die Einschränkung des Hollandsganges maßgebend. Bei den kriegerischen Verwickelungen, die in den folgenden Jahren in den benachbarten Gebieten entstanden, mußte der Bischof auf den Schutz seines Landes bedacht sein. Er bildete Landregimenter, und damit die Rekrutierung nicht beeinträchtigt wurde, die waffenfähigen Männer auch nicht fremden Werbern in die Hände fielen, wurde ihnen die Wanderung nach Holland untersagt. Die Stände sahen in dieser Maßregel eine Schädigung des Volksvermögens und erneuerten im Jahre 1671 den vor 10 Jahren von der Ritterschaft erhobenen Einspruch.

Es blieb jedoch bei den getroffenen Maßnahmen.

In einem Rundschreiben, das im Februar 1675 an alle Rentmeister erging, wurde darauf hingewiesen, daß etliche von den Ausgehobenen die Absicht hätten, nach Holland auf Arbeit zu gehen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könne das nicht zugegeben werden. Daher sei es ernstlich zu verbieten, und die Rentmeister hätten den Hauptleuten beizustehen, daß ein jeder bei der Kompagnie bleibe. Zugleich wurde den Hauptleuten befohlen, niemand zum Hollandsgang zu beurlauben und sorgfältig darauf zu achten, daß von der ihnen anvertrauten Landkompagnie niemand sich nach den Niederlanden begebe. Beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wurden die Verordnungen durch Bischof Karl am 15. Juni 1701 erneuert. Zu weiteren einschränkenden Maßnahmen kam es jedoch nicht, und im 18. Jahrhundert war der Hollandsgang in steter Zunahme begriffen.

Ueber die Zahl der Heuerleute, die nach Holland wanderten, liegt eine Angabe aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vor. Im Jahre 1656 wurde neben einem Viehschatz eine Kopfsteuer ausgeschrieben, die lediglich die Heuerleute traf. Diese Steuer in Höhe von 2 Reichstalern sollte erhoben werden:

1. von den Hollandsgängern, „welche nicht auf Erben, halben Erben, Erb- oder Markkotten seßhaft oder auch als Leibzüchter von dem Erbwohnhause in die Leibzucht kommen und darinnen wohnen;"
2. von einer „jeden ledigen (freien) Person, welche sich in eigenem Brot ohne anderer Dienst erhalten tut". Unter diesen sollten verstanden sein „all diejenigen, so in immobilibus nichts eigenes haben, noch Erbe, halbe Erbe, Kotten und dergleichen besitzen, davon die Landfolge oder Beisteuer geschieht, und keinem andern dienen."

Die Aufstellung für diese Steuer hatte folgendes Ergebnis:

I.

Aemter	Zahl der Hollandsgänger unter den Heuerleuten	Summe der Steuer Taler
Iburg	90	180
Fürstenau	572	1144
Börden	189	378
Grönenberg	20	40
Wittlage und Hunteburg .	44	88
Reckenberg	—	—
	915	1830

II.

Aemter	Zahl der „Ledigen und bei eigenem Brot Sitzenden“	Summe der Steuer Taler
Iburg	591	1182
Fürstenau	885	1770
Vörden	226	452
Grönenberg	7	14
Wittlage und Hunteburg .	254	508
Reckenberg	82	104
.	2045	4090

Darnach hätte es also um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits etwa 3000 Heuerleute gegeben, von denen über 900 jährlich nach Holland wanderten.

In der zweiten Tabelle ist jedoch unbedingt die Angabe für das Amt Grönenberg nicht richtig, sie scheint auf einer falschen Auffassung des Ausschreibens der Steuer zu beruhen.

VIII. Statistisches.

Der lohnende Erwerb im Auslande und die blühende Hausindustrie gaben die Voraussetzung für die Existenz einer breiten Unterschicht in der ländlichen Bevölkerung. Schon im Jahre 1667 zählte man 4422 Nebenfeuerstätten, [1]) und zu Beginn des 18. Jahrhunderts überwog schon die Heuerlingsbevölkerung die der Grundbesitzer. Ein ungefähres Bild von der Zahl der Heuerleute zu Anfang des 18. Jahrhunderts und ihrem Verhältnis zu der Zahl der Grundbesitzer gibt folgende Aufstellung aus dem Jahre 1718.

[1]) Stüve, Lasten des Grundeigentums, 145.

„Specificatio aller Erbe, Halbe Erbe, Erb- undt Markkotten, auch Einfache und Doppelte Heuer Leuthe dieſzes Hochſtifts Oſznabrück nach der Vogte Rauchſchatz Regiſter de Anno 1718 Beſchrieben."

Vogtei	Vollerben	Halberben	Erbkotten	Markkotten	Heuerleute	Doppelte Heuerleute
Ankum	186	61	60	225	4	254
Merzen	124	7	17	191	322	138
Alfhauſen . . .	65	12	30	84	1	69
Bippen und Berge	57	37	19	137	245	35
Badbergen . . .	70	51	51	181	389	109
Schwagstorf . .	49	22	37	64	113	—
Menslage . . .	74	31	15	49	233	49
Amt Fürſtenau .	625	221	229	927	1307	654
Bramſche . . .	124	20	31	101	279	—
Gehrde	22	27	11	99	201	—
Neuenkirchen . .	39	25	18	54	203	—
Damme	53	47	13	202	343	—
Engter	37	39	6	69	127	55
Amt Börden . .	275	158	79	525	1153	55
Buer	135	38	100	142	470	—
Wellingholzhauſen	65	21	47	48	255	—
Riemsloh . . .	34	35	46	77	195	35
Neuenkirchen . .	37	31	66	54	283	55
Melle	70	20	45	43	195	20
Amt Grönenberg .	341	145	304	364	1398	110
Kirchſpiel Eſſen .	39	29	68	120	85	14
„ Barkhauſeen	21	20	34	99	47	3
„ Lintorf . .	43	27	35	141	71	5
Amt Wittlage . .	103	76	137	360	203	22
Kirchſp. Hunteburg	6	16	10	81	69	19
„ Venne . .	11	20	8	99	86	49
„ Oſterkappeln	63	40	25	154	184	43
Amt Hunteburg .	80	76	43	334	339	111
Wüſte Vogtei . .	22	30	33	104	196	15
Vogtei Langenberg	25	44	42	86	61	—
Amt Reckenberg .	47	74	75	190	257	15
Fürſtenau . . .	625	221	229	927	1307	654
Börden	275	158	79	525	1153	55
Grönenberg . . .	341	145	304	364	1398	110
Wittlage	103	76	137	360	203	22
Hunteburg . . .	80	76	43	334	339	111
Reckenberg . . .	47	74	75	190	257	15
	1471	750	867	2700	4657	967
			5788			5624

Das Original gibt die Zahlen jeder einzelnen Bauerschaft an.

Die „doppelten" Heuerleute werden auch als Hüsselten oder Einlieger bezeichnet. Wenn man in Betracht zieht, daß das Rauchschatzregister der Aufstellung zugrunde gelegt war, so ergibt sich die Bedeutung des Unterschiedes. Denn beim Rauchschatz kam nicht die einzelne Familie, sondern das einzelne Haus in Anschlag. Wohnten mehrere Familien in einem Hause, so hatten sie sich in den Betrag der Steuer zu teilen. „Einfache" Heuerleute sind also solche, die einen Kotten allein bewohnten, unter „doppelten" Heuerleuten sind die zu zwei oder mehr Familien in einem Hause wohnenden zu verstehen. Bei mehreren Vogteien sind nun aber entweder keine „einfachen" oder keine „doppelten" Heuerleute aufgeführt, am häufigsten fehlt eine Angabe über die Zahl der letzteren. Bei den Vogteien Ankum und Alfhausen sind insgesamt nur 5 „einfache" Heuerleute angegeben, es sind das die auf Kirchhofsgrund wohnenden. Die Zahl der übrigen fehlt. Wo eine der beiden Arten in der Aufstellung fehlt, ist jedoch meistens anzunehmen, daß sie in Wirklichkeit vorhanden war, aus irgend einem Grunde aber die Zahl nicht angegeben werden konnte. Bei jeder Vogtei oder jedem Kirchspiel wird die Endsumme der Rubriken angegeben, wobei sämtliche Heuerleute zu einer Summe zusammengefaßt werden. Denn wo eine der beiden Arten fehlt, ist in der Aufstellung meistens auch die Spalte, wo die Endsumme der einzelnen Rubriken zusammengefaßt wird, frei geblieben und die Endsumme der Heuerleute nicht angegeben. Trotzdem ist in unserer Uebersicht aus naheliegenden Gründen jedesmal die Schlußsumme gezogen. Vom Amt Iburg fehlen die Angaben überhaupt. Trotz dieser Einschränkungen erhalten wir aber einigermaßen ein Bild von der Ausdehnung des Heuerlingswesens zu

jener Zeit. Wenn nur die Zahlen der obigen Ueberſicht in Betracht gezogen werden, ſo ergibt ſich, daß die Zahl der Heuerlinge der der Grundbeſitzer ungefähr gleichkam. Da aber nach dem oben Geſagten die letzte Zahl zu erhöhen iſt, können wir bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem flachen Lande ein Ueberwiegen der Heuerlingsbevölkerung annehmen. In den einzelnen Aemtern iſt das Verhältnis manchmal ſehr verſchieden. So bleibt die Heuerlingsbevölkerung in den Aemtern Wittlage-Hunteburg und Reckenberg im Gegenſatz zu den andern Aemtern zurück, weil ſich dort eine beſonders ſtarke Schicht kleiner ſelbſtändiger Stellen gebildet hatte, die an Zahl die Voll- und Halberben in höherem Maße als in den anderen Aemtern überwog. Beſonders auffällig ſind die Verhältniſſe in der Amtsvogtei Wittlage, wo die Zahl der Erbgeſeſſenen dreimal ſo groß iſt als die der Heuerlinge, während z. B. im Amt Grönenberg die Heuerleute eine ſtarke Mehrheit bilden. Dieſe Erſcheinung erklärt ſich daraus, daß die Amtsvogtei Wittlage dorfmäßig beſiedelt iſt. Das Heuerlingsweſen iſt aber typiſch für das Gebiet des Einzelhoffyſtems und konnte nur hier zu größerer Entfaltung kommen. Nirgends waren auch die Erb- und Markkotten im Verhältnis zu den Erben ſo ſtark vertreten wie in der Amtsvogtei Wittlage. Sie bildeten 73,52 % aller ſelbſtändigen Stellen.

IX. Gründe für eine weitere Zunahme des Heuerlingsweſens.

1. Die raſche natürliche Vermehrung der Heuerleute.

Die Heuerleute ſchritten bedeutend eher zur Ehe als die Bauernſöhne. Der Anerbe eines Hofes verheiratete ſich früheſtens mit 30 Jahren, wenn die Eltern ihm die Wirtſchaft übergaben und ſich auf die Leibzucht zurückzogen. Die Heuerleute, die durch den Hollandsgang und die Lein-

wandindustrie schon früh einen Erwerb fanden, gründeten schon mit 20 Jahren einen eigenen Hausstand. So vermehrten sie sich schneller als der angesessene Bauernstand.

2. Die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes.

Wie schon früher, so war auch im 18. Jahrhundert die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes ein weiterer Faktor für eine zunehmende Ausdehnung des Heuerlingswesens. Für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes war das Anerbenrecht maßgebend gewesen. Ein Kind übernahm den Hof, die anderen erhielten eine „billige Abfindung". Im 18. Jahrhundert machten sich nun in steigendem Maße römische Rechtsgrundsätze geltend. Zwar blieben die Stätten unteilbar, aber die Abfindlinge bestanden auf Gleichstellung mit dem Anerben, und wollte der Vater oder Anerbe ihrem Verlangen nachkommen, so konnte er das nur durch Uebernahme einer drückenden Schuldenlast.

Bei den eigenbehörigen Stätten fanden die Ansprüche der Abfindlinge allerdings einen Damm an dem Konsens des Gutsherrn, der im Jahre 1583, als man den Hauptgrund der Verschuldung der Bauern in den hohen Abfindungen sah, eingeführt war. Bei den freien Stätten, die eines derartigen Schutzes entbehrten, mußte aber eine Anwendung des römischen Erbrechts zum Ruin führen. Zur Abwendung der aus der Gleichteilung sich ergebenden Folgen schritt mancher Hofbesitzer zur Gründung eines Fideikommisses.

Hatte man aber schon früher die Auszahlung der Abfindung dadurch vermieden, daß man den Abfindling auf dem Hofe als Heuerling ansetzte, so war man jetzt bei den erhöhten Ansprüchen noch mehr dazu geneigt.

Da sich aus der Einführung der römischen Rechtsgrundsätze viele Streitigkeiten ergaben, wurden für die eigenbehörigen Güter in einer Verordnung vom 5. De-

zember 1768 nähere Bestimmungen erlassen. Demnach erhielt der Anerbe das Erbwohnhaus mit Hof, Garten, Markgerechtigkeit, Leibzucht und den Nebengebäuden für sich, dann bestimmten drei Nachbarn den Ertragswert der von den Heuerleuten bewohnten Nebengebäude und der zur Stätte gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden. Von diesem jährlichen Ertrage wurden die Zinsen für die von den Eltern übernommenen Schulden, die Steuern und Abgaben abgezogen. Der Rest wurde zu 5 % kapitalisiert, und diese Summe wurde zwischen dem Anerben und den Miterben geteilt, jedoch so, daß der Anerbe zwei Teile erhielt. Außerdem konnten die Abfindlinge eine Aussteuer verlangen (Mobilien, Vieh, Korn). Diese sollte ihnen in Geld gezahlt werden; wenn drei Kinder vorhanden waren, ein Sechstel, sonst ein Zehntel. Möser sah in dieser Verordnung einen Sieg des römischen Rechts über die deutsche Auslobung. Alle Höfe müßten dabei zu Grunde gehen, der Anerbe notwendig in die Versuchung geraten, lieber der Heuermann als der Erbe seines Hofes zu sein. Möser beantragte daher eine Kapitalisierung des Ertrages mit 10 %. Am 29. Juni 1779 änderte die Regierung die Vorschriften vom Jahre 1768 zugunsten des Anerben, indem sie ihm statt der „doppelten Portion" die Hälfte des ausgerechneten Kapitals zuwies und für die andere Hälfte eine Teilung zwischen dem Anerben und dem Miterben festsetzte. Für die freien Stätten wurde dann die Abfindung im Jahre 1797 in ähnlicher Weise wie in der Verordnung von 1768 für die Eigenbehörigen geregelt.

Zu diesen Gründen für eine Ausdehnung des Heuerlingswesens kam dann als weiterer die Vermehrung der Anbaufläche.

3. Die Markenteilungen.

In den älteren Zeiten hatte man sorgsam darauf gesehen, daß der Markengrund nicht wesentlich vermindert

werde. Nur in Fällen der Not, in Kriegsjahren, zur Abtragung großer Lasten hatte man sich zu größeren Ausweisungen aus dem gemeinen Grund entschlossen. Im 18. Jahrhundert trat in dieser Beziehung eine Wendung ein. In den Verhandlungen der Stände kam immer wieder die schlechte Bewirtschaftung der Holzungen zur Sprache; gesetzliche Maßnahmen kamen aber über den Versuch nicht hinaus. Ernst August II. (1716—1728) sah das Heil in der Teilung der Marken. Durch Verordnung vom 14. Juli 1721 wurden von allen Holzgrafen Gutachten darüber eingefordert, wie die Teilung am besten auszuführen sei. In der Zeit von 1715—1775 wurden 17 Markenteilungen vorgenommen, an denen der Landesherr als Holzgraf oder Erbexe beteiligt war.

Es gab aber nun zwei Arten der Markteilung, die Teilung „im Offenen" und die völlige Aufhebung jeder Gemeinschaft. Bei der Teilung „im Offenen" wurde nur der Waldgrund geteilt, alles andere, Weide, Torfstich, Plaggenmatt blieb gemeinsam. Die einzelnen zu Privateigentum ausgewiesenen Holzteile durften jedoch — von Neuanpflanzungen abgesehen — nicht eingefriedigt werden, sie waren also gegen das Vieh auf der gemeinsamen Weide nicht geschützt.

Der Absicht der Regierung entsprach aber mehr die völlige Teilung, denn nur durch sie wurde der Anbau befördert, Land für Neusiedelungen geschaffen. Um sie zu befördern, setzte die Regierung im Jahre 1778 Prämien aus. In den beiden ersten Marken, in denen eine völlige Teilung zustande käme, sollten für jedes Maltersaat geteilten Grundes 12 Mariengroschen Belohnung aus der

---

[1]) Cod. Const. II, 227.
[2]) Cod. Const. II, 524.

Stiftskasse gezahlt werden. Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn der Holzgraf, die Erbexen und zwei Drittel der Markgenossen auf gänzlicher Teilung beständen, die übrigen Markgenossen sich ihr nicht widersetzen könnten. In der Markteilungs-Verordnung vom 4. Juni 1785 konnte dann bereits festgestellt werden, daß eine gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft an einigen Orten mit glücklichem Erfolge erfolgt sei. Um den Fortgang dieser Markteilungen zu fördern, wurde bestimmt, daß nur einfache Stimmenmehrheit der Markgenossen zum Teilungsbeschluß erforderlich sein solle.

4. Die Zunahme der Leibzuchten.

Eine Zunahme des Heuerlingswesens verursachte auch der Umstand, daß die Steuerpolitik auf die Erbauung von Leibzuchtsgebäuden auf allen Voll- und Halberben hinwirkte. Denn in der Vögte-Ordnung von 1753 wurde bestimmt, daß auch von der Leibzucht ein Rauchschatz erhoben werden sollte, selbst wenn diese garnicht vorhanden war. Eine Ausnahme sollte nur da gemacht werden, wo niemals eine Leibzucht gewesen war und auch jetzt keine errichtet werden konnte, oder wo die Leibzucht verkauft und zu einer selbständigen schatzbaren Stätte geworden war.

Wo behauptet werde, daß die Erbauung einer Leibzucht nicht möglich sei, hätten die Vögte die Erbleute an den Landrat zu verweisen, damit die Sache hier untersucht und entschieden werde.

Die Leibzuchten kamen aber, wie oben dargelegt wurde, in hohem Maße als Wohnungen von Heuerleuten in Betracht.

X. Statistisches.

Ein ziemlich genaues Bild von der Ausdehnung des Heuerlingswesens erhalten wir aus einer im Jahre 1772 aufgenommenen Statistik, die sich folgendermaßen darstellt:

Aemter	Haushaltungen	Hauptfeuerstätten	Nebenfeuerstätten	Einwohner
Iburg . . .	5774	2547	2446	29149
Grönenberg .	3452	1362	1825	16439
Wittlage . .	1274	764	378	5905
Hunteburg . .	1552	544	498	7439
Börden . . .	3172	1123	1280	14429
Fürstenau . .	5361	2079	2516	25350
Reckenberg . .	778	482	221	4222
	21363	8901	9164	102933

Sie ergibt, daß die Nebenfeuerstätten um 263 überwiegen. Um jedoch ein genaues Bild von der Zahl der Heuerlinge im Verhältnis zu der Zahl der Grundbesitzer zu erlangen, muß die Zahl der Haushaltungen mit der der Häuser verglichen werden. Auf den Hauptfeuerstätten ist immer nur eine Familie anzunehmen. Die Fälle, wo eine zweite Familie mit dem Bauer unter einem Dache wohnte, werden ganz seltene Ausnahmen gebildet haben. Es blieben dann 12 462 Haushaltungen in den Nebenhäusern, so daß die Familien in den Nebenhäusern die der Grundbesitzer um 3561 überwog. Allerdings sind in dieser Summe der Nebenfeuerstätten die Leibzüchter eingeschlossen, aber immerhin ergibt sich ein Ueberwiegen der Heuerlingsbevölkerung.

XI. Mißstände, die sich aus dem Heuerlingswesen ergaben.

1. Zunahme der Verarmung.

Die große Zunahme des Heuerlingswesens hatte ihre starken Schattenseiten. Die Bauern nutzten die große Nachfrage nach Heuern oft in einer Weise aus, die zwar ihren augenblicklichen Vorteil wahrnahm, auf die Dauer aber zum Schaden der Heuerlinge und der Gesamtheit ausschlug. Die beginnende Aufteilung der Markengründe vergrößerte zwar die Anbaufläche, aber es gingen doch Jahre darauf hin, bis

das Neuland einen hinreichenden Ertrag abwarf. Den auf früherem Markengrund errichteten Heuern wurde nun oft gar kein oder zu wenig altes, urbares Land beigelegt. Sie erforderten eine gewaltige Anstrengung der Arbeitskraft, führten aber, besonders bei dem Mangel an Düngungsmitteln, in vielen Fällen zur Verarmung. Andere schon bestehende Heuern wurden verkleinert, um Raum für neue Heuerlinge zu schaffen. Auch wenn die Verminderung durch neuen Grund ersetzt wurde, so bedeutete es doch immer eine Herabsetzung des Wertes der Heuer. Nicht selten gingen die Bauern ganz wahllos bei der Ansetzung von Heuerlingen vor. Aus den Nachbargebieten wurden viele im Hochstift in Heuern angesetzt, die weniger von der Absicht, durch ehrliche Arbeit ein Auskommen zu finden, als aus anderen Gründen zur Auswanderung getrieben wurden. Viele Arbeitsscheue und Leute, die vor den Gläubigern oder dem Gesetze flohen, sich dem Militärdienst entziehen wollten, fanden auf den Bauernhöfen, besonders in den Grenzgebieten, Aufnahme. Sie waren natürlich mit der elendesten Wohnung und der kleinsten Pacht zufrieden. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling begann zu schwinden. Es war ja hauptsächlich begründet gewesen in den verwandtschaftlichen oder nachbarlich-freundschaftlichen Beziehungen, durch die beide verbunden waren. Ein starkes Anwachsen eines Heuerproletariats war die Folge dieser Erscheinungen. Bei geringer Erschütterung der wirtschaftlichen Konjunktur, bei minder guten Ernten mußte es ins größte Elend geraten. Durch Landstreicherei, Bettelei, besonders durch Holzdiebstahl, fiel es der Allgemeinheit zur Last.

2. Holzverwüstung.

Als man gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegen das zunehmende Hüsseltenwesen vor-

ging, begründete man das hauptsächlich mit dem Schaden, den diese in der Mark nicht berechtigten Einlieger dem Holzbestande zufügten. In den Kriegswirren, durch Rodungen, die nach Ausweisung von Zuschlägen und nach Markenteilungen vorgenommen wurden, auch durch unrationelle Wirtschaftsweise waren die Waldbestände bedeutend verringert worden. Der Holzbedarf hatte dagegen durch die Vermehrung der Bevölkerung zugenommen. Die Heuerleute hatten in den gemeinsamen Waldungen in der Regel ihren Bedarf an Brennmaterial zum großen Teil decken können. Bei ihrer Zunahme hatte man dieses Zugeständnis eingeschränkt, und wo die Waldungen geteilt waren, gestand der Grundeigentümer seinen Heuerleuten ein derartiges Recht nicht zu. Diese waren auf den Kauf von Brennholz angewiesen. Das führte bei den proletarischen Heuerleuten und auch bei den besser gestellten zu ausgedehnten Holzdiebereien. In etwa mochte dabei die auch jetzt noch nicht ganz geschwundene Anschauung mit maßgebend sein, daß der Wald Gemeingut sei.

Auf dem Landtag des Jahres 1717 führten Ritterschaft und Städte Klagen über diese Holzverwüstung. Außer anderem gaben sie als deren Ursache an „die vielen Einlieger in allen Backhäusern und Kotten, welche alle ihre Feuerung aus den Hölzern per fas et nefas haben. Nach deren häufigen Einfinden sind die Marken in jetzigen Zustand geraten und können solche nicht ohne Vieh, so gesagter Massen das Holz beschädigen und ohne Feuer subsistieren, müssen derowegen des Winters die Zäune herhalten, so doch im Sommer aus den Marken oder von Holze, so das Markholz verschonen könnte, repariret werden."

Als weiterer Grund werden angegeben, „die vielen unnötigen Krüge, Mälzer, Brauer, Branntweinbrenner, derer auf etzlichen dorffen, wo Holz, unglaublich viel; wie dan die Erfahrung gibt, daß Hüßelten brauen." [1])

[1]) Rep. 199 Nr. 648.

XII. Beurteilung des Heuerlingswesens durch die Regierung und die Ständeversammlung.

In der Ständeversammlung kam die Abneigung gegen das Heuerlingswesen immer wieder zum Ausdruck. Bei der Regierung war jedoch im Laufe der Zeit in der Beurteilung des Heuerlingswesens ein Umschwung eingetreten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts sah sie in ihnen große Schädlinge, jetzt urteilte sie günstiger. Für den Wechsel der Ansicht ist der Regierungsbericht an den König Georg III. vom 24. Oktober 1774 bezeichnend, in dem von dem Heuerlingswesen gesagt wird:[1])

Diese nach und nach immer weiter ausgebreitete Einrichtung hat in der That zur Bevölkerung des Landes sehr viel beigetragen, und scheinet auch besonders aus dem Grunde dem Hochstifte sehr vorteilhaft zu seyn, weil solche Heuerleute, wenn der Ackerbau bestellt ist, mithin im Anfange des Sommers sich haufenweise nach Holland begeben, und daselbst durch ihre Arbeit so viel verdienen, daß sie bey ihrer Zurückkunft von der Ernte einen ansehnlichen Ueberschuß an Geld mit zurückbringen. Man hat zwar besonders im Anfange des abgewichenen Jahrhunderts dafür halten wollen, daß die Heuerleute, da selbige zu den öffentlichen Lasten nicht mit beigetragen haben, dem Hochstiffte nachteilig würden, immaßen durch sie die praedia ausgesogen und besonders die gemeinen Weiden durch ihr Vieh beengt würden, und es sind solcherhalb auf gemeinen Landtagen Verordnungen

[1]) Nach den Bestimmungen der Immerwährenden Kapitulation stand für die Zeit der Minderjährigkeit des 1764 postulierten Friedrich von York die Regierung dem Domkapitel zu. Der König setzte sich jedoch über diese Bestimmung hinweg und ließ „als Vater und Namens des postulierten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friedrichs Liebden" durch zwei hannoversche Regierungsräte die Regierung führen.

wegen ihrer Ausschließung, soviel nemlich Ausländer betrifft, beliebet worden. Es sind aber diese Verordnungen nicht zur Vollziehung gekommen, vermutlich weil nach und nach, und zumahl seit dem bey veränderten modo contribuendi die Heuerleute durch den angeordneten Rauchschatz mit zu den öffentlichen Lasten gezogen sind, sich deutlich ergeben hat, daß ihre Beybehaltung mehr nützlich als schädlich sey."

Diese günstige Beurteilung des Heuerlingswesens war aber, wie schon erwähnt wurde, nicht allgemein. Die Mißstände, die seine große Zunahme gezeitigt hatte, waren ja auch nicht zu verkennen. Auf dem Landtage malte besonders die städtische Curie immer wieder nur düstere Bilder vom Heuerlingswesen. Das kam besonders bei den Beratungen des Landtages über die Teuerung, die zu Anfang der siebziger Jahre herrschte, zum Ausdruck. Unter der Kornnot hatten die Heuerlinge am meisten zu leiden. Am 12. Dezember 1771 wurde eine Verordnung erlassen, daß die Bauern den Heuerleuten beispringen sollten und jedes Vollerbe 4, jedes Halberbe 2 und jeder Erbkotten 1 Scheffel Korn bereithalten und zu dem Preise der Kapitelstaxe abgeben sollte, damit es von den Vögten an die Armen verteilt werde.

Zur Linderung der Not mußte jedoch Korn von außerhalb herbeigeschafft werden, das dann an die Bedürftigen unentgeltlich oder unter Einkaufspreis auf Kredit abgegeben wurde. Der König genehmigte, daß das nötige Kapital aus der bischöflichen Kasse vorgeschossen und, soweit es nicht durch Bezahlung des Kornes wieder einkam, durch eine außerordentliche Steuer aufgebracht werde. Er gab den Ständen jedoch zu verstehen, daß er von ihnen erwartet hätte, daß sie bei einer so dringenden Not selbst einiger-

maßen Opfer gebracht hätten.[1]) Das in den Jahren 1771 und 1772 vorgeschossene Kapital belief sich auf 55,216 Taler, von denen 14,804 Taler als Verlust angeschlagen wurden. Bei der außerordentlichen Steuer, durch die der Verlust wieder eingebracht werden sollte, wollte der König die schatzpflichtigen Untertanen geschont wissen. Er erwartete, daß die Stände geneigt sein würden, den Schatzfreien und den Knechten und Mägden einen Kopfschatz aufzulegen. Letztere hätten die Teuerung nicht empfunden, da sie in fremdem Brot gestanden, hätten vielmehr da, wo sie zum Teil mit Korn entlohnt würden und dieses teuer verkauften, noch gewonnen.

Im März 1773 willigten die beiden ersten Curien ein, daß von den schatzfreien Eingesessenen, geistlichen und weltlichen, adligen und unadligen, die Bewohner der Städte eingeschlossen, ferner von den Knechten der Schatzpflichtigen, sowie von denjenigen, die neben dem Ackerbau Handwerk oder Handel trieben, ein Kopfschatz erhoben würde. Die städtische Curie wollte die Stadt Osnabrück von dem Kopfschatz befreit wissen, da sie von den hohen Kornpreisen keinen Nutzen gehabt, vielmehr unter der Teuerung sehr gelitten habe.

Der König erklärte seine Einwilligung zu dem Vorschlag der beiden ersten Curien und hoffte auch von der städtischen Curie Zustimmung; er ließ den beiden Ständen die Verlustrechnung zugehen. Im Januar 1774 übergaben die Stände diese Aufstellung ihren Syndiken zur näheren Prüfung. Im März erklärte nun aber das Domkapitel, daß ein Kopfschatz ein „sehr gehässiges und aufsehenerregendes Mittel" sein werde. Er beantragte, den auf 14,601 Taler (abzüglich 2912 Taler, die man einzutreiben gedachte) be-

[1]) Rep. 199 Nr. 493.
[2]) Rep. 199 Nr. 494.

rechneten Verlust vorläufig durch Anleihe zu decken und die Beratung über die Steuer auf den künftigen Landtag zu verschieben. Ein Teil der Ritterschaft beharrte bei dem vorgeschlagenen Kopfschatz, erklärte sich aber mit dem Aufschub einverstanden, wenn der König den Vorschuß noch länger stunden oder die Anleihe genehmigen würde.

Nun trat aber die städtische Curie mit einem neuen Vorschlag hervor. Sie betonte, daß die Städte, die Geistlichkeit, der Adel und andere Schatzfreie sich um die Linderung der Not verdient gemacht hätten. Hingegen hätten die Dienstboten der schatzpflichtigen Untertanen, deren Lohn in Korn bestehe, von den Kornpreisen einen außerordentlichen Vorteil gehabt. Sie könnten daher mit Recht zu einem außerordentlichen Beitrag herangezogen werden. Dann führte der Antrag weiter aus: „Andernteils hat die Menge der von unsern Vorfahren allemal dem Lande nachteilig gehaltenen Hüsselten oder Bewohnern der seit einigen Jahren sehr vermehrten Nebenhäuser der schatzpflichtigen Untertanen die mehreste Not des Kornmangels veranlaßt; diese dem Lande zur Last werdende und billig mit Ernst einzuschränkende große Menge der Heuerleute hat kenntlich schon an den mehrsten Oertern dieses Hochstifts die gemeinen Marken an Holzungen, Torf pp. ruiniert, übertreibt die gemeine Weide und genieszet den Schutz des Landes ohne demselben etwas beizutragen, außer einem sehr geringen Rauchschatz, welcher noch oft unter mehreren Bewohnern eines Kottens geteilt wird. Daß also diese Heuerleute zu einem außerordentlichen Beitrage angehalten werden, um dasjenige zu ersetzen, was von ihnen hauptsächlich veranlaßt worden, ist bei erfolgten wohlfeileren Jahren der selbstredenden Billigkeit gemäß, allenfalls würde der Wirt dafür haften müssen, der außer seinen Leibzuchtskotten mehrere Heuerleute in anderen Nebenwohnungen dem publico zur Last

aufgenommen. Sollte auch von obgemeldeten Heuerleuten der Nebenhäuser schatzpflichtiger Untertanen und von dem mit Korn gelohnten Gesinde derselben der ganze Vorschuß mit den Zinsen nicht auf einmal in diesem Jahr erfolgen können, so wird sich demnach aus der verfertigten Beschreibung der in jedem Amte befindlichen Heuerleute der Nebenwohnungen der schatzpflichtigen Untertanen der Anschlag ohne große Weitläufigkeit bald verfertigen lassen, woraus die Repartition also gemacht werde, daß der Abtrag dem Befinden nach, allenfalls in 2 oder 3 Jahresterminen, gewiß erfolgen könne."

Die Stände einigten sich dann auf den Vorschlag, von den Krämern und Fabrikanten, Bäckern, Brauern und Mälzern, Branntweinbrennern, Müllern, Schäfern, Knechten und Mägden schatzpflichtiger Untertanen und den Heuerleuten einen Kopfschatz zu erheben.

Der König versagte jedoch seine Zustimmung. Er bezeichnete es als befremdlich, daß die Stände nunmehr beschlossen hätten, „allen Beitrag zur Ersetzung des bei den Korn-Anstalten herausgekommenen Verlustes ganz von sich abzulehnen und diese allein den geringsten Untertanen, und zwar den geringsten und unvermögsamsten unter selbigen zu überlassen." Der ganze Rückstand solle aus den gewöhnlichen Stiftseinkünften in jährlichen Raten von 3000 Talern zurückgezahlt werden. Es wurde jedoch zur Bedingung gemacht, daß die Stiftsstände sich künftig „aller Bewilligung von Gratialien und milden Ausgaben gänzlich enthalten" sollten. Die Stände erkannten mit Dank den Beschluß an, der „zum wahren Besten und zur größten Erleichterung der Stiftsuntertanen, besonders der armen und geringen gereiche."

XIII. Gesetzliche Maßnahmen gegen die Mißstände.

1. Die Armen-Gesetzgebung.

Ernst August II. plante eine Armenordnung, die jedoch nicht zustande kam.

Im Jahre 1749 beantragten die Stände eine Verordnung, durch die jedes Kirchspiel verpflichtet werden sollte, seine Armen selbst zu unterhalten. Aber erst im Jahre 1766 kam dieser Grundsatz zur Durchführung. Durch Verordnung vom 3. März 1766 wurde bestimmt, daß ein Armer nur in dem Kirchspiel Almosen sammeln dürfe, in dem er geboren war oder seine nächsten Blutsverwandten wohnen hatte oder sich wenigstens 10 Jahre redlich und fleißig ernährt hatte. [1])

Dieser Grundsatz wurde dadurch noch bedeutend verschärft, daß jedem Armen das Almosensammeln nur in seiner Bauerschaft und nur an zwei Tagen der Woche gestattet war. Nur in der Woche vor den vier hohen Festen durfte er im ganzen Kirchspiel sammeln. Bei Strafe von zwei Talern war es verboten, einem Bettler außer an den festgesetzten Tagen etwas vor den Türen zu geben. Wer noch ein übriges tun wollte, sollte es den Armen ins Haus schicken.

Der Grundsatz, daß die Armen beim Almosensammeln auf ihre Bauerschaft beschränkt waren, hatte den Zweck, dem Uebel der zunehmenden Verarmung an die Wurzel zu gehen. Denn jetzt hatte jede Bauerschaft, die in der Regel nur aus einigen Höfen bestand, ein Interesse daran, möglichst wenig Arme in ihrer Mitte zu haben. Es konnte daher die bisher oft geübte Willkür in der Ansetzung von Heuerleuten nicht beibehalten werden, da sie im Falle der Verarmung nur der Bauerschaft zur Last fielen.

---

[1]) Cod. Const. II, 396.

Die Verordnung hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg. Wo man in der Ansetzung von Heuerleuten zu weit gegangen war, ein Heuerproletariat herangezogen hatte, da zeigten sich bei der Teuerung des Jahres 1771 die schlimmsten Folgen. Auf dem Landtage, auf dem diese Mißstände zur Sprache kamen, wurde der Wunsch nach einschränkenden Maßregeln laut.

Die Regierung trat der Frage näher, ob nicht durch unmittelbare Vorschriften die Willkür der Grundbesitzer in der Ansetzung von auswärtigen, aus den Nachbargebieten kommenden Leuten zu beschränken sei. Eine bei den Drosten gehaltene Rundfrage ergab, daß zwar in einigen Aemtern die Vögte gehalten waren, die Niederlassung von Ausländern dem Hochstift anzuzeigen. Auf die Anzeige hin entschied dann das Amt, ob den Umständen nach der Fremde zuzulassen sei oder nicht. Doch erhielten die Vögte nicht immer Kenntnis von der Aufnahme. In anderen Aemtern war eine derartige Maßnahme überhaupt nicht hergebracht. Allgemein wurde von den Drosten für notwendig erachtet, daß die Willkür der Grundbesitzer in der Ansetzung von Fremden zu beschränken sei. Von mehreren wurde vorgeschlagen, in jedem Fall die Erlaubnis des Amtes zur Bedingung zu machen.[1]) So weit ging jedoch die Regierung in ihrem von Justus Möser entworfenen Gesetzentwurf nicht. Doch ging sie über den ursprünglichen Plan insofern hinaus, als die Verordnung sich nicht nur auf Ausländer erstrecken sollte.

Die Verordnung vom 18. November 1774 wegen der Bettelei und der Aufnahme fremder Heuerleute[2]) hielt an dem im Jahre 1766 aufgestellten Grundsatz fest, daß die Bauerschaften die Armenlast zu tragen hätten, sie erhöhte aber die Verantwortlichkeit des einzelnen Bauern für die Existenz-

[1]) 1. Abschn. 188, 48.

[2]) Cod. Const. II 494.

bedingungen seiner Heuerleute, indem sie ihn auf zehn Jahre für deren Schatzungen und Holzungsbrüchten verantwortlich machte, und regelte das Domizilrecht. Das Recht auf Unterstützung wurde durch zehnjährigen Aufenthalt in einem Kirchspiel erworben. Neu war auch die Landesverweisung, die im Zusammenhang mit der Regelung des Domizilrechts eingeführt wurde.

Der Grundsatz, daß die Armenlast in der Hauptsache auf den Bauerschaften ruhen solle, wurde jedoch im Lande schon nach Erlaß der Verordnung von 1766 und auch jetzt an vielen Stellen mißfällig aufgenommen. Einzelne Bauerschaften hatten wenig oder gar keine Armen — vielleicht infolge einsichtsvollen Vorgehens bei der Ansetzung von Heuerleuten —, in anderen war ein Heuerproletariat stark vertreten. Während nun früher die Armenlast sich über das ganze Kirchspiel verteilt hatte, waren durch die neue Ordnung die Bauerschaften in der Armenfürsorge hauptsächlich auf sich allein angewiesen. Aus verschiedenen Kirchspielen wurden Eingaben an die Regierung gerichtet, das Almosensammeln durchs ganze Kirchspiel zu gestatten. Aber die Regierung hielt, von geringen zeitweiligen Ausnahmen abgesehen, an dem aufgestellten Grundsatz fest.[1])

Die Armenunterstützung durch die Bauerschaften, die sich auf freiwillige Almosen beschränkte, fand jedoch einerseits eine Ergänzung durch die Armenbeisteuer aus der Stiftskasse, andererseits durch die Kirchspielfürsorge, die allerdings mittelbar wieder auf eine Unterstützung aus der Stiftskasse hinauslief. Denn beim Rauchschatz wurden die Armen in Abgang gebracht. Diese Schatzremission wurde jedoch verschieden gehandhabt. Durch Verordnung vom 27.

[1]) Vergl. die Antwort des Geheimen Rats am 5. Dezember 1771 auf eine Eingabe des Vogts zu Ankum. Abschn. 198, 32.

Mai 1777 wurde nun das Schatzremissionswesen in der Weise geregelt, daß jedem Kirchspiel 5 Prozent des in ihm aufkommenden Rauchschatzes zum Besten der Armen überlassen wurden. Von dieser Summe wurde zunächst der Betrag der den Armen nachgelassenen Steuer abgezogen, den Rest übergab der Vogt dem Pfarrer zur Verteilung.

Zeigte sich nun einerseits Widerspruch gegen den Grundsatz, daß in erster Hinsicht die Bauerschaft die Armenlast tragen sollte, so machten sich andererseits Bestrebungen geltend, diesen Grundsatz über das gesetzlich festgesetzte Maß noch zu erweitern und besonders die Haftung des einzelnen Grundbesitzers zu verschärfen. Im Kirchspiel Ankum war es bei dem viermal im Jahre gestatteten Almosensammeln im ganzen Kirchspiel zu Ausschreitungen der zahlreichen Armen gekommen. Darauf trafen die Bauerrichter des Kirchspiels die Vereinbarung, das Almosensammeln im ganzen Kirchspiel auch in der Woche vor den vier hohen Festtagen zu untersagen. Diese Maßnahme fand die Zustimmung der Regierung.

Die Haftung der Verpächter erstreckte sich nach der Verordnung nur auf die Schatzungen und Holzungsbrüchten der Heuerleute. In steigendem Maße erweiterte man diese Bestimmung dahin, daß der Grundbesitzer bei Aufnahme eines Heuerlings die Haftung dafür übernehmen müsse, daß dieser in zehn Jahren den Armenmitteln nicht zur Last falle.

Im Jahre 1829 dehnte die Bauerschaft Wehdel (Kirchspiel Badbergen) diese Bestimmungen sogar auf 20 Jahre aus. [1])

[1]) Hist. Ver. V, 613.

2. Geplante Maßnahmen gegen die Holzverwüstungen.

Mit dem Heuerlingswesen hing eine starke Ausdehnung der Holzdieberei und Holzverwüstung eng zusammen. Die Verordnung vom 18. November 1774 wollte nun mittelbar auch dahin wirken, daß die Grundbesitzer ihren Heuerlingen Gelegenheit zur redlichen Erwerbung von Holz gäben, da sie zehn Jahre lang für die Holzungsbrüchten der neu aufgenommenen Heuerleute haftbar waren.

Bei den Beratungen über die Markenteilungen im Landtag kamen auch die Holzdiebereien zur Sprache. Die städtische Curie wies im Jahre 1785 auf die laut gewordenen Klagen über Holzdiebstähle hin. Sie sah als deren Ursache lediglich die große Vermehrung der Heuerhäuser an, deren Bewohner zu Holzentwendungen genötigt würden, da ihnen kein Brennholz angewiesen werde und sie im allgemeinen zum Kauf von Holz nicht die Mittel besäßen. Die Markenteilungen aber würden eine noch weitere Vermehrung der Heuerwohnungen nach sich ziehen. Die Curie schlug vor, künftig keinem Grundbesitzer die Errichtung neuer Heuerwohnungen, auch nach Teilung einer Mark, zu gestatten, wenn er nicht den Heuerlingen auf seinen Gründen Brennholz anweise, ferner sofort eine Verfügung zu erlassen, nach der jeder Bauer für das nötige Brennholz seiner Heuerleute sorgen müsse, andernfalls er für den Diebstahl eines Heuerlings haften solle. [1])

Das Domkapitel und die Ritterschaft hatten jedoch Bedenken, eine derartige Verordnung zu beantragen. Im Jahre 1796 klagte dann auch die Ritterschaft über die Holzverwüstungen. Sie wies darauf hin, „wie sehr die Holzdieberei in diesem Hochstift überhand genommen habe, und daß, wenn man diesem Uebel nicht mit mehr Aufmerksam-

[1]) Rep. 199 Nr. 507.

keit und Nachdruck, als bisher geschehen, entgegen komme, der allgemeine Wunsch, die Holzkultur zu fördern, und die Absicht der dahin bereits heilsamst erlassenen Verordnungen schwerlich werde erreicht werden." Sie hielt eine Verschärfung der Strafen für Holzdiebstahl in der Weise für notwendig, „daß ein Holzdieb, der auch nur einer Tat überführt werden möge, wegen allen seit 3 Monaten in der nämlichen Gegend abgehauenen und gestohlenen Holzes als schuldig angesehen und solches alles nach vorgängiger legaler Untersuchung und Taxation, Salva poena commissa, bezahlen oder aber einen anderen Täter namhaft machen und überführen, im Fall aber der Täter ein Heuersmann wäre, derselbe seines Winnes sofort verlustigt sein, auch überall in der Bauerschaft nicht mehr geduldet werden solle." Die beiden anderen Curien hielten jedoch die Art der Bestrafung für zu hart, und die städtische Curie kam auf ihren früheren Vorschlag zurück, daß die Verpächter für ausreichendes Brennmaterial ihrer Heuerleute zu sorgen haben müßten. Das Domkapitel glaubte aber, daß solch eine Vorschrift zu Unannehmlichkeiten zwischen den Grundbesitzern und den Heuerleuten Anlaß geben und dahin führen werde, daß die Errichtung neuer Heuern eingeschränkt würde. Das werde aber von nachteiliger Wirkung auf die Bevölkerungszunahme und die Markenteilungen sein.[1])

Diese städtischen Verhandlungen bewogen den Fürsten, im Jahre 1799 dem Landtag den Vorschlag vorzulegen, daß „vor dem Bau eines neuen Heuerhauses wohl zu untersuchen sein möchte, ob der Eigentümer seinem neuen Heuermann die benötigte Feuerung und so viel Ackerland, als er zu seiner Haushaltung bedarf, verschaffen könne." [2])

[1]) Rep. 199 Nr. 521.
[2]) ebenda.

Der Vorschlag ging noch über den der städtischen Curie hinaus, da er auch eine genügende Ausstattung der Heuern mit Ackerland durch gesetzliche Maßnahmen zu erreichen suchte.

Die Stände — auch die städtische Curie — hielten es aber für bedenklich, den Anbau auf die vorgeschlagene Art zu beschränken, besonders, weil die meisten Marken noch ungeteilt seien und ihre Teilung durch eine derartige Verordnung gehemmt werden könnte.

3 Die Mithaftung der Ehefrauen für den Heuervertrag.

Bei den schlechten Existenzbedingungen so vieler Heuerleute war es nicht selten, daß der Verpächter auf dem Wege der Pfändung zu seinem Gelde zu gelangen suchte. Durch die Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze war aber bei den Freien, zu denen auch die Heuerleute gehörten, die Gütergemeinschaft der Eheleute beseitigt worden. Nun erhob bei Pfändungen oft die Frau des Heuerlings Einspruch, da die gepfändeten Sachen ihr Eigentum oder von ihr bei der Heirat eingebracht seien. Das führte dann nicht selten zu kostspieligen Verfahren, bei denen die gepfändeten Sachen schließlich zur Bezahlung der Kosten aufgingen. Anfangs der achtziger Jahre traten nun Regierung und Stände der Frage näher, ob unter den Heuerleuten, wie unter den Freien überhaupt, nicht die Gütergemeinschaft der Ehegatten einzuführen sei. Nach längeren Beratungen einigte man sich jedoch dahin, vorerst nur bei den Heuerleuten die gemeinsame Haftung der Eheleute für die Pacht zur Einführung zu bringen.[1])

Durch Verordnung vom 11. November 1782[2]) wurde im wesentlichen nur das Verfahren bei Verzicht der Ehefrau auf

[1]) Rep. 199 Nr. 503—505. Abschn. 22, Nr. 102b.

[2]) Ood. Const. I 1758.

das sogen. Frauenrecht vereinfacht. Die Mithaftung der Ehefrau war nicht allgemein vorgeschrieben, sie mußte in jedem Fall ausdrücklich übernommen werden. Doch verzichtete in Zukunft wohl kein Verpächter auf die Unterschrift der Heuerlingsfrau.

XIV. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Heuerlinge.

1. Die öffentlichen Lasten.

Bei den öffentlichen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung bildete die Stellung des einzelnen in der Markgenossenschaft, sein Nutzungsrecht an der Mark, den Hauptmaßstab. Da die Heuerlinge ebenfalls die Mark benutzten, ohne allerdings einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben, mußten sie zu den öffentlichen Diensten und Abgaben beitragen. Es herrschte jedoch nicht immer und überall das gleiche Verhältnis.

a. Die Bauerwerke und Bauerschafts-Lasten.

Bei den Bauerwerken, den im Interesse der Bauerschaft zu leistenden Diensten, wurden die Heuerlinge zu Handdiensten herangezogen. Die Pflicht lastete in der Regel auf den einzelnen Häusern, nicht auf den Familien. Daher wurde aus den Heuerhäusern, die von mehreren Familien bewahrt waren, jedesmal nur ein Mann herangezogen. Die Bewohner des Hauses ließen den Dienst unter sich umgehen. Im Jahre 1771 beklagten sich die Heuerleute des Kirchspiels Gehrde bei der Regierung zu Osnabrück darüber, daß entgegen diesem Herkommen auf Anordnung des Amts Vörden jetzt aus den Doppelheuerhäusern zwei Mann zu den Bauerwerken gestellt werden sollten. Sie baten um eine Verfügung, daß es bei der bisher geltenden Regel bleiben möge. Die Regierung entschied jedoch: „Man sieht dem

Gesuche, in sofern beide in einem Hause wohnenden Heuerleute die Mark betreiben, nicht zu deferieren."

Zu der ordentlichen Bauerschaftsrechnung trugen um 1700 die Heuerleute im Kirchspiel Bippen gegenüber den Vollerben im Verhältnis 8 : 1 bei. Aehnlich wird das Verhältnis wohl überall gewesen sein. Doch waren die Klagen der Heuerlinge über zu starke Heranziehung zu den Bauerschaftslasten, besonders den außerordentlichen, nicht selten. So wurde bei Aushebung der Landsoldaten den einzelnen Bauerschaften die Zahl der zu stellenden und auszurüstenden Rekruten vorgeschrieben. Konnte eine Bauerschaft ihre Zahl nicht auftreiben, so hatte sie für jeden fehlenden Soldaten eine Summe Geldes an die Stiftskasse abzuführen. Zu dieser Militärlast mußten die Heuerleute stellenweise in gleichem Maße oder noch höher als die Erben beitragen. In Wulften bei Badbergen wurden 1744 die Heuerlinge und Knechte zur Aufbringung dieser Kosten allerdings nicht herangezogen.[1]) Aber in Bippen richteten im Jahre 1910 „sämtliche arme unterthanige gehorsambe Heuerleute" eine Eingabe an die Regierung, daß sie von den Erbleuten mit den unerträglichen täglich vorfallenden außerordentlichen Lasten beschwert würden. Sie würden stets den Vollerben gleich gestellt. So seien bei Stellung der Landsoldaten die Köpfe gezählt, und jeder, er sei noch so gering, auch wenn es ein armes Weib in einem Backhause gewesen sei, habe seinen Beitrag so hoch wie der Erbmann bezahlen müssen. Die Erbleute hätten vorgegeben, daß die Stellung der Soldaten nicht ihnen, sondern den Heuerleuten auferlegt sei. Diese müßten die Soldaten schaffen, oder selbst dienen. Was sie, die Erbleute, dazu bezahlten, steuerten sie den Heuerleuten

[1]) Mitt. des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Hasegaus, Heft 15, V. 49.

zu Gefallen bei. Später sei das Geld von der Regierung zurückerstattet, aber die Erbleute hätten es behalten und zu ihrem Nutzen verwendet.

Im Jahre 1749 führten die Heuerleute der Bauerschaft Schmone im Kirchspiel Berge einen langwierigen Prozeß gegen die Erbleute, weil diese von ihnen einen Beitrag zu den Kosten der Werbung von Landsoldaten erhoben hatten. Der Beitrag eines Heuerlings hatte in den meisten Fällen 2 Taler, in einigen auch 1 Taler betragen und war stellenweise durch Pfändung eingetrieben. Der Ausgang des Rechtsstreits ist jedoch aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. [1])

In eigenartiger Weise wurden zu den auf die einzelnen Gemeinden umgelegten Militärlasten die Häuslinge im Weichbild Osterkappeln herangezogen. Im Jahre 1743 beklagte sich ein Henrich Mauntel in Osterkappeln bei der Land- und Justiz-Kanzlei, daß die Vorsteher von ihm ein sogenanntes Hüsselten-Geld in Höhe von 7 Schilling gefordert und ihn deswegen ausgepfändet hätten. Er habe für seine erste und zweite Frau Bürgergeld bezahlt, stehe im Bürgerrecht und habe die ordentlichen Abgaben entrichtet. Die Vorsteher berichteten darauf, daß das sogenannte Hüsselten-Geld keineswegs eine neue Auflage, sondern schon seit 20 und mehr Jahren von denjenigen Häuslingen, die sonst zu der ordentlichen Schatzung oder der Gemeinde nichts beitrügen, jährlich in Höhe von 3 Schilling 6 Pf. für jede Person ohne den geringsten Widerspruch bezahlt worden sei. Diese Abgabe habe ihren Ursprung darin, daß das Weichbild Osterkappeln jährlich 36 Taler Service-Geld zur Ablösung der wirklichen Einquartierung an die Rentkammer bezahlen müsse. Zur Aufbringung des Geldes entrichteten die Ein-

[1]) Akten des Hist. Ver. B III 354.

wohner neben dem ordentlichen Monatsschatz noch zwei außerordentliche. Wenn diese außerordentliche Schatzung nicht mehr als 30 Taler bringe, so müßten auf gemeinsamen Beschluß die Häuslinge jährlich 3 Schilling 6 Pf. beitragen, um die fehlenden 6 Taler aufzubringen. Denn sie trügen zu den gemeinsamen Lasten nichts bei, genössen jedoch die Vorteile der Gemeinde mit und hätten die Kammern und Stuben besetzt, die bei wirklicher Einquartierung die Soldaten bewohnen müßten.[1])

b. Kirchspielsdienste und Kirchspielslasten.

Zu den Bauerschaftslasten kamen die Kirchspielslasten, die sich nach der zweifachen Natur des Kirchspiels nach zwei Richtungen erstreckten.

Das Kirchspiel als Verband zum Zwecke des Kultus erforderte Unterhaltung der Kirche und der Geistlichen, Tragung der Kultuskosten. Ueber die Beitragspflichten der Heuerleute haben wir keine genauen Nachrichten. Oft wurden manche Abgaben nur von den Erben geleistet, die bei der Gründung der Kirche die einzigen Ansiedlungen bildeten. Die später hinzugekommenen Ansiedlungen blieben befreit. Da aber alle öffentlichten Rechte und Pflichten der bäuerlichen Bevölkerung nach der Geltung des einzelnen in der Markgenossenschaft bemessen waren oder bemessen sein sollten, werden auch hier die Heuerleute die unterste Stufe eingenommen haben. So gaben im Kirchspiel Badbergen zur „Capellan-Bede", einer Abgabe, deren Erträgnis zwischen dem katholischen Pastor und dem zweiten evangelischen Prediger geteilt wurde, die Erben 1 Scheffel, die Erbkotten einen Vortscheffel Hafer, die Markkotten ein langes Stück Garn

[1]) Abschn. 52 B Nr. 2a.

oder 9 Pf., die Heuerleute ein kurzes Stück Garn. Nach dem Verzeichnis von 1783 betrug die Abgabe für die Markkotten, die kein Getreide gaben, und für die Leibzüchter 3 Stück Garn, für Nebenhäuser (bewohnte), Speicher, Scheunen, Backhäuser 1½ Stück. Doch herrschte wohl nicht überall eine solche Abstufung. In der schon erwähnten Eingabe der Heuerleute des Kirchspiels Bippen aus dem Jahre 1716 beschwerten sich diese auch darüber, daß sie vor drei Jahren, als der Kelch aus der Kirche gestohlen sei, zur Anschaffung eines neuen in demselben Maße wie die Erbleute hätten beisteuern müssen.

Das Kirchspiel als weltlicher Verband und staatlicher Verwaltungsbezirk erforderte einen Beitrag zur Unterhaltung der Beamten, Aufwendungen und Dienste im Interesse des Verkehrs, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Für den Vogt waren Abgaben und Dienste zu leisten. Die übrigen Lasten bestanden hauptsächlich in Wegebesserungen, Fluß- und Bachräumungen, Wachtdiensten. Ueber die Beiträge der Heuerleute zu der Unterhaltung des Vogts liegt eine Angabe des Vogts v. d. Horst vor, der von 1690—1724 der Vogtei Gehrde vorstand. Er führt unter seinen Einnahmen an, daß von jeder Leibzucht und jedem Kleinhause (Heuerhause), die bewohnt würden, ein Scheffel Hafer zu liefern sei.[1])

In welchem Maße die Heuerleute bei den Kirchspieldiensten herangezogen wurden, darüber sind keine bestimmten Nachrichten erhalten. Im Kirchspiel Badbergen wurde jede einzelne Familie aufgeboten. Zur Bewachung von Arrestanten, bei Diebereien, Viehseuchen, Unglücksfällen, Märkten mußten Wachtdienste geleistet werden. In einer Verordnung vom 24. September 1750, die wegen der vielen Diebereien

[1]) Twelbeck a. a. O. 125.

und Räubereien an zwei bis vier Orten jedes Kirchspiels die Einrichtung von Wachen verordnete, wurde besonders hervorgehoben, daß die Heuerlinge sich von diesen Wachtdiensten nicht auszuschließen hätten.

Im Jahre 1720 beschwerten sich die Heuerleute zu Berge und Menslage darüber, daß sie zur Bewachung der Vogteigrenze mit herangezogen würden, um eine Einschleppung der im Nachbargebiet herrschenden Viehseuche zu verhüten. Das Amt Fürstenau entschied jedoch, daß sie von diesem Dienst nicht befreit sein, aber zu ihm auch nicht über das übliche Maß hinaus herangezogen werden sollten. Denn die Bewachung der Grenze sei zum allgemeinen, also auch zur ihrem Besten.

c. Die Landfolge.

Unter ihr wurden die außerhalb des Kirchspiels, im Interesse des ganzen Landes zu leistenden Dienste verstanden. Blieben sie auf das Amt beschränkt, so sprach man auch von Amtsfolge. Die Amts- und Landfolge bestand aus Wegebesserungen, Landstraßen- und Brückenbau, Diensten für die Beamten, Wachtdiensten, Jagddiensten, Fuhren und Kriegsdiensten. Zu ihr scheinen die Heuerleute in gleichem Maße wie die Erbgesessenen aufgeboten zu sein. Der Vogt von Merzen, der bereits 40 Jahre sein Amt verwaltet hatte, berichtete im Jahre 1737, daß in der Vogtei Merzen von jeher sämtliche Heuerleute Mann für Mann gleich den Erbleuten und Köttern bei befohlenen und vorfallenden Landsachen ohne Unterschied aufgeboten seien.[1]) Der Vogt von Gehrde berichtet im Jahre 1793, daß von mehreren in einem Hause wohnenden Heuerlingsfamilien jede bei der Landfolge einen Mann stellen müsse. Im Jahre 1772 beriefen sich jedoch die Heuerleute in Menslage auf einen Bescheid der

[1]) Abschn. 188, 9.

Geheimen Kammer vom 12. November 1709, nach dem „acht Leibzüchter und zwölf kleine Häuser (Heuerhäuser) gegen ein Erbe jedesmal zur Landfolge, Tochten und Wachten zu bestellen seien", und beschwerten sich darüber, daß sie kürzlich bei der Hase- und Bachräumung den Vollerben gleich herangezogen worden seien; ja sogar die Frauen, deren Männer in Holland gewesen seien, hätten diese Dienste leisten müssen. Und jetzt seien sie den Vollerben gleich zu Wegebesserungs-Handdiensten aufgeboten. Aus den Berichten der Vögte, die daraufhin eingefordert wurden, geht hervor, daß außer in Badbergen und den meisten Bauerschaften von Alfhausen die Heuerleute im Amte Fürstenau zu den Wegebesserungs - Arbeiten herangezogen wurden, allerdings in verschiedenem Maße. Die Eingabe der Menslager Heuerleute wurde darauhin abschlägig beschieden.

Zur Landfolge gehörten dann die Fuhren in Kriegszeiten, bei Reisen des Fürsten. Da die Heuerleute kein Gespann hatten, konnten sie keine Fuhren in natura leisten. Man erhob aber von ihnen Fuhrgelder. Dagegen wandte sich im Jahre 1680 der Vogt von Ankum in einem an einen „verehrlichen Herrn Vetter" gerichteten Schreiben. In anderen Kirchspielen sei auch derartiges nicht Brauch. Er hielt es jedoch für notwendig, daß die Regierung hierüber eine Verfügung treffe.[1]) Ueber diese Fuhrgelder beschwerten sich auch die Heuerleute des Kirchspiels Bippen in der mehrfach erwähnten Eingabe. Bei Kriegsfuhren und dem für die Durchreise des Königs von Preußen geleisteten Vorspann hätten die Erben für jedes Pferd 1 Taler berechnet. Die Beamten hätten diesen Anschlag auf 10 Schilling 6 Pf. herabgesetzt, aber die Erben hätten sich nicht danach gerichtet. Wenn der Fürst Vorspann verlange für die Reise von Lonne nach Osnabrück, berechneten die Erben für das Gespann

[1]) Abschn. 188, 9.

8 Taler, und zu diesen Kosten müßten die Heuerlinge 1/8 des von den Erben geleisteten Betrages beisteuern.

d. Die Wolfsjagden.

Die Heuerleute wurden ferner zu den Wolfsjagden mit herangezogen. Wölfe kamen besonders in den ausgedehnten Waldungen des dünn bevölkerten Nordens vor. Durch die Wirren des 30jährigen Krieges wurde ihre Vermehrung begünstigt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren sie nicht ausgerottet, denn noch im Jahre 1786 wurden Prämien für ihre Erlegung ausgesetzt. Die Bauern führten daher auf ihren sonntäglichen Gängen zur Kirche sogenannte Wolfsspieße mit sich, von denen sich jetzt noch manche auf den Bauernhöfen befinden sollen. Richteten die Wölfe allzu großen Schaden an, so wurden die Amtseingesessenen zu einer Jagd auf sie aufgeboten. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint man zum ersten Mal auch die Heuerleute dazu aufgeboten zu haben. Denn im Jahre 1654 beschwerten sich das Domkapitel und die städtische Kurie über ihre Heranziehung, da sie wider das alte Herkommen sei. Im Jahre 1658 drangen die Stände aufs neue auf Befreiung der Leibzüchter und Heuerlinge. Der Fürst entschied jedoch, daß nur die alten und bresthaften Leibzüchter, nicht aber die jungen und die Heuerleute befreit sein sollten.

Aus dieser Dienstpflicht entwickelte sich im Kirchspiel Gehrde eine nur von den Heuerleuten erhobene Abgabe, der sogenannte Wolfshafer, der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an den Vogt zu liefern war. Der Vogt, als Anführer bei den Jagden, sollte den Hafer zur Haltung eines Dienstpferdes verwenden. Ursprünglich soll eine Gepse Hafer (soviel wie zwischen beiden Händen gehalten werden kann), später eine hochaufstehende Mütze voll und dann ein halbes Seifenfaß voll Hafer gefordert sein. Schließlich be-

lief sich das Maß auf einen halben und dann auf einen ganzen Scheffel. Nach dem Aufhören der Wolfsjagden hatte diese Abgabe ihre Berechtigung verloren; sie wurde aber weiter erhoben. Im Jahre 1720 führten die Bauern über die Einziehung des Hafers Beschwerde, da sie befürchteten, es könne daraus eine Belastung ihrer Höfe entstehen. Der Vogt wurde darauf von dem Rentmeister in Vörden amtlich vernommen. Er gab an, daß seit den Zeiten Franz Wilhelms seine Vorgänger und er stets den Hafer erhoben hätten. Der jährliche Ertrag der Abgabe belaufe sich auf 6 Malter. Auch die Bauerrichter wurden amtlich vernommen. Aus diesen Verhandlungen ergab sich, daß ursprünglich die Abgaben freiwillig gegen Erlassung des Dienstes geleistet wurden, daß hieraus dann ein Recht hergeleitet wurde. Anfangs wurde nur von einigen Heuerleuten Hafer gegeben, allmählich aber von allen die Abgabe gefordert. Ueber einen Bescheid an die Bauern ergeben die Akten nichts. Er muß aber ablehnend ausgefallen sein, denn erst im Jahre 1848 wurde diese Abgabe der Gehrder Heuerleute aufgehoben.

e. Die Steuern.

1. Die Kopfschatzung.

Wie bei den öffentlichen Diensten, so bildete auch bei den Steuern die Stellung in der Markgenossenschaft in der Regel den Maßstab für die Leistungspflicht. Unter den Erbesklassen standen demnach die Vollerben auf der höchsten, die Markkötter und die ihnen nahe stehenden Klassen auf der niedrigsten Stufe. Eine regelrechte Abstufung mußte nun die Heuerleute an die letzte Stelle setzen. Das war aber, besonders in der späteren Zeit, nicht immer der Fall. Man zog die Heuerleute oft in gleichem, nicht selten auch in bedeutend höherem Maße als die Grundbesitzer zu den öffentlichen Lasten heran. Während die Heuerlinge bei der

Kopfsteuer des Jahres 1602 den niedrigsten Satz bezahlten — 4 Schilling gegenüber 2 Talern Steuer der Vollerben —, war ihr Beitrag zu den Kopfschatzungen in der Folgezeit mehrfach ebenso hoch und noch höher als der der Vollerben. So betrug die Kopfsteuer im Jahre 1693 sowohl für die Vollerben wie für die Heuerleute 10 Schilling 6 Pf. Später, so in den Jahren 1702, 1706, 1707, 1722, 1746, war der Steuersatz für die Heuerleute sogar doppelt so hoch wie für die Erben, er betrug 14 bezw. 7 Schilling. Beim Kopfschatz des Jahres 1757, durch den „die bei gegenwärtigen Troublen und sonstige dem Stift obliegende schwere Ausgaben" abgetragen werden sollten, waren alle Besitzer auf den Erben, Erb- und Markkotten und ihre Frauen von Beiträgen befreit, ihre erwachsenen Kinder und ihre Dienstboten hatten dagegen Beiträge von 7 Schilling bis 1 Taler 7 Schilling zu leisten. Die Heuerleute wurden mit 1 Taler, ihre Frauen mit 10 Schilling 6 Pf., ihre Kinder und Dienstboten mit 7 Schilling bis 1 Taler Beitrag herangezogen.

Eine im Jahre 1656 erhobene außerordentliche Abgabe blieb sogar, wie wir oben sahen, nur auf die Heuerleute beschränkt.

Zwar wurde der Kopfschatz im 17. und 18. Jahrhundert nur noch als eine außerordentliche Steuer erhoben, aber die Heuerleute trugen auch zu den ordentlichen Steuern bei.

2. Der Viehschatz.

Die bis in das 17. Jahrhundert häufigste Steuer war der Viehschatz, der nach der Kopfzahl der einzelnen Arten von Vieh erhoben wurde. Da es in der Landtagsproposition des Jahres 1618 heißt, daß nach Abschaffung der Hüsselten mehr schatzbares Vieh gehalten werden könnte, so ist anzunehmen, daß die Heuerleute damals nicht zu dieser Steuer herangezogen wurden. Unter den in einer Verordnung von

1654 von der Errichtung des Viehschatzes Befreiten werden die Heuerlinge jedoch nicht genannt. In dieser Verordnung wird auch darauf hingewiesen, daß einige Adelige die in ihren „Welden" Wohnenden, d. h. die Heuerleute auf Gutsland, von dieser Schatzung befreit wissen wollten. Die anderen Stände hätten dem aber widersprochen. Deshalb sei, „damit dan hieran das Gemeinwesen nicht aufgezogen würde, dasselbe bis ferner erledigung ohnverfänglich ausgesetzt worden." [1])

3. Der Rauchschatz.

Im Jahre 1598 wurde eine Feuerstätten-Schatzung (Herdsteuer) eingeführt. Dabei wurde bestimmt, daß diese Steuer von den Eigentümern getragen werden sollte. Später zog man jedoch auch die Heuerleute zu dieser Schatzung, die unter dem Namen Rauchschatz vom Jahre 1670 an eine ständige Abgabe wurde, heran. Denn in der Verordnung vom 19. Februar 1670 wurde bestimmt, daß, wenn etwa eine arme Person im Backhause oder in der Leibzucht wohne, der Wehrfester die Steuer erlegen sollte. Daraus ist zu schließen, daß die Steuerpflicht der Heuerleute die Regel war. Die Steuer betrug nach der erwähnten Verordnung für alle Hauptfeuerstätten ohne Unterschied 2 Taler, für die Nebenfeuerstätten 1 Taler. In der Vögte-Ordnung vom Jahre 1753 [2]) wurde verordnet, die Wehrfester hätten dafür zu haften, daß ihre Heuerleute den Rauchschatz bezahlten. Denn sie hätten billiger Weise dafür zu sorgen, daß ihre Nebenhäuser mit solchen Personen besetzt seien, welche die Steuer aufzubringen imstande wären. Konnte eine Familie ihren Steuerbetrag nicht aufbringen, so hatte der Verpächter

[1]) Cod. Const. II, 59.
[2]) Cod. Const. I, 524 ff.

ihn zu zahlen, falls die Familie nicht mit ihm verwandt war und ihm Dienste von ihr geleistet wurden. Befreiung von der Steuer trat auch bei einheimischen Armen ein, die wegen Krankheit, hohen Alters, Schwäche oder großer Kinderzahl den Betrag nicht aufbringen konnten.

Beim Rauchschatz kam nicht die einzelne Familie, sondern das einzelne Haus in Anschlag. Wenn daher in einer Leibzucht, einem Heuerhause mehrere Familien wohnten, so hatten sich diese in den Betrag zu teilen. Diese Regel galt jedoch nur bis zum Jahre 1786. Durch Verordnung vom 14. März 1786 wurde bestimmt, „daß, wenn mehrere Familien in einem Hause wohnen, von einer jeden derselben ein besonderer Rauchschatz zu entrichten sei.“[1])

4. Der Monatsschatz.

Die wichtigste Steuer war seit dem Jahre 1667 der Monatsschatz. Diese, wie der Name sagt, monatlich erhobene Steuer sollte an die Stelle des bisher erhobenen Viehschatzes treten. Doch kam letzterer später noch als außerordentliche Steuer vor. Bei dem Monatsschatz wurde jede der vier Erbesklassen (Vollerben, Halberben, Erbkötter, Markkötter) in 8 Steuerstufen eingeteilt, jeder einzelne Hof dann in eine der 32 Steuerklassen eingereiht. Nach dem revidierten Anschlag vom 5. September 1667[2]) betrug der höchste und niedrigste Satz für die Vollerben 8 bezw. 1 Rtlr., für die Halberben 4 Rtlr. bezw. 10 Schilling 6 Pf., für die Erbkötter 2 Rtlr. 10 Schilling 6 Pf. bezw. 8 Schilling, für die Markkötter 1 Rtlr. 10 Schilling 6 Pf. bezw. 3 Schilling. Die Höhe des Steuerbetrages der Heuerlinge wurde gesetzlich nicht festgelegt. Es wurde nur bestimmt, daß die Leibzüchter

[1]) Cod. Const. II, 607.
[2]) Cod. Const. II, 85.

und Heuerleute den Besitzern zu dieser Abgabe beisteuern sollten. Ueber die Höhe des Beitrages sollten sie sich untereinander vergleichen. [1])

Es war ein großer Mangel des Gesetzes, daß es der privaten Abmachung überlassen blieb, die Höhe der von den Heuerlingen zu entrichtenden Steuer festzusetzen. Der Willkür der Bauern war hier großer Spielraum gelassen, und sie konnte, wo das Verhältnis zwischen Bauer und Heuermann weniger patriarchalisch war, leicht zu ungerechten Forderungen ausarten. So beklagten sich die Heuerleute des Kirchspiels Bippen im Jahre 1710 in der schon erwähnten Eingabe an die Regierung, daß einige von ihnen ihren Verpächtern jährlich 2 Taler, andere 3 Taler, einige sogar 4 Taler zum Monatsschatz beitragen müßten.

5. Das Consensgeld für neue Feuerstätten.

Oben haben wir dargelegt, daß Bischof Franz Wilhelm das Consens-Geld als Abgabe bei Errichtung eines neuen Wohnhauses einführte. Da hierbei hauptsächlich Heuerhäuser in Betracht kamen, ist ein näheres Eingehen auf diese Abgabe wohl gerechtfertigt. Das Consensgeld trat neben die schon früher erwähnten Abgaben, die bei Erbauung eines Wohnhauses an den Holzgrafen und die Markgenossen dafür zu leisten waren, daß sie dem neuen Wirtschaftsbetrieb eine Marknutzung zugestanden. In den Marken, die den Landesherrn zum Holzgrafen hatten, war an diesen also eine zweifache Abgabe zu leisten. Unter den Nachfolgern Franz Wilhelms wurde das Consensgeld vernachlässigt. Dagegen kam es vor, daß Holzgrafen es für sich forderten. Ernst August II. erließ nun im Jahre 1718 eine Verordnung, daß von allen seit 1667 errichteten Feuerstätten dieses Consens-

[1]) Cod. Const. II, 82.

geld zu erheben sei, ohne einen Unterschied unter den Marken zu machen. [1]) Das Jahr 1667 wurde als Ausgangspunkt genommen, weil in diesem Jahre eine Neuaufstellung des Katasters vorgenommen war. Der Erlaß erregte bei den Ständen Widerspruch. Sie sahen in der Abgabe, die sie als Rauchfangsgeld [2]) bezeichneten, eine ganz neue Auflage, die im Hochstift niemals vorgekommen sei. Auch als die Räte erklärten, welche Bewandtnis es mit der geforderten Abgabe habe, blieben die Stände bei ihrer Meinung. Der Fürst wies darauf hin, daß während der Sedisvacanz auch von dem Domkapitel diese Gelder erhoben worden seien. Die Berechtigung der Abgabe gehe aus den früheren landesherrlichen Verordnungen und den betreffenden Rubriken in den Amtsregistern hervor. Zur näheren Untersuchung der Sache und der eingelaufenen Beschwerden wurde jedoch eine Kommission eingesetzt, die aus 3 Räten bestand. An die Aemter ging der Bescheid, die weitere Einforderung des Consensgeldes vorläufig auszusetzen und die Pfändungen aufzuheben. Die Commission stellte alles zusammen, was sich an Verordnungen und Registern über das Consensgeld vorfand und übermittelte es den Ständen. Als nun im folgenden Jahre die Beamten fortfuhren, für die seit 1667 erbauten Häuser das Consensgeld einzuziehen, richteten die Stände von neuem eine Eingabe an den Fürsten. Ihre Beschwerde ging dahin, daß das Consensgeld auch für diejenigen Häuser erhoben würde, die außerhalb der landesherrlichen Marken erbaut seien. Ferner sei der von den Beamten erhobene Satz von 8, 12—18 Reichstalern zu hoch, er habe unter Ernst August I. nur bis zu 3 Talern betragen.

---

[1]) Repos. 122 V. Vol. II; II P 48; 6.

[2]) Neben dem Ausdruck Consensgeld wurden auch die Bezeichnungen Rauchfangsgeld und Recognitionsgeld öfter gebraucht.

Außerdem hielten sie die von den Beamten erhobene Amtsgebühr von 6 Schilling für jeden Taler für ungerechtfertigt. Der Fürst erwiderte, daß es nicht einzusehen sei, weshalb den Ständen die Einforderung der Abgabe befremdlich sei, nachdem ihnen die von der Kommission gesammelten Beläge übermittelt seien. Zwar sollten sich die Beamten wegen des angeblich zu hohen Satzes und der Amtsgebühr verantworten. Aber, so schreibt der Fürst, „von dieser gerechten Praetension gar zu abstrahiren, würde Unß bei Unsern Nachkommen nur in Verantwortung setzen."

Die iburgischen Beamten traten den in der Eingabe der Stände enthaltenen Behauptungen entgegen. Es sei irrig, daß für die Leibzuchthäuser Consensgelder gefordert seien, es sei nur von Nebenhäusern und Backhäusern verlangt worden. Der Satz sei so gering wie möglich gehalten worden. Erneut wiesen die Beamten darauf hin, daß sich die Leute keineswegs in Güte zur Zahlung der Bewilligungs-Gelder anschicken wollten, und bis jetzt sei noch kein Geld eingegangen.

Das Domkapitel trat den iburgischen Beamten in einer Eingabe vom 24. Oktober 1719 wieder entgegen. Es machte den neuen Einwand, daß, „wan auch die Consens-Gelder generaliter könnten praetendirt werden", nicht das Jahr 1667, sondern der Regierungsantritt des jetzigen Fürsten den Ausgangspunkt bilden müsse, da im Jahre 1702 von dem Vorgänger in der Regierung ein Nachlaß von rückständigen Steuern verordnet sei. Wie in der Eingabe der Stände, so wurde auch in diesem Vortrag des Domkapitels besonders betont, daß im Amte Fürstenau die Consensgelder nur für solche Feuerstätten gefordert seien, die in landesherrlichen Marken erbaut seien. Diesem Einwand trat die Kommission entgegen. Sie betonte, daß die Dingung der Feuerstätten nicht ein „annexum juris Holzgraviatus" sei, wie man es

hinstellen wollte, sondern „Superioritatis territorialis.“ In der Verordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1655 seien die „Zuschlagsjura“ von den „juribus von Feuerstätten“ deutlich unterschieden und jene den Holzgrafen oder Markherren, diese aber dem Landesherrn, und zwar in allen Marken, zuerkannt.

Das Ende des Streites war, daß der Fürst bei seinem Entschluß blieb und die weitere Einziehung des Consens-Geldes anordnete. [1])

Im Jahre 1720 trat wiederum die Ritterschaft mit dem Ersuchen an den Fürsten, in den Privatmarken von der Erhebung des Consens-Geldes abzusehen.[2]) Der Fürst erteilte jedoch unter Berufung auf das Gutachten der Kommission einen ablehnenden Bescheid. [3])

Am 6. Juni 1738 verordnete der Geheime Rat, daß diejenigen, die künftig neue Feuerstätten anlegen würden, neben dem Consens-Geld jedes Jahr ein sogenanntes Rauchhuhn zum Amtsregister entrichten sollten. Dagegen äußerten die Beamten des Amtes Iburg Bedenken. Die Forderung werde einen Abgang in der Rubrik „Von neuen Feuerstätten“ nach sich ziehen. Daraufhin gestattete der Geheime Rat die Dingung der neuen Feuerstätten ohne Forderung des Rauchhuhns, falls die Antragsteller darauf beständen. Doch sollte dann das Consens-Geld erhöht werden. Da jedoch der Ursprung der Rauchhühner von der Gestattung des Rauchfangs herrühre und als etwas zu den Regalien Gehörendes nicht so schlechthin aufgegeben werden könne, so wurde wegen künftiger Fälle darüber Bericht gefordert, ob nicht wenigstens diejenigen Feuerstätten mit der Lieferung eines Rauch-

---

[1]) Abschn. 167, 5.
[2]) Abschn. 22 Nr. 37.
[3]) Abschn. 22 Nr. 38.

huhns zu belegen seien, die auf neu erworbenen Zuschlägen besonders in fremden Marken, errichtet würden. [1])

Im Jahre 1766 wünschte der Geheime Rat von allen Beamten, besonders von denen zu Iburg, zuverlässige Nachrichten darüber, von welchen neuen Feuerstätten die Consens-Gelder bedungen würden, ob ein Unterschied zwischen den Marken gemacht werde, und wie hoch die Sätze der Abgabe seien. Darauf berichteten die Beamten zu Iburg, daß von sämtlichen neu anzulegenden Feuerstätten das Consens-Geld bezahlt werden müsse, ausgenommen seien nur die auf adeligen oder anderen freien Gründen errichteten. Die Höhe der Abgabe richte sich nach der Größe des Hauses; für ein Haus von 3—4 Fach würden 6—9 Reichstaler erhoben. [2])

In anderen Aemtern wurde die Erhebung lässiger gehandhabt. Als sie Anfang der achtziger Jahre von den Beamten zu Wittlage von neuen in der Essener Mark errichteten Feuerstätten verlangt wurde, machte die Regierung in einem Schriftwechsel mit dem Domkapitel geltend, daß der Landesherr zur häuslichen Niederlassung eines neuen Untertanen wegen des zu bewilligenden landesherrlichen Schutzes seine Einwilligung geben müsse. Sie gab zu, daß dieses Recht durch Unachtsamkeit und Nachsicht der Beamten wahrscheinlich außer Uebung gekommen sei, daß es aber dadurch nicht verloren gehen könne. [3])

Im Jahre 1789 wurde es endgültig geregelt. Es sollte von allen neuen Feuerstätten erhoben werden, sie seien auf alten steuerpflichtigen oder auf neu aus der Mark erwor-

---

[1]) Repos. 122 V Vol. II; II P 48; 6.

[2]) Die Häuser waren Fachwerkhäuser. Unter dem Ausdruck Fach ist hier der Raum zwischen zwei Hauptständern im Innern des Hauses zu verstehen.

[3]) Abschn. 22 Nr. 102 b; Nr. 103 Rep. 199 Nr. 505.

benen Gründen errichtet, sei in der Mark der Landesherr Holzgraf oder irgend ein anderer. Für das 1. Fach des Hauses sollten 4 Taler, außerdem 6 Schilling Amtsgeld für jeden Taler, mithin 5 Taler 3 Schilling erhoben werden; für jedes weitere Fach stieg der Betrag um 1 Taler nebst 6 Schilling Amtsgeld. Wenn jedoch bei vollen und halben Erben eine Leibzucht errichtet wurde, die vorher noch nicht bestanden hatte, so war diese von der Abgabe befreit. Denn jedes Erbe mußte, wie schon erwähnt wurde, den Rauchschatz auch für eine Leibzucht erlegen, ob diese vorhanden war oder nicht. [1])

Zu dem Consens-Geld kam in den landesherrlichen Marken in bestimmten Fällen noch eine weitere Abgabe für die Erlaubnis, aus dem neuen Hause Vieh in die Mark zu treiben. Diese Abgabe betrug 1 Taler. Außerdem mußte für jedes Pferd oder jede Kuh jährlich ein Weidegeld — 1 Schilling — bezahlt werden. Nach einer Verfügung der Regierung vom 30. November 1780 waren die wirklichen Markgenossen, die nach ihrer Erbesgerechtigkeit oder nach einem eingeführten Verhältnis neue Nebenhäuser errichteten, zur Zahlung eines Weidegeldes nicht verpflichtet. Die Pflicht bestand dagegen 1) für ganz neue selbständige Kotten, 2) für neue Nebenhäuser solcher Markkötter, die nur zu einer Wohnung berechtigt waren, 3) für neue Nebenhäuser von Ausmärkern. [2]) Die Weideschillinge sollten besonders für den Fall der Markenteilung den Unterschied zwischen wahren Markgenossen und bloßen Teilnehmern der Mark aufrecht erhalten helfen.

Wenn wir nun kurz die Bedingungen zusammenfassen, unter denen die Errichtung eines neuen Wohnhauses vor sich ging, so ergibt sich Folgendes: Zunächst war für den Bau

[1]) Repos. 122 V Vol. II; II P 48, 5.
[2]) Rep. 122 V Vol. II; I B 3; 1.

eines neuen Wohnhauses und für die damit verbundene neue Markberechtigung die Zustimmung des Holzgrafen und der Markgenossen einzuholen. Für die Einwilligung war eine Abgabe an den Holzgrafen und die Markgenossen zu entrichten. Nach einem Protokoll des Amts Wittlage hatten in der Essener Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts einige Bauern für ein neues Nebenhaus dem Holzgrafen 10—18 Taler und jedem Erbmann 1 Taler bezahlt.[1]) Die Kötter wurden auch wohl, wie wir oben bereits sahen, zu dauernden Abgaben verpflichtet. Dazu kam das an die landesherrliche Kasse zu entrichtende Consensgeld zuzüglich des Amtsgeldes. Ferner sollte das neue Haus mit der jährlichen Abgabe eines sogenannten Rauchhuhns belegt werden. Wurde von dieser Abgabe abgesehen, so trat eine Erhöhung des Consensgeldes ein. In den landesherrlichen Marken wurde dazu noch ein Consensgeld für die Weideberechtigung und ein jährliches Weidegeld gefordert. — Wenn nun auch auf die Erfüllung dieser Bedingungen oft weniger streng geachtet wurde, so konnte doch andererseits ihre Nichtachtung hart wirkende Folgen nach sich ziehen. Die Akten des Amtes Fürstenau geben dafür ein paar Beispiele.[2])

In der zur Vogtei Merzen gehörigen Salmer Mark führten im Jahre 1804 der Unterholzgraf und die Malleute gegen mehrere Kötter Klage, daß sie widerrechtlich Heuerleute aufgenommen hätten. Vom Amt Fürstenau wurde den Köttern darauf befohlen, die Heuerleute abzuschaffen; außerdem wurde ihnen 1 Taler Strafe auferlegt. Gegen die Anordnung erhoben die betroffenen Heuerleute beim Geheimen Rat Beschwerde. Sie hoben hervor, daß der amtliche Befehl die Folge gehabt habe, daß auch fast alle anderen Köt-

[1]) Abschn. 167, 5.
[2]) Rep. 122 III b Nr. III, 293.

ter den Heuerleuten zum Herbst die Heuer gekündigt hätten. Auf die Frage, ob die amtliche Verfügung berechtigt sei, gingen sie nicht ein. Das Amt Fürstenau rechtfertigte sein Vorgehen aus zwei Gründen. Kein Kötter oder sonstiger Erbmann dürfe zur Aufnahme eines neuen Heuerlings eine Feuerstätte anlegen, wenn er nicht die landesfürstlichen Rekognitions-Gefälle beim Amte bedungen und bezahlt habe. Diese Gefälle würden je nach Verschiedenheit der Gegend zu 12—20 oder 25 Reichstalern angesetzt. Außerdem müsse der Erbauer einer neuen Feuerstätte, wenn er dem neuen Heuerling nicht die nötige Weide und Feuerung auf seinen eigenen Gründen anweisen könne, sich mit den Markgenossen auseinandersetzen. Beides hätten die Kötter, um die es sich hier handelt, unterlassen. Der Geheime Rat beschied das Gesuch dann auch abschlägig. Die Heuerleute reichten einen Gegenbericht ein. Wenn jene Verfügung in ihrer ganzen Strenge durchgeführt werde, müßten die aus ihren Heuern Vertriebenen „unter blauen Himmel campiren." Alle übrigen Heuern seien besetzt. In den benachbarten Ortschaften fänden sie wegen der bekannten Verordnung aus dem Jahre 1774 kein Unterkommen, auch sei dort wohl keine Heuer frei. Jedes Kirchspiel müsse für das Unterkommen seiner Heuerleute sorgen. Wenn die Erbleute nicht wollten, daß Heuerleute bei jenen Köttern wohnten, so müßten sie doch billiger Weise für ein anderes Unterkommen sorgen; das werde ihnen aber schwer fallen, da sie ihre eigenen Heuer besetzt hätten.

Das zweite Gesuch hatte aber das gleiche Schicksal wie das erste.

Aehnlich lag der Fall in der Westermark im Amte Fürstenau. Um die gleiche Zeit wurde auch hier gegen einige Kötter wegen Aufnahme von Heuerleuten mit Strafen vorgegangen und ihnen die Ausschaffung der Heuerleute befohlen.

Mit der um die Wende des 18. Jahrhunderts stärker einsetzenden Markenteilung fiel die Auseinandersetzung mit den Markgenossen bei Anlegung neuer Wohnhäuser allmählich fort. Aus dem gleichen Grunde wurden auch die in den landesherrlichen Marken bisher erhobenen Abgaben für die Weideberechtigung hinfällig. Im Amt Iburg wurde vom 1. Juli 1828 an das Weidegeld ausdrücklich aufgehoben. [1]) Das Consensgeld für neue Feuerstätten, das Rauchfanggeld, wurde erst im Jahre 1850 abgeschafft. [2])

6. Die Steuerpflicht der Gutsheuerleute.

Die Freiheit der Adeligen von der Steuerpflicht, früher eine persönliche Freiheit, seit Einführung des Monatsschatzes im Jahre 1667 eine Realfreiheit, erstreckte sich auch auf die auf dem Gutslande wohnenden Pächter. Nur die Gewerbesteuer wurde auch auf schatzfreien Gründen erhoben. Wenn Pächter auf Güter sich nur mit der Veredelung oder dem Verkauf von Produkten des Gutes befaßten, so bestand allerdings für sie keine Steuerpflicht. Wenn aber Gewerbe und Handel auch fremde, angekaufte Produkte heranzogen, dann wurde eine Gewerbesteuer erhoben, und zwar in der Weise, daß jedesmal, wenn ein Rauchschatz ausgeschrieben wurde, 1 Taler von diesen gewerbetreibenden Heuerleuten erhoben wurde.

2. Stellung der Heuerleute in der Gerichtsverfassung.

In der Gerichtsverfassung erlangten die Heuerleute auf den Gütern im Laufe der Zeit gegenüber den bäuerlichen Heuerlingen eine bevorzugte Stellung.

Eine Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter gab es im Fürstentum Osnabrück nicht. Ansätze einer solchen fan-

[1]) Rep. 106 VIII Z 37.
[2]) Rep. 106 XI, J 2 Nr. 1.

den sich allerdings bei einigen Gütern. So wurde die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt vom Hause Gesmold im Gesmolder Freien Hagen, vom Hause Wulften in der Holthäuser Mark. Das Haus Barenau hatte das mit dem Holzgericht in Mimmelage verbundene Blutronnengericht, das Gut Ledenburg das mit dem Holzgericht zu Holte verbundene Heckengericht zur Bestrafung von Feldfrevel. Der Meierhof zu Dissen konnte Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollziehen. [1])

Die Gerichtsverfassung unterschied jedoch zwischen amtssässigen und kanzleisässigen Einwohnern. Die ersteren bildeten die große Masse, sie hatten auch vor den unteren geistlichen und weltlichen Gerichten (Archidiakonatgericht, Brüchtengericht, Gogericht) zu erscheinen. Die Kanzleisässigen waren von den Untergerichten exemt; sie standen in weltlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem höchsten Gerichtshof, der Land- und Justizkanzlei, in geistlichen Sachen unter dem Officialatgericht. Kanzleisässig waren die Geistlichen, die fürstlichen Beamten und die Besitzer der adeligen Güter und ihre Familien.

Von den Adeligen wurde diese Exemtion jedoch auch für ihr Gesinde und ihre auf dem Gutsland wohnenden Heuerleute in Anspruch genommen. Auf dem Landtag des Jahres 1696 beschwerte sich die Ritterschaft, daß die Beamten sich wider altes Herkommen das Recht anmaßten, die Verwalter und Diener der Adeligen bei den Brüchtengerichten zu bestrafen. Die Regierung erteilte darauf den Bescheid, daß 1689 von allen Aemtern über diese Sache Bericht eingefordert sei, und es habe sich ergeben, daß die Beamten dies Recht seit undenklichen Zeiten besäßen. Wenn die Ritterschaft das Gegenteil beweisen könne, wolle man sie darüber

[1]) Bär, Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück 40.

hören.[1]) Der Fürst ließ dann bei den Aemtern eine nochmalige Untersuchung über diese Frage anstellen, die die Auffassung der Regierung bestätigte.[2])

Im Jahre 1705 führte dann die Ritterschaft Beschwerde über die Ladung ihrer Bedienten zu dem unteren geistlichen Gericht (Archidiakonatgericht). Der Fürst erklärte, die Beschwerde dem Domkapitel übergeben zu wollen, wenn die Ritterschaft nur vorher im einzelnen darlegen würde, worin die „contestata gravaminis" beständen.[3])

In den Jahren 1719 und 1720 wandten sich die Landstände wiederum wegen der Bestrafung der Bedienten von Adeligen bei den Untergerichten an den Fürsten, der eine Verfügung zu erlassen versprach.[4])

Bei all diesen Verhandlungen handelte es sich nur um die „gebrödeten", d. h. die im Brot des Dienstherrn stehenden Diener der Adeligen. Für ihre Heuerleute beanspruchten die Adeligen jedoch ein gleiches Recht.

Durch Verordnung vom 17. August 1739 wurde bestimmt, daß die auf den adeligen Gründen wohnenden Heuerleute („Inquilini") und anderen Leute nach bestimmten Vorschriften und durch ein vorgeschriebenes Formular an das Brüchtengericht zu laden seien. Das Formular sollte offen durch die Untervögte überbracht werden. Bei den Heuerleuten auf nur adelig freien[5]) Gründen sollte die Ladung mündlich durch den Untervogt bewirkt werden.[6])

---

[1]) Cod. Const. I, 1801.
[2]) ebenda 1802.
[1]) Cod. Const. I, 1802.
[2]) ebenda 313, 318, 321.
[3]) „Adelige" Güter waren die landtagsfähigen; „adelig frei" hießen die zwar adeligen aber nicht landtagsfähigen.
[6]) Cod. Const. I, 902.

Hieraus iſt zu ſchließen, daß man eine Exemtion der Heuerleute auf Gütern nicht anerkannte. Im Jahre 1742 wurde nun dieſe Exemtion vom Hauſe Aſtrup beanſprucht. Darauf berichtete der Droſt zu Iburg: Wenn Heuerleute, die auf adeligen Gründen wohnten, ſich innerhalb der adeligen Wrechten ſtrafbar machten, ſo zeige er das, wenn es ihm bekannt werde, bei der Kanzlei an. Ebenſo verfahre er, wenn ſie im Namen ihrer Verpächter etwas Strafbares begängen. Wenn ſie aber außerhalb der adeligen Gründe aus eigenem Antriebe ſich ſtrafbar machten, ſo habe er ſie ſtets am Amte beſtraft.[1]) Dies Verfahren iſt dann auch in der Folgezeit allgemein üblich geweſen.

In entſprechender Weiſe hatten die Heuerleute auf geiſtlichen Gründen einen beſonderen Gerichtsſtand. In einem Ausſchreiben der Regierung vom 11. November 1785 wurde auf entſtandene Zweifel hin entſchieden, daß die Unterſuchung und das Erkenntnis über die Straffälligkeit von geiſtlichen Perſonen und Heuerleuten auf geiſtlichen Gründen jedesmal der geiſtlichen Obrigkeit zuſtehe.[2])

Durch eine Verfügung vom 21. April 1785 wurde das Strafverfahren gegen Heuerleute auf exemten Gründen jedoch auf Anregung kanzleiſäſſiger Grundeigentümer weſentlich vereinfacht. Wenn die Eigentümer damit einverſtanden waren, konnten ihre Heuerleute ohne weiteres an die Untergerichte geladen werden.[3])

3. Gerichtsabgaben.

Zum Unterhalt des Gografen, der das Gogericht abhielt, mußten Abgaben an Naturalien und Geld, ferner

---

[1]) Cod. Const. I 1802 f.
[1]) Cod. Const. II, 603.
[2]) ebenda 594.

Dienste geleistet werden. Für die Befreiung von der Teilnahme am Gogericht oder für das Fernbleiben mußte ebenfalls eine Abgabe entrichtet werden.

Inwieweit die gödingspflichtigen Heuerleute zu diesen Lasten herangezogen wurden, darüber liegen nur spärliche Nachrichten vor. Aus den im Jahre 1849 gepflogenen Amtsverhandlungen des Amtes Bersenbrück geht hervor, daß im 19. Jahrhundert in einigen Bauerschaften der Kirchspiele Ankum, Alfhausen und Bersenbrück, die früher einen Gogerichtsbezirk bildeten, von jedem Heuerling jährlich 2 Gerichtseier oder 1½ Richterpfennige erhoben wurden. Anderswo war diese Abgabe unbekannt. Wegen eines Antrages auf Aufhebung der Abgabe kam es zu einer Untersuchung über ihren Ursprung. Der Amtsassessor Sudendorf zu Osnabrück berichtete über deren Ergebnis an die Landdrostei. „Dieselbe ist auch in den hier vorhandenen Amtsregistern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nicht aufgeführt, und man darf danach annehmen, daß sie von den Grafen der Kirchspiele Ankum, Alfhausen und Bersenbrück bis zur Aufhebung der Gogerichte im Jahre 1803 selber genossen und erst nach dieser Zeit von den sorgsamen Beamten des Amts Fürstenau zum Register gezogen worden. Aehnliche Prästationen, insbesondere die Richterpfennige, wurden auch in den übrigen Gogerichtsbezirken von den Heuerleuten entrichtet. Eine kurze, jedoch keinen Aufschluß gewährende Nachricht über Richterpfennige, welche der Obergograf aus dem Bezirke seines Obergogerichts bezog, findet sich in den Verhandlungen über die Exemten des Kirchspiels Bissendorf, und auch die älteren Eingesessenen des Kirchspiels Wallenhorst wissen sich noch zu erinnern, daß ihre Heuerleute bis zur französischen Zeit auf dem Landgödingen zu Lüstringen den Richterpfennig bezahlt haben. Durch Aufhebung der Gogerichte fiel diese Abgabe von selbst hinweg.

vielleicht weil sie wegen ihrer Geringfügigkeit von den Beamten übersehen wurde. Einen guts-, grund- oder zehntpflichtigen Charakter haben diese Gerichtseier und Richterpfennige gewiß nicht, vielmehr scheinen sie lediglich eine Urkunde der Dingpflichtigkeit in den jährlichen ungebotenen Landgödingen gewesen zu sein, wodurch die Heuerleute anerkannten, daß sie pflichtig seien, dort das Recht als Umstand des Gerichts mit suchen und weisen zu helfen. Mit dem Aufhören der Landgödinge, deren letztes 1802 abgehalten sein soll, hätte daher auch diese Abgabe aufhören müssen." Durch Verfügung der Domänenkammer vom 15. August 1850 wurde dann die Abgabe aufgehoben.[1])

Diese Gogerichtsabgaben der Heuerleute entsprachen dem in den übrigen Teilen des Königreichs Hannover erhobenen Häuslings-Schutz- und Dienstgeld. Das Schutz- und Dienstgeld wurde von allen zur Miete wohnenden Familienvätern auf dem Lande, an den meisten Orten auch von den Witwen und unverheirateten weiblichen Personen, zum Teil an die königlichen Renteien, zum Teil an die Gutsbesitzer entrichtet. Es betrug 1 Taler 16 gute Groschen bis 4 Taler. Im Calenbergischen und Hildesheimischen war das Schutzgeld in der Regel vom Dienstgeld nicht unterschieden; beides wurde an den Gerichtsherrn für den gerichtlichen Schutz gezahlt, in den landesherrlichen Aemtern an die königliche Kasse, in den Patrimonial-Gerichtsbezirken an die Gutsherren. Im Fürstentum Lüneburg, der Grafschaft Hoya und den Herzogtümern Bremen und Verden unterschied man das Schutzgeld vom Dienstgeld. Das Schutzgeld wurde für landesherrlichen oder gerichtlichen Schutz entrichtet. Das Dienstgeld bezog der Gutsherr des Hofes, auf dem der Häusling zur Miete wohnte. Im Osnabrückschen kommt

[1]) Rep. 106 IV, J 1; 38.

die Bezeichnung „Häuslings-Geld" nicht vor, die Gogerichtsabgaben wurden ja allgemein entrichtet. Das oben erwähnte „Hüsselten-Geld" im Weichbild Osterkappeln hatte ganz anderen Charakter.

4. Das Erbrecht der Heuerleute.

Wegen seiner Eigenart bedarf das Erbrecht der Heuerleute einer ausführlichen Darlegung.

Die Heuerleute waren frei, sie standen nicht in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis. In erbrechtlicher Beziehung bestanden nun für die Freien besondere Bestimmungen. Um über ihren Nachlaß unbeschränkt verfügen zu können, mußten sie in einer Hode stehen, d. h. im Schutzverhältnis eines Herrn. Im Fürstentum Osnabrück besaßen die Hodegerechtigkeit der Bischof, das Domkapitel, der Propst zu St. Johann, der Abt von Iburg, der Landdrost, die Stadt Osnabrück, die Wiedenbrücker Propstei und verschiedene Klöster und adelige Häuser. Die Hodegenossen hatten bei ihrem Eintritt in die Hode eine Einschreibegebühr, während der Dauer des Schutzverhältnisses eine jährliche Abgabe zu entrichten; bei ihrem Austritt oder Tode wurde eine Ausschreibegebühr erhoben. Die Freien zerfielen in Voluntärfreie und Necessärfreie. Die ersteren saßen auf Grund, der keinem Hodeherrn gehörte, und konnten die Hode, in die sie sich aufnehmen lassen wollten, frei wählen. Sie entschieden sich natürlich für diejenige, die ihnen die günstigsten Bedingungen bot. Die Necessärfreien saßen auf dem Grund von Hodeherren und mußten daher in die Hode dieses Herrn eintreten. Ueber die Entstehung der Hode gehen, da es an urkundlichen Quellen über ihre Anfänge fehlt, die Meinungen auseinander. Schelver[1]) sieht ihren Ur-

[1]) De statu hominum in patria Osnabrugensi nominatorum Biesterfreien. Haderovici 1739.

sprung in dem Fremdenhaß der alten Völker. Im Altertum sei der Fremde rechtlos gewesen, wenn er nicht den Schutz eines Herrn gesucht habe. Der Fremdenhaß sei von den Völkern des klassischen Altertums auf die Völker des Mittelalters, auch auf die Germanen übergegangen. Auch bei den Germanen habe der Fremde ohne den Schutz eines Herrn keine Rechte besessen. Daher sei es nicht unwahrscheinlich, daß die Fremden von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt in Schutz genommen worden seien und dafür eine Abgabe entrichteten. Später hätten alle aus der Knechtschaft und Eigenbehörigkeit Entlassenen in dieses Schutzverhältnis eintreten müssen, und so habe sich der Stand der Hodegenossen entwickelt.

Schelvers Ansicht schlossen sich Hartmann[1]) und Lodtmann[2]) an.

Möser geht in die älteste deutsche Zeit zurück, wo auf der einen Seite die freien Landeigentümer, auf der anderen die Unfreien gestanden hätten. Alle freien Landeigentümer hätten sich in einem gewissen Bezirk vereinigt, Fremde, die nicht auf einen Hof geheiratet und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hätten, als Knechte behandelt, ihre eigenen abgehenden Kinder, die auf keinen Hof heirateten, vor der Knechtschaft sich aber schämten, zum Ausziehen bewogen. Diese Verfassung, die zwischen der wahren Freiheit und der Knechtschaft keine Mittelstufe kannte, habe aber vermutlich nicht lange gedauert. Und so seien Hoden, Schirme, Schützungen entstanden, in welche diejenigen Freien aufgenommen worden seien, die nicht zu jenen alten hofgesessenen

---

[1]) De jure protectionis clientelaris Osnabrugensis sive: Von der Osnabrückischen Schutz- oder sogenannten Hodegerechtigkeit. Haderovici 1766.

[2]) De divisione personarum secundum consuetudines Osnabrugenses. Osnabrück 1768.

Eigentümern gehörten und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten.

Nach Stüve ist ein Teil der Hoden, so die landesherrliche Petershode, die Hode des Stifts St. Johann, die Iburger Clemenshode, die Dompropsteihode aus der Dienstmannschaft hervorgegangen. Schulten[1]) macht gegen diese Auffassung geltend, daß die Dienstmannen unfreie Leute waren, während die Hodegenossen sämtlich Freie waren. Andere Hoden leitet Stüve aus der Wachszinsigkeit her. Die Wachszinsigen waren „freie Leute, die sich des Schutzes wegen verpflichtet, irgend einer Kirche einen geringen Zins an Wachs zu entrichten und die dagegen des Schutzes der Kirche oder auch des mächtigen Laienpatrons derselben in ihrem freien Stande genossen."

Abgesehen von dem besonderen Schutz, den die Hodeleute von ihrem Herrn genossen, bestand, wie schon gesagt wurde, die eigentliche Bedeutung der Hode für die Hodegenossen in der freien Verfügbarkeit über den Nachlaß. Die Freien, die nicht in einer Hode standen, hießen Biesterfreie. Der Nachlaß eines Biesterfreien konnte nur an seine Kinder fallen; wenn keine Kinder vorhanden waren, fiel er an den Fiskus. Es ließ sich jedoch nur ein geringer Teil der Freien in eine Hode aufnehmen, meistens nur kinderlose Leute. Denn nur für diese hatte das Schutzverhältnis eigentlichen, allerdings großen Wert. Ende des 17. Jahrhunderts wurde nun die Hodepflicht nur auf die Heuerleute beschränkt. Im Jahre 1680 fragten die Beamten in Osnabrück bei der Regierung an, ob die Freien, die Schatz und Steuer gäben, von der Hodepflicht befreit seien. Darauf erließ der Geheime Rat an die Aemter folgende Verfügung:

> Auf die an Uns gestellten Anfragen wegen der Hode und Schutz unverhalten Wir erstlich, daſz eben keiner

[1]) Die Holzgerechtigkeit im Fürstentum Osnabrück. Hildesheim 1909.

auff Erben undt Kotten gesessener Unterthan nothwendig in einer Hode oder Schutz seyen müsse, sondern sind die selbe genug immatriculiert, welche Schatz und Steuer geben, dergestallt, dasz auf Schatz registren befindliche, billig Landesfürstl. Schutz undt Schirm genießen; Ein andersz ist zweytens, wan ledige Leuthe irgendt zur Heuer wohnen oder sitzen, versterben undt keine Kinder hinterlassen, undt beym Leben nicht disponiren, da alszdann Fiscus succediret; Wornach Ihr Euch zu richten.

Später wurde jedoch diese Befreiung der Schatz- und Steuerpflichtigen von der Hodepflicht wieder aufgehoben. Der Hodepflicht unterstanden nicht die Geistlichen, Adeligen, die fürstlichen Beamten, die Bewohner von exemten, klösterlichen oder adeligen Gründen, die Einwohner der Städte, sowie die Bürger in den Flecken und Weichbilden. Diese galten nicht als biesterfrei und konnten nicht die freie Verfügung über den Nachlaß verlieren. Diese Ausnahme galt auch für die Heuerleute auf exemten Gründen. Im Jahre 1719 fragten die Iburger Beamten bei der Regierung an, ob die auf der Immunität wohnenden Heuerleute als biesterfrei gälten, wenn sie verstürben, ohne in einer Hode eingeschrieben gewesen zu sein. Die Kanzlei verneinte die Frage. Im Jahre 1722 stellten die Beamten die gleiche Frage wegen der auf adeligen oder klösterlichen Gründen wohnenden Heuerleute. Das an die Beamten ganz allgemein gehaltene Antwortschreiben erklärte, daß die in adeligen und Klosterrechten wohnenden Personen, die in diesen verstürben, nicht als biesterfrei anzusehen seien. Nach der Säkularisation des Bistums Osnabrück im Jahre 1803 blieb nur noch die Hode des Landesherrn bestehen; erst im Jahre 1832 wurde dann auch diese aufgehoben.

Ende des ersten Teiles.

III.

Guter Montag.

Von Realgymnasial-Direktor a. D. Richard Bindel,
Quakenbrück.

In niederdeutschen Urkunden und Chroniken führen drei Tage im Jahre die Bezeichnung „de gude". Zwei davon gehören der Karwoche an, nämlich „de gude donderdach", der sonst auch „de witte" oder „de grone" heißt, und der Karfreitag, „de gude vrygdach" oder „de stille vrygdach" benannt.

Während diese beiden Tage der österlichen Zeit angehören, fällt der dritte in der Reihe, „de gude mandach" in den Pfingstfestkreis; denn mit diesem Namen bezeichnet man den dem Trinitatissonntag unmittelbar folgenden Montag. Den Beweis dafür hat zuerst Dr. Forst (Mitt. d. Hist. Vereins Osnabrück, Jahrg. 1889, Bd. XIV. S. 397—399) erbracht und zwar aus einem Beschluß des Rates der Stadt Osnabrück v. J. 1556, sowie aus einigen Sätzen einer Münsterschen Chronik aus dem Jahre 1572. Die nachfolgenden Zeilen wollen das Ergebnis der Dr. Forst'schen Untersuchung bestätigen und zugleich den Nachweis führen, daß und wie man hierzulande „den guden mandach" beging.

(1.) In einem Nachtrag zur Stiftungsurkunde der Tuchmacher zu Quakenbrück[1]) heißt es im Eingang: „Im jare na der heilsamen gebort Christi dusent viffhundert

[1]) Bindel, Gilden der Stadt Quakenbrück (Jahresbericht Realgymn. Q. 1896, S. 8).

negentich und eins, am guden mandach, den einundertigsten monatzdach Maji sind wy gemenen broder und suster der hilligen lichams selschup einich geworden" usw. Da Ostern 1591 auf den 4. April, Pfingsten auf den 23. Mai, das Trinitatisfest auf den 30. Mai fällt, so ist der Zeitpunkt des guten Montags hier mit aller Bestimmtheit festgelegt. Mit derselben Sicherheit läßt sich der Tag aus einem Bericht der sog. „Osnabrücker Chronik"[1]) feststellen. Der Chronist erzählt da (III, S. 72—74) von der Reise, die der neuerwählte Landesherr von Osnabrück, Heinrich, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen und zugleich Erzbischof von Bremen, im Jahre 1575 am Sonnabend Exaudi antritt, um „allhir to Lande de Husere und Veste des Stiftes Osenbrügge to beriden vnd inthonemende", und die Angaben des Berichterstatters sind so eingehend, daß man den Ritt von Schloß zu Schloß Tag um Tag ganz genau verfolgen kann. Die für unsere Frage entscheidenden Sätze lauten (mit einigen Kürzungen): „Den Midwochen na Pinxteren[2]) itz seiner F. G. van der Furstenauwe affgetagen .... vort den Saterda van da (= Wittlage) getagen vnd den Sondach Triniratis[2]) zu Iburg angekamen, dat Huiß ingenommen, den guden Maindag dar geholden, den Midweken van Iburg dorch Ossenbrugk stracks wech nach Brameßche getagen".

(2.) Diese beiden Nachrichten gehören ebenso wie die beiden von Dr. Forst angeführten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, und es möchte manchem doch zweifelhaft erscheinen, ob diese zweimalzwei Stellen wirklich genügend sind zu behaupten, daß die Bezeichnung „de gude mandach"

---

[1]) Geschichte des Fürstenthums und Hochstifts Osnabrück, 4 Teile, von denen der erste 1792, der letzte 1801 oder 02 erschien.

[2]) Da Ostern 1575 auf den 3. April fällt, so ist der 22. Mai der Pfingstsonntag, der 29. Mai der Trinitatissonntag.

bei unsern Vorfahren gang und gäbe gewesen sei. Indes steht uns zum Beweise dafür, daß das wirklich der Fall gewesen ist, noch eine Fülle von Belegen zur Verfügung.

In dem Stadtbuch von Quakenbrück sind uns drei Rentenregister erhalten geblieben. Das jüngste gehört dem Jahre 1539 an, das mittlere ist 1506 geschrieben und hat einige Nachträge, die von 1508 bis 1521 reichen; das älteste ist 1489 aufgenommen, und die beiden Zusätze dazu sind in den Jahren 1502 und 1508 hinzugefügt. In dem jüngsten Verzeichnis sind als Zahltage für ewige Rente genannt der St. Jacobstag einmal, der St. Gertrudstag und Ostern je zweimal, der Maitag dreimal, die Tage zwischen Michaelis und St. Martin viermal, Lichtmeß fünfmal; dann erscheint „de gude mandach" nicht weniger als elfmal, und der einzige Tag, der ihn übertrifft, ist der Michaelistag, an dem 22 Renten fällig sind. Mit andern Worten, der gute Montag ist, abgesehen vom 29. September, der am meisten genannte Zahltag.

Und was für das Rentenverzeichnis von 1539 gilt, das läßt sich in gleicher Weise für das von 1506 feststellen. Darin werden als Zahltage der St. Gregoriustag und der Jakobitag je einmal aufgeführt, die Tage zwischen Michaelis und St. Martin sowie der Maitag je zweimal; die Bestimmung, daß die eine Hälfte der Rente zu Ostern, die andere zu Michaelis bezahlt werden soll, findet sich dreimal; Ostern wird viermal genannt, ebenso Lichtmeß, sowie die Tage zwischen Ostern und Badberger Kirmes;[1]) Pfingsten folgt mit 6 Renten; dann aber schnellt die Zahl für den guten Montag plötzlich bis zu 14 in die Höhe und wird nur übertroffen von dem 24 mal genannten Michaelistag.

[1]) Die damals, wie heute noch, am 3. Sonntag nach Ostern stattfand.

Für das älteste Rentenverzeichnis aber von 1489 stellt sich das Verhältnis zwischen dem guten Montag und Michaelis noch günstiger. Drei Zahlfristen — Sonntags na twelfften, St. Jacobi und die Zeit zwischen Ostern und Badberger Kirmes — werden nur einmal genannt; Ostern folgt mit der Bezahlung von 3 Renten; ebenso viel werden halb zu Ostern, halb zu Michaelis abgetragen; zu Lichtmeß sind ihrer 4 fällig. Dann folgt der gute Montag mit 11 und der Michaelistag mit nur 12 Renten, so daß beide Zahltage sich fast gleich stehen.

(3.) Aus diesen drei Rentenverzeichnissen geht mit voller Sicherheit hervor, daß die Bezeichnung „de gude mandach" bei unsern Altvordern durchaus gang und gäbe war. Aber dieser Tag ist, wenn er hier auch lediglich als Zahltag erwähnt wird,[1]) doch mehr als das; denn er war zugleich auch ein höchst beliebter Feiertag, freilich kein kirchlicher, wie es der Michaelistag als das Fest der Engel ist, sondern ein rein bürgerlicher.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß der gute Montag — der mit Pfingsten, in dessen Festkreis er gehört, beweglich ist und zwischen dem 18. Mai und dem 21. Juni begangen wurde — seinen Ursprung in der altgermanischen und später in das Christentum übernommenen Maifeier hat; aber von diesem Zusammenhang ist in der Zeit, aus der die hier besprochenen urkundlichen Zeugnisse stammen, kaum noch etwas zu verspüren. Und der damals öfter in den Urkunden erwähnte „meydach" hat erst recht nichts mehr mit der alten Maifeier zu tun und ist zur bloßen Zeitbestimmung geworden. Wenn z. B. in den beiden obenerwähnten Rentenverzeichnissen von 1539 und 1506 der „meydach" als

[1]) Ebenso dient der Tag zur bloßen Zeitbestimmung, z. B. in der Stadtrechnung von 1506, wo ein Betrag gezahlt wird „vpe den dinxtedach na guden mandage."

Zahltag für einige ewige Renten genannt ist, so kann darunter nur der 1. Mai verstanden werden; und wenn eine Bestimmung der Osnabrücker Fleischergilde von 1472[1]) besagt, daß sie zu befolgen sei „van meydage went Michael", so heißt das nichts anderes, als daß sie vom 1. Mai bis zum 29. September, d. h. für die Sommerzeit Gültigkeit haben soll. Der sichere Beweis für die Richtigkeit dieser Deutung läßt sich aus drei Urkunden des hiesigen Sylvester-Archivs führen; in der ersten (1511, 30. April) heißt es, daß eine gewisse Rente jährlich „vppe meydach, dat is vppe sunte Philippus vnde sunte Jacobus dach", d. h. also am 1. Mai fällig ist; in einer zweiten (1561, 2. Mai) lautet die Zeitangabe „vp den dach Philippi vnde Jacobi, meydach genannt", und in der dritten (1585, 30. April) „vp meigdach, **Philippi et Jacobi apostolorum.**" Was etwa ehedem hierzulande von der alten Maifeier noch übrig war, das ist auf den guten Montag übergegangen;[2]) wann das aber geschehen ist, darüber wird man schwerlich jemals Klarheit gewinnen können.

Wer aber feiert in Quakenbrück den guten Montag und wie begeht man diesen Tag hier? In erster Linie betrachten den guten Montag als Festtag die beiden hier bestehenden Handwerkergilden, d. h. die Schuhmacher und die außerordentlich zahlreich hier vertretenen „wandsnyder, scroder und wantscherer" oder anders ausgedrückt die „wulner", die Wollenweber oder Tuchmacher. Die Satzungen beider Gesellschaften stammen aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts; beide sagen übereinstimmend „dat se to hope sint vnde eren hoge hebbet" „to vastelauende" und „to guden mandage", und beide ermöglichen uns durch Einzelbestim-

[1]) Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden. Osnabrück 1890 S. 49.

[2]) Vielleicht auch, wie anderswo, zuerst auf das Pfingstfest.

mungen einen Einblick in die Art der Feier. „Wanner wy uſen hoghe hebbet to guden mandage", heißt es bei den Schuhmachern, „ſo ſolet de ſceffers beſtellen dat hus des hoges vnde den meyg vnde kopen dat ber, dar dat dan aller beſt is vnde gud is", die Wollenweber aber verlangen für ihr Bier „ene beſlotene kameren". Gäſte können — außer den Gildebrüdern und ihren Frauen — eingeladen werden ſowohl von dem „huſer", als von den Gildemeiſtern; aber jener darf das nur tun „myt der ſceffer willen", und dieſe ſollen „desgelickes weder don den hushern." Beim Feſte ſelbſt wird gut und reichlich gegeſſen und getrunken. „De huſer ſal ſtan", beſtimmt die Wollenweberrolle, „brot . . . vnde ſolt vnde ſal ton erſten vmme holden enen ſchyncken in ener plattere vnde alſo vele, dat he mede vme kome: vnde dar na en ſtucke ko,[1]) twe offte dre, ſo vele, dat he ock mede vmme kome", und in einem Nachtrag von 1591 wird noch ergänzend beſtimmt, daß auch „botter vnde keſe" gereicht werden ſollen. Das einzige Getränk, das in Betracht kommt, iſt das Bier, nicht aber der Branntwein, der in ſpäterer Zeit bei den Gildeverſammlungen eine große Rolle ſpielt. Damit das Trinken in gemeſſenen Grenzen bleibe, ſchenken die Scheffer entweder ſelbſt ein oder in ihrem Auftrage andere Gildegenoſſen — ſo beſtimmt die Schuhmacherrolle, und in den Satzungen beider Gilden heißt es übereinſtimmend, daß niemand „vullen eder haluen drynckeu", noch einem andern ein ſolches Maß zutrinken dürfe — „by pene enes helen punt waſſes". Und auch für den Fall, daß die Geiſter unter der Wirkung des Bieres hart aufeinander platzen, iſt bei beiden Gilden fürſorgliche Beſtimmung getroffen. „Wanner de zelſcop eren hog hebt . . . vp guden mandach . . ., zo en ſal nemant vngevoch dryven . .

[1]) Kuhfleiſch, Rindfleiſch.

Wer ock we, de kyff eder ocke rent ofte vplop make .... weme de sceffers vnrecht ghevet .... den scholet ze vnde moget se penden vor ver punt wasses zunder zinen ouelen moet" — so heißt es in der Wollenweberrolle, die Schuhmacher aber begnügen sich in solchem Falle mit einer Strafe von zwei Pfund Wachs.

In dieser Weise feiern die beiden Hauptgilden in Quakenbrück — ebenso wie den „vastelauent — auch den guten Montag, [1]) und da die Frauen der Gildebrüder an dem Feste teilnehmen, so wird es auch, obschon die Satzungen nichts davon vermelden, an Spiel und Tanz nicht gefehlt haben. Aber die Gildegenossen sind nicht die einzigen, die den Frühjahrstag festlich begehen; hier bei uns feiern auch Burgmänner und Rat den guten Montag.

Nach dem mehrfach erwähnten Rentenverzeichnis vom Jahre 1506 haben „vp guden mandachen auent" drei Bürger als ewige Rente „meyghonder" dem Rate zu bezahlen, der eine „van eynen kamppe, in der Espelage belegen", der andere „vth syner wonynge", der dritte „vthe den garden". Mit anderen Worten ausgedrückt, handelt es sich hier um den sog. Kleinzehnten (decima minuta, niederdeutsch „de aftegede" genannt), den der Pflichtige von Land oder Haus zu zahlen hat, aber nicht in barem Gelde, wie es sonst bei den ewigen Renten üblich ist, sondern mit einem Erzeugnis aus dem ihm überlassenen Lande oder Hause. Hier haben die drei Bürger „meyghonder" d. h. von der jungen Brut ihrer Hühner an den Rat zu entrichten, und zwar der erste zwölf, der zweite und dritte je vier. Und es verdient beson-

[1]) Philippi a. a. O. S. 29 bekundet, daß auch in Osnabrück das Schuhmacheramt die beiden obengenannten Festtage feiert; es ist zu vermuten, daß das auch noch in andern Städten unserer Gegend wird der Fall gewesen sein.

ders erwähnt zu werden, daß noch heute in der Stadt Quakenbrück neun Grundzinspflichtige vorhanden sind, die solche Hühnerabgaben zu leisten haben, nur mit dem Unterschiede, daß sie sie in bar zu zahlen haben und zwar unter dem Namen „Hähnchengelder".

Heute fließt diese Abgabe natürlich in die Kämmereikasse, ehedem aber hatten Burgmänner und Rat als dieser Stadt Obrigkeit das beneidenswerte Recht, die Hähnchen gemeinsam zu verspeisen.[1]) Das geschah am guten Montag und zwar auf dem Rathaus, und wir können den Herren sogar noch in Teller und Zinnkrug gucken, denn der Stadtschreiber, der Vikar Hinrik van Glandorp, bucht alles, was die hohen Herren sonst noch dabei verzehrt haben — in den Stadtrechnungen der Jahre 1506—1509. Für 1506 vermeldet er: „Gedan van hetens wegen der ratheren dyt nabescr, dat vorthert wort vpn rathuse to guden mandage to den honderen: Item vor rasyn VIII d, item vor kocken IIII d, item vor I½ lot spise krudes XVIII d, item vor eyger II d, item vor ½ verndel soltes VI d, item vor brot I ß, item vor III½ punt botteren XXIIII½ d, item vor beer, do se de honder makeden, IIII d. Summa maket tosamende VI ß VI½ d." Dazu kommen noch, wie im folgenden Rechnungsposten vermerkt ist, XXII ß „vor eyne thunnen beers, de gedruncken wart vpten rathuse to guden mandage." Und ähnliches meldet der Stadtschreiber für die Jahre 1507, 08 und 09.

Bis zu welchem Jahre man in Quakenbrück die Feier des guten Montags beibehalten hat, läßt sich nicht genau feststellen. Von einer festlichen Begehung des Tages durch

[1]) Ein amtlicher Bericht aus dem Jahre 1802 meldet, daß 42 Hühner an den Rat zu entrichten sind; sie werden aber, und zwar je 6, an die 6 Ratsmitglieder, sowie an den zum Rat gehörenden Stadtsekretär verteilt.

Burgmänner und Rat sind über das Jahr 1509 hinaus bis jetzt keine Nachrichten gefunden worden; bei den Gilden aber ist er zweifellos noch lange beibehalten worden. Die letzten Vermerke über den guten Montag finden sich in Schriftstücken der Schuhmachergilde, die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen. Daraus ergibt sich zunächst, daß um diese Zeit anstelle des guten Montags der Fastnachtabend zur Abwickelung der wichtigsten Gildengeschäfte benutzt wird, vor allem also zur Abrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr, sowie zur Uebergabe der Kasse an den neuerwählten Gildemeister und zum andern zur „Verheuerung von Bahre und Wand[1]) für das neubeginnende Geschäftsjahr. Gegebenen Falles tritt dazu noch Verpachtung von Gildenland, von der natürlich auch zu anderen Zeiten die Rede ist, z. B. für 1776 auch am guten Montag. Hat demnach dieser althergebrachte Festtag auch seinen früheren Glanz eingebüßt, so scheinen doch auch um diese Zeit noch die Schuhmacheramtsgenossen nach altem Brauch eine Zusammenkunft abgehalten zu haben. Denn für das Jahr 1755 bucht der Rechnungsführer für den guten Montag noch allerlei Strafen; da müssen zwei Gildegenossen drei oder vier Schillinge „Brüche" bezahlen, ein dritter „eine Drage bier" und ein vierter „anderthalb dragen bier und ein peckgen toback"; dazu werden für denselben Tag noch 3 ß 1 d verrechnet für 2½ Dutzend „pipen". Aehnlich ist es auch noch 1782, wo laut Abrechnung „auf gute Montag vor Brandtewein, Piepen und Toback ausgethan" wurden 5 ß 7 d.[2])

[1]) want, Tuch, Leichentuch.

[2]) Der Rechnungsführer bucht diese Ausgabe in seiner Rechnung vom 3. März 1783 unter dem 21. Mai 1782. Das ist ein Schreibfehler; richtig ist nur der 27. Mai; denn da Ostern 1782 am 31. März ist, so fällt Pfingsten auf den 19. Mai, das Trinitatisfest auf den 26. Mai, der gute Montag also auf den 27. Mai.

IV.

Bericht über Ausgrabungen in der Bauerschaft Holzhausen, Kr. Osnabrück.

Eine Meile südlich von Osnabrück links der Straße von Sutthausen nach Hagen befindet sich ein Stück Land, das der Bauerschaft Holzhausen zugehört und vor kurzem in den Besitz der Brüder Dransmann zu Ohrbeck übergegangen ist. Die Fläche ist ziemlich eben und fällt nur auf der Ost- und Südseite etwas ab. Die Erde besteht aus lockerm, gelbem Lehm, mit Sand gemischt. Ursprünglich war der Platz mit Lärchen und Buchen, teilweise auch mit Eichen bestanden; er soll aber nach seiner Abholzung in Ackerland verwandelt werden.

Hier sind nun einige Grabhügel zum Vorschein gekommen, auf die den Historischen Verein zuerst Herr Oberbahnsekretär Freund aufmerksam machte, und da die Gefahr vorlag, daß sie der Bewirtschaftung zum Opfer fallen würden, so war es geboten, ihre Abtragung wissenschaftlichen Zwecken nutzbar zu machen. Nachdem daher durch den Herrn Regierungspräsidenten freundlichst die Genehmigung zu den Ausgrabungen erteilt und mit den genannten Besitzern das Nötige verabredet worden war, wurde am 9. und 10. April mit den Untersuchungen begonnen und nach Erledigung weiterer Verhandlungen, bei denen sich auch Herr Sparkassendirektor Stackelbeck in dankenswerter Weise beteiligte, am 18. bis 20., endlich am 25. bis 28. Mai die Arbeit fort-

gesetzt. Eine Förderung erfuhr diese namentlich durch die tätige Mitwirkung des Herrn Heinrich Dransmann, sowie seines Bruders Fritz.

Die Hügel — es waren deren vier — lagen zerstreut im Felde, 60 bis 184 m von einander entfernt. Sie waren von verschiedenem Umfange und ungleicher Höhe. Der kleinste und zugleich niedrigste war der westlichste, dessen Durchmesser 13 m und dessen höchste Erhebung nicht ganz 1 m betrug. Der nördlichste ferner hatte einen Durchmesser von 16, bezw. 17 m und eine Höhe von 1,40 m, während der östlichste 1 m hoch war und einen Durchmesser von 16 m aufwies. Der bedeutendste Hügel, der zwischen den andern lag, hatte dagegen einen Durchmesser von 20 bis 22 m bei einer Höhe von 2 bis 3 m, je nachdem von Westen oder Osten aus gemessen wurde.

Alle Hügel mit Ausnahme des westlichsten waren sichtlich bereits früher von unberufener Hand in ihrer Mitte angetastet worden. Dieser dagegen war — wohl wegen seiner Unscheinbarkeit — unbeachtet geblieben. Aber gerade dieser Umstand bewog mich in erster Linie dazu, ihn zunächst anzugreifen.

Nachdem auf drei Seiten am Fuße der Erhebung die Erde bis auf den gewachsenen Boden in geringer Breite abgeräumt worden war, wurde der Erdaufwurf nach und nach, indem von Süden nach Norden fortgeschritten wurde, stufenweise abgetragen. Nur auf diese Weise konnte es nämlich erreicht werden, daß sein Inhalt mit einiger Vollständigkeit an das Licht gelangte. Zeigte es sich doch auch hier, daß die Bestattungen keineswegs bloß in der Mitte oder gar in gleicher Höhe vorgenommen worden waren. Vielmehr betrug die Entfernung der Fundorte vom Mittelpunkte des Hügels stellenweise 2 m, während ihre Höhenlage, von oben gemessen, zwischen 20 und 65 cm schwankte.

Die geringe Tiefe, in der einzelne Gegenstände angetroffen wurden, findet wohl damit ihre Erklärung, daß der Hügel in früherer Zeit schon etwas abgetragen worden war, sodaß er in der Mitte ziemlich flach erschien.

Teilweise war die Bestattung vermittelst Urnen erfolgt. Zwei von diesen konnten denn auch noch mit ihren sauberen Knochen, die etwa den dritten Teil des Gefäßes ausfüllten, geborgen werden, die eine ziemlich unversehrt, die andere allerdings in kümmerlichem Zustande. Hatten doch die Baumwurzeln mehrfach ihre zerstörende Wirkung an den Gegenständen ausgeübt.

Daneben hatte jedoch wiederholt die Beisetzung der Knochen, die aus den Scheiterhaufen übriggeblieben waren, ohne Weiteres im Boden stattgefunden. So konnten solche, immer zu einem rundlichen Haufen von etwa 20 cm Durchmesser reinlich zusammen eingebettet, viermal bloßgelegt werden. Ob sie ursprünglich in einem Sack oder einem Holzgefäße geborgen gewesen waren, war natürlich gegenwärtig nicht mehr festzustellen, ist aber anzunehmen, da die Geschlossenheit der Masse nicht etwa durch eine Aushöhlung des Bodens erreicht war. Erst recht aber wurden förmliche Brandgruben nirgendwo angetroffen. Hin und wieder wurden auch kleine Kohlenstücke im Boden bemerkt. Endlich zeigten sich Scherben in größerer Menge hier und dort im Hügel. Namentlich lagen sie weiter nordwärts zahlreich in der obersten Schicht. Vereinzelt fand sich eine Scherbe in 62 cm Tiefe. Eine Feuerstätte war in dem Hügel nirgendwo zu entdecken.

Von den beiden Urnen, die ausgehoben wurden, stand die kleinere (Taf. I, 2 in halber Größe abgebildet) ziemlich hoch, nämlich nur 20 cm unter der Oberfläche, vom oberen Ende gemessen. Sie hat eine Höhe von 9 cm und einen oberen Durchmesser von 12 cm. Ihre Farbe ist

äußerlich grau, die innere Fläche schwarz-blau. Ihr Brand ist nicht sonderlich, sodaß die Wandung Risse zeigt. Leider ist der große Henkel abgebrochen. Da er indessen trotz genauer Untersuchung des Bodens nicht aufzufinden war, so muß angenommen werden, daß er bereits fehlte, als die Bestattung vorgenommen wurde. Nach seiner Form würde das Gefäß am natürlichsten der Bronzezeit oder der älteren Eisenzeit zuzurechnen sein. Von einer gleich geformten Urne ist nur ein Stück, das jedoch Bauch und Hals erkennen läßt, vorhanden.

Im verletzten Zustande mußte auch die größere Urne (Taf. II, 1; dazu das Bodenstück 5) in den Boden gelangt sein. Wenigstens fehlten von Anfang an beträchtliche Teile der oberen Hälfte, und nur das untere, weit ausladende Stück nebst einem Ansatz der Schulter läßt sich in einer Höhe von 26 cm einigermaßen wieder zusammensetzen. Ihr oberer Durchmesser beträgt 32 cm. Die Abbildung gibt, wie ebenfalls die Nummern 2, 5 und 6, ein Fünftel der natürlichen Größe wieder. Die Außenwand ist lehmig gelb und durch Tonbewurf, sowie durch eingekratzte senkrechte und schräge Striche absichtlich rauh gemacht, während die Innenseite glätter erscheint. Von der Schulter an — von einem Hals kann hier nicht gesprochen werden — ist die Außenfläche geglättet und von dunkler Färbung. Die Wandung zeigt in trockenem Zustande genügende Festigkeit, während das Gefäß im Boden außerordentlich mürbe war. Die Bruchfläche ist braun und weist grobe, scharfkantige Steinchen auf. Die Urne entspricht durchaus den bronzezeitlichen Gefäßen, wie sie nicht nur in unserer Heimat, sondern auch in anderen Gegenden aufgefunden wurden.

Diese Zugehörigkeit wird überdies bestätigt durch Stücke von Bronze, die, mit Knochensplittern ver-

klebt, in der Urne aufgefunden wurden. Der eine Gegenstand (Taf. II, 8) ist äußerst klein und besteht aus einer Anzahl Perlen, die zu einem Bündel vereinigt sind. Man könnte an einen Zierrat denken, wie er bei Sophus Müller, nordische Altertumskunde II, S. 55, 3 abgebildet ist. Doch ist zu wenig erhalten, als daß eine genauere Bestimmung möglich wäre. Eher ist anzunehmen, daß der Gegenstand zu einem Ohrgehänge gehörte. Ein zweites Bronzestück (Taf. II, 9) besteht aus einem Drahtreif, an dem sich ein nicht mehr erkennbarer Gegenstand anschließt. Auch hier haben wir es wohl mit Ohrgeschmeide zu tun. Die Urne befand sich, ebenfalls von oben gemessen, 20 cm unter der Oberfläche. Ihr Standpunkt lag also etwa 20 cm tiefer, als der des kleineren Topfes Taf. I, 2.

Neben der zuletzt beschriebenen Urne wurde noch der untere Teil eines groben, dickwandigen Beigefäßes von grauer Farbe ausgehoben. Seine Bruchfläche ist schwarz und mit Steinen stark durchsetzt.

Das merkwürdigste Ergebnis der Ausgrabung ist jedoch ein goldener Fingerring (Taf. I, 1 a, b, c), der in der Mitte des Hügels bei einer Tiefe von 50 cm frei im Boden liegend von mir aufgefunden wurde. Er hat ein Gewicht von 9 gr und besteht aus feinstem Golde. Sein Kunstwert ist höchst bedeutend. In der Mitte befindet sich eine erhöhte runde Platte mit zarter Strichzeichnung, durch Ecken ein Viereck andeutend, das von einem Kreuz, oder besser von einem Stern in vier Felder zerlegt wird. Auf beiden Seiten sieht man vorzüglich gezeichnete Schlangenköpfe, die in aufgesperrtem Maule Früchte in Kugelform halten und so die Darstellung beleben. Die Augen, hinter denen eine Erhöhung in Blattform erscheint, sind durch eine schwarze Masse besonders gekennzeichnet. Dahinter erhebt sich wieder beiderseits ein Reif, der äußerst

fein geriefelt ist und überdies auf der Innenseite noch mit einer Reihe kleiner Perlen einen besonderen Schmuck erhalten hat. Außerdem sitzen auf beiden Seiten dünne, ebenfalls zart geriefelte Stege. Den Abschluß bilden jedesmal drei größere Perlen in dreifacher Wiederholung. Selbst die Fortsetzung des Rückens ist noch durch Punkte und Halbkreise, ähnlich den Zeichnungen auf dem Goldarmbande von Woltersdorf (Mannus VI, S. 9) verziert.

Die Arbeit ist um so bedeutungsvoller, als alles aus einem einzigen Stück angefertigt worden ist. Schlangenköpfe kommen ja auch auf Armringen vorgeschichtlicher Zeiten vor. So sind solche in den „vor- und frühgeschichtlichen Altertümern der Provinz Hannover" von Müller-Reimers Taf. XVIII 164 und 165 abgebildet, von denen der erstere aus Bronze, der andere aus Silber besteht. Diese stammen aus dem eisenzeitlichen Gräberfelde von Rebenstorf. Die Darstellung der Köpfe ist indessen hier bereits recht phantastisch. Auf unserm Goldringe ist sie dagegen einfacher und natürlicher, folglich älter, und schon aus diesem Grunde müssen wir den Ring in eine frühere Zeit verlegen.

Dafür spricht aber vor allem der Umstand, daß der Fund einem Grabhügel angehört und in derselben Tiefe wie die größere Urne, sowie in deren Nähe angetroffen wurde. Die Hügelgräber unserer Gegenden gehören eben regelmäßig der Bronzezeit oder der älteren Eisenzeit an, während später die Bestattung in ebenem Boden zu geschehen pflegte. Auch fehlt es in allen Gräbern der Eisenzeit nicht an Gegenständen dieses Metalles, während hier nichts dergleichen aufgefunden wurde. Auch auf das Fehlen von Brandgruben, die für die ältere Eisenzeit bezeichnend sind, darf hingewiesen werden. Wir müssen unsern Ring also der Bronzezeit zuweisen, und es ist somit

anzunehmen, daß er ein Alter von mehr als 3000 Jahren besitzt. Diese Annahme entspricht auch dem Goldreichtum, wie er gerade für jene Periode nachgewiesen worden ist, sowie der Kunstfertigkeit, die die deutschen Goldschmiede in derselben Zeit besaßen, während die folgende Eisenzeit bei uns zu Lande offenbar eine größere Armut an Wertsachen sowie einen Mangel an Kunstsinn in der Herstellung metallischer Gegenstände verrät. Wohl bringt die Latènezeit hierin eine Aenderung hervor. Diese Kulturperiode kommt jedoch für unsere Gegenden nicht in betracht, und nachher gibt es keine Hügelgräber mehr. Für die Römerzeit bestätigt das auch Tacitus Germ. 27, wenn er von der Bestattung der Verstorbenen sagt: „Das, was bei uns ein Grabmal ist, das besteht hier aus einfachem Rasen. Die mit mühevoller Arbeit verbundene Ehre, daß man hochragende Denkmäler errichtet, verschmähen sie, indem sie geltend machen, daß dadurch die Toten nur bedrückt würden" (Sepulcrum caespes erigit. Monumentorum arduum et operosum honorem ut gravem defunctis aspernantur).

Noch eine Merkwürdigkeit ist zu berichten. Es haben sich nämlich außer den bereits erwähnten Gefäßresten, allerdings in höherer Lage, nämlich unmittelbar unter der Oberfläche des Hügels, eine Anzahl Scherben gefunden, die zeitlich von jenen getrennt werden müssen. Diese Scherben gehören zwei verschiedenen Gruppen an; bei beiden aber ist im Gegensatz zu dem vorhin beschriebenen Geschirr überall die Drehscheibe zur Anwendung gekommen. Die Gefäßreste der einen Gruppe — zu ihr gehört Taf. I, 8 — sind grau-blau und haben im allgemeinen eine weniger glatte Oberfläche, die der anderen aber — zu ihr gehören Taf. I, 3 bis 7 — sind tiefblau und namentlich auf der Außenseite spiegelglatt. Der Brand ist bei diesen sehr stark, und die Stücke sind klingend hart.

Von einem schmalen Gefäß ließ sich der Fuß mit seinem deutlich ausgeprägten Standringe nebst einem Teile der Wandung noch wieder herstellen. An einigen Scherben — z. B. Taf. I, 7 — befindet sich ein Gurt, der gitterartig verziert ist, an einem andern (Taf. I, 6) war dieser auch mit viereckigen Grübchen versehen. Auch der Fuß eines plumpen Bechers mit starker Aushölung der unteren Bodenfläche kam zum Vorschein. Alle diese Gefäßreste gehören dem karolingischen Zeitalter an.

Wie die letztgenannten Gegenstände in die Grabstätte gelangt sind, erscheint einigermaßen rätselhaft. Da sie sämtlich in höherer Lage angetroffen wurden, so liegt es nahe, an eine Nachbestattung zu denken. Dem steht aber einmal der Umstand im Wege, daß Knochen in derselben Erdschicht nicht weiter angetroffen wurden. Auch kam zu karolingischer Zeit eine Leichenverbrennung regelmäßig nicht mehr vor, da diese Bestattungsart durch Karl d. Gr. streng verboten worden war. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, daß es Franken waren, die zu einer Nachbestattung des Hügels sich bedienten. Dann bleibt nur übrig, daß Angehörige der sächsischen Bevölkerung — vielleicht aus Pietät gegen längst begrabene Vorfahren oder zum Ersatz für die Beerdigung nicht verbrannter Leichen — der alten Sitte gemäß Scherben in den Grabhügel legten. Jedenfalls verbietet es sich, die in tieferer Lage und inmitten der Erdschüttung aufgefundenen Altertümer mit den karolingischen Scherben in einen zeitlichen Zusammenhang zu bringen.

Auf der anderen Seite, wenn angenommen werden muß, daß es Sachsen waren, die die erwähnten Geschirrstücke spendeten, wenn also auch die heimische Bevölkerung sich eben dieser Ware zu bedienen pflegte, so ist es künftig nicht mehr zulässig, bei Auffindung karolingischer Ware in

unseren Gegenden immer ohne Weiteres an eine fränkische Ansiedelung zu denken.

Unter allen Umständen aber sind die Fundsachen des beschriebenen Grabhügels für die Altertumskunde von besonderer Wichtigkeit.

Nicht so reichhaltig war der Inhalt der übrigen Erddenkmäler. Im nördlichen Hügel wurde ziemlich in der Mitte bei 65 cm Tiefe ein Haufen Knochen bemerkt, von demselben Aussehen wie in dem zuerst beschriebenen Hügel. Auch sonst waren vereinzelte Knochenreste und Kohlen sichtbar. Auf der Nordseite bei 80 cm Tiefe war der Boden stark geschwärzt. Hier hatte also eine Verbrennung von Leichen stattgefunden. Eine gleiche Feuerstelle, wenn auch von geringerem Umfange, war an anderer Stelle zu erkennen. Endlich wurde auf der Nordseite nahe dem Rande bei 1,20 m Tiefe eine Steinpackung wahrgenommen, wobei die Steine Spuren von Brand aufwiesen. Wir werden diese Stelle also als Opferaltar in Anspruch nehmen müssen. Sonstige Gegenstände kamen jedoch weder unter noch neben ihnen zum Vorschein. Namentlich fanden sich in dem gesamten Hügel weder Urnen nach Altsachen von Metall.

Noch weniger Inhalt wies der größte der Hügel auf, obwohl seine Aufdeckung sich über den größten Teil desselben erstreckte. Eine völlige Abtragung empfahl sich allerdings wegen der hohen Kosten nicht und erschien auch als überflüssig. Nur in der Mitte war hier von 1,30 m Tiefe an bis nahe zum gewachsenen Boden die Erde stark mit Kohlen durchsetzt. Doch konnte der Umfang der Feuerstätte nicht genauer festgestellt werden, weil an dieser Stelle in früherer Zeit bereits eine Untersuchung stattgefunden hatte. Hier und dort wurden auch Knochensplitter und Kohlenstücke in dem Hügel vorgefunden. Dieser

hat demnach nicht zur Bestattung der Toten gedient. Vielleicht werden wir hier eine Opferstätte anzunehmen haben.

Ergiebiger war wiederum das östlichste Grabmal. Hier war in der Mitte eine Senkung in einer Ausdehnung von 3 m Durchmesser zu sehen, die offenbar von einer früheren Untersuchung herrührte. Diese Stelle ergab denn auch nichts Nennenswertes. Dagegen lohnte sich die Aufdeckung des Randes, die jedoch aus äußeren Gründen auf einige Teile beschränkt werden mußte. Hier fand sich auf der Westseite in ähnlicher Weise wie in dem nördlichen Hügel eine Steinpackung mit Spuren von Brand, unter der jedoch auch diesmal nichts Bemerkenswertes zu sehen war. Es hat sich also auch hier wohl um einen Opferaltar gehandelt. Dagegen lagen seitwärts verschiedene Scherben von der Art, wie sie auch an anderen Stellen des Hügels zum Vorschein kommen sollten. Anders war es im nordöstlichen Teile des Hügels. Hier konnten zwei Urnen, wenn auch zerbrochen, nahe bei einander ausgehoben werden. Namentlich ließ sich von der einen (Taf. II, 2) Form und Inhalt genauer bestimmen. Sie gehört zu der Klasse der doppelkonischen Gefäße. Da, wo die beiden Hälften zusammenstoßen, befindet sich ein Wulst von etwas formloser Gestalt. Auch an diesem Gefäße ist die Außenseite stark geraut, während die Innenseite mehr geglättet ist. Die Farbe ist grau, die Wandung sehr dick, bis zu 1,4 cm Stärke, der Brand dagegen sehr schwach; die Bruchfläche, auch diesmal vielfach mit Steinchen durchsetzt, ist schwarz.

Die Urne war in ihrem unteren Teile stark, oben weniger mit Knochenresten, an denen deutlich die Brandspuren zu erkennen waren, versehen. Man hatte also nach und nach die Ueberbleibsel samt der zugehörigen Erde in die Gefäße gepackt. Im Innern befand sich das Beigefäß (Taf. II, 3), das aber, wie die Abbildung in natürlicher Größe

zeigt, sehr stark beschädigt war, als es eingesetzt wurde. Außerdem befand sich auch hier das Taf. I, 10 wiedergegebene Stück von einem Bronzeschmuck, dessen ursprüngliche Gestalt freilich nicht mehr zu bestimmen ist.

Von einer zweiten Urne sind nur Teile erhalten. Ihre Gattung ist indessen dieselbe wie die der soeben beschriebenen; nur ist bei ihr die Wandung dünner. Auch in ihr befand sich ein Beigefäß, das in Taf. II, 4 in natürlicher Größe abgebildet ist. Der Boden hat an diesem Kugelform.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unter den Feuersteinen, wie sie mehrfach in allen vier Hügeln zum Vorschein kamen, in dem zuletzt beschriebenen sich zwei solche befanden, die als Werkzeuge aus der Steinzeit zu erkennen waren. Das eine (Taf. II, 11) ist eine Säge, das andere (Taf. II, 12) ein Messer. Bekanntlich sind derartige Gegenstände auch sonst in Grabhügeln aus der Bronzezeit vorgefunden worden.

Es liegt auf der Hand, daß alle vier Grabhügel zeitlich zusammengehören, und zwar kann es sich nach der Art der Bestattung, die hier vorgenommen wurde, sowie nach dem Inhalt der Hügel nur um das Bronzezeitalter handeln, und das ist namentlich für die Zeitberechnung des beschriebenen Fingerringes von Wichtigkeit. Die bezeichneten Umstände schließen eine spätere Zeitbestimmung aus. Denn an keiner Stelle sind Gegenstände aus Eisen angetroffen worden. Sämtliche Altsachen sind in das Osnabrücker Museum aufgenommen worden.

Dr. Knoke.

Bücherschau.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Herausgegeben von der Provinzial-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover. IV. Regierungsbezirk Osnabrück. 4. Die Kreise Lingen und Grafschaft Bentheim. Bearbeitet von Dr. Arnold Nöldeke. Mit 19 Tafeln und 254 Textabbildungen. Hannover, Selbstverlag der Provinzialverwaltung. 1919.

Im Jahrgange 1917 der „Mitteilungen" S. 388 wurde bei einer Besprechung des vorletzten Bandes über die Kreise Wittlage und Bersenbrück — ebenfalls bearbeitet von Nöldeke — die Forderung aufgestellt, daß in Zukunft der Bearbeiter die Archive ausforschen solle, um das Inventarwerk dem Mithoffschen Werke (von 1879) gegenüber kunstgeschichtlich zu vermehren und zu berichtigen, denn nur so lohne sich die kostspielige Herausgabe. Im vorliegenden neuen Bande ist dieser Forderung nicht Rechnung getragen, hätte es auch nicht können, weil — wie das Vorwort sagt — die Drucklegung schon 1914 begonnen war.

Allein, da weder die herausgebende Provinzial-Kommission in ihrem Arbeitsplane vom Jahre 1897, noch die Bestimmungen über „Die formale Gestaltung der Kunstdenkmälerverzeichnisse der preuß. Provinzen" vom Jahre 1902 (s. „Denkmalspflege" 1902 S. 77 unter V, 2) die Forderung nach Ausnutzung der Archive erheben, sie vielmehr behufs Beschleunigung der Arbeit ablehnen, so läßt sich billigerweise wegen des Unterlassens archivalischer Studien gegen den Bearbeiter kein Vorwurf erheben. An sich ist die Forderung aber zweifellos berechtigt, wenngleich die Werte kunstgeschichtlicher Art, welche aus den Archiven zu heben sind, nicht oft erheblich zu nennen sind. Erfreulicherweise sind die Beschränkungen, welche durch so spartanische Leitsätze das Denkmälerwerk zu einem Inventarkatalog mit einigen Abbildungen machen wollen, in mancher Beziehung von Nöldeke zum Vorteile des Ganzen durchbrochen. Inhaltlich steht das Hannoversche Inventarwerk überhaupt denen anderer Provinzen voran, seine Methode hat anderen zum Muster gedient. Formal wirkt es leider nicht in

gleichem Maße gewinnend wie — um ein naheliegendes Beispiel zu nennen — das Werk der westfälischen Nachbarprovinz. Bessere Ausstattung, größere Uebersichtlichkeit, schärfere Abschnittsteilung, deutsche Lettern, insbesondere aber bessere Textabbildungen möchte man wünschen. Was können so völlig dunkle Bilder wie Nr. 25, 60, 88, 89, 108, 115 b, 133, 139, 143, 165, 179, 252 usw. zur Ergänzung der Beschreibung beitragen? Man vermißt ferner Seitenüberschriften mit den Namen der jeweils behandelten Orte. In den Randschriften dürften Bezeichnungen wie „Kirche, Schiff, Chor, Altar, Kelch" nicht gleichgeordnet erscheinen, denn Schiff und Chor gehören als Unterteile zur Kirche, Altar und Kelch aber zur Ausstattung. Will man schon mehrere Kreise in einem Bande vereinigen, so sollte man ihre Inhaltsverzeichnisse nicht zusammenwerfen, wenigstens die Sach- und Künstlerverzeichnisse trennen. Die Einleitungen erfordern, je knapper sie gehalten sein sollen, um so beherrschendere Kenntnis von Natur, Bevölkerungsverhältnissen, ethnographischen, politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Zuständen, daß man gut tun würde, hierfür Mitarbeiter heranzuziehen, welche sich durch längere Beschäftigung auf diesen Gebieten die nötigen örtlichen Spezialkenntnisse angeeignet haben. Die Einleitungen zu Lingen und Bentheim können in dieser Hinsicht nicht befriedigen. Zum mindesten müßten die begleitenden Landkarten nicht nur die politische Einteilung, sondern auch die physikalische Beschaffenheit darstellen. Die örtliche Eigenart der einzelnen Kreise müßte überall schärfer herausgearbeitet werden, um das Farblose des Katalogs etwas zu mildern. —

Im übrigen scheinen die Denkmalsbeschreibungen Nöldekes nach Methode und Sorgfalt auf guter Höhe zu stehen. Weltbewegende Entdeckungen waren in den beiden kleinen Kreisen nicht zu machen. Dafür erfreut manches bisher nicht Bekannte von besonderer emsländischer Eigenart, wie die einstöckigen Fachwerkhäuser mit der sonst nicht vorkommenden Drempelkonstruktion oder die einfach-würdigen reformierten Saalkirchen, besonders im Bentheimschen, wo die holländische Nachbarschaft besonders fühlbar wird. Die kirchlichen Bauten im Kreise Lingen zeigen eine große Einförmigkeit. Bedeutender sind die von Emsbüren, Freren und Lengerich auf der Wallage. Nöldeke macht hier wertvolle geschichtliche Feststellungen. Reicher ist das Bild kirchlichen Bauschaffens

im Bentheimschen, wo das älteste Beispiel die Katharinenkirche auf dem Schlosse darstellt, dann die Kirche zu Ohne, der Wietmarscher Chor und ein Teil der Kirche zu Emlichheim (12.—13. Jahrh.). Besonders fesselnd sind die romanischen Taufsteine nach dem „Bentheimer Typ" und die mit Liebe erforschten Bürgerhäuser, besonders in Schüttorf und Lingen.

In den zuverlässigen Grundrißzeichnungen ist das baugeschichtliche Nacheinander klar gekennzeichnet, leider nicht beim Kloster Frenswegen und dem umfangreichen Bentheimer Schloßplane auf S. 95, der übrigens ebenso wie der auf S. 94 hätte gedreht werden müssen. Angesichts der Tatsache, daß sich einige Denkmäler zur Zeit des Erscheinens des Buches längst nicht mehr im alten Zustande oder am alten Orte befinden wie zur Zeit der Aufnahme, muß noch die formale Forderung aufgestellt werden, daß auf jeder Aufnahmezeichnung der Zeitpunkt der Aufnahme vermerkt wird. Der Frenswieger Ziehbrunnen ist z. B. längst außer Landes nach Burgsteinfurt gebracht, die Holzschnitzereien daselbst (Abb. 146) haben Wiederverwendung im Bankettsaale der Kronenburg des Bentheimer Schlosses gefunden, welches der Unterzeichnete seit 1909 — nicht 1911, wie S. 110 steht — weiter ausbaute (s. „Denkmalpflege" 1917 S. 75).

Bei der Fülle des Stoffs können Druck- und Schreibfehler nicht ausbleiben, statt Tuine schreibt man z. B. richtiger Thuine. Die Jahreszahlen hinter den Glockengießern würde man gern auch hinter den anderen Künstlern im Künstlerverzeichnisse sehen. Werden dort Künstler der Neuzeit wie Hase genannt, so darf man Nordhoff und anderen einen gleichen Platz nicht verweigern.

Gegenüber den bisherigen Forschungen bedeutet Nöldekes mühevolle Arbeit einen wesentlichen Fortschritt in der Kenntnis unserer Denkmälerkunde. Besonders im Osnabrücker Lande ist dem verdienstvollen Werke die weiteste Verbreitung zu wünschen. Mögen die noch ausstehenden Kreise des hannoverschen Inventarwerks in etwas beschleunigter Arbeit bald nachfolgen!

Wilh. Jänecke.

L. Hoffmeyer. **Chronik der Stadt Osnabrück.** (Meinders und Elstermann) 1918.

Derselbe. **Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks Osnabrück.** 2. Auflage (F. Schöningh) 1920.

Die obengenannten Schriften sind nicht in wissenschaftlicher Tendenz geschrieben, sie wollen schlechthin erzählen und damit erfreuen und erheben, Liebe zur Heimat und ihrem Volksstamm fördern. Aber sie ragen über den großen Schwarm der populären Darstellungen durch ihre gewissenhafte Arbeitsweise und vermögen dadurch auch dem Forscher Dienste zu leisten.

Die Chronik der Stadt ist erwachsen aus Aufsätzen im „Osnabrücker Tageblatt", die je einen Zeitabschnitt, ein Ereignis oder den Entwicklungsgang einer Einrichtung den Lesern erzählt hatten. Es ist die alte und doch ewig junge epische Geschichtsdarstellung, die uns hier entgegentritt, frischweg erzählend, ohne wissenschaftliche Bedenken über die Zuverlässigkeit der überkommenen Nachrichten und ohne Versuche, die Triebkräfte der Ereignisse und Entwicklungen aufzuhellen. Hoffmeyer ist ein echter Erzähler, nie mit seiner Person hervortretend, die Geschehnisse ganz schlicht, aber mit nie versagender Frische, Lebendigkeit und Unmittelbarkeit darstellend. Hat er auch keine kritischen Untersuchungen angestellt, so hat er sich doch stets bemüht, die zuverlässigsten Quellen heranzuziehen und hat weder vor der Massenhaftigkeit, noch vor Trockenheit und chaotischer Wirrnis des Quellenmaterials zurückgeschreckt. Weniger ist es ihm geglückt, die Zustände der Vorzeit in ihrem von dem uns Gewohnten so stark abweichenden Wesen zu erfassen. So ist es z. B. nicht angängig, den Ort Osnabrück von der Bistumsgründung an als Stadt und die Domschule Karls d. Gr. als Universität zu bezeichnen.

Das Schwergewicht der Darstellung liegt durchaus auf der neuzeitlichen Entwicklung. Das Mittelalter ist nur gleichsam einleitungsweise behandelt, durchaus mit Recht, da die Erschließung von Tatsachen aus unzureichendem Quellenmaterial nicht Sache volkstümlicher Geschichtsbehandlung sein kann. Die neuere Geschichte der Stadt wird dagegen mit behaglicher Breite erzählt, die Wechselfälle der Reformation und Gegenreformation samt Krieg und Pest, Feuersbrunst und Hexenwahn, die Westfälischen Friedensverhandlungen, später in friedlicher werdenden Zeiten die zunehmende staatliche Verwaltungstätigkeit, Mösers Wirksamkeit, erneute kriegerische Gefährdungen und staatliche Umwälzungen in der Franzosenzeit, die Verfassungskämpfe, gruppiert um die Gestalt Stüves. Eine Reihe besonderer Abschnitte

behandelt die Kirchen, Klöster und Stifter. Das Privatleben, dessen Darstellung schon für die früheren Jahrhunderte besondere Abschnitte gewidmet waren, tritt bei der Behandlung des 19. Jahrhunderts mehr in den Vordergrund mit Abschnitten über Gewerbewesen, die jüdische Gemeinde, das gesellige Leben und zudem mit einem größeren Teil: „Ein Gang durch und um die Stadt Osnabrück."

Die Fortsetzung dieser Darstellungen in einem zweiten Bande ist in Aussicht genommen.

Im Gegensatz zu dieser behaglich breiten Darstellung bildet die Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks eine knappe Uebersicht. Auch sie ist freilich kein Nachschlagebuch, stellt, wie der Titel besagt, in Bildern dar. Das pädagogische Interesse war hier bestimmend und gebot einerseits eine übersichtliche Gliederung, anderseits doch das Vermeiden dürrer Knappheit. Konnte auch nur das Bedeutsamste näher betrachtet werden, so entbehren doch auch die knappen Skizzen nicht der interessierenden Einzelheiten.

Des Näheren kann auf die Besprechung der 1. Auflage (29. Band 1904) verwiesen werden. Die neue Auflage ist nicht nur durch Besserungen im Ausdruck geglättet, sondern auch bereichert einerseits durch genauere Darstellung der kirchlichen Verhältnisse des Mittelalters, anderseits durch Bericht der jüngsten Vorgänge einschließlich des Weltkriegs in seinen Wirkungen auf unsere Heimat. **Martiny.**

Natur- und Geschichtsdenkmäler des Osnabrücker Landes. Ein Beitrag zur Förderung der Heimatkunde und Denkmalpflege von Dr. phil. Nikolaus Bödige. Mit 3 Kartenskizzen und 20 Abbildungen. Osnabrück 1920. G. Pillmeyers Buchhandlung (Julius Jonscher).

Ueber die politischen Grenzen des Osnabrücker Landes hinaus sind das südliche Oldenburg, Teutoburger Wald und Wiehengebirge bis Bielefeld und Minden und das dazwischen gelegene Land in die Betrachtung einbezogen. Es dient der naturwissenschaftlichen wie geschichtlichen Heimatkunde in gleicher Weise. Nur auf die geschichtlichen Teile kann an dieser Stelle näher verwiesen werden. Die gewissenhafte Bestandsaufnahme der vorgeschichtlichen Steingräber ist gegenüber den von vornherein un-

genauen oder längst veralteten Angaben der bisherigen Literatur ein Hauptverdienst des Büchleins. Ursprünglich allgemeine Erdbedeckung der Steingräber wird für unsere Gegend abgelehnt. Für Hügel- und Flacherdgräber, für Landwehren und offene Wallbefestigungen ist viel erstmalige Arbeit geleistet; für Volks- und Gauburgen lag der Stoff in v. Oppermanns Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen bequemer bereit. Bei „Opfersteinen", „Opferstätten" und „Kalendersteinen" ist naturgemäß der Vermutung weiter Spielraum gelassen; ungelösten und wohl auch unlösbaren Streitfragen gegenüber bewahrt der Verfasser wohltuende Zurückhaltung. Bei mittelalterlichen und späteren Baudenkmälern, Kirchen, Kapellen und Klöstern, Burgen und Steinwerken ist auf die Vollständigkeit eines Inventarwerkes verzichtet, an weltfernen Winkeln wird gern verweilt, für manchen von ihnen gebührt dem Verfasser eine Art Entdeckerruhm. Ein paar Einzelheiten für die nächste Auflage: Zu wünschen wären Verweisungen auf das Urkundenbuch statt auf Möser und andere überholte Fundstätten, zu den Urkunden von 804 und 965 Berücksichtigung der neueren Forschung über die Osnabrücker Fälschungen; die Steindenkmäler werden zu ihrer Zeit nicht die „ausschließlichen" Begräbnisstätten gewesen sein. Die Gerichts- und Richtplätze sucht man schwerlich unter den „christlichen Kultusstätten", Iburg nicht unter den Adelsburgen, den Grönenberg nicht unter den Wasserburgen, die Steinwerke der Stadt Osnabrück können nicht als Nachbildungen der Adelsburgen aufgefaßt werden. Das Buch gehört zum eisernen Bestande der Heimatliteratur und wird bald jedem Heimatfreunde unentbehrlich sein. **Schirmeyer.**

Osnabrücker Sagenbuch. Neu bearbeitet von L. Schirmeyer. Osnabrück 1920. G. Pillmeyers Buchhandlung (Julius Jonscher).

Im Jahre 1908 ließ Adolf Wrasmann in demselben Verlage unter dem Titel „Die Sagen der Heimat" einen reichen Schatz an Sagen des Regierungsbezirks Osnabrück erscheinen, den er schon als Schüler des Gymnasium Carolinum in Osnabrück aus größeren Sagensammlungen, Zeitschriften und Tageblättern zusammengetragen hatte. Die Sagen der Heimat sollten „in erster Linie ein Buch für das Volk und die Jugend sein, denen es die

alten Sagen in schlichter Form vorführen soll, mit der Aufgabe, dazu beizutragen, das Interesse an der Volkspoesie zu erhalten und wieder wachzurufen und damit die Liebe zur Heimat zu stärken." Der Wunsch des jungen Sammlers ging in Erfüllung; sein Buch wurde fleißig gelesen, sodaß eine Neuauflage nunmehr nötig wurde. Brasmann konnte sie nicht mehr selbst in die Wege leiten; er war am 2. August 1915, noch nicht 28jährig, im Osten für seine über alles geliebte Heimat gefallen. Heinrich Sohnrey, dem er wie ein Sohn nahe stand, hat ihm in der Zeitschrift „Niedersachsen" (21. Jahrg. S. 47) einen warmen Nachruf gewidmet, der ein ergreifendes Bild dieses treuen Sohnes Niedersachsens zeichnet. Von seiner als Handschrift hinterlassenen Doktorarbeit „Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück", die Herr Studienrat Dr. L. Schirmeyer einer ebenso sorgfältigen wie mühsamen Durcharbeitung unterzogen hat, bringt der vorliegende Band der „Mitteilungen" den ersten Teil. Sein Erstlingswerk, die Sagen der Heimat, läßt nun Herr Dr. Schirmeyer in neuer Gestalt erscheinen. Manches Minderwertige ist dabei ausgeschieden und durch Wertvolleres ersetzt: das erkennt man vor allem in den plattdeutschen Stücken. Aber auch sonst merkt ein aufmerksamer Leser überall die bessernde Hand des Bearbeiters: „Anflüge nüchterner Lehrhaftigkeit und phantasiehemmender Verdeutlichung sind getilgt" und manches geschickter geordnet. Außer etwa zwanzig neuen Stücken aus dem Regierungsbezirk Osnabrück sind die Sagen des Tecklenburger Kreises hinzugekommen (S. 76—84); ihre Aufnahme widerspricht zwar dem Titel „Osnabrücker Sagenbuch", ist aber durch die engen nachbarlichen Beziehungen des Kreises Tecklenburg zum Osnabrücker Lande in Vergangenheit und Gegenwart begründet.

Zwar ist dem Büchlein ein allgemeines Quellenverzeichnis beigegeben, aber der Sagenforscher vermißt doch die genauere Quellenangabe hinter jeder Sage.

Möge das Büchlein, wie es aus Heimatliebe geboren ist, Heimatliebe wecken! **Brunk.**

Die Rittersitze und Edelhöfe des Kreises Melle im Reg.-Bezirk Osnabrück mit einem Anhang über dessen Höfenamen. Nach einer von Friedrich Müller zu Sondermühlen († 1848) hinterlassenen

Handschrift. Bearbeitet von Dr. H. Jellinghaus. Druck und Verlag von Meinders und Elstermann. Osnabrück 1920.

Der unter dem Namen Fritz vom Walde bekannte Kgl. Hannoversche Förster Friedrich Müller zu Sondermühlen hat ein Manuskript hinterlassen: Das Amt Grönenberg, historisch-topographisch dargestellt. Für die Veröffentlichung der Arbeit waren bereits im Jahre 1847 Subskriptionen gesammelt, die Drucklegung ist aber unterblieben. Während der erste Teil dieser mit vielem Fleiß und großer Heimatliebe verfaßten Arbeit durch spätere Veröffentlichungen (Schulhof, Kreis Melle, 1908) überholt ist, waren Nachrichten über die Geschichte der Rittersitze und Edelhöfe des Kreises Melle, von denen der letzte Teil handelt, bisher noch nicht im Zusammenhang erschienen. Herr Direktor Dr. Jellinghaus hat in dankenswerter Weise die Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Teiles der Arbeit übernommen und dabei das Manuskript des Verfassers im wesentlichen unverändert wiedergegeben. Nach einer Einleitung über die Lebensweise des Landadels und die Anlage der Wasserburgen in älterer Zeit bringt das Werkchen die Geschichte der Güter Ostenwalde, Gesmold, Königsbrück, Bruche, Warmenau, Wallenbrück, Bruchmühlen, Overkampe, Laer, Drantum, der Meller Burgmannshöfe, Anburg, Huntemühlen und Sondermühlen. Auf die örtlichen Sagen und das Wirken einiger hervorragender Besitzer der betreffenden Güter wird dabei besonders eingegangen, auch auf den Dichter Friedrich Leopold Graf von Stolberg, der längere Zeit auf Sondermühlen wohnte und dort gestorben ist. Die Geschichte der einzelnen Güter ist nicht immer ganz vollständig und frei von Irrtümern, besonders die Grönenberger Burgmannshöfe sind sehr lückenhaft dargestellt, wohl da Müller das Material der staatlichen Archive in jener Zeit nicht so zugänglich gewesen sein mag wie es heute sein würde, so daß der Wert als Quellenwerk dadurch beeinträchtigt wird. Bedeutsam ist die Arbeit jedoch trotzdem, weil Müller mit den örtlichen Verhältnissen vertraut war und viele örtliche Quellen benutzen konnte, die heute zum Teil nicht mehr vorhanden sind. Man kann sich beim Lesen des Heftchens ein anschauliches Bild machen aus der Zeit, wo noch auf den Sitzen des Landadels ein Stückchen Weltgeschichte gemacht wurde. Den Schluß des Werkchens bildet eine Aufzählung und Deutung von Hofnamen des Kreises Melle, die von Müller begonnen, von Herrn Dr. Jel-

linghaus ergänzt ist, und die Bedeutung und Herkunft der oft schwer zu verstehenden Eigennamen erkennen läßt. Eine Abbildung des Gutes jetzt Domäne Sondermühlen ziert das Heft.

Ueber die Geschichte der Rittersitze des Osnabrücker Landes ist bisher wenig im Zusammenhang veröffentlicht. Das Werkchen bildet somit einen willkommenen Beitrag zur Kenntnis der engeren Heimat. v. Bruch.

Beiträge zur westfälischen Kunstgeschichte. Herausgegeben von Dr. Herm. Ehrenberg.

Heft 6. Johann Kuper und die Holzschnitzereien der Renaissance in Münster während des 16. Jahrhunderts von Dr. Joseph Grüter. Münster, Coppenrath. 1914.

Im Mittelpunkt steht die Würdigung der Holzschnitzereien des Kapitelssaales und ihres Meisters Kuper. Wenn auch nicht, wie in früheren, in Bd. 34 und 35 der Mitteilungen ausführlich besprochenen Heften der „Beiträge" eine unmittelbare Einwirkung der münsterschen Kunstschulen auf das Osnabrücker Land nachgewiesen ist, sei doch auf das ganze, auch für uns so wertvolle Unternehmen noch einmal besonders empfehlend hingewiesen. Es gehört zu den Kulturdenkmälern, wie sie für unabsehbare Zukunft nicht wieder werden ermöglicht werden. Schirmeyer.

Sitzungsberichte.

Seit dem letzten Bericht hat der Verein sechsmal in Osnabrück, einmal auswärts, in Ankum, getagt unter reger, fast ständig zunehmender Teilnahme der Mitglieder. Die Zusammensetzung des Vorstandes hat sich nicht geändert. Während man zunächst noch versuchte, mit dem jährlich, unabhängig von der Ausgabe eines Bandes der Mitteilungen zu erhebenden alten Beitrag von 4 ℳ hauszuhalten, mußte man sich, um überhaupt den Fortbestand der Zeitschrift bei den ständig steigenden Druck- und Papierkosten zu ermöglichen, in der Sitzung vom 17. November 1919 entschließen, den Jahresbeitrag auf 10 ℳ zu erhöhen. Für lebenslängliche Mitgliedschaft beträgt er einmal 100 ℳ. Die Fortsetzung des Urkundenbuchs ist von Archivrat Dr Fink nunmehr in Angriff genommen; der Verein wird alles aufbieten, um die Drucklegung zu ermöglichen; namhafte Beiträge öffentlicher Körperschaften sind gewährleistet. Aus den Kreisen der Mitglieder außerdem geäußerte Wünsche und Anregungen, z. B. die Veröffentlichung der Lehnsbücher, müssen wegen der außergewöhnlichen Ungunst der Zeiten zurückgestellt werden.

Am 20. Januar 1919 sprach Domkapitular Rhotert über „Ferdinand von Kerssenbrock und die Dompröpste des ehemaligen Osnabrücker Kapitels." Er behandelte die Amtsbefugnisse der Pröpste, ihr Verhältnis zu den Dechanten und die bedeutenderen Persönlichkeiten unter ihnen bis auf Kerssenbrock, so Wido und Lentfried, Engelbert von Isenburg und Balduin von Rüssel, aus späterer Zeit Giesbert Budde, Balduin Voß und Sixtus von Lankema. Ferdinand von Kerssenbrock, 1676 zu Brinke geboren, entstammte der Tatenhausener Linie, erbte Brinke, wurde im 18. Lebensjahre Domherr, 1719 vom Papst zum Propst ernannt und gewann seit 1730 als Präsident des Geheimen Rats und seit 1747 als Statthalter unter Clemens August großen Einfluß auf die Regierung des Bistums. Bei seinen engen Beziehungen zum Kurfürsten darf angenommen werden, daß er ihn 1751 bei seinem Besuch in Osnabrück zu der reichen Schenkung veranlaßte, mit der die barocke Innenausstattung des Domes ausge-

führt wurde. Auf Grund eines Tagebuchs im Domarchiv, das die Jahre 1717—1722 umfaßt, gab der Vortragende ein von vielen Einzelheiten anschaulich belebtes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse und des gesellschaftlichen Lebens des hohen geistlichen Würdenträgers, der aber selbst nicht Priester gewesen ist. 78 Jahre alt ist er 1754 in seinem Sommersitz Eversburg gestorben und im Dom neben der Sakristei beigesetzt. Die Inventare seines Nachlasses geben wertvolle Aufschlüsse über die Führung eines Haushalts großen Stiles seiner Zeit. Er hinterließ eine Gemäldesammlung von 158 Nummern, darunter werden genannt 2 Bilder von van Dyck, 2 von Breughel, 2 von Teniers, 4 von Jordaens, 2 von Holbein, 2 von Elsheimer, 3 von Wouwerman, 2 von Salvator Rosa, 2 von Carracci, 2 von Snyders, 2 von Rembrandt, 1 von Dürer, 1 von Raphael, 1 von Titian, 1 von Franz Hals, 4 von Rubens. Durch Versteigerung wurde die Sammlung bei adligen Herren aus Osnabrück und Umgegend zerstreut. Sollte nicht weitere Nachforschung nach dem Verbleib dieser Schätze sich lohnen? Der Inhalt des Vortrages ist erweitert in der Schrift: „Die Dompröpste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels. Osnabrück, Wehberg 1920, und in dem Aufsatz „Ferdinand von Kerssenbrock, Dompropst und Statthalter im alten Hochstift Osnabrück", Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens, Bd. 77.

Anschließend würdigte Konviktspräceptor Jakobs eingehend das Epitaph Kerssenbrocks im Dom nach seinem nicht unerheblichen künstlerischen Wert.

Am 17. März 1919 gab Lehrer Westerfeld aus Haltern bei Belm „Beiträge zur Geschichte der Besiedelung des Osnabrücker Landes." Das erstaunliche Einzelwissen des Vortragenden auf diesem seinem Sondergebiet ist bekannt. Als Beweise für seine Ansicht vom Dorfcharakter der ältesten Ansiedlungen unserer Gegend hob er unter anderem die auf „Dorf" endenden alten Dorf- und Hofnamen und die Tatsache hervor, daß Bauerschaften mit Einzelhöfen keine eigene Mark haben, sondern Teile einer solchen bilden, weil sie erst nach der planmäßigen Markenteilung entstanden seien. Jüngere Gründungen auf Rodungen, das Entstehen von Voll- und Halberben, Meierhöfen, Kotten, Erbkotten und Markköttereien, Winnkotten, Kirchhöfern wurde in seinen Eigentümlichkeiten klargelegt bis hin zu den Neubauereien seit

der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. In einer lebhaften Aussprache fanden die Ansichten des Vortragenden überwiegend Zustimmung.

Am 16. März 1919 mußte Seminaroberlehrer Hoffmeyer seine Abhandlung über die „Geschichte des evangelischen Volksschulwesens der Stadt Osnabrück", eine Fortsetzung von Böhrs 1618 abschließender Arbeit über den gleichen Gegenstand, wegen der Ueberfülle des Stoffes um etwa 1800 abbrechen und setzte sie am 15. Dezember 1919 bis in die Gegenwart fort. Es sei auf die Ausführungen des Vortragenden in seiner inzwischen in 2. Auflage erschienenen Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks Osnabrück verwiesen. Darüber hinaus gab er reiches Material über die Schulbehörden, die Vorbildung der Lehrer, ihre Nebenämter und Besoldung, die Schulgebäude wie den Unterricht. In einklassigen Kirchspielschulen wurden 200—300 Schüler bis zum 15. Jahre täglich von 8—11 und 1—4 Uhr ohne Pausen unterrichtet. Von 11—1 und 4—6 Uhr hielt der Lehrer außerdem Privatunterricht. 1786 beginnt der Anfang eines Schulzwangs. 1797 entwirft v. Gülich „Gedanken zur Förderung des niederen Schulwesens" mit festem Lehrplan, Freistunden, Ferien usw. Die französische Fremdherrschaft ist ohne wesentliche Einflüsse auf das hiesige Schulwesen geblieben.

Am 24. August führte der Verein den wiederholt angeregten, aber an der Ungunst der Zeiten immer wieder gescheiterten Plan einer Tagung außerhalb Osnabrücks zum ersten Male durch. Leider war die Teilnahme nicht so groß, wie man nach den vorher so lebhaft geäußerten Wünschen erwartet hatte. Prof. Dr. Bödige war der orts- und sachkundige Führer über die Wittekindsburg im Gehn, am Steingrab auf dem Wiemelsberge und an „Matthiesings Opferstein" vorbei durch das an vorgeschichtlichen Denkmälern unvergleichlich reiche Giersfeld und über das Steinwerk des Hofes Meyer zu Starten nach Ankum. Nach einem guten Mahle hielt hier im Düsingschen Gasthof Herr Frommeyer aus Bramsche vor der inzwischen durch Einheimische und Mitglieder des Artländer Vereins für Geschichte des Hasegaues verstärkten Gesellschaft einen an Ort und Stelle besonders wirkungsvollen, aus genauester Ortskenntnis und gründlichem Quellenstudium geschöpften Vortrag über die Entwicklung des landesherrlichen Territoriums im Osnabrücker Nordland. Anschließend verlas Postmeister Rüder anregende Aufzeichnungen des

leider verhinderten hochbetagten und hochverdienten Heimatforschers Hardebeck über seine Versuche, die älteste Besiedlung des Ankumer Landes aus Untersuchung des Bodens festzustellen, und gab selbst durch Pläne und Zeichnungen erläuterte Mitteilungen über die ehemalige Ankumer Kirche. Die Abfahrtszeit nötigte zu unerwünschter Beschränkung der Aussprache.

Am 17. November 1919 sprach Geheimer Studienrat Dr. Knoke über „Das Osnabrücker Wappen". Der Vortrag liegt z. T. im Wortlaut vor in den Nummern 14 907 und 14 908 der „Osnabrücker Zeitung" vom 18. November 1919. Ausgehend von der durch reiches, auch bildliches Material begründeten Auffassung, daß das Kreuz im ältesten Christentum nicht ein Erinnerungszeichen an den Kreuzestod Christi, sondern eine Herübernahme des Zeichens des Sonnengottes und damit schlechthin eines Merkmales der Gottheit überhaupt gewesen sei, sieht der Vortragende im Osnabrücker Rad nicht, wie Philippi, die Umformung eines ursprünglichen Kreuzes, sondern umgekehrt dessen Urform. In einer lebhaften Aussprache fand neben einer Reihe anderer Deutungsversuche besonders die Ansicht, das Osnabrücker Rad sei mit dem Märtyrersymbol der hl. Katharina in Verbindung zu bringen, sehr beachtenswerte Vertretung.

Die letzte Sitzung des Winters fand am 2. Februar statt. Da Landrat Rothert-Bersenbrück wegen Erkrankung verhindert war, einen übernommenen Vortrag über „Die geschichtliche Entwicklung des Heuerlingswesens" persönlich zu halten, hatte er das Manuskript gesandt, das der Vorsitzende vorlas. Es war ohne Kenntnis der im vorliegenden Bande halb veröffentlichten Arbeit von Wrasmann entstanden. So reizvoll es wäre, beide Arbeiten nebeneinander zu stellen, muß doch wegen der gebieterischen Notwendigkeit der Raumersparnis davon abgesehen und auf die Auszüge in den Tageszeitungen vom 3. und 4. Februar verwiesen werden. Erfreulich war die Teilnahme einer Reihe auswärtiger Mitglieder, besonders aus dem Kreise Bersenbrück, an der Sitzung. In der Aussprache glaubte Geheimrat Knoke die Ursprünge des Heuerlingswesens in die sächsische Zeit zurückverlegen zu können, Lehrer Westerfeld wenigstens ins Mittelalter, da die casae der Urkunden als „Kotten" aufzufassen seien, Hofbesitzer Zurhorst hielt die Entwicklung eines Heuerlingsstandes, der ausschließlich aus jüngeren Bauernsöhnen stamme, erst für möglich nach erfolgter Markenteilung. **Schirmeyer.**

Register.

Agrargeschichte des Fürstentums Osnabrück. 56 ff.
Alba. 78.
Alexander, Heiliger. 2.
Alfhausen. 11. 120. 121. 148. 166.
Amerika. 46. 48.
Anerbenrecht. 64.
Anhalt, Graf von. 96.
Ankum. 12. 79. 94. 101. 108. 120 f. 138. 148. 166. 204.
Armengesetzgebung. 135 ff.
Aselage. 79.
Astrup. 23. 165.
Aue, Bach. 3. 22.
Ausgrabungen in der Bauerschaft Holzhausen 181 ff.

Badbergen. 66. 68. 120. 145—148. 174 f.
Baner. 30.
Barenau. 163.
Barkhausen. 120.
Bauernklassen. 61 ff.
Bauerschaft. 59 f.
Bauernwerke. 142 ff.
Bentheim, Kunstdenkmäler der Grafschaft. 192 ff.
Berg. 110.
Berge. 120. 147.
Bernhorn. 23.
Bersenbrück. 5 f. 22. 26. 47. 50. 53 ff. 166.
Besiedelung des Fürstentums Osnabrück. 59 ff.
Bieste. 48.
Biesterfreie. 170 f.
Bippen. 106. 120. 143. 146. 148. 154.
Bissendorf. 97. 166.
Bokern. 2. 26. 40.
Börstel. 6.
Bramgau. 3.
Bramsche. 1. 3. 12. 14. 17. 20. 45 ff. 78 f. 87. 115. 120. 173.
Brandenburg. 80.
Braunschweig, Familie. 32. 100.
Braunschweig, Christian von. 96.
Bremen. 3. 33. 50. 167.
Brinkmann, Hermann. 43.
Brinksitzer. 68. 70.
Buck, Johann. 15.
Budde, Giesbert. 201.
Buer. 120.
Busche, von dem. 85 f.

Calenberg. 167.
Cassel. 109.
Christophorus, Heiliger. 2. 25.

Damme. 1—6. 10. 12 ff., 20. 27. 33. 47. 49. 120.
Dänen. 97.
Dersberger Mark. 14. 23. 40.
Dersaburg. 2. 5. 6.
Diepholz, Junker von. 16.
— Konrad von. 4. 22 f.
— Rudolf von. 4.
Dievenmoor (= Großes Moor). 1. 3. 20. 22. 24. 49 f.
Dissen. 163.
Doringelo, Otto von. 10. 27.
Dreingau. 3.
Droste, Heidenreich. 26.
Dümmersee. 2
Dunker, Arnd. 4.

Edelinge (nobiles) 57 f.
Elberfeld. 110.
Ellerfreden. 23 (s. Freden).
England. 79. 109.
Engter. 2. 12 f. 115. 120.
Erbrecht der Heuerleute. 168 ff.
Ertmann, Erwin 4. 9.
Eich. 62 f.
Essen. 84 f. 92. 120. 158. 160.
Essen, Otto von. 11.

Feuerstättenkonsens. 154 f.
Floegell, Henrich. 34.

Flügell, Johann. 43.
Franken. 57.
Freden. 49.
Fullinge (liberi). 57 f.
Friedrich II., Kaiser. 5.
Friesland. 89 f. 111.
Friesoythe. 8 f.
Fürstenau. 5. 10—15. 18 f. 21. 25 f. 33. 79. 90. 94. 98. 102. 108. 118 f. 120. 127. 147 f. 156. 160 f. 166. 173.

Gehrde. 2. 14. 47. 66. 68. 106. 120. 142. 146 f. 149.
Georg III., König. 130.
Gericht und Gerichtsabgaben. 163 ff.
Germanen. 57.
St. Gertrudstag. 174.
Gesindemangel. 80 f.
Gesmold, Haus. 163.
Glandorf. 79. 97.
Glandorp, Hinrik van. 179.
St. Gregoriustag. 174.
Greve, Konrad. 21.
Grönenberg. 11 f. 118 ff. 122. 127.
Groningen. 110.
Große Moor s. Dievenmoor.
Grothaus, Ritter. 78.
Grothe. 105.
Gustav Gustavson, Graf v. Wasaburg. 29 ff. 40. 116.

Halberben. 63 f. 70 f.
Hannover. 47 f.
Hansa. 109.
Harenburg (= Horneburg). 7.
Hasefluß. 1 ff. 12. 49.
Hausgenossen. 58 f.
Häuslings-Schutz- und -Dienstgeld. 167.
Haven, Gerhard von. 13.
Heinrich IV., Kaiser. 1.
Heuerlingswesen. 53—171.
Hildesheim. 167.
Hinnenkamp, Bauerschaft. 23. 47 f., 50.
Historischer Verein, Sitzungsberichte. 201.
Hode. 169 ff.
Hoeke, Johann. 34.
Holland (s. a. Niederland). 45. 80. 111 ff. 130. 148.
Holte. 163.
Holzhausen, Ausgrabungen in. 181 ff.
Holzverwüstung 128 ff. 139 f.
Horne, Everd von. 4.
Horneburg (= Harenburg). 7.
Horst, von der. 146.
Hörsten. 23. 48.
Hoya, Grafschaft. 167.
Hunteburg. 9. 12. 53. 79. 118 ff. 122. 127.
Huntlosen. 33.
Hüsseltten (= Hüssenten, = Husinten). 72 f. 82 f.

Iburg. 5. 9. 11 f. 18 f. 31 f. 41. 53 ff. 65. 79 f. 87—90. 95. 102. 118 f. 121. 127. 156 ff. 162. 165. 168. 171. 173.
Ilendorf, Markwart von. 13.
Isenburg, Engelbert von. 201.
Italien, Handel mit. 109.

St. Jakobstag. 174 f.
Jülich-clevische Erbstreit. 80.
Jülische Truppen. 96.

Kalkriese. 50.
Kamp. 62.
Karl d. Gr. 57 f.
Kassel. 109.
Kelten. 56 f.
Kerssenbrock, Ferdinand von. 201.
— Kaspar von. 38.
Kirchhöfe. 68 ff.
Kirchhovel. 74.
Kirchspiel. 59 f. 145 f.
Kirchspielsdienste. 145 ff.
Kleiböcker, Menke. 43.
Klinckhamer, Hermann. 28.
Kloppenburg. 8 f.
Kopfschatzung. 150 f.
Korff, Dietr. Ludwig von. 37.
— Jobst Henrich von. 39.
Kotten. 65—71.
Kunstdenkmäler d. Kr. Lingen und Grafsch. Bentheim. 192 ff.

Lage, Johanniterhaus. 6. 8.
Landfolge. 147 f.
Langen, Affche von. 26.

Langenberg. 120.
Laten (liti). 57 f.
Ledenburg, Gut. 163.
Lecradt, Werner von. 39.
Leibzuchten. 69. 126.
Lemförde. 24.
Lentfried. 201.
Liankema, Sixtus von. 201.
Lichtmeß. 174 f.
Lingen. 78. 115. 192 ff.
Lintorf. 120.
Lippe. 114.
Lonne. 148.
Lüneburg, Fürstentum. 167.
Lüstringen. 166.

Maitag und Maifeier. 174 ff.
Malgarten. 5 f. 47.
Mansfeld. 96.
Mark, Dietrich von der. 4. 7. 11.
Markenteilungen. 124 ff.
Markgemeinde. 59 ff.
St. Martinstag. 174.
Melle. 19. 31. 41. 53 ff. 120. 198 f.
Menslage. 120. 147 f.
Mersicher (jetzo Brommelowe). 27.
Merveldt, Hermann von. 13 f.
Merzen. 120. 147. 160.
St. Michaelistag. 174 f.
Mimmelage. 163.
Ministerialen. 58.
Molan, Eberhard. 39. 44.
— Franz. 38.
Monatsschatz. 153.
Montag, guter. 172 ff.
Moor, großes (= Dievenmoor). 1. 3. 20. 22. 24. 49 f.
Morrien. 94 f.
Möser, Justus. 46. 136.
Münster. 3. 5. 8—13. 22 27. 47.

Nederlo, Otto von. 12. 22.
Neuenkirchen, Amt Grönenberg. 120.
— Amt Vörden. 3. 12 ff., 24 f. 27. 45—48. 79. 101. 115. 120.
Niederlande (i. Holland). 78 f. 96. 109 ff.
Norbert, Biograph Bennos II. 1.
Nürnberg. 109.
Nyvenheim, von. 29.

Oldenburg. 47. 115.
Oesede. 97.
Osnabrück (Stadt, Fürstentum und Hochstift). 2—10. 12. 17 ff. 21. 28 ff. 32. 37. 42 f. 45. 47 f. 74. 87. 132. 139 ff. 148 f. 167 f. 172 f. 176.
— Besiedelung des Landes. 202; Chronik und Geschichte. 194 ff.; Entwicklung des landesherrlichen Territoriums im Osnabr. Nordland. 203; Fehden und Kriege. 78 ff.; Heuerlingswesen. 53—171; Natur- und Geschichtsdenkmäler. 196 f.; Sagenbuch. 197 f.; Teuerungen. 77 f.; Volksschulwesen 203; Wappen. 204.
— Dom und Domkapitel. 39. 85. 93 ff. 100. 130. 132. 139 f. 149. 155—158. 164. 168; Dompröpste. 201 ff. — Dominikanerkloster. 31; Gertrudenkloster. 31; St. Johann. 95. 168.
— Bischöfe. 168; Benno II. 1. 5; Dietrich von Horne. 7 f. 17. 20 22. 24; Dietrich von der Mark. 4. 7. 11; Erich von Grubenhagen. 15. 27. 74. 76; Erich von Hoya. 10. 23. 25; Ernst August I. 37. 155; Ernst August II. 34. 41. 125. 135. 154; Franz von Waldeck. 15. 26; Franz Wilhelm. 15. 29. 36 f. 154. 157; Friedrich von York. 130; Gottfried von Arnsberg. 3—5; Heinrich von Moers. 13. 16; Johann von Diepholz. 10. 22; Karl. 117; Konrad von Diepholz. 22 f.; Konrad von Rietberg. 9. 25. 38. 67; Ludwig von Ravensberg. 5; Melchior von Grubenhagen. 4. 7; Otto von Hoya. 10. 23; Philipp Sigismund. 28. 75. 96. — Lucenius. 28.
Osterkappeln. 120. 144. 168.
Ostern als Zahltag. 174 f.
Oxenstierna. 32.

Pachtung. 103 ff.
Pfeffer, Rentmeister. 33. 39.
Pfingsten als Zahltag. 174.
St. Philipstag. 176.
Portugal. 109 f.
Powe. 82. 85. 92. 98.

Quakenbrück. 5. 11. 19. 21. 172. 174. 176. 178 ff.

Rauchschatz 152.
Ravensburg-Vechta, Grafen von 5.
Reckenberg. 79. 118—120. 122. 127.
Riemsloh. 74. 120.
Ringhoff, Wilh. 10.
Rittereigene. 58.
Ritterſitze und Edelhöfe des Kreiſes Melle. 198 f.
Rüsfort, Kſp. Gehrde. 68.
Rüſſel, Balduin von. 201.

Sachſen. 57.
Sachſen-Lauenburg, Moritz von. 79.
Salmer Mark. 160.
Sartorius, Amelnng. 28.
Schmone, Kſp. Berge. 144.
Schröder, Kaufm. i. Osn. 45.
Schwagstorf. 120.
Schweden. 29. 32 f. 97.
Segelfahrt, Haus. 5.
Settrup. 79.
Severinckhauß, Johann, jetzo Reinerdingk. 27.
Sklaven (servi). 57 f.
Sögeln. 86.
Spanien. 78 f. 96. 107. 109 f.
Spinnerei und Weberei. 107 ff.
Steuern. 150 ff.
Stickteich. 2. 22. 26.
Strüve, Kfm. i. Osn. 45.
Surinam. 46.
Sutthauſen. 78.

Tecklenburg. 5.
Tecklenburg, Grafen von. 6—8.
Thorwarth, Abt v. Iburg. 31 f.
Thüringer. 57.
Twiſtel. 5 f. 11.

Ueffeln. 12. 79.

Valckenburg. 95.
Valke, Heinrich. 16.
Varendorf, Herren von. 9.
Vechta. 2—6. 9. 21. 48.
Vehrte. 82. 85. 92. 98.
Vehs, Kſp. Vadbergen 67.
Venne. 97. 120.
Verden, Herzogtum. 167.
Veſtrup. 23.
Viehſchatz 151 f.
Vollerben. 61 ff. 70 f.
Vörden. 1—53. 79. 87. 97. 106. 116. 118 ff. 127. 142. 150.
Voß, Balduin. 201.

Wallenhorſt. 2. 166.
Ware (= Marktberechtigung). 63. 70.
Wartenberg, Graf Lorenz von. 29.
Waſaburg ſ. Guſtav Guſtavſohn
Wehdel, Kſp. Vadbergen. 138.
Wellingholzhauſen. 120.
Weſtfalen. 6. 115. 200.
Weſtindien. 110.
Wido. 201.
Wied, Gräfin Anna Sophie von. 31.
Wiedenbrück. 19. 21. 168.
Wiehengebirge. 1.
Wildeshauſen. 2 f. 33.
Wittenfeld. 1 f. 20. 49. 50.
Wittlage. 10. 45. 53—57. 79. 98. 118 ff. 122. 127. 158. 160. 173.
Wölfe u. Wolfsjagden. 149 f.
Wördener. 68—71.
Wulften. 103. 143. 163.
Wüſte Vogtei. 120.

Inhalt.

Seite

Mitgliederverzeichnis III

Auszug aus der Bibliotheksordnung und den Satzungen des Vereins . . IX

I. Stiftsburg und Flecken Vörden. Von Landrat Rothert in Versenbrück 1

II. Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück. Von Adolf Wrasmann 53

III. Guter Montag. Von Realgymnasialdirektor a. D. Bindel in Quakenbrück 172

IV. Bericht über Ausgrabungen in der Bauerschaft Holzhausen, Kr. Osnabrück. Von Geheimem Studienrat, Professor Dr. Knoke 181

Bücherschau 192

Sitzungsberichte 201

Register 205

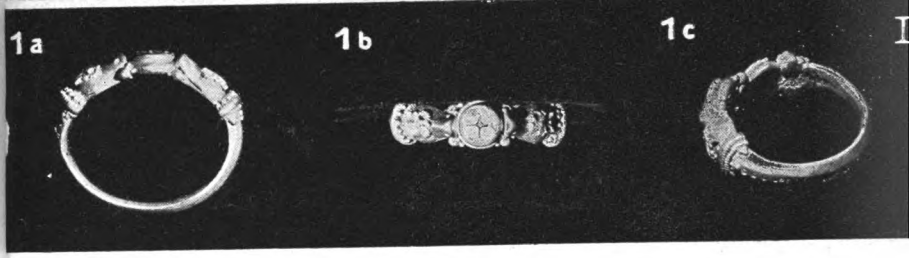
1a
1b
1c

2

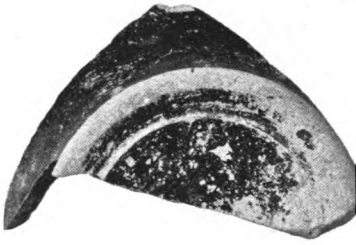
3

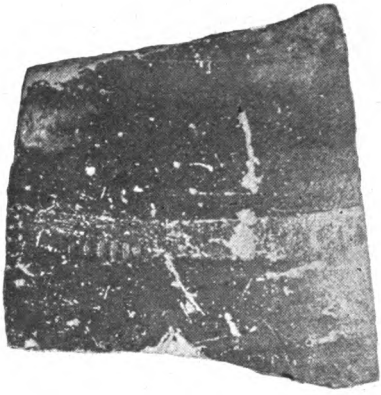
4

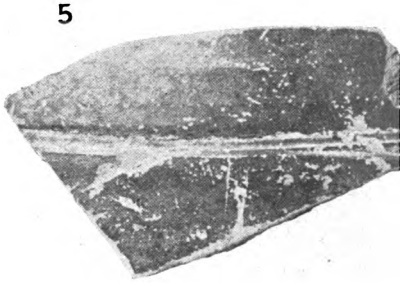
5

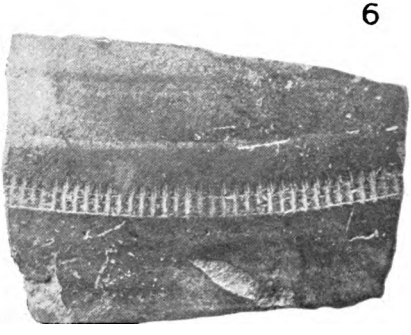
6

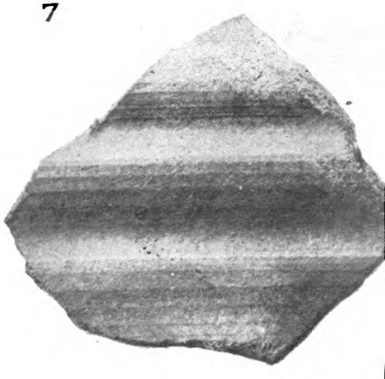
7

1

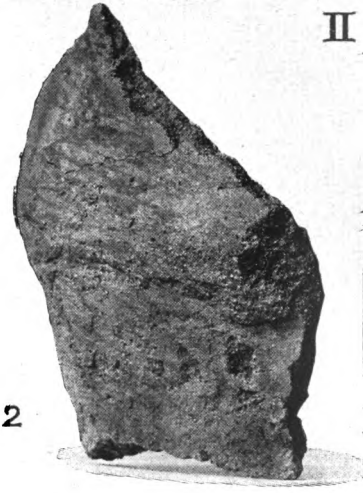

2

3

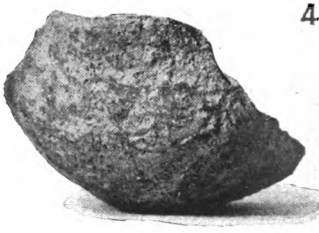

4

5

6

7

8

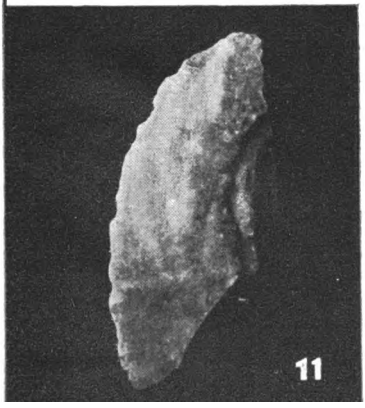

11

9

10

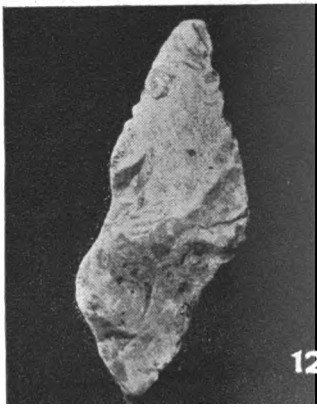

12